This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Vorwort.

Eine der schwierigsten Aufgaben sowohl für das Staatsrecht, als für die Staatsklugheit ist ohne Zweifel eine Bundesverfassung.

Selbst abgesehen davon, daß eine Regierung, welche streng gesetzmäßig handelt, überzeugt, daß allein strenge Rechtlichkeit wahre Politik ist, mit einer andern kaum wird in Einklang gesetzt werden können, die des Bundes Verordnungen und Grundsätze politisch nach den vermeintlichen Erfordernissen des Augenblicks dreht, so liegt schon in der Natur eines Bundes ein innerer Widerspruch. Jeder Bund hat eine doppelte schwer zu vereinigende Forderung zu befriedigen; auf der einen Seite soll er die verschiedenen Staaten so fest und innig verketten, daß ihre gesammten Kräfte nur Eine dichte Masse, ihre Richtung gegen Außen nur Einen undurchdringlichen

34873
M698

STANFORD·VNIVERSITY·LIBRARY

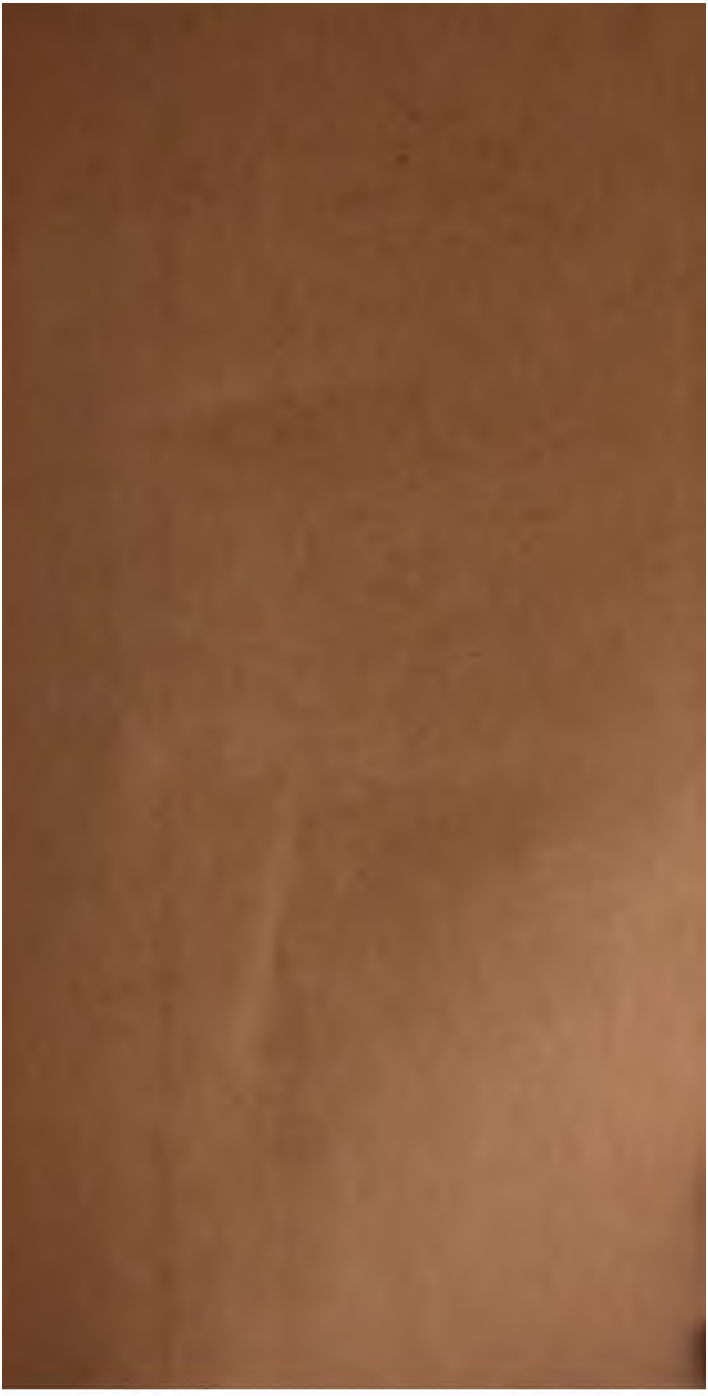

342.73
M698

Nordamerikanisches

Bundes-Staatsrecht.

Erste Abtheilung.

342.73
M698

Das

Bundes-Staatsrecht

der

Vereinigten Staaten

von

Nord-Amerika.

Von

Dr. Robert Mohl.

Erste Abtheilung: Verfassungs-Recht.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1824.

wendig schien, zu gemeinsamer Vertheidigung und zur Sicherheit gegen Innen und Aussen; sie sind aber keineswegs zusammengetreten in einen Staat, der mit gemeinschaftlicher über allen stehender Macht in den verschiedenen Provinzen ordnete, was ihnen allen frommt: über die Erfüllung der einzelnen ausdrücklichen Vertragspuncte geht weder die Verbindlichkeit der Mitglieder gegen einander, noch die Gewalt des gemeinschaftlichen Organes; über diese hinaus sind sie freie und unabhängige Staaten. Anders hingegen verhält es sich mit einem Bundesstaate; hier hat das Gefühl der Ohnmacht in Vertheidigung gegen äußere Feinde, die Erfahrung von Unzulänglichkeit der eigenen Kräfte zur Unternehmung großer nützlicher Einrichtungen und Arbeiten, nicht selten die Erinnerung an gemeinsame Abstammung und Gleichheit der Sitten, oder statt alles dessen eine Verkettung politischer Umstände einzelnen kleineren Staaten den Gedanken eingeflößt, sich anzusehen als Individuen, und zusammenzutreten in einen gemeinsamen mächtigen Staat, so daß jeder von ihnen ein Bürger desselben wäre, und eine gemeinschaftliche förmliche Staatsgewalt über alle herrsche, alle zu Einem Ziele leite, alle durch die übertragene Macht gegen einander und gegen Fremde schütze, und mit gemeinsamen Kräften

nützliche Anstalten fördere. Diesem zufolge sind der Bundesstaatsgewalt die Grundsätze vorgeschrieben, nach welchen sie die für Alle gültigen Gesetze zu verfassen, und dieselben anzuwenden hat, sei es in den Gerichtshöfen, sei es durch ihre Verwaltungsbehörden; ist derselben hinreichende Macht ertheilt, um dieser Ausübung der Gesetze Gehorsam zu verschaffen, und sind die nöthigen Mittel angewiesen, um die Staatsmaschine im Gange zu erhalten. Die einzelnen Bundesglieder sind also in ihren Verhältnissen zum Bunde Unterthanen und zum verfassungsmäßigen Gehorsam verpflichtet, und nur so weit der Bund nicht ins Innere ihrer Verwaltung nach den Gesetzen eingreift, sind sie selbstständig und selbstthätig geblieben. Sie sind keineswegs in dem Verhältnisse freier, blos durch einen völkerrechtlichen Vertrag einander verpflichteter Staaten, sondern mehr in dem, freigebig privilegirter Municipalitäten.

Kann es daher einen zur aufmerksamen Betrachtung tauglichern Gegenstand geben, als eine in der Wirklichkeit bestehende Bundesverfassung? denn selbst ganz abgesehen von dem Nutzen, welchen der Staatsmann aus der Durchforschung verwickeltsten und schwierigsten Punctes seiner Wissenschaft für sich ziehen mag, muß nicht der Versuch diese Schwierigkeiten zu besiegen, diese innern

Widersprüche auszugleichen den großen Reiz der Lösung eines schwierigen Problems, und zwar eines Problems, von dessen richtiger oder unrichtiger Behandlung das Glück von Millionen abhängt, für jeden denkenden Menschen haben?

Zu bezweifeln ist, ob je in diesem Betrachte eine Bundesverfassung merkwürdiger war, als die der Vereinigten Staaten von Nordamerika, und je ein Staat zum Nachdenken des Staatsmannes tauglicher, als dieses Wunder unserer Zeit. Ich rede hier nicht von der Riesenmacht, zu welcher dieses Land, noch gestern ein kaum am Saume der Wildniß angebauter Pflanzort, heranwuchs und täglich noch weiter heranwächst; ich rede nicht von dem Phänomen einer vor unsern Augen in noch nie gekannten Verhältnissen sich vermehrenden rastlosen Bevölkerung, vor deren Nahen die seit der Schöpfung brach liegende [illegible] ist und ihre Bewohner zurückweichen [illegible] die Kühnheit seiner Seegel, deren [illegible] ch der des allmächtigen Englands nachsteht; [illegible] die wohlthätige Geschicklichkeit seiner Mas[illegible]n; welche jene ungeheuren Ströme mit Ha[illegible] und Leben bedecken; ich [illegible]nere nicht an den [illegible]ermeßlichen Umfang [illegible] Gebietes, welches na[illegible] dem Russischen Reiche nachstehend von ein[illegible] Weltmeer bis zum andern durch beinahe alle [illegible]melsstriche sich er-

streckt; mit Einem Worte, es ist hier nicht die Rede von dem politischen Gewichte, von den Hülfsquellen, vom Handel und Gedeihen des Landes, — es sind dieses Gegenstände, deren Betrachtung und Würdigung der Staatsweisheit und der Staatenkunde zustehen, und welche, wenn schon die höhere Beurtheilung der Staatsverfassung dieses Reiches bedingend, doch dem Gebiete des Staatsrechtes fremd sind. Allein ohne nur mit einem Schritt die Gränze dieses letztern zu überschreiten, treffen wir bei Betrachtung der Vereinigten Staaten auf zwei Gegenstände, welche nicht weniger würdig sind, unsere ganze Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen, als jene Beweise einer großen politischen Bedeutsamkeit; ich meine das Verhältniß des Bundes zu seinen Gliedern, die Bundesverfassung selbst, und das Princip, auf welchem das ganze Gebäude der Vereinigten Staaten ruht.

Und zwar ist diese Bundesverfassung deßwegen vor andern merkwürdig, weil sie, nicht blos einen Staatenbund begründend, die in der Erfahrung bei weitem seltenere, und in der Ausführung ungleich schwierigere der beiden Bundesarten, nämlich einen förmlichen Bundesstaat uns darbietet. Vierundzwanzig verschiedene Staaten in einen einzigen Körper vereinigt, geben das Beispiel einer wirksamen und gegen [illegible]ßen und Innen trotz m[illegible]

cher Mängel schützenden gemeinschaftlichen Regierung, und beweisen, daß es wenigstens manchmal der Mensch selbst in großer Masse über sich gewinnen kann, die kleinlicheren Interessen der Erreichung höherer Zwecke aufzuopfern.

Die Principien aber, auf welchen das Staatsgebäude der Vereinigten Staaten beruht, sind keine andern, als die längst wissenschaftlich ausgebildeten, über den Staat, die Theilung seiner verschiedenen Gewalten, seine Rechte und seine Pflichten. Die Vereinigten Staaten sind es, welche diese Grundsätze, den Schandflecken der Sclaverei abgerechnet, am folgerechtesten durchgeführt, und, befestigt durch ihre vielfache Verwandtschaft mit den Grundlagen der Verfassung des englischen Mutterlandes, unbefleckt erhalten haben von Bürgerkrieg, von Raub und von Mord.

Es kennt die jetzige Welt keine Regierung, welche das Volk die Wohlthat regiert zu werden, weniger theuer bezahlen ließe, sei es durch unermeßliche Abgaben, sei es durch zuviel Verwalten und unnöthiges Eingreifen in alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, sei es durch eine nie abzutragende, allen Wohlstand unterdrückende Masse von Schulden. Kein Land ist, welches, durch seine geographische Lage gesichert, so wenig unter der unvermeidlichen Nothwendigkeit stehender Heere leidet. Kei-

nes in welchem eine gleiche Masse wahrhaft nützlicher Kenntnisse durch die ganze Menge der Einwohner verbreitet ist, wenn schon die Spitze der Bildungs-Pyramide itzt noch fehlt.

Daß eine genauere Kenntniß einer solchen Staatseinrichtung von hohem Interesse und manchfachem Nutzen sei, wer möchte es läugnen wollen? Allein vergebens sieht man sich nach einer Darstellung derselben um. Die Beschaffenheit des Himmels und des Bodens der Vereinigten Staaten, der Zustand der sittlichen und der geistigen Bildung der Bewohner, die Summen und das Verzeichniß der ein- und ausgeführten Waaren, die Zahl der Ausgaben und Einnahmen, die Masse des Nationalvermögens, und die Größe der öffentlichen Schuld, alles dieses ist uns hinreichend erläutert; *) allein nur der trockene Text der Ver-

*) Bekannt ist der verhältnißmäßig große Reichthum der Amerikanischen Literatur an guten statistischen Werken, der sich aus der Publicität, mit welcher alles das öffentliche Wesen betreffende dort betrieben wird, leicht erklären läßt; die Schriften von Volney, Pitkin, Warden, Seybert und Schmidt über die sämmtlichen Vereinigten Staaten, so wie die Monographieen von Jefferson, Stoddard, Brackenridge u. a. m. können als Mu-

assungs-Urkunde, unzusammenhängende Gesetze, inzelne Abhandlungen, Flugschriften, und zerstreute Congreß-Protocolle sind vorhanden, um über die Bundesverfassung zu belehren.

Dieser Mangel ist aber in unserer Zeit doppelt zu beklagen. Nie scheint eine allgemeinere Verbreitung positiver Kenntnisse über Staaten und Staatseinrichtungen nothwendiger, und nie mehr

---

ster in diesem Fache gelten. Wäre Ebelings großes Werk neuer und vorzüglich wäre es vollständig, so käme ihm gewiß kein geographisches Werk über irgend einen Staat gleich; dankbar ist hier auch Morse zu nennen; so wie Hassels so eben erschienenes, mit Fleiß und Ernst bearbeitetes Werk; selbst in J. J. Mosers Nordamerika mag manche gute Nachricht gefunden werden. Eben so ist an ausgezeichneten politischen Schriften höherer Art kein Mangel, Bristed, Larrey, Taylor, und vor allen Hamilton in seinem Federalisten haben in mancher Rücksicht und in jeder Sprache seltene Erscheinungen geliefert. Allein alle diese Werke, selbst das letztgenannte Meisterwerk nicht ausgenommen, sind schon ihrem Zwecke nach weit entfernt eine sowohl die Verfassungs- als Verwaltungs-Abtheilung umfassende systematische Darstellung des positiven Bundesstaatsrechts der Vereinigten Staaten zu geben.

an der Zeit gewesen zu seyn, dieselbe aller Orten, und soviel an jedem ist, zu vermehren, um der überflüssig vorhandenen, und durch ihre hohle Allgemeinheit und Leere so gefährlichen Theorien-Weisheit Consistenz zu verschaffen, und Gelegenheit zu geben, dieselbe am einzig richtigen Probiersteine der Erfahrung zu untersuchen. Und wenn es schon dabei auf die Wahl der Staatseinrichtungen, welche dargestellt werden, weniger als darauf ankommen sollte, daß es keine metaphysischen Hirngespinnste, sondern positive Institute sind, welche bekannt gemacht werden, und wenn schon hierzu jede bestehende oder einst bestandene Staatenverfassung tauglich seyn mag, so müßte doch vorzüglich eine getreue Darstellung desjenigen Staates zu wünschen seyn, welcher die unsere Zeit so gewaltig umwühlenden Ideen am reinsten aufgefaßt und dargestellt hat, in welchem sich also die aus ihrem Wesen entspringenden Folgen, seien sie gut oder bös, am reinsten entwickeln mußten. Leicht möchte eine aufmerksame vorzüglich aber eine aufrichtige und ehrliche Erwägung vorurtheilsvollen Haß auf der einen Seite, unverständige und gedankenlose Neigung auf der andern Seite vermindern, und die Ueberzeugung vermitteln können, daß dieses staatsrechtliche Princip nur unter den gehörigen Umständen rechtmäßig, unter allen andern

Umständen aber mehr oder weniger schädlich, unhaltbar und zu bekämpfen ist.

Günstige Verhältnisse und ausgezeichnete Gefälligkeit haben den Verfasser des dem Publicum hier übergebenen Versuches in den Stand gesetzt, zahlreichere Materialien über das positive Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten zu sammeln. Der Umstand, daß keine Sprache ein Handbuch eines so merkwürdigen Theiles des öffentlichen Rechtes besitzt, die Ueberzeugung, daß es wenigstens im gegenwärtigen Augenblicke und auf dem Continente schwer seyn möchte, eine im Ganzen vollständigere Masse von quellenmäßigen Nachrichten über diesen Gegenstand zu vereinigen, so wie der Wunsch, auch beizutragen, so weit in seinen Kräften steht, zu einer allgemeinen Kenntniß von positiven Staatsverfassungen, überwanden die Scheu das Gesammelte in ein System geordnet dem öffentlichen Urtheile zu übergeben.

Dieses sei keineswegs so zu verstehen, als hielte der Verfasser seine Arbeit für vollständig und genügend. Er schmeichelt sich keineswegs mit der Meinung, die oben angedeutete Lücke dadurch ausgefüllt zu haben, vielmehr erkennt er frei und ohne Widerwillen an, daß manche Fehler, daß vorzüglich, da er nie selbst die Vereinigten Staaten besuchte, manche Unvollständigkeiten in dieser

Schrift zu finden sind, allein er läugnet auch ni
auf Entschuldigung wenigstens bei denen zu hoffe
welche die Seltenheit und Unvollständigkeit der a
dem festen Lande zu findenden Nachrichten üb
Amerika aus Erfahrung kennen; und er bitt
das, was er geben konnte, in dem Betrachte gü
stig aufzunehmen, daß es das Einzige ist, was b
jetzt überhaupt gegeben wurde.

Paris im November 1823.

Dr. Mohl.

Erstes Buch.

Verfassungs-Recht.

Erstes Capitel.

Von den Bestandtheilen des Bundes.

§. 1.

1. Lage und Gränzen desselben.

Die Vereinigten-Staaten von Nord-Amerika, (the United States of North-America,) liegen zwischen 25° 50′ und 49° 17′ nördlicher Breite, und 10° östlicher und 48° 20′ westlicher Länge von Washington. [1]) Gegen Osten gränzen sie an das atlantische Weltmeer, den Canal von Bahama und die brittische Provinz Neu-Braunschweig [2]); gegen Norden an die brittische Provinz Canada und an die Wildniß westlich von diesem Lande [3]); gegen Westen an das stille Meer [4]); gegen Südwesten an Mexico [5]), und gegen Süden an den mexicanischen Meerbusen. Ihre größte Ausdehnung von Norden nach Süden ist 1700 (englische) Meilen, von Osten nach Westen 2700; ihre Oberfläche beträgt 2,500,000 (englische) □Meilen [6]).

Die Bevölkerung dieses ungeheuren Gebietes beträgt nach den officiellen Zählungen des Jahrs 1820, ohne die beiden Floridas 9,638,226 Seelen, worunter 1,538,128 Negersclaven, 233,480 freie Schwarze und 53,655 nicht naturalisirte Fremde. Die wilden Urbewohner des Landes, etwa 4 — 500,000 an der Zahl, sind hierbey nicht mitgezählt [7]).

---

1) Die geographische Lage des Kapitols von Washington wird auf 77° 00′ 22″ westlicher Länge von Greenwich angenommen, ist aber noch nicht genau astronomisch bestimmt. Eine Resolution des Congresses vom 3. März 1821 trägt dem Präsidenten der Vereinigten-Staaten auf, für die genaue Bestimmung dieser Länge zu sorgen, und das Erfindniß mit den zu Grunde liegenden Berechnungen dem Congresse seiner Zeit vorzulegen. v. Acts passed at the 2d. Sess. of the 16th. congress. Washington 1821. 8. p. 59. cf. auch *W. Lambert*, memorial relating tho the establishment of a 1st meridian. Washington 1809. fol.

2) Ueber die Gränze gegen Neu-Braunschweig ist folgendes zu bemerken: Im Art. 2 des Pariser Friedensschlusses vom 3. September 1783. war festgesezt, daß die Gränzlinie in der Mündung des St. Croix-Flusses anfangen, dem ganzen

Laufe desselben bis an seine Quelle folgen, und von dieser an gerade gegen Norden laufen soll, bis sie die Gebirgskette treffe, welche die Wasserscheide zwischen dem Atlantischen Meere und dem St. Lorenz-Flusse mache. Die Inseln 20 Meilen von ihrer Küste wurden den Vereinigten Staaten zugesprochen. Allein sowohl über den wahren St. Croix-Fluß, als über das Besitzrecht einiger Inseln in der Bay von Fundy gab es bald Streit zwischen den Vereinigten Staaten und England. Es wurde daher in Art. 5. des Londoner Vertrags vom Jahr 1794 und im 2. erklärenden Artikel dieses Vertrages vom 15. Merz 1798 ausgemacht, daß eine gemeinsame Commission den St. Croix Fluß untersuchen und bestimmen soll, und es fand dieser Punkt endlich seine Entscheidung im Genter-Friedens-Vertrage vom 29. Dec. 1814. In eben diesem Vertrage wurde im Art. 4. eine weitere gemeinschaftliche Commission beliebt, um über das Eigenthums-Recht der Inseln in der Bay Fundy zu entscheiden; welche denn auch wirklich vom 29. Novb. 1817 die Inseln Moos-Dudley- und Frederik-Island den Vereinigten Staaten, alle übrigen aber der Krone England zuerkannten. y. *Acts* passed at the 1st. Sess. of 15th. congr. p. 145.

3) Die genauere Bestimmung der nördlichen Gränze ist vermöge der Staats-Verträge folgende: Die Gränzlinie läuft von dem nördlichsten, in Amer-

kung 2) bezeichneten Punkte der Oſt-Gränze der Vereinigten Staaten an, längs der Mitte der erwähnten Gebirgskette (des grünen Gebirges) bis zur nordweſtlichen Quelle des Connecticut-Fluſſes; von da folgt ſie der Mitte dieſes Fluſſes bis zu 45° nördlicher Breite, und wendet ſich dann in gerader Linie weſtlich, bis ſie den St. Lorenz ſchneidet. Von da läuft ſie nun die Mitte dieſes Stromes entlang bis in den See Ontario; durch die Mitte dieſes See's, durch die Mitte ſeiner Waſſerverbindung mit dem See Erie; durch die Mitte dieſes See's, durch die Mitte ſeiner Waſſerverbindung mit dem See Huron; durch die Mitte dieſes See's, durch die Mitte ſeiner Waſſerverbindung mit dem Obern-See (lake superior); durch dieſen See nördlich von den Königs- und Philippeaux-Inſeln, durch die Mitte ſeiner Waſſerverbindung mit dem Langen-See (Long lake); durch die Mitte des leztern und ſeiner Waſſerverbindung mit dem Wald-See (lake of the Woods); endlich durch dieſen See in ſeinen nordweſtlichſten Punkt (v. bis hierher Art. 2. des Pariſer Vertrags vom Jahr 1783). Von dieſem nordweſtlichſten Punkte des Waldſee's läuft ſie in gerader Linie ſüdlich bis ſie den 49. Grad nördlicher Breite ſchneidet. Von dieſem Schneidungspunkte an verfolgt ſie dieſen Breitengrad weſtlich bis zu dem Felſen-Gebirge (Rocky mountains). Die Gränze weſtlich von dieſem Ge-

birge soll noch 10 Jahre lang vom Abschlusse des Vertrages an gerechnet unbestimmt bleiben, und die Benützung des Landstriches den Unterthanen beider Staaten gleichmäßig erlaubt seyn, ohne daß diese Unbestimmtheit irgend den Rechten eines der beiden contrahirenden Staaten, oder einer dritten Macht schaden soll. v. Art. 2. und 3. des Vertrages vom 20. Octbr. 1818 in den *Acts* of 2d. Sess. 15th. congr. p. 81. *Hassel*, Erdbeschreibung der vereinigten Staaten, p. 12 giebt an, die Gränze laufe, sobald sie die Felsengebirge treffe, an ihnen bis zu 52° 20′ hinauf, und gehe dann in gerader Linie zum Jadissund am stillen Meere. Er führt seine Quellen bey dieser, wie man sieht, sehr bedeutenden Abweichung nicht an, allein wir bezweifeln sehr, daß sie gewichtiger sind, als der obenangeführte, keineswegs später wieder aufgehobene, Staatsvertrag. Durch Art. 5—7. des Genter Vertrags wurde gleichfalls zur genauen Bestimmung der nördlichen Gränze eine gemeinsame Commission beliebt, welche auch in Thätigkeit getreten ist, bis jetzt aber blos die Gränz-Linie von dem Punkt, in welchem 45° nördlicher Breite den St. Lorenz schneidet bis in den Obern-See festgesetzt hat. v. die Uebereinkunft, geschlossen in Utica (in New-York) am 18. Juny 1822, in den *Acts* of 2d Sess. 17th. congr. p. 25 sq.

4) Der nördliche Punkt des Gebietes der vereinigten

Staaten an der Küste des stillen Meeres ist nach dem in Anmerkung 3. Gesagten noch nicht bestimmt, möchte aber wohl in keinem Falle nördlich vom 49° nördlicher Breite zu liegen kommen, der südliche Punkt hingegen ist durch Art. 3. des Vertrags mit Spanien vom 2. Febr. 1819 auf 42° nördlicher Breite festgesetzt.

5) Die südwestliche Gränze, welche vom stillen Meere nach dem Meerbusen von Mexico läuft, und die vereinigten Staaten von Mexico trennt, ist mit Spanien durch Art. 3. des oben erwähnten Vertrags von Washington, 2. Febr. 1819, (v. *Acts* 2d. Sess. 16th. congr. p. 63.) folgendermaßen festgesetzt: Die Gränzlinie läuft von der Küste des stillen Meeres gerade östlich längs dem 42sten Grade nördlicher Breite fort bis zur Quelle des Arkansas Flusses, (sollte diese Quelle nicht gerade unter dem 42° nördl. Breite liegen, so läuft die Gränzlinie so lange östlich, bis sie von einer Linie, welche senkrecht von der Quelle aus auf sie gezogen ist, geschnitten wird, und folgt sodann von diesem Punkte an dieser Linie zur besagten Quelle). Von der Quelle an läuft sie auf dem südlichen Ufer des Arkansas hinab bis zum 23° westlicher Länge von Washington, folgt sodann diesem Längengrade bis zum Rio roxo de Natchitochez oder Red river, läuft längs dieses Flußes ostwärts bis sie von einer Linie geschnitten wird, welche von dem Punkte

aus, in welchem der 32° nördlicher Breite den Sabina Fluß schneidet, gerade nördlich gezogen ist; dieser Linie folgt sie südlich bis an die Sabina, und läuft endlich am westlichen Ufer derselben hinab an den mexicanischen Meerbusen. Alle Inseln in den genannten Flüssen gehören so weit diese leztern die Gränze bezeichnen, den vereinigten Staaten, die Schiff-Fahrt auf denselben ist gemeinschaftlich.

6) v. J. *Bristed*, the resources of the United States of America. New-York 1818. 8. p. 14. Die Angaben von Fr. Schmidt, Versuch über den politischen u. s. w. Zustand der vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Stuttgart und Tübingen 1822. I. II. 8. T. I. p. 3. sq. weichen hiervon etwas, aber nur wenig, ab, indem sie den Flächeninnhalt, das westlich von den roky mountains gelegene Gebiet nicht dazu rechnend, nur zu 2,043,000 □ Meilen angeben. *Hassel*, Erdbeschreibung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Weimar 1823. 8. giebt p. 1059 den Flächeninnhalt, gleichfalls ohne das westliche Gebiet, auf 1,076,400 □ Meilen an. Wenn man jedoch von den westlichen ganz oder beinahe ganz unbewohnten Gegenden absieht, so beträgt die Breite nur 650 Meilen. v. *Warden*, Description statistique historique et politique des Etats Unis de l'Amerique, traduite de l'anglois. Paris 1818. T. I—V.

8. T. I. p. XXXVII. — Zur Vergleichung mit den obigen Zahlen möge die folgende Angabe des Flächeninnhalts einiger anderer Staaten dienen. Das russische Reich hat 3,650,000 englische □ Meilen, Frankreich 250,000; Oesterreich 200,000; die britischen Inseln 100,000; China 1,200,000; v. *Bristed* a. a. O. p. 15. — Eine englische Meile hat 5200 Fuß, und es gehen ihrer 69½ auf einen Grad des Aequators; eine englische □ Meile verhält sich zu einer deutschen □ Meile wie 21,2:1, sie enthält 640 Acres, denselben zu 43,560 □′ gerechnet. v. *Warden*, a. a. O. T. 1. p. XIV — XVI. Ueber die natürliche Beschaffenheit des Landes v. *Volney*, tableau du climat et du sol des Etats Unis d'Amerique. Paris I. II. 8. besonders T. I. p. 1—45 und *Mease*, Geological account of the United States, Boston 1816. 4.

Das ursprüngliche Gebiet der Vereinigten Staaten, das heißt dasjenige, worauf England durch den Pariser Frieden vom Jahr 1783 verzichtete, als es die Unabhängigkeit der empörten Kolonien anerkannte, hatte bei weitem nicht diesen Umfang, indem es vom atlantischen Meere im Osten, vom Mißißippi im Westen, von den Seen im Norden und dem 31° nördlicher Breite im Süden begränzt war, und also nur den kleinern Theil des jetzigen Bundes bildet, welcher durch folgende Er-

werbungen zur oben angegebenen Größe angewachsen ist:

1.) Durch die Erwerbung von Louisiana. Mittelst Vertrages mit Frankreich, abgeschlossen am 30. April 1803, kauften die Vereinigten Staaten diese Provinz von dem erstern Staate um 15 Millionen Dollar, und zwar: „avec la même étendue, qu'elle a actuellement entre les mains de l'Espagne, et qu'elle avait lorsque la france la possédait, et telle, qu'elle doit être d'après les traités " v. Art. 1. des a. Vertrags, in den *Laws of the United States of America* from the 4th. of March 1789 to the 4th. of March 1815. Published under the author, of congr. Philadelphia and Washington I—V. 1815. 8. T. 1. p 140. So unbestimmt diese Bezeichnung eines beinahe unbekannten und nie genau abgegränzten Landes war, so war doch in jedem Falle der unermeßliche, das alte Gebiet der Vereinigten Staaten an Flächeninhalt übertreffende Landstrich begriffen, der längs der ganzen westlichen Gränze der Vereinigten Staaten vom Meerbusen von Mexico bis an die Gränzen von Kanada, und vom linken Ufer des Missisippi an das atlandische Weltmeer sich erstreckt, und es blieb nur übrig, die nähere Gränzbestimmung mit Spanien festzusetzen, welches denn auch, (s. oben Anmerkung 5), im Jahr 1819, wie es scheint, nicht ganz zum Vortheile der Vereinigten Staaten

geſchah. v. A. *Stoddard*, Sketches of Louisiana. Philadelpia. 1812. 8. *Brakenvidge*, Views of Louisiana. Pittsburg 1814. 8. und über die Streitigkeiten, den Umfang von Louiſiana betreffend. *Warden.* a. a. Ort. trad. françoise, T. I. p. 8. sq. und J. J. Moſer, Nordamerika. Lpp. 1785. I—III. 8. Thl. III. p. 59. sq.

Durch denſelben Vertrag erwarben aber die Vereinigten Staaten von Spanien auch:

2.) Die beiden Floridas. Nachdem der Congreß dieſe ſpaniſche Kolonie ſchon im Jahr 1813 unter dem Vorwande, ſie nicht ohne gegründete Unruhe in den Händen Spaniens laſſen zu können, militäriſch beſetzt hatte, trat ſie endlich dieſer Staat förmlich um 5 Millionen Dollar an die vereinigten Staaten ab, und gab ihnen ſo im ganzen Süd-Oſten nur den Ocean zur Gränze. v. den Vertrag von Washington in den *Acts* of 2d Sess. 16th congr. p. 63 sq.

Das Recht der indiſchen Urbewohner auf einen großen Theil dieſer ſeit ihrer Vorältern Zeiten her von ihnen bewohnten Länder, über welche die europäiſchen Mächte ſammt den Vereinigten Staaten als über ihr Eigenthum verfügten, iſt in keinem der bisher angeführten Verträge, wodurch das Gebiet der Vereinigten Staaten gebildet wurde, berückſichtigt worden, indem auch dieſe letztern inconſequenterweiſe den catholiſch-hierarchi-

schen Grundsatz des europäischen Völker-Rechtes angenommen haben, daß unchristliche wilde Völker keine Souveränitäts-Rechte über die von ihnen bewohnten Länder haben, sondern höchstens ein Privatrecht an den von ihnen benützten und bebauten Ländereien, so daß also von christlichen Mächten ganz ohne ihr Zuthun und Wissen, sogar gegen ihren Willen über die Oberherrschaft über ihr Gebiet verfügt werden möge. Die vielen von den Vereinigten Staaten mit indianischen Stämmen geschlossenen Verträge, wegen käuflicher Ueberlassung von Ländereien, welche die letzteren bis dahin bebauten oder sonst benützten, sind daher keineswegs als völkerrechtliche Staatsverträge, sondern als bürgerliche Kauf- und Tausch-Contrakte anzusehen, eingegangen von der Bundesregierung zufolge ihres Monopols, Ländereien von den Indianern zu kaufen und damit zu handeln. Es wird durch einen solchen Vertrag kein Zuwachs zum Bundesgebiet erworben, sondern nur ein Privateigenthum innerhalb desselben in Staatseigenthum verwandelt. Mit einem Worte, es wird auch nach dem Staatsrechte der Vereinigten Staaten bei der Vermehrung des Bundesgebietes keineswegs die Einstimmung der wilden, einen solchen Zuwachs bewohnenden Urvölker, sondern nur des christlichen darauf Anspruch machenden Staates erfordert.

7) v. Schmidt, a. a. O. Thl. II. p. 582 sq. die spe-
ciellen Angaben nach Alter, Geschlecht und Ge-
werben, v. in dem *National-Calendar*, or An-
nals of the United States by Peter Force, fo
1823. Washington 1823. 8. Tabelle I et II. p
285. sq. über die Stämme und die Zahl der Ur
bewohner, v. Schmidt, a. a. O. Thl. II., pa
102. sq. und Hassel, vollständige und neue
Erdbeschreibung der Vereinigten Staaten von Nor
amerika. Weimar 1823. 8. p. 71. sq. Ni
ohne Theilnahme und Mitleiden vergleicht ma
diesen gegenwärtigen Zustand der immer meh
und mehr verschwindenden Urbewohner des La
des mit dem, was sie noch vor 40—50 Jahr
waren.

Zur Vergleichung diene J. J. Moser, a. a. O
Thl. I. p. 247—696.

§. 2.

Die Bundesglieder.

Dieses Gebiete der Vereinigten Staaten ist nun, wie schon sein Name anzeigt, aus mehre-ren in mancher Hinsicht von einander geschiede-nen und unabhängigen Bestandtheilen zusammen-gesetzt.

Als sich im Jahr 1776 die englischen Co-lonien in Nord-Amerika gegen das Mutterland

mpörten, so waren es 13 verschieden gegründe-
e, verschieden regierte, verschieden eingerichtete
Staaten, welche nur in ihrem Verhältnisse zu
England, in ihrer geographischen Lage und in
hren politischen Ansichten ein gemeinsames Band
anden. Sie vereinigten sich daher auch nicht
n Einem Staate, sondern begnügten sich, ge-
rennt und jeder für sich fortbestehend, mit ei-
em Alle umschlingenden Schutz- und Trutz-
Bündnisse.

Ein solches Bundes-System behielten die
Vereinigten Staaten denn auch bei, als sie ihre
Unabhängigkeit errungen hatten, und nun ihre
Verfassung bestimmt festsetzten. Sogar als spä-
er bei vermehrter Bevölkerung immer weitere
Theile der Wildniß von ihren Bürgern ange-
baut und bewohnt wurden, so verleibten sie die-
e Striche Landes nicht allenfalls dem einen oder
dem andern der schon bestehenden Staaten ein,
sondern sie bildeten daraus nach gewissen, im
§. 7. ausführlicher zu erwähnenden Gesetzen, neue
Staaten, und nahmen sie unter denselben Bedin-
gungen wie die Stammstaaten, in den Bund auf.

Durch dieses Verfahren ist die Zahl der
Bundesglieder auf folgende 24 Staaten ange-
wachsen:

1) New-Hampshire. [1])
2) Massachusetts. [2])
3) Rhode-Island. [3])

---

1) Dieser Staat liegt zwischen dem 42° 42′ un
dem 45° 13′ nördlicher Breite und 4° 23′ und 6°
10′ östlicher Länge von Washington. Er ha
9491 □Meilen Flächeninhalt und man zählte im
Jahre 1820, 244,167 Einwohner, hierunter wa
ren gar keine Sclaven und 786 freye Schwarz
v. *Warden*, statistical etc. account of the Un
ted States of North America. Edinburgh 181
I—III 8. T. I., und Schmidt, Versuch ꝛc. T. I
p. 127. und II. 582. Die erste Niederlassun
wurde von Engländern im Jahr 1623 gegründe
anfangs gehörte New-Hampshire zu Massach
setts, allein 1679 wurde es davon getrennt un
als eine besondere Königliche Colonie regiert.
Ebeling, die Vereinten Staaten von Nord-Am
rika, Hamburg, I—VII. 1793—1816. 8. I. p
108. sq.

Der Staat ist in 6 Grafschaften und 219 Ge
meinden, jede 6 □ Meilen groß, eingetheilt.
Melish, Travels in the United States of A
Philadelphia 1812. I. II. 8. T. I. p. 99. Ein
Gemeinde, township, ist (und dieses gilt vo
ganz Neu-England, d. h. von den Staaten Neu
Hampshire, Massachusetts, Rhode-Island, Co
necticut

necticut, Vermont und Maine) gewöhnlich ein regelmäßig ausgemessenes viereckigtes Stück Land von 23,000 Acres, welches durch sorgfältig unterhaltene Gräben abgesondert wird. Sobald einige sechszig ansäßige Freihalter eine bestimmte Zahl Morgen regelmäßig bebauen, haben sie das Recht, sich als Gemeinde zu constituiren. Als solche können sie nun Gemeinde-Güter erwerben, Local-Verordnungen, bylaws, für sich machen, Versammlungen halten, zur Besorgung der Gemeinde-Angelegenheiten jährliche gewisse Beamte, worunter 3—5 Vorsteher und der Schreiber, selectmen and clerk, die ersten sind, wählen. Sie haben nun das Recht Abgeordnete zu der gesetzgebenden Versammlung zu schicken, zur Ernennung der Staats-Beamten mitzustimmen, ihre gemeinschaftliche Kasse, Ausgaben und Auflagen einzurichten. Sie bringen ihren Antheil an den Staatsabgaben unter sich auf, wählen die Geschworenen, sorgen durch Beamte für Einziehung der Taxen, für Haltung der Bevölkerungs-Listen und für die Polizei; sie sind itzt auch verbunden Kirchen und Schulen zu halten, wozu gewöhnlich 3 von den 64 Theilen, in welche ihre Gemarkung eingetheilt ist, ausgesetzt werden.

Mehrere Gemeinden zusammen bilden eine Grafschaft, county, welche wieder ihre Verfassung, die sich hauptsächlich auf das Gerichtswe-

sen und die Abgaben bezieht, und ihre Beamten hat, als da sind ein sheriff, ein treasurer und ein register of the deeds. v. über das bisherige: Ebeling a. a. O. T. I. Einleitung LX—LXII.

Die Verfassung des Staates wurde, nachdem die 1776 für die Zeit des Krieges provisorisch festgesetzte Constitution als nicht länger tauglich erkannt war, von einer Convention 1781—1783 festgesetzt, am 31. December l. J. vom Volke angenommen und am 2. Juni 1784 eingeführt. Die Verfassungs-Urkunde besteht aus zwei Theilen: 1) einer Erklärung der Menschen- und Bürger-Rechte und 2) den Bestimmungen über die Regierungsform. Vermöge der letztern besteht die gesetzgebende Gewalt, general council genannt, aus einem Senate und einem Hause der Repräsentanten, welche beide jährlich neu gewählt werden. Ein Senator muß 30 Jahre alt, seit 7 Jahren Einwohner des Staats und im Wahldistricte mit einem Freigut, 200 ℔. Landesmünze werth, ansässig seyn. Die Zahl der Senatoren ist 12, sie werden von den Gravschaften gewählt. Die Zahl der Repräsentanten richtet sich nach der Volksmenge, im Ganzen nach dem Verhältnisse von einem zu dreihundert männlichen, schatzbaren, über 21 Jahr alten Einwohnern, (es waren ihrer 198 im Jahr 1823), sie müssen seit zwei Jahren den Staat bewohnen und freies Landeigenthum 100 ℔. Werth

besitzen. Der Senat ist Richter bey Staatsanklagen, welche das Haus der Repräsentanten zu machen das Recht hat. Merkwürdig ist die Bestimmung, daß in beiden Häusern zu einem gültigen Beschlusse $\frac{2}{3}$ der Stimmen der Anwesenden gehören, wenn weniger als $\frac{2}{3}$ sämmtlicher Mitglieder des Hauses anwesend sind. Die ausübende Gewalt ist dem Gouverneur und Rathe übertragen; jener wird jährlich mit den Repräsentanten in den Gemeinde-Versammlungen gewählt; er muß die nemlichen Eigenschaften haben, wie ein Senator. Er ist Oberbefehlshaber der gewaffneten Macht, doch muß erst die Staatsgesetzgebung erklärt haben, daß der Staat in Krieg oder Aufruhr ist, ehe er das Amt ausüben kann. Mit Beistimmung des Rathes kann er begnadigen, so wie die Staatsbeamten ernennen. Der Rath besteht aus 5 Mitgliedern, deren 2 aus dem Senate und 3 aus den Volksvertretern durch vereinte Abstimmung beider Häuser ernannt werden. Alle 7 Jahre wird eine Convention berufen, um die Verfassung durchzusehen; jeder Veränderungs-Vorschlag muß den Gemeinden vorgelegt und von wenigstens $\frac{2}{3}$ der gegenwärtigen Stimmbefähigten gebilligt werden. Die richterliche Gewalt übt aus: 1) das Obergericht; es wird jährlich zweimal in jeder Gravschaft gehalten; 2) die Untergerichte in jeder Gravschaft, courts of common pleas, 4mal jährlich in jeder Gravschaft; 3) die

allgemeinen Friedensgerichte, courts of general Sessions of the peace, zweimal in jeder Grafschaft von den darin wohnenden Friedensrichtern zu halten; 4) die Erbschaftsgerichte, welche sich monatlich in jeder Grafschaft versammeln. In allen entscheidet der Ausspruch von Geschworenen. v. *Const:* of New-Hampshire in dem Constitutional law etc. Washington 1820. 8. und Ebeling, a. a. O. I. p. 60 sq.

2) Massachusetts liegt zwischen 41° 13′ und 42° 52′ nördlicher Breite, und 3° 20′ und 6° 55′ östlicher Länge von Washington. Der Flächeninhalt ist 6250 engl. □ Meilen. Die Zahl der Einwohner betrug im Jahre 1820, 523,287, worunter keine Sclaven, aber 7740 freie Farbige, (im Jahre 1810 war die Bevölkerung, die von Maine, welches seit jener Zeit zu einem besondern Staate erhoben wurde, abgerechnet, 471,940). v. *Warden* tr. franç. T. I. und Schmidt, Versuch I. p. 136. und II. 582. Der Staat ist in 14 Grafschaften eingetheilt, deren Verfassung und Verwaltung der in New-Hampshire gebräuchlichen ähnlich ist. Jede derselben steht unter einem Sheriff, der sich seine Untersheriffs selbst wählt. Der Sheriff, der Testamentsregistrator, (register of probate), die Todtenschauer, (coroners), werden vom Gouverneur mit Einwilligung des ihm zur Seite stehenden Regierungsrathes ernannt der; Schatzmeister aber

und der Controlleur der Grafschaft werden alljährlich, so wie der Contracts-Registrator (register of the deeds) alle 5 Jahre von den Einwohnern der Grafschaft gewählt. Die Grafschaften sind wieder in Gemeinden abgetheilt, deren Vorsteher 3 — 9 von den Bürgern gewählte selectmen sind; die Gemeinden können für Localzwecke Abgaben umlegen und Verordnungen, bylaws, erlassen. Die für die ganze Grafschaft gemeinschaftlichen Ausgaben werden von der Versammlung der Friedensrichter jährlich festgesetzt, von der gesetzgebenden Versammlung bewilligt, und von dem Taxator an die Abgabepflichtigen in den einzelnen Gemeinden vertheilt. v. Ebeling p. 282. seq. und Haßel, Erdbeschreibung p. 286. sq.

Die Regierungsform ist in Massachusetts, wie überhaupt in allen Bundesstaaten durch eine geschriebene Verfassungs-Urkunde festgesetzt. Dieselbe ist vom 2. März 1780, und enthält eine Erklärung der Bürger- und Menschen-Rechte, so wie sehr ausführliche Bestimmungen über die Staatsform. Die drei sogenannten Gewalten sind durch sie getrennt. Die gesetzgebende Gewalt steht der allgemeinen Versammlung, General court, zu; dieselbe besteht aus einem Senate von 40 Mitgliedern, und einem Hause der Repräsentanten, deren Zahl sich nach der Bevölkerung richtet. Die Senatoren werden in Wahldistrikten vom Volke gewählt, je-

der hat ein Recht bei diesen Wahlen mitzustimmen, wer 21 Jahre alt, Einwohner des Districtes und entweder Besitzer eines Freigutes von 3 ℔. Ertrag, oder Eigenthümer eines sonstigen Vermögens von 60 ℔. ist. Wählbar ist, wer ein Freigut von 300 ℔. Werth, oder an sonstigem Vermögen 600 ℔. besitzt, im Wahldistricte zur Zeit der Wahl wohnt, und seit 5 Jahren Bürger des Staates ist. Die Repräsentanten werden von den Gemeinden gewählt, die Bedingungen der activen und passiven Wahlfähigkeit sind bei ihnen dieselben wie bei den Senatoren. Sie haben das Recht der Staatsanklagen und der Geldbewilligungen, der Senat ist Staatsgerichtshof. — Die ausübende Gewalt ist einem Gouverneur übertragen; er wird gleichfalls jährlich von den Wahlmännern ernannt; ihm zur Seite steht ein Rath, der aus dem Vice-Gouverneur und 9 Senatoren besteht; an ihre Einstimmung ist er in den mehrsten seiner Amtsgeschäfte gebunden, so z. B. selbst beim Begnadigungsrecht. Ein Veto bei den Beschlüssen der gesetzgebenden Gewalt steht ihm nur bedingt, nämlich dann zu, wenn die allgemeine Versammlung seinen Widerspruch nicht durch einen nochmaligen Beschluß, zu dem eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ sämmtlicher Mitglieder einstimmten, beseitigen will. — Die richterliche Gewalt ist innerhalb ihrer Amtsbefugnisse unabhängig von den beiden übrigen Staats-

gewalten. Sie besteht aus 1) einem Obergerichte, zusammengesetzt aus einem Oberrichter und 4 Richtern; es wird jährlich in jeder Grafschaft einmal gehalten; 2) den Gerichten der gemeinen Klagen, courts of common pleas, d. h. die Gerichte erster Instanz in jeder Grafschaft; sie sind mit 4 Richtern besetzt, und längstens alle halbe Jahre einmal zu halten; 3) der allgemeinen Versammlung der Friedensrichter, *einer mehr administrativen und polizeilichen, als richterlichen Behörde*, (v. über dieselben *Vincke*, tableau de l'administration de la Grande Bretagne. Paris 1819. 8. *p.* 51. sq. und *Burn*, Iustice of the peace 14th. ed. London 1780. T. IV. p. 179. sq.), welche zu gleicher Zeit mit dem common pleas gehalten wird; und endlich 4) einem Erbschaftsgerichte, welches monatlich von Einem Richter gehalten wird. v. *Constitution* of Massachusetts in den Const. of the United States *p.* 3. seq.

3) Rhode-Island, liegt zwischen dem 41° 32′ und 42° — nördlicher Breite, und 5° — und 5° 50′ östlicher Länge, der Flächeninhalt ist 1580 □Meilen, von denen 190 mit Wasser bedeckt sind; die Bevölkerung ist nach der Zählung von 1820, 83,059 Seelen, worunter 48 Sclaven und 3554 freie Schwarze; (im Jahre 1810 waren ihrer 76,931, worunter 108 Sclaven). v. *Warden*, account, T. I. p. 456. *Seybert*, statist. annals. p. 35. Der

Staat ist in 5 Gravschaften eingetheilt, deren Einrichtung der in New-Hampshire üblichen gleich ist. v. Hassel, a. a. O. p. 328. sq. Im Jahre 1634 wurde die erste Colonie angelegt; 1644 wurde dieselbe zu einer königlichen Colonie vereinigt, und erhielt als solche 1662 von Karl II. den noch jetzt gültigen Freiheits-Brief, denn Rhode-Island ist der einzige Bundesstaat, welcher seine Verfassung nach der Unabhängigkeits-Erklärung nicht änderte, sondern die bisherige beibehielt. Nach diesem Freiheits-Brief, charter, genannt, ist die gesetzgebende Gewalt einer allgemeinen Versammlung übertragen; dieselbe besteht aus zwei Abtheilungen, einem Senate, auch house of assistants genannt, und einem Hause der Repräsentanten. Die Senatoren, 10 an der Zahl, werden auf 1 Jahr, die 70 Repräsentanten auf ½ Jahr gewählt. Die Wahlmänner müssen ein Freigut von 2000 Dollar besitzen, und sich drei Monate vor der Wahl melden; auch ihre ältesten Söhne haben ein Stimmrecht. Alle halbe Jahre ist Versammlung; die beiden Häuser haben das Recht der Staatsanklage; ihre Beschlüsse bedürfen keiner Bestätigung des Gouverneurs. Dieser hat die ausübende Gewalt, den Vorsitz im Hause der Assistants; um zu seiner Stelle wahlfähig zu seyn, muß man ein Freigut besitzen; er wird alljährlich gewählt, und kann wieder ernannt wer-

den. v. *Charter* of Rhode-Island in der Const. of the United States p. 32. sq.

§. 3.

Fortsetzung.

4) Connecticut. [1])
5) New-York. [2])
6) New-Jersey. [3])
7) Pennsylvania. [4])
8) Delaware. [5])

---

1) Connecticut liegt zwischen dem 41° und 42° 2′ nördlicher Breite und 3° 20′ und 5° östlicher Länge von Washington. Der Flächeninhalt des Staates beträgt 4,000 □ Meilen. Die Bevölkerung war bei der lezten Zählung im Jahr 1820, 275,248, worunter 97 Sclaven und 7870 freie Schwarze. v. Schmidt, Versuch Th. I. p. 148; (im Jahre 1810 waren 261,942, worunter 310 Sclaven und 6458 freie Schwarze). Die ersten Einwohner des Landes waren Holländer, welche es 1609 entdeckten und 1623 ein Fort bauten; 1633 wurde die erste englische Niederlassung von Massachusetts-Bay aus gegründet, welche schon 1639 so zahlreich war, daß sie sich von Massachusetts trennte, und sich der Holländischen Ansprüche ungeachtet als englische Colonie gründete. v. Ebeling a. a. O. II. p. 370 sq.

Jezt ist der Staat in 8 Gravschaften und 123 Gemeinden getheilt, deren Verfassung und Verwaltung in keinem wesentlichen Punkte von der im übrigen Neu-England gebräuchlichen abweicht. Jede Gemeinde von 70 Familien muß das ganze Jahr durch einen Schulmeister halten, und hat sie weniger Einwohner, wenigstens ein halbes Jahr lang; in jedem Hauptorte einer Gravschaft muß eine lateinische Schule seyn: alle diese Schulen sind unentgeldlich und es werden, außer den Zinsen des Schulfonds von 1,200,000 Dollar, 12,000 Dollar jährlich aus den Staatseinkünften auf sie verwendet. v. Ebeling, a. a. O. II. p. 183 sq. und Hassel a. a. O. p. 346 sq. — Die Verfassung beruht auf einem von Karl II. von England verliehenen Freibriefe, der nur die durch die Trennung vom Mutterlande nothwendigen Veränderungen erlitten hat. Die gesezgebende Gewalt beruht in der general assembly, welche aus dem Rathe und dem Hause der Repräsentanten besteht. Jener wird vom Gouverneur, dem Vice-Gouverneur und 12 Räthen gebildet; die Repräsentanten werden von den Gemeinden gewählt, und zwar jährlich; ihre Zahl war im Jahr 1823, 204. Aktives Wahlrecht hat jeder Freihalter, d. h. nach den Gesetzen des Staates, jeder Einwohner über 21 Jahre, der von freiem Landeigenthum 40 Schillinge jährliches Einkommen oder 40 ℔. beweglis

ches Vermögen hat. Ohne Einstimmung beider Häuser kann keine Bill zum Gesetze erhoben werden; die general assembly ernennt zu den Staats-Aemtern, hingegen der Rath allein wählt die Sheriffs der Grafschaften, ebenso bildet derselbe einen Cassationshof, supreme court of error, und hält als solcher halbjährlich eine achttägige vom Gouverneur präsidirte Sitzung. Die Debatten des Hauses der Repräsentanten sind allein öffentlich. Der Gouverneur hat eine Stimme im Rathe, und bey Stimmengleichheit die Entscheidung; er ist Oberbefehlshaber der Militz. Die richterliche Gewalt ist ganz auf dem gleichen Fuße mit den übrigen neuenglischen Staaten eingerichtet. v. New-Hampshire in §. 2. not. I. v. *Account* of the const. of Connecticut in den Const. of the United States. Philadelphia 1791. p. 46 sq.

2) New-York liegt zwischen dem 40° 33′ und 45° nördlicher Breite und 3° 43′ östlicher und 2° 43′ westlicher Länge. Der Flächeninhalt des Staates ist 55,000 □ Meilen, und seine Einwohnerzahl im Jahr 1820. 1,372,812 Seelen, darunter 10,088 Sclaven, und 29,279 freie Neger (im Jahre 1810 waren es 959,049, worunter 15,017 Sclaven und 25,333 freie Schwarze). v. Schmidt, a. a. O. II. p. 582. New-York wurde zuerst von den Holländern unter Hudson entdekt im Jahr 1609, England aber, welches gleichfalls Ansprüche auf das

Jezt ist der Staat in 8 Gravschaften und 123 Gemeinden getheilt, deren Verfassung und Verwaltung in keinem wesentlichen Punkte von der im übrigen Neu-England gebräuchlichen abweicht. Jede Gemeinde von 70 Familien muß das ganze Jahr durch einen Schulmeister halten, und hat sie weniger Einwohner, wenigstens ein halbes Jahr lang; in jedem Hauptorte einer Gravschaft muß eine lateinische Schule seyn: alle diese Schulen sind unentgeldlich und es werden, außer den Zinsen des Schulfonds von 1,200,000 Dollar, 12,000 Dollar jährlich aus den Staatseinkünften auf sie verwendet. v. Ebeling, a. a. O. II. p. 183 sq. und Hassel a. a. O. p. 346 sq. — Die Verfassung beruht auf einem von Karl II. von England verliehenen Freibriefe, der nur die durch die Trennung vom Mutterlande nothwendigen Veränderungen erlitten hat. Die gesezgebende Gewalt beruht in der general assembly, welche aus dem Rathe und dem Hause der Repräsentanten besteht. Jener wird vom Gouverneur, dem Vice-Gouverneur und 12 Räthen gebildet; die Repräsentanten werden von den Gemeinden gewählt, und zwar jährlich; ihre Zahl war im Jahr 1823, 204. Aktives Wahlrecht hat jeder Freihalter, d. h. nach den Gesetzen des Staates, jeder Einwohner über 21 Jahre, der von freiem Landeigenthum 40 Schillinge jährliches Einkommen oder 40 ℔. beweg-

ches Vermögen hat. Ohne Einstimmung beider Häuser kann keine Bill zum Gesetze erhoben werden; die general assembly ernennt zu den Staats-Aemtern, hingegen der Rath allein wählt die Sheriffs der Grafschaften, ebenso bildet derselbe einen Cassationshof, supreme court of error, und hält als solcher halbjährlich eine achttägige vom Gouverneur präsidirte Sitzung. Die Debatten des Hauses der Repräsentanten sind allein öffentlich. Der Gouverneur hat eine Stimme im Rathe, und bey Stimmengleichheit die Entscheidung; er ist Oberbefehlshaber der Militz. Die richterliche Gewalt ist ganz auf dem gleichen Fuße mit den übrigen neuenglischen Staaten eingerichtet. v. New-Hampshire in §. 2. not. 1. v. *Account* of the const. of Connecticut in den Const. of the United States. Philadelphia 1791. p. 46 sq.

2) New-York liegt zwischen dem 40° 33′ und 45° nördlicher Breite und 3° 43′ östlicher und 2° 43′ westlicher Länge. Der Flächeninhalt des Staates ist 55,000 □ Meilen, und seine Einwohnerzahl im Jahr 1820. 1,372,812 Seelen, darunter 10,088 Sclaven, und 29,279 freie Neger (im Jahre 1810 waren es 959,049, worunter 15,017 Sclaven und 25,333 freie Schwarze). v. Schmidt, a. a. O. II. p. 582. New-York wurde zuerst von den Holländern unter Hudson entdekt im Jahr 1609, England aber, welches gleichfalls Ansprüche auf das

Jezt ist der Staat in 8 Gravschaften und 123 Gemeinden getheilt, deren Verfassung und Verwaltung in keinem wesentlichen Punkte von der im übrigen Neu-England gebräuchlichen abweicht. Jede Gemeinde von 70 Familien muß das ganze Jahr durch einen Schulmeister halten, und hat sie weniger Einwohner, wenigstens ein halbes Jahr lang; in jedem Hauptorte einer Gravschaft muß eine lateinische Schule seyn: alle diese Schulen sind unentgeldlich und es werden, außer den Zinsen des Schulfonds von 1,200,000 Dollar, 12,000 Dollar jährlich aus den Staatseinkünften auf sie verwendet. v. Ebeling, a. a. O. II. p. 183 sq. und Hassel a. a. O. p. 346 sq. — Die Verfassung beruht auf einem von Karl II. von England verliehenen Freibriefe, der nur die durch die Trennung vom Mutterlande nothwendigen Veränderungen erlitten hat. Die gesezgebende Gewalt beruht in der general assembly, welche aus dem Rathe und dem Hause der Repräsentanten besteht. Jener wird vom Gouverneur, dem Vice-Gouverneur und 12 Räthen gebildet; die Repräsentanten werden von den Gemeinden gewählt, und zwar jährlich; ihre Zahl war im Jahr 1823, 204. Activ es Wahlrecht hat jeder Freihalter, d. h. nach den Gesetzen des Staates, jeder Einwohner über 21 Jahre, der von freiem Landeigenthum 40 Schillinge jährliches Einkommen oder 40 ℔. beweglı-

ches Vermögen hat. Ohne Einstimmung beider Häuser kann keine Bill zum Gesetze erhoben werden; die general assembly ernennt zu den Staats-Aemtern, hingegen der Rath allein wählt die Sheriffs der Grafschaften, ebenso bildet derselbe einen Cassationshof, supreme court of error, und hält als solcher halbjährlich eine achttägige vom Gouverneur präsidirte Sitzung. Die Debatten des Hauses der Repräsentanten sind allein öffentlich. Der Gouverneur hat eine Stimme im Rathe, und bey Stimmengleichheit die Entscheidung; er ist Oberbefehlshaber der Militz. Die richterliche Gewalt ist ganz auf dem gleichen Fuße mit den übrigen neuenglischen Staaten eingerichtet. v. New-Hampshire in §. 2. not. 1. v. *Account* of the const. of Connecticut in den Const. of the United States. Philadelphia 1791. p. 46 sq.

2) New-York liegt zwischen dem 40° 33′ und 45° nördlicher Breite und 3° 43′ östlicher und 2° 43′ westlicher Länge. Der Flächeninhalt des Staates ist 55,000 □ Meilen, und seine Einwohnerzahl im Jahr 1820. 1,372,812 Seelen, darunter 10,088 Sclaven, und 29,279 freie Neger (im Jahre 1810 waren es 959,049, worunter 15,017 Sclaven und 25,333 freie Schwarze). v. Schmidt, a. a. O. II. p. 582. New-York wurde zuerst von den Holländern unter Hudson entdekt im Jahr 1609, England aber, welches gleichfalls Ansprüche auf das

Land machte, eroberte es im Jahr 1644 und verwaltete es als Colonie; 1683 erhielt die Provinz eine freiere Verfassung und Repräsentation. v. Ebeling, a. a. O. T. III. p. 1 sq. Jezt ist das Land in 53 Gravschaften und über 600 Gemeinden getheilt. Die Verwaltung der erstern ist der in den bisher erwähnten Staaten gleich; jede steht unter einem vom Volke auf 3 Jahre ernannten Sheriff; jede hat ihre Richter und Friedens-Richter, und wählt sich ihren Schreiber und Rechner selbst. v. Ebeling, a. a. O. T. II. p. 780 sq. und *Manual* of the State of New-York 1822. 8.

Die Verfassungs-Urkunde des Staates ist vom 21. November 1821. und derogirt der früheren vom 20. April 1777.

Sie bestimmt, daß die gesezgebende Gewalt in zwei verschiedenen Körpern, im Senate und in der Assembly bestehen soll, welche sich jährlich oder öfter zu versammeln haben.

Die aus wenigstens 128 Mitgliedern bestehende Assembly wird jährlich in den Gravschaften gewählt, von den großjährigen männlichen Einwohnern, welche den Staat seit 1 Jahre und die Gravschaft seit 6 Monaten vor dem Wahltage bewohnten, und während dieser Zeit eine Abgabe bezahlten, oder, gesezlich ausgerüstet, wirklichen Dienst in der Landwehr versahen; ebenso haben diejenigen 21jährigen Einwohner, welche seit 3 Jahren den

Staat und seit 1 Jahre die Grafschaft bewohnten und während dieses Jahres an den öffentlichen Straßen arbeiteten, ein Stimm-Recht; freie Schwarze haben blos ein Recht, wenn sie seit 3 Jahren Bürger des Staates sind, und von einem Freigute, Freehold, von 250 Dollar Abgaben bezahlt haben.

Der Senat besteht aus 32 Landeigenthümern, welche von den zur Repräsentantenwahl berechtigten Einwohnern auf 4 Jahre gewählt werden, und zwar so, daß jährlich $\frac{1}{4}$ austritt. Der Staat ist zu dieser Wahl der Senatoren in 8 Wahldistricte eingetheilt, deren jeder 4 Senatoren wählt.

Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die ausübende Gewalt ist einem Gouverneur anvertraut, welcher alle 2 Jahre von den zu den Wahlen berechtigten Bürgern gewählt wird. Er ist Oberbefehlshaber der bewaffneten Macht, und hat das Begnadigungsrecht, so wie eine Veto bey allen Gesetzes-Vorschlägen, welches jedoch durch eine in beiden Häusern auf nochmalige Berathung erhaltene Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder überwogen wird; auch ernennt er die Richter der verschiedenen Gerichtshöfe. Mit ihm wird ein Vice-Gouverneur gewählt, der Präsident des Senats ist, aber nur bey Stimmengleichheit eine Stimme hat.

Die höhern Staatsbeamten werden von der ge-

setzgebenden Versammlung ernannt, und zwar auf 3 Jahre, doch können sie auch früher durch einen gemeinschaftlichen Beschluß derselben wieder entlassen werden. Der Gouverneur ernennt die General-Lieutenants der Landwehr; die Landwehrmänner selbst alle anderen Officiere derselben.

Das Gerichtswesen ist in den niedern Instanzen geordnet wie in Neu-England; es besteht aber ausserdem noch ein Cassations- und Staats-Gerichtshof, zusammengesezt aus dem Präsidenten des Senats, den Senatoren, dem Canzler und den Richtern des obersten Gerichtes. Das Recht der Staatsanklagen hat eine Mehrheit sämtlicher Mitglieder der Assembly; zu einem Urtheile sind $\frac{2}{3}$ der Stimmen des Gerichtshofes nothwendig.

Der Betrag sämmtlicher öffentlichen vom Staate verkauften oder zu verkaufenden Ländereyen ist zu einem Schulfond bestimmt, (im Jahr 1825 betrug er 1,656,636 Dollar.)

Veränderungen der Verfassungsurkunde können vorgenommen werden, wenn zwei auf einander folgende Legislaturen sie billigen und die Mehrheit der Wahlmänner sie bestättigt. v. Die *Constit.* of New-York. New-York 1822. 32°

3) New-Jersey. Gränzen: 38° 56′ und 41° 20′ nördlicher Breite und 1° 33′ und 3° 55′ östlicher Länge. Der Flächeninhalt ist 6600 □ Meilen; die Bevölkerung im Jahr 1820, 277,575,

worunter 7553 Sclaven und 12,460 freie Neger (im Jahre 1810 waren es 211,149 Seelen, unter denen 10,851 Sclaven und 7,843 Freineger.) v. Schmidt, Th. II. p. 582.

Der Staat wurde 1609 von Holländern entdeckt, welche Handelsniederlassungen daselbst gründeten; seit 1640 siedelten sich Neu-Engländer dort an und 1664 wurde die Provinz von den Engländern erobert und von König Karl II. seinem Bruder Jakob geschenkt, der sie an Privaten verkaufte, welche sie 1702 an die Krone abtraten.

Der Staat ist in 13 Grafschaften und etwa 100 Gemeinden eingetheilt, deren Verfassung und Verwaltung die gewöhnliche ist. v. *Melish*, a. a. O. T. I. p. 145.

Die Verfassungsurkunde ist vom 2. Juli 1776. Sie bestimmt, daß die Regierung einem Gouverneure, einem gesezgebenden Rathe und einer allgemeinen Versammlung zustehe. Die Grafschaften wählen jährlich jede einen Abgeordneten zu dem gesezgebenden Rathe, welcher wenigstens ein Jahr vor der Wahl in der Grafschaft gewohnt haben und ein Vermögen von 1000 ℔. (Landes-Münze) besitzen muß. Zu gleicher Zeit wählt die Grafschaft 3—4 Abgeordnete zu der allgemeinen Versammlung (im Jahr 1823 waren ihrer 43), auch diese müssen ein Jahr darin gewohnt haben und ein Vermögen von 500 ℔. besitzen. Wahl-

mann ist, wer seit einem Jahre die Grafschaft bewohnt und 50 ℔. Vermögen hat. Zu einem Gesetze ist in beiden Häusern die Einwilligung der Mehrheit sämtlicher Abgeordneter nothwendig. Jährlich wählen die beiden Häuser vereinigt einen Gouverneur, der im Rathe den Vorsiz und bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme führt. Ueberdieß wählt der Rath allein einen Vice-Gouverneur. Der Gouverneur hat die ausübende Gewalt und den Befehl der bewaffneten Macht. Er bildet mit dem Rathe einen Cassations- und Appellations-Hof, welchem auch das Begnadigungs-Recht zusteht. Die Richter werden vom Rathe und der Versammlung ernannt, die des obersten Gerichtes auf 7 Jahre, die übrigen nur auf 5; sie sind wieder wählbar. v. *Const.* of New-Jersey in den Const. of the United States s. c. p. 6 sq.

4) Pennsylvania liegt zwischen 39° 43′ und 42° nördlicher Breite und 2° 2′ östlicher und 3° 30′ westlicher Länge. Der Flächeninhalt ist 46,300 [] Meilen, die Bevölkerung betrug im Jahr 1820, 1,049,398 Seelen, hierunter 211 Sclaven und 30,142 freie Neger (im Jahre 1810 waren 810,091 Einwohner, 795 Sclaven und 22,942 freie Schwarze mitgerechnet,) v. Schmidt, a. a. O. Th. II. p. 582. Der Staat ist in 51 Grafschaften getheilt, deren Verwaltung wenig von der, der nördlichen Provinzen abweicht. Die Verfassung ist vom 2. Sep-

September 1790, sie ist eine Umarbeitung der im Jahr 1776 festgesezten aber nicht tauglich gefundenen Constitution. Sie besteht aus einer Erklärung der Menschen- und Bürger-Rechte, und aus einer Bestimmung über die Staats-Verwaltung. Die leztere vertraut die gesetzgebende Gewalt einem Senate und einem Hause der Repräsentanten an. Diese werden jährlich von den Gravschaften aus den Männern gewählt, welche 21 Jahre alt, Bürger des Staats und Einwohner des Wahlbezirkes sind; alle 7 Jahre müssen die schatzbaren Einwohner gezählt und danach die Zahl der Volksvertreter bestimmt werden, die übrigens nie unter 60 fallen und nie 100 übersteigen darf; (sie hat gegenwärtig dieses Maximum erreicht.)

Die Senatoren werden in Wahlbezirken, deren aber keiner mehr als 4 Senatoren wählen kann, ernannt; ihre Zahl wird gleichfalls bei der siebenjährigen Zählung bestimmt, und soll nie weniger als $\frac{1}{4}$ und nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Repräsentanten betragen, (es sind ihrer jezt 33). Ein Senator muß 25 Jahre alt, seit 4 Jahren Einwohner und Bürger des Staates und seit einem Jahre Bewohner des Wahldistrictes seyn. Ein Viertel der Senatoren tritt jährlich aus. Die beiden Häuser versammeln sich jährlich im December. Die Sitzungen sind öffentlich. Das Veto des Gouverneurs wird durch einen wiederholten Beschluß von

⅔ der Mitglieder beider Häuser beseitigt. — Die ausübende Gewalt wird einem Gouverneur anvertraut, der vom Volke auf 3 Jahre gewählt wird, doch so daß er von 12 Jahren nur 9 Jahre lang die Stelle bekleiden kann. Er muß 30 Jahre alt und seit 7 Jahren Einwohner und Bürger des Staates seyn. Er ist Ober-Befehlshaber der Land- und See-Macht, ernennt die Beamten und hat das Begnadigungsrecht. Sein gesetzlicher Stellvertreter ist der Präsident des Senates.

Das Haus der Repräsentanten hat die Staatsanklagen, der Senat richtet darüber. Wahlmann bei allen Wahlen ist jeder Bürger, welcher 21 Jahre alt ist, seit 2 Jahren den Staat bewohnt, und in dieser Zeit eine Abgabe bezahlt hat.

Die Richter des obersten und der untern Gerichte behalten ihr Amt, so lange sie sich desselben nicht unwürdig machen (during good behaviour), doch kann der Gouverneur wegen eines vernünftigen Grundes, der aber doch zu keiner Staatsanklage sich eignet, einen Richter entlassen, wenn es ⅔ beider Häuser fordern. v die *Const.* of Pennsylvania, in den Const. of the United States p. 67. sq.

Die ersten Niederlassungen wurden von Schweden, später von Holländern gemacht, endlich kam das Land unter englische Botmäßigkeit und wurde von König Karl II. an Wilhelm Penn geschenkt

im Jahr 1681, dieser gab 1682 eine Verfassung, welche den spätern zur Grundlage diente, und durch diese und die Religionsfreiheit befördert stieg die Bevölkerung und die Cultur sehr schnell. v. *Warden*, description des Etats Unis. trad. franç. T. II. p. 337. sq.

5) Delaware liegt zwischen 38° 29′ und 39° 48′ nördlicher Breite und 3° 35′ und 5° 27′ östlicher Länge. Der Flächeninhalt des Staates ist 2,120 □Meilen, welche im Jahre 1820 mit 72,749 Einwohnern, worunter 4609 Sclaven und 12,858 freie Schwarze, bevölkert waren (im Jahre 1810 waren ihrer 72,674 und unter diesen 4617 Sclaven und 13,636 freie Neger). v. Schmidt, Versuch. Thl. II. p. 582.

Dieser Staat wurde 1610 von Lord Delaware entdeckt, allein später von Schweden, und sodann von Holländern, welche die ersteren unterjochten, colonisirt; 1664 von den Engländern erobert wurde es Anfangs mit Pennsylvania vereinigt, allein Anfangs des 18. Jahrhunderts trennte es sich davon, wozu 1701 W. Penn seine Zustimmung gab. v. Ebeling a. a. O. Thl. V. p. 1. sq.

Dieser kleinste der Bundesstaaten ist in 3 Grafschaften und diese in 24 Bezirke, Hundred's genannt, eingetheilt. v. *Melish*, a. a. O. I. p. 180.

Die jetzt gültige Verfassungs-Urkunde ist vom 12. Juni 1792. (Die erste war vom 20. Sep-

tember 1776). Sie fängt mit einer Erklärung der Menschen-Rechte an; durch ihre Bestimmungen über die Staatsgewalten überträgt sie die gesetzgebende Gewalt einer „Allgemeinen Versammlung", welche aus einem Senate und einem Hause der Repräsentanten beruht. Beide werden vom Volke, das heißt von jedem 21 Jahre alten Einwohner, welcher seit 2 Jahren den Staat bewohnt und Abgaben bezahlt, gewählt; Geistliche allein haben weder actives noch passives Stimmrecht. Die Senatoren werden auf 3 Jahre, die Repräsentanten jährlich gewählt. Jede Grafschaft ernennt 7 Repräsentanten, die seit 3 Jahren Staatsbürger, seit 1 Jahre in der Grafschaft ansäßig und 24 Jahre alt seyn müssen. Senatoren wählt jede Grafschaft 3; sie müssen 27 Jahre alt seyn, ein Freigut von 200 Morgen oder sonst ein Vermögen von 1000 ℔ Landesmünze besitzen, und den Staat seit 3 Jahren bewohnt haben; jährlich tritt $\frac{1}{3}$ aus. Die Debatten sind öffentlich; Staatsanklagen kommen dem Hause der Repräsentanten zu, es gehören $\frac{2}{3}$ der Stimmen dazu, so wie gleichfalls so viel im Senate zur Verurtheilung. — Die ausübende Gewalt ist einem Gouverneur übertragen, der vom Volke auf 3 Jahre gewählt wird, vor Ablauf 3 anderer Jahre aber nicht wieder ernannt werden kann. Er muß 30 Jahre alt, seit 12 Jahren Bürger der Vereinigten Staaten, und seit 7 Jahren Einwoh-

ner von Delaware seyn. Er hat keinen Rath zur Seite, aber auch kein Veto, sondern ist bloser Vollzieher der Gesetze; er hat das Begnadigungsrecht, ernennt die Staatsbeamten, und ist Oberbefehlshaber der Militz. Sein Stellvertreter ist der Sprecher des Senats.

Am 18. Januar 1797 wurde im Senate der Vorschlag gemacht, das Volk abstimmen zu lassen, ob es nicht den zu kleinen und also zu armen Staat auflösen, und Vereinigung mit einem Nachbarstaate nachsuchen wolle. Nur Eine Stimme war dagegen, allein das Haus der Repräsentanten verwarf den Vorschlag. v. Ebeling a. a. O.

§. 4.

Fortsetzung.

9) Maryland. [1])
10) Virginia. [2])
11) North-Carolina. [3])
12) South-Carolina. [4])
13) Georgia. [5])

(Bis hierher die Stamm-Bundesstaaten.)

1) Maryland liegt zwischen dem 38° und 39° 43′ nördl. Breite und 2° östlicher und 2° 30′ westlicher Länge, und hat 10,800 □Meilen Flächeninhalt. Bei der letzten Zählung waren es 407,300 Einwohner, worunter 107,390 Sclaven u. 39,730

tember 1776). S
Menschen-Rechte
über die Staatsgew
bende Gewalt einer
welche aus einem
präsentanten beru
das heißt von jed
welcher seit 2 Jahr
gaben bezahlt, ge
weder actives noch
natoren werden auf
jährlich gewählt.
präsentanten, die sei
1 Jahre in der Grafs
seyn müssen. Senato
sie müssen 27 Jahre a
Morgen oder sonst ein
desmünze besitzen, un
bewohnt haben; jährlich
ten sind öffentlich; S
Hause der Repräsentan
Stimmen dazu, so wie
nate zur Verurtheilung.
ist einem Gouverneur üb
auf 3 Jahre gewählt wi
Jahre aber nicht wieder e
muß 30 Jahre alt, seit
Verei

setzgebenden Versammlung ernannt, und zwar auf 3 Jahre, doch können sie auch früher durch einen gemeinschaftlichen Beschluß derselben wieder entlassen werden. Der Gouverneur ernennt die General-Lieutenants der Landwehr; die Landwehrmänner selbst alle anderen Officiere derselben.

Das Gerichtswesen ist in den niedern Instanzen geordnet wie in Neu-England; es besteht aber außerdem noch ein Cassations- und Staats-Gerichtshof, zusammengesezt aus dem Präsidenten des Senats, den Senatoren, dem Canzler und den Richtern des obersten Gerichtes. Das Recht der Staatsanklagen hat eine Mehrheit sämtlicher Mitglieder der Assembly; zu einem Urtheile sind $\frac{2}{3}$ der Stimmen des Gerichtshofes nothwendig.

Der Betrag sämmtlicher öffentlichen vom Staate verkauften oder zu verkaufenden Ländereyen ist zu einem Schulfond bestimmt, (im Jahr 1823 betrug er 1,656,636 Dollar.)

Veränderungen der Verfassungsurkunde können vorgenommen werden, wenn zwei auf einander folgende Legislaturen sie billigen und die Mehrheit der Wahlmänner sie bestättigt. v. Die *Constit.* of New-York. New-York 1822. 32°

3) New-Jersey. Gränzen: 38° 56′ und 41° 20′ nördlicher Breite und 1° 33′ und 3° 55′ östlicher Länge. Der Flächeninhalt ist 6600 □ Meilen; die Bevölkerung im Jahr 1820, 277,575,

worunter 7553 Sclaven und 12,460 freie Neger (im Jahre 1810 waren es 211,149 Seelen, unter denen 10,851 Sclaven und 7,843 Freineger.) v. Schmidt, Th. II. p. 582.

Der Staat wurde 1609 von Holländern entdeckt, welche Handelsniederlassungen daselbst gründeten; seit 1640 siedelten sich Neu-Engländer dort an und 1664 wurde die Provinz von den Engländern erobert und von König Karl II. seinem Bruder Jakob geschenkt, der sie an Privaten verkaufte, welche sie 1702 an die Krone abtraten.

Der Staat ist in 13 Gravschaften und etwa 100 Gemeinden eingetheilt, deren Verfassung und Verwaltung die gewöhnliche ist. v. *Melish*, a. a. O. T. I. p. 145.

Die Verfassungsurkunde ist vom 2. Juli 1776. Sie bestimmt, daß die Regierung einem Gouverneure, einem gesezgebenden Rathe und einer allgemeinen Versammlung zustehe. Die Gravschaften wählen jährlich jede einen Abgeordneten zu dem gesezgebenden Rathe, welcher wenigstens ein Jahr vor der Wahl in der Gravschaft gewohnt haben und ein Vermögen von 1000 ℔. (Landes-Münze) besitzen muß. Zu gleicher Zeit wählt die Gravschaft 3—4 Abgeordnete zu der allgemeinen Versammlung (im Jahr 1823 waren ihrer 43), auch diese müssen ein Jahr darin gewohnt haben und ein Vermögen von 500 ℔. besitzen. Wahl-

mann ist, wer seit einem Jahre die Gravschaft bewohnt und 50 ℔. Vermögen hat. Zu einem Gesetze ist in beiden Häusern die Einwilligung der Mehrheit sämtlicher Abgeordneter nothwendig. Jährlich wählen die beiden Häuser vereinigt einen Gouverneur, der im Rathe den Vorsiz und bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme führt. Ueberdieß wählt der Rath allein einen Vice-Gouverneur. Der Gouverneur hat die ausübende Gewalt und den Befehl der bewaffneten Macht. Er bildet mit dem Rathe einen Cassations- und Appellations-Hof, welchem auch das Begnadigungs-Recht zusteht. Die Richter werden vom Rathe und der Versammlung ernannt, die des obersten Gerichtes auf 7 Jahre, die übrigen nur auf 5; sie sind wieder wählbar. v. *Const.* of New-Jersey in den Const. of the United States s. c. p. 6 sq.

4) Pennsylvania liegt zwischen 39° 43′ und 42° nördlicher Breite und 2° 2′ östlicher und 3° 30′ westlicher Länge. Der Flächeninhalt ist 46,300 [] Meilen, die Bevölkerung betrug im Jahr 1820, 1,049,398 Seelen, hierunter 211 Sclaven und 30,142 freie Neger (im Jahre 1810 waren 810,091 Einwohner, 795 Sclaven und 22,942 freie Schwarze mitgerechnet,) v. Schmidt, a. a. O. Th. II. p. 582. Der Staat ist in 51 Gravschaften getheilt, deren Verwaltung wenig von der, der nördlichen Provinzen abweicht. Die Verfassung ist vom 2. Sep-

September 1790, sie ist eine Umarbeitung der im Jahr 1776 festgesezten aber nicht tauglich gefundenen Constitution. Sie besteht aus einer Erklärung der Menschen- und Bürger-Rechte, und aus einer Bestimmung über die Staats-Verwaltung. Die leztere vertraut die gesetzgebende Gewalt einem Senate und einem Hause der Repräsentanten an. Diese werden jährlich von den Gravschaften aus den Männern gewählt, welche 21 Jahre alt, Bürger des Staats und Einwohner des Wahlbezirkes sind; alle 7 Jahre müssen die schatzbaren Einwohner gezählt und danach die Zahl der Volksvertreter bestimmt werden, die übrigens nie unter 60 fallen und nie 100 übersteigen darf; (sie hat gegenwärtig dieses Maximum erreicht.)

Die Senatoren werden in Wahlbezirken, deren aber keiner mehr als 4 Senatoren wählen kann, ernannt; ihre Zahl wird gleichfalls bei der siebenjährigen Zählung bestimmt, und soll nie weniger als $\frac{1}{4}$ und nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Repräsentanten betragen, (es sind ihrer jezt 33). Ein Senator muß 25 Jahre alt, seit 4 Jahren Einwohner und Bürger des Staates und seit einem Jahre Bewohner des Wahldistrictes seyn. Ein Viertel der Senatoren tritt jährlich aus. Die beiden Häuser versammeln sich jährlich im December. Die Sitzungen sind öffentlich. Das Veto des Gouverneurs wird durch einen wiederholten Beschluß von

tember 1776). Sie fängt mit einer Erklärung der Menschen-Rechte an; durch ihre Bestimmungen über die Staatsgewalten überträgt sie die gesetzgebende Gewalt einer „Allgemeinen Versammlung" welche aus einem Senate und einem Hause der Repräsentanten beruht. Beide werden vom Volke, das heißt von jedem 21 Jahre alten Einwohner, welcher seit 2 Jahren den Staat bewohnt und Abgaben bezahlt, gewählt; Geistliche allein haben weder actives noch passives Stimmrecht. Die Senatoren werden auf 3 Jahre, die Repräsentanten jährlich gewählt. Jede Gravschaft ernennt 7 Repräsentanten, die seit 3 Jahren Staatsbürger, seit 1 Jahre in der Gravschaft ansäßig und 24 Jahre alt seyn müssen. Senatoren wählt jede Gravschaft 3; sie müssen 27 Jahre alt seyn, ein Freigut von 200 Morgen oder sonst ein Vermögen von 1000 ℔ Landesmünze besitzen, und den Staat seit 3 Jahren bewohnt haben; jährlich tritt $\frac{1}{3}$ aus. Die Debatten sind öffentlich; Staatsanklagen kommen dem Hause der Repräsentanten zu, es gehören $\frac{2}{3}$ der Stimmen dazu, so wie gleichfalls so viel im Senate zur Verurtheilung. — Die ausübende Gewalt ist einem Gouverneur übertragen, der vom Volke auf 3 Jahre gewählt wird, vor Ablauf 3 anderer Jahre aber nicht wieder ernannt werden kann. Er muß 30 Jahre alt, seit 12 Jahren Bürger der Vereinigten Staaten, und seit 7 Jahren Einwoh-

ner von Delaware seyn. Er hat keinen Rath zur Seite, aber auch kein Veto, sondern ist bloser Vollzieher der Gesetze; er hat das Begnadigungsrecht, ernennt die Staatsbeamten, und ist Oberbefehlshaber der Militz. Sein Stellvertreter ist der Sprecher des Senats.

Am 18. Januar 1797 wurde im Senate der Vorschlag gemacht, das Volk abstimmen zu lassen, ob es nicht den zu kleinen und also zu armen Staat auflösen, und Vereinigung mit einem Nachbarstaate nachsuchen wolle. Nur Eine Stimme war dagegen, allein das Haus der Repräsentanten verwarf den Vorschlag. v. Ebeling a. a. O.

§. 4.

Fortsetzung.

9) Maryland. [1])
10) Virginia. [2])
11) North-Carolina. [3])
12) South-Carolina. [4])
13) Georgia. [5])

(Bis hierher die Stamm-Bundesstaaten.)

1) Maryland liegt zwischen dem 38° und 39° 43′ nördl. Breite und 2° östlicher und 2° 30′ westlicher Länge, und hat 10,800 □Meilen Flächeninhalt. Bei der letzten Zählung waren es 407,300 Einwohner, worunter, 107,390 Sclaven u. 39,730

Frei-Neger (im Jahre 1810 betrug die Anzahl der Einwohner 380,546, hiebei waren 111,502 Sclaven und 33,927 freie Schwarze.) v. Schmidt, Versuch a. a. O.

Der Staat ist in 19 Gravschaften getheilt, deren Verfassung etwas verschieden ist von der in den nördlichen Staaten üblichen.

Sie werden nicht in Gemeinden, sondern in Hundred's eingetheilt, jede dieser letztern hat ihren Constabel, der von den Friedensrichtern der Gravschaft ernannt wird, und neben seinen eigentlichen Amtspflichten auch die Liste der Abgabepflichtigen aufzunehmen hat; in den Hundred's liegen erst die Gemeinden. Uebrigens haben die Gravschaften gleichfalls ihre Sheriffs und die gewöhnlichen Unterbeamten (Todtenbeschauer, Taratoren, Wegaufseher ꝛc.) v. *Melish*, Travels I. p. 189. und Ebeling a. a. O. Thl. V. p. 203. sq.

Die Verfassungs-Urkunde ist vom 14. August 1776; sie ist in zwei Theile, nämlich in eine sehr ausführliche Erklärung der Menschenrechte und in eine Bestimmung der Regierungsform eingetheilt. Durch diese letztere ist festgesetzt, daß die gesetzgebende Gewalt der allgemeinen Versammlung zusteht, welche aus einem Senate und einem Hause der Repräsentanten zusammengesetzt ist. Jede Gravschaft wählt jährlich 4 Repräsentanten, sie müssen über 21 Jahre alt seyn und im Staate ein

Vermögen von 500 Th. besitzen. Das active Wahlrecht hat jeder freie Weiße, welcher 21 Jahre alt und Besitzer von 50 Morgen Landes oder 30 Th. andern Vermögens ist, und seit einem Jahre in der Gravschaft wohnt. Die Senatoren werden auf 5 Jahre gewählt, und zwar so, daß die Stimmberechtigten jeder Gravschaft zwei Wahlmänner ernennen, welche sich in der Hauptstadt Annapolis vereinigen und 15 Senatoren wählen, 9 von der westlichen und 6 von der östlichen Seite des Staats, und zwar müssen die Senatoren 25 Jahre alt, seit 3 Jahren Bewohner des Staats und Besitzer von 1000 Th. seyn. Der Gouverneur wird von beiden Häusern gemeinschaftlich, und zwar alle Jahre gewählt; er muß 25 Jahre alt, seit 5 Jahren Einwohner des Staats und Eigenthümer eines Vermögens von 5000 Th. (Landesmünze), von denen wenigstens 1000 Th. in Grundeigenthum, seyn. Länger als 3 Jahre hintereinander kann Niemand diese Stelle bekleiden, und einmal aus dem Amte, müssen 4 Jahre verfließen, ehe er wieder wählbar ist. Dem Gouverneur steht ein Rath von 5 Mitgliedern, die von der Allgemeinen Versammlung ernannt werden und die zu einer Senatorsstelle nothwendigen Eigenschaften besitzen müssen, zur Seite. Ebenso werden die Abgesandten zum Congresse der Vereinigten Staaten von den beiden Häusern ernannt. In Ermangelung eines Gouverneurs,

nimmt das zuerst ernannte Mitglied des Rathes seine Stelle ein. Der Gouverneur hat den Befehl der gewaffneten Macht und das Begnadigungsrecht; mit Beistimmung des Rathes ernennt er zu den Staatsämtern, und zwar müssen, die Richterstellen ausgenommen, alle Aemter jährlich neu besetzt werden, wobei aber die alten Beamten wieder ernennbar sind. Der Gouverneur hat kein Veto.

Eine Veränderung der Verfassung kann nur durch Einstimmung von zwei auf einander folgenden Legislationen vorgenommen werden. v. *Const.* of Maryland in den Const. of the United States. p. 92. sq.

Entdeckt wurde das Land von Engländern im Jahr 1601; Karl I. schenkte es 1632 dem Grafen Baltimore, der 1633 die ersten Ansiedler hinsandte; 1649 wurde schon ein Parliament eingeführt.

Der Staat behielt bis zur Revolution eine erb eigenthümliche Regierung (proprietary govern.) v. Ebeling a. a. O.

2) Virginia liegt zwischen 36° 30′ und 40° 43′ nördl. Breite und 1° 40′ östlicher und 6° 20′ westlicher Länge; sein Flächeninhalt ist 70,000 □Meilen, und im Jahre 1820 war die Zahl seiner Bevölkerung 1,065,366 Seelen, hierunter 425,153 Sclaven und 36,889 freie Neger. (Im Jahre 1810 waren es 974,622, wobei 392,518 Sclaven und 30,570 freie Schwarze). v. Schmidt a. a. O.

Der Staat ist in einen östlichen und einen westlichen District und in 106 Gravschaften eingetheilt. Die Entdeckung des Staates schreiben sich sowohl die Engländer als die Franzosen zu; die erste Colonie legte 1587 Sir Walter Raleigh an; 1630 wurden die beiden Carolina's, 1632 Maryland von Virginien getrennt. Seit der Revolution ist Virginia der politisch überwiegendste Staat der Union; so hat er z. B., John Adam ausgenommen, bis jetzt alle Präsidenten der Vereinigten Staaten geliefert. Es ist wesentlich ein Sclaven-Staat, und wenn schon vielleicht durch die Sitte etwas gemildert, so sind doch die Gesetze des Staates über die Sclaven sehr hart; sie werden z. B. ohne Jury gerichtet, ihr Zeugniß gegen einen Weißen ist ganz ungültig, das eines einzigen Weißen hingegen reicht zu ihrer Verurtheilung hin. v. *Warden* l. c. trad. franç. T. III. p. 151. sq. und *Collection* of the acts of the general Assembly of Virginia. Richmond 1803. 8.

Die laconische Verfassungs-Urkunde ist vom 5. Juli 1776. Die gesetzgebende Gewalt ist auch hier einem Senate und einem Hause der Repräsentanten anvertraut. Jede Gravschaft wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder des letztern; der Senat besteht aus 24 Abgeordneten, welche in 24 dazu gebildeten Wahlbezirken ernannt werden; sie müssen Bewohner dieser Districte seyn. Die Senato-

ren werden auf 4 Jahre gewählt, so daß jährlich ¼ austritt. Alle Gesetzes-Vorschläge müssen im Hause der Repräsentanten eingebracht werden. Der Gouverneur wird jährlich von den vereinigten Häusern gewählt; er hat mit Hülfe des Staatsrathes die Ausübung der Gesetze, so wie das Begnadigungsrecht, ohne diese aber den Oberbefehl der bewaffneten Macht. Dieser Staatsrath besteht aus von den beiden Häusern dazu bestimmten Männern, die während dieser Bestimmung in keinem derselben sitzen können. Alle 3 Jahre werden durch vereinigte Stimmenmehrheit der beiden gesetzgebenden Körper zwei Mitglieder zum Austreten bestimmt, und diese können während der nächsten 3 Jahre nicht wieder ernannt werden. Die ausübende Gewalt hat kein Veto, die gesetzgebende Gewalt ernennt zu den Staatsämtern. v. *Const.* of Virginia in den Const. of the United States. s. c. p. 112. sq.

3) North-Carolina. Gränzen: 33° 45′ und 36° 30′ nördlicher Breite, 1° 00′ östl. und 6° 50′ westlicher Länge. Flächeninhalt: 50,500 □Meilen. Bevölkerung im Jahre 1820: 638,829 Einwohner, 205,017 Sclaven und 14,614 freie Neger eingerechnet, (im Jahre 1810 waren es 555,500 mit 168,824 Sclaven und 10,266 freien Schwarzen). v. Schmidt, Versuch ꝛc. I. p. 204. Hassel a. a. O. p. 850 sq.

Dieser Staat wurde, so wie Virginia, von Sir Walter Raleigh colonisirt und ihm 1585 von der Königin Elisabeth geschenkt; 1667 wurde das noch sehr schlecht angebaute Land an 8 Privaten verliehen, die von dem berühmten Philosophen Locke sich eine, seinem Ruhme nicht entsprechende, Verfassung dafür entwerfen ließen, allein es, da es wegen schlechter Verwaltung und Anfällen der Wilden keinen Fortgang gewann, 1729 an die Regierung zurückverkauften (für 17,500 ℔.) welche es unter seinem jetzigen Namen als eigene Colonie verwaltete. — Der Staat ist in 62 Gravschaften eingetheilt, deren jede ihren Sheriff, Coroner und Constabels hat. v. *Warden*, a. a. O. trad. franç. T. III. p. 277 sq.

Die Verfassungs-Urkunde ist vom 18. Dec. 1776 und besteht aus einer Erklärung der Menschen-Rechte und einer Verfassungs-Bestimmung. Durch die letztere wird auch hier die gesetzgebende Gewalt einem Senate und einem Hause der Repräsentanten anvertraut. Für den Senat wählt jährlich jede der 64 Gravschaften einen Abgeordneten, für das Unterhaus aber ihrer zwei, ausserdem haben noch 6 Städte das Recht besondere Repräsentanten zu ernennen, so daß die ganze Anzahl derselben im Jahr 1823, 135 war.

Um Senator werden zu können, muß man seit einem Jahre die Gravschaft bewohnt und seit die-

ser Zeit ein Landeigenthum von 300 Acres besessen haben; ein Repräsentant muß die nämliche Zeit in dem Wahlbezirke gewohnt haben und seit 6 Monaten 100 Morgen Landes eigenthümlich oder auf Lebenszeit besitzen. Zu einer Stimme bey der Wahl des Unterhauses berechtigt die Eigenschaft eines freien Bürgers, Wohnung seit einem Jahre im Wahlbezirk und die Bezahlung öffentlicher Abgaben. — Die beiden vereinigten Häuser wählen die Richter during good behaviour, und die Staabsofficiere der Landwehr, gleichfalls wählen sie in ihrer ersten Sitzung jährlich einen Gouverneur, der nicht länger als während 3 Jahren von je sechsen diese Stelle bekleiden kann; Niemand, wer nicht seit 5 Jahren den Staat bewohnt, 30 Jahre alt, und Besitzer eines Grundvermögens von 1000 ℔. Werth ist, kann Gouverneur seyn. Die Gesetzgebung wählt gleichfalls einen Rath von 7 Mitgliedern, welche dem Gouverneur in Ausübung seines Amtes zur Seite stehen. Der Gouverneur hat den Oberbefehl der Landwehr, und das Begnadigungsrecht; sein gesetzlicher Stellvertreter ist der Präsident des Senates. Staatsanklagen eines öffentlichen Beamten können sowohl von einem der beiden gesetzgebenden Häuser, als von einer grand jury irgend eines obersten Gerichtshofes im Staate angenommen und darüber gerichtet werden. v. *Const.* of North-Ca-

rolina in den Const. of the United States. p. 116 sq.

4) South-Carolina liegt zwischen dem 32° 06′ 35° 08′ nördlicher Breite und dem 1° 30′ und 6° 25′ westlicher Länge. Der Flächeninhalt ist 24,080 □ Meilen. Bei der letzten Zählung im Jahre 1820 waren 490,309 Einwohner, worunter 251,783 Sclaven und 6914 freie Neger, (im Jahre 1810 waren 415,115 Einwohner, hierbey 196,365 Sclaven und 4554 freie Schwarze). v. Schmidt, a. a. O.

Das Land wurde im Jahr 1512 von Spaniern entdeckt, aber wieder verlassen, 1562 besetzten es Franzosen, die es nach Karl IX. Carolina nannten, aber auch wieder verließen, so daß es 1662 ganz unbewohnt von Karl II. mit Neu-England verliehen und 1729 mit ebendemselben von der Krone zurückgekauft wurde. Hassel, Erdbeschreibung p. 898 sq. theilt das Land in 28 Gerichts-Bezirke, und diese wieder in Kirchspiele ein, *Warden* a. a. O. T. III. p. 368 der franz. Uebersetzung, giebt ihm aber 35 Gravschaften.

Die jezt gültige Verfassungsurkunde ist vom 3. Juli 1790 (die frühere war vom 26. Merz 1776, und zwar die erste, welche einer der Vereinigten Staaten sich nach der Unabhängigkeits-Erklärung gab). Die gesetzgebende Gewalt ist einem Senate und einem Hause der Repräsentanten übergeben;

Diese werden alle 2 Jahre gewählt, und es ist dazu der Staat in 44 Wahldistricte eingetheilt, welche 123 Abgeordnete zu wählen haben. Actives Stimm-Recht hat jeder freie Weiße, welcher 21 Jahre alt und Bürger des Staates ist, seit 2 Jahren denselben bewohnt und ein Landgut von 50 Acres seit 6 Monaten besitzt, oder welcher, wenn er dieses Grundeigenthum nicht besitzt, seit 6 Monaten den Wahlbezirk bewohnt und im vorhergehenden Jahre 3 Schillinge Staatsabgaben bezahlte.

Um gewählt werden zu können, muß man ein freier Weißer, 21 Jahre alt und seit 3 Jahren Bürger und Bewohner des Staates seyn. Wenn der Candidat den Wahlbezirk selbst bewohnt, so muß er ein freies Landeigenthum von 150 Acres und 10 Sclaven (!) oder sonstiges Vermögen von 150 ℔. Sterling besitzen; bewohnt er den Wahlbezirk nicht, so muß er wenigstens darin ein freies Grundeigenthum von 500 ℔. Strl. Werth besitzen. Die Senatoren werden auf 4 Jahre von den zur Repräsentantenwahl berechtigten Staatsbürgern gewählt; es sind ihrer gegenwärtig 40, welche in 35 Wahldistricten gewählt werden. Ein Senator muß ein freier Weißer, 30 Jahre alt, und seit 5 Jahren Bürger und Bewohner des Staates seyn. Wenn er den Wahldistrict selbst bewohnt, so muß er ein Landeigenthum von 300 ℔. Sterl. Werth darin besitzen, wo nicht, muß

er wenigstens 1000 ℔. in liegenden Gründen darin eigenthümlich haben. Alle zwei Jahre tritt eine Hälfte des Senates aus, jährlich aber versammelt sich die allgemeine Versammlung. Niemand ist wählbar, wer Beamter des Staates oder des Bundes oder auch Geistlicher ist. Die ausübende Gewalt ist einem Gouverneur anvertraut, der auf 2 Jahre von den beiden vereinigten Häusern gewählt wird. Er muß 30 Jahre alt, seit 10 Jahren Bürger des Staates und Eigenthümer von 1500 ℔. Sterling in liegenden Gründen sein; erst nach 4 Jahren kann ein Gouverneur wieder gewählt werden; er ist Oberbefehlshaber der Landwehr und hat das Begnadigungsrecht. Zu gleicher Zeit und auf gleiche Art wird mit dem Gouverneur ein Vice-Gouverneur ernannt. — Die beiden Häuser ernennen gleichfalls die Richter, und diese zwar during good behaviour, ebendieselben wählen die Staatsbeamten. Das Haus der Repräsentanten hat die Staatsanklagen, der Senat richtet darüber, beiden Häusern sind dazu ⅔ der Stimmen nöthig. Eine Aenderung der Verfassung kann nur durch Zustimmung von ⅔ der Stimmen 2 auf einander folgender Gesetzgebungen statt haben. v. Die *Constitution* of South Carolina in den Const. of the United St. s. c. p. 126 sq.

5) Georgia liegt zwischen 30° 30′ und 35° 00′ nördlicher Breite und 3° 50′ und 9° 05′ westlicher

Länge, es enthält ungefähr 64,000 □Meilen, und hatte bei der letzten Zählung 340,989 Einwohner, worunter 149,656 Sclaven und 1763 freie Schwarze (im Jahre 1810 waren 252,433 Einwohner, worunter 105,218 Sclaven und 1801 Frei-Neger). v. Schmidt, Versuch ꝛc. I. p. 216. und II. p. 579.

Die Verfassung ist vom 6. May 1789 und neu durchgesehen im Jahre 1798. Sie theilt die gesetzgebende Gewalt einem Senate und einem Hause der Repräsentanten zu. Der Senat wird jährlich gewählt, jede Gravschaft, deren gegenwärtig 35 gebildet sind, schickt ihren Abgeordneten; Niemand kann hiezu ernannt werden, wer nicht seit 9 Jahren die Vereinigten Staaten, und seit 3 den Staat bewohnt, 25 Jahre alt ist, seit sechs Monaten seinen Sitz im Wahlbezirke hat, und ein Vermögen von entweder 500 Dollar in liegenden Gründen oder 1000 Dollar sonstigen Werthes besitzt. Der Senat ist Staatsgerichtshof. Die Repräsentanten werden gleichfalls jährlich in Verhältniß der freien Bevölkerung, zu welcher noch $\frac{3}{5}$ der Sclaven-Bevölkerung gezählt wird, in den Gravschaften gewählt. Ein Repräsentant muß 21 Jahre alt, seit 7 Jahren Bewohner der Vereinigten Staaten und seit 3 Jahren Bürger des Staates seyn, seit einem Jahre den Wahlbezirk bewohnt haben und entweder ein Grund-Vermögen für 250 Dollar oder 500 Dollar sonstiges Vermögen besitzen. Bezahlte Beamte

§§. 2—6. S. 48.

d.

dem Fläche halte na	freien farbi- Bevölkerung nach.
Arkansas	Maryland
Virginia	Virginia
Mißouri	Pennsylvania
Illinois	New-York
Georgia	North-Carolina
Michigan	Delaware
Alabama	New-Jersey
Louisiana	Louisiana
New-York	Connecticut
Mißißippi	South-Carolina
Pennsylvania	Maßachusetts
North-Carolin	Ohio
Tenneßee	Columbia
Kentucky	Rhode-Island
Ohio	Kentucky
Indiana	Tenneßee
Maine	Indiana
South-Caroli	Georgia
Maryland	Vermont
Vermont	Maine
New-Hampsh	New-Hampshire
Maßachusetts	Alabama
New-Jersey	Illinois
Connecticut	Mißißippi
Delaware	Mißouri
Rhode-Islan	Michigan
Columbia.	Arkansas.

Beamte der Vereinigten Staaten oder des Staates können nicht gewählt werden. — Die ausübende Gewalt wird auf je 2 Jahre einem Gouverneur übertragen; das Haus der Repräsentanten bildet ein Verzeichniß von 3 Candidaten, aus denen der Senat am nämlichen Tage den Gouverneur wählt. Derselbe muß seit 12 Jahren Bewohner der Vereinigten Staaten, seit 6 Jahren Bewohner des Staates, 30 Jahre alt und Eigenthümer von 500 Acres Land oder von einem Vermögen von 5000 Dollar seyn. Der Präsident des Senates ist sein gesetzlicher Stellvertreter. Der Gouverneur ist Oberbefehlshaber der Landwehr, hat das Begnadigungsrecht und ein beschränktes Veto, welches durch $\frac{2}{3}$ der Stimmen beider Häuser nach einer nochmaligen Berathung unwirksam gemacht wird. — Die Richter werden nur auf 3 Jahre gewählt. Die Wahlmänner beider Häuser müssen 21 Jahre alt, Einwohner des Staates, Bürger der Vereinigten Staaten und seit 6 Monaten Bewohner des Wahlbezirkes seyn, und eine Abgabe in dem der Wahl vorangehenden Jahre bezahlt haben. Sämmtliche Beamte des Staates werden auf die nämliche Art wie der Gouverneur ernannt. — Der Staat wurde als unabhängige Colonie von Georg II. im Jahre 1732 gegründet, und 1752 von der Königlichen Regierung übernommen. Er ist in 2 Gerichtsbezirke und diese in 53 Gravschaften eingetheilt, deren Sheriffe

vom Volke auf zwei Jahre gewählt werden. Die Gesetze in Betreff der Sclaven sind zwar etwas milder als in andern Staaten, (so soll z. B. Mord oder Verstümmlung an einem Sclaven begangen ebenso bestraft werden, wie wenn das Verbrechen gegen einen Weißen begangen worden wäre); allein ihre Behandlung ist viel weniger menschlich als z. B. in Virginia. (v. *Warden* a. a. O. III. p. 492. sq. Ueber die Verfassung v. *Constit.* of Georgia in den Const. of the United States. s. a. p. 136. sq.)

§. 5.

Fortsetzung.

14) Vermont. [1])
15) Kentucky. [2])
16) Tennessee. [3])
17) Ohio. [4])
18) Louisiana. [5])

1) Vermont ist zwischen 42° 42′ und 45° 00′ nördlicher Breite und 3° 35′ und 5° 27′ östlicher Länge gelegen. Der Flächeninhalt beträgt 10,237 □Meilen; im Jahre 1820 war der Staat von 235,764 Seelen, worunter keine Sclaven und 903 freie Neger, bewohnt, (im Jahre 1810 waren es 217,895 Einwohner, wobei 750 Frei-Neger). v. Schmidt, Versuch ꝛc. II. p. 582.

Dieser Staat wurde, so wie Virginia, von Sir Walter Raleigh colonisirt und ihm 1585 von der Königin Elisabeth geschenkt; 1667 wurde das noch sehr schlecht angebaute Land an 8 Privaten verliehen, die von dem berühmten Philosophen Locke sich eine, seinem Ruhme nicht entsprechende, Verfassung dafür entwerfen ließen, allein es, da es wegen schlechter Verwaltung und Anfällen der Wilden keinen Fortgang gewann, 1729 an die Regierung zurückverkauften (für 17,500 ℔.) welche es unter seinem jetzigen Namen als eigene Colonie verwaltete. — Der Staat ist in 62 Gravschaften eingetheilt, deren jede ihren Sheriff, Coroner und Constabels hat. v. *Warden*, a. a. O. trad. franç. T. III. p. 277 sq.

Die Verfassungs-Urkunde ist vom 18. Dec. 1776 und besteht aus einer Erklärung der Menschen-Rechte und einer Verfassungs-Bestimmung. Durch die letztere wird auch hier die gesetzgebende Gewalt einem Senate und einem Hause der Repräsentanten anvertraut. Für den Senat wählt jährlich jede der 64 Gravschaften einen Abgeordneten, für das Unterhaus aber ihrer zwei, ausserdem haben noch 6 Städte das Recht besondere Repräsentanten zu ernennen, so daß die ganze Anzahl derselben im Jahr 1823, 135 war.

Um Senator werden zu können, muß man seit einem Jahre die Gravschaft bewohnt und seit die-

den Vorsitz, aber nur bei Stimmengleichheit eine Stimme; er ist Befehlshaber der Landwehr des Staates. — Das Gerichtswesen ist geordnet wie in den übrigen Neu-Englischen Staaten. — Alle 7 Jahre werden 13 Männer vom Volke ernannt; diese bilden den Rath der Censoren, council of censors; sie versammeln sich um zu untersuchen, ob in diesen letzten 7 Jahren die Verfassung verletzt wurde, ob die gesetzgebende und die ausübende Gewalt ihre Pflicht beobachtet haben, ob die Abgaben gehörig vertheilt, die Staatsgelder ordentlich verwendet worden; sie können jeden Bürger vor sich laden, öffentliche Verweise ertheilen, Staatsanklagen vorschreiben und der Gesetzgebung die Wiederaufhebung bestehender Gesetze empfehlen. Zwei Drittheile der Censoren können eine ausserordentliche Versammlung zur Revision der Verfassung berufen, doch müssen sie die von ihnen als nöthig erachteten Veränderungen 6 Monate vorher öffentlich bekannt machen. Das Amt der Censoren dauert ein Jahr lang. v. *Constit.* of Vermont in den Const. of the United States s. c. p. 142. sq.

Der Staat wird in zwei Abtheilungen getheilt, in die östlich vom (grünen) Gebirge, und in die westlich von demselben gelegene; diese sind wieder in 13 Grafschaften und gegen 200 Gemeinden vertheilt. In jeder Gemeinde sind 2 Antheile Landes von 350 Acres für die Schulen und den ersten

Prediger vorbehalten. Schon vor dem Revolutions-Kriege hatte sich Vermont beinahe unabhängig erklärt, indem es die von New-York und New-Hampshire auf sein Gebiet gemachten Ansprüche zum Theile mit gewaffneter Hand zurückwies. Auch später, obgleich am Kriege gegen England Antheil nehmend, hielt es sich immer abgesondert, da New-York seine Anerkennung als unabhängiger Staat und seine Aufnahme in den Bund standhaft verhinderte. Erst am 18. Feb. 1791 konnte diese zu Stande gebracht werden. v. Ebeling, die Vereinten Staaten. Th. I. p. 491—606, und *Warden*, a. a. O. trad. franç. T. I. p. 443. sq.

2) Kentucky. Lage: zwischen 36° 30′ und 39° 05′ nördlicher Breite, und 4° 48′ und 12° 20′ westlicher Länge. Flächeninhalt: 39,000 □Meilen; Bevölkerung im Jahre 1820: 564,317 Einwohner, worunter 126,732 Sclaven und 2759 freie Schwarze, (im Jahre 1810 waren es 406,511 Einwohner, 80,561 Sclaven und 1713 freie Neger eingerechnet).

Die erste Niederlassung im Staate, früher ein Theil von Virginia, war 1773 von 5 Familien aus South-Carolina gegründet worden. Am 1. Juli 1792 wurde Kentucky in den Bund aufgenommen, (v. die Acte vom 4. Februar 1791 in den *Laws* of the United States. T. II. p. 191.) Der Staat ist in 71 Gravschaften eingetheilt. v.

über das bisherige. Schmidt a. a. O. II. p. 485. und *Warden*, trad. franç. T. IV. p. 1. sq. Die Verfassungs-Urkunde ist vom 17. August 1799. Sie überträgt die gesetzgebende Gewalt einem Senate und einem Hause der Repräsentanten. Diese letztern werden jährlich gewählt; sie müssen Bürger der Vereinigten Staaten, 24 Jahre alt, seit 2 Jahren Bewohner des Staates und seit 1 Jahre Einwohner der Gravschaft seyn. Die Zahl derselben wird alle 4 Jahre durch ein Gesetz nach dem Verhältnisse der wahlfähigen Bevölkerung den Gravschaften zugetheilt; jedoch dürfen ihrer im Ganzen nicht weniger als 58 und nicht mehr als 100 seyn. (Gegenwärtig sind ihrer gerade 100). Activ wahlfähig ist, (Mulatten, Neger und Indianer ausgenommen), jeder freie Staatsbürger von 21 Jahren, welcher den Staat seit 2 Jahren und die Gravschaft seit 1 Jahre bewohnt. — Die Senatoren werden auf 4 Jahre ernannt, und zwar so, daß jährlich der 4te Theil derselben austritt. Der Senat besteht aus wenigstens 24 Mitgliedern und es wird dieser Anzahl der Senatoren für jede 3 Repräsentanten über die Zahl von 58 einer zugesetzt. Jedoch waren ihrer im Jahre 1823 nur 34. (v. *Nat.-Cal.* Tabell. IV.) Der Staat ist in so viele Senatorialdistricte, als der Senat Mitglieder zählt, eingetheilt, und von jedem derselben wird ein Senator gewählt, welcher

35 Jahre alt, Bürger der Vereinigten Staaten, seit 6 Jahren Einwohner des Staats und seit 1 Jahre Bewohner des Wahlbezirkes seyn muß. Das Haus der Repräsentanten hat das Recht der Staatsanklagen, der Senat das Richteramt darüber; zwei Drittheile der gegenwärtigen Mitglieder sind zu einer Verurtheilung nothwendig. Die gesetzgebende Gewalt hat kein Recht, Sclaven frei zu erklären ohne die Zustimmung der Eigenthümer oder völlige Entschädigung derselben in Geld; ebenso wenig kann sie Einwanderern aus andern Bundes-Staaten verbieten, Sclaven mitzubringen, wohl aber die Einführung derselben als Waare. — Die ausübende Gewalt ist einem Gouverneur übertragen, welcher auf 4 Jahre von den zur Repräsentantenwahl berechtigten Staatsbürgern gewählt wird, so zwar, daß er nach Ablauf seiner Amtszeit 7 Jahre lang nicht mehr wählbar ist; er muß 35 Jahre alt, ein Bürger der Vereinigten Staaten, und seit 6 Jahren Bewohner des Staates seyn. Er ist Befehlshaber der sämmtlichen gewaffneten Macht, ernennt mit Beistimmung des Senats zu den Staatsämtern und hat das Begnadigungs-Recht, desgleichen ein Veto bei allen Acten der gesetzgebenden Gewalt, welches aber durch eine auf nochmalige Berathung in beiden Häusern sich ergebende absolute Majorität aller Mitglieder derselben überwogen wird. Ein Vice-

Gouverneur wird auf dieselbe Art und Zeit ernannt, wie der Gouverneur; es hat derselbe den Vorsitz im Senat und ist Stellvertreter des Gouverneurs. Die Richter sind inamovibel. v. *Const.* of Kentucky in dem Constitutional law, comprising the declaration of independence etc. Washington 1820. 8. p. 249. sq.

3) Tenneßee liegt zwischen 35° 00′ und 36° 30′ nördlicher Breite, und 4° 26′ und 13° 05′ westlicher Länge; der Flächeninhalt des Staates beträgt 40,000 □Meilen, und die Bevölkerung im Jahre 1820, 422,813 Einwohner, worunter 80,307 Sclaven und 2726 freie Neger; (im Jahre 1810 waren 261,727, worunter 1317 freie Schwarze und 44,535 Sclaven). v. Schmidt, a. a. O. II. p. 582. Es wohnen ausserdem noch Indianer von den Stämmen der Cherokees und Chikasaws im Staate. Die erste Colonisation wurde im Jahre 1768 durch 10 Familien aus North-Carolina vorgenommen, der Staat aber am 1. Juni 1796 in den Bund aufgenommen; er ist in Ost- und in West-Tenneßee getheilt, von denen jenes 21, dieses 31 Gravschaften begreift, deren jede wenigstens 625 □Meilen groß seyn muß. 6000 Acres sind in jeder Gravschaft für öffentliche Erziehungsanstalten vom Congresse ausgesetzt. v. *Warden*, trad. franç. III. p. 543. sq. Die Verfassungs-Urkunde ist vom 6. Februar 1796, und

enthält eine Erklärung der Menschenrechte. Die Gesetzgebende Gewalt besteht nach ihr aus einem Senate und einem Hause der Repräsentanten. Die Zahl der letzteren, welche alljährlich gewählt werden, ist nach Maasgabe der Bevölkerung je im siebenten Jahre unter die Gravschaften zu vertheilen; doch soll sie nie 40 übersteigen. Ebenso oft wird die Anzahl der Senatoren bestimmt, die nie weniger als ein Drittheil der Repräsentanten seyn darf, und nie mehr als die Hälfte derselben (beide Häuser haben jetzt ihr Maximum erreicht); sie werden in eigens dazu gebildeten Wahldistricten ernannt, deren einer bis zu 3 Senatoren ernennen kann. Um in eines der beiden Häuser ernannt werden zu können, muß man 3 Jahre im Staate, und 1 Jahr in der Gravschaft oder Wahlbezirk, von der man gewählt werden will, gewohnt haben, 21 Jahre alt seyn und 200 Acres eigenthümlich besitzen. Activ wahlfähig ist jeder freie Mann über 21 Jahren, der ein freies Grundeigenthum in der Gravschaft besitzt, in welcher er stimmen will, und Einwohner des Staates ist. — Das Haus der Repräsentanten hat das Recht der Staatsanklagen gegen öffentliche Beamte; der Senat aber richtet darüber. Beide Häuser vereinigt ernennen die Richter, welche inamovibel sind, und die übrigen Staatsbeamten. Zwei Drittheile der Mitglieder eines Hauses können einen

ihrer Collegen ausstoßen, jedoch nicht zum zweitenmale wegen derselben Ursache, wenn er wieder gewählt werden sollte. — Die ausübende Gewalt ist einem Gouverneur anvertraut, der auf dieselbe Art, und zugleich mit den Repräsentanten gewählt wird, jedoch nur alle 2 Jahre. Er muß ein Alter von 35 Jahren, und ein Eigenthum von 500 Acres Landes haben, auch seit 4 Jahren den Staat bewohnt haben. Von je 8 Jahren ist derselbe Mann nur 6 Jahre lang wählbar. Er hat das Begnadigungsrecht, das Recht zu den von der Legislatur zu besetzenden Stellen vorläufig zu ernennen und den Befehl der bewaffneten Macht, aber kein Veto. Sein Stellvertreter ist der Präsident des Senats. — Eine Veränderung der Verfassung kann dadurch erzielt werden, daß zwei Drittheile beider Häuser sie für nothwendig erachten, daß bei der nächsten Wahl der Volksvertreter die Mehrzahl der Wählenden für eine ausserordentliche Versammlung zu diesem Behufe stimmt, und daß endlich die neue Legislatur die Wahl einer solchen Convention beschließt. v. *Constit.* of Tennessee in den Const. Law. ect. p. 284 sq.

4) Der Staat Ohio liegt zwischen 38° 28′ und 41° 58′ nördlicher Breite und 3° 32′ und 7° 40′ westlicher Länge; er hat einen Flächeninhalt von 39,128 □ Meilen, und war bei der letzten officiellen Zählung vom Jahre 1820 von 581,434 Einwohnern,

worunter keine Sclaven und 4723 Freineger, bewohnt. (Im Jahre 1810 waren 230,760. 1899 freie Schwarze mitgezählt.) Es wohnen im nordwestlichen Theile des Staates noch Indianer. Das jetzige Gebiet des Staates Ohio gehörte früher Virginia und Connecticut, welche es 1784 und beziehungsweise 1786 an die Vereinigten Staaten abtraten, die darin im Jahre 1787 eine Territorial-Regierung (v. unten §. 7.) einführten. Im Jahre 1799 war die noch aus kaum 3000 Menschen bestehende Bevölkerung stark genug, um sich selbst Repräsentanten zu wählen, und am 19. Februar 1803 wurde der Staat in den Bund aufgenommen. Der 36te Theil des Staates wurde von der Bundesregierung zur Unterhaltung von Schulen bestimmt; die innere Eintheilung des Staates ist in Gravschaften, deren 71 sind, und welche nicht weniger als 400 □ Meilen groß seyn dürfen. v. Schmidt, a. a. O. II. p. 582. *Warden*, trad. franç. IV. p. 74 sq. Hassel, a. a. O. p. 588 sq. Die Verfassungs-Urkunde ist vom 1. November 1802. und beinahe wörtlich der von Tenneßee gleich.

Auch hier ist die gesetzgebende Gewalt einem Senate und einem Hause der Repräsentanten anvertraut. Die Zahl der Repräsentanten wird je im vierten Jahre unter die weißen männlichen Einwohner über 21 Jahre durch ein Gesetz vertheilt;

so jedoch, daß ihrer nicht unter 36 und nicht üb
72 sind, sobald die Zahl dieser Einwohner üb
21,000 ist. Die Repräsentanten werden jährli
in den Gravschaften gewählt, sie müßen 25 Jah
alt, Bürger der Vereinigten Staaten und d
Staates seyn, seit einem Jahre den Wahlbezirk b
wohnt und eine Staats- oder Gravschafts-Abga
entrichtet haben. Die Senatoren werden alle
Jahre gewählt; so daß jährlich die Hälfte derselb
austritt. Ihre Zahl wird gleichfalls alle 4 Jah
bestimmt und den Gravschaften zugewiesen; d
darf sie nie unter $\frac{1}{3}$ und nie über $\frac{1}{2}$ der Repräs
tanten betragen (gegenwärtig sind 32 Senato
und 66 Repräsentanten gewählt). Ein Sena
muß 30 Jahre alt, Bürger der Vereinigten Sta
ten, seit 2 Jahren Bewohner der Gravschaft sey
und eine Abgabe bezahlt haben. Active Wahlf
higkeit haben alle männlichen Einwohner über 2
Jahre, welche ein Jahr vor der Wahl den Sta
bewohnt haben und eine Staats- oder Gravschafts
Abgabe zu bezahlen haben oder bezahlt haben; jed
muß jedoch in der Gravschaft stimmen, in welch
er zur Zeit der Wahl sein Domicil hat. Das Hau
der Repräsentanten hat das Recht der Staatsan
klagen, der Senat ist Richter darüber; es gehören
$\frac{2}{3}$ der Stimmen zu einer Verurtheilung. Zwei Drit
theile der Stimmen eines Hauses können ein Mi
glied ausstoßen, doch nicht zum zweitenmale da

selben Ursache wegen. — Die ausübende Gewalt ist einem Gouverneur übertragen, der von den Wahlmännern alle zwei Jahre zugleich und auf dieselbe Art mit den Repräsentanten gewählt wird. Er muß 30 Jahre alt, seit 12 Jahren Bürger der Vereinigten Staaten und seit 4 Jahren Bewohner des Staates seyn. Von 8 Jahren kann derselbe Bürger nur 6 Jahre Gouverneur seyn; er ist mit denselben Rechten begleitet wie der Gouverneur von Tennessee. — Die aus einem Obergerichte, Gravschaftsgerichten und Friedensrichtern bestehenden Richter sind inamovibel. — Sclaverei ist im Staate verboten, doch können Schwarze und Mulatten nicht gegen einen Weißen zeugen. v. *Const.* of Ohio in den Const. law. p. 268 sq.

Louisiana liegt zwischen dem 29° 00′ und 33° 00′ nördlicher Breite und 12° 06′ und 17° 00′ westlicher Länge; der Flächeninhalt des Staates ist 48,220 □ Meilen; die Bevölkerung im Jahre 1820: 153,407 wobei 69,064 Sclaven und 10,476 freie Farbige, (im Jahre 1810 waren es 101,700 Seelen). Es wohnen noch ziemlich viele Indier im Staate. Derselbe ist nur ein kleiner Theil des ehemaligen Louisianas, welches 1680 für Ludwig XIV. in Besitz genommen, aber 1762 von Frankreich an Spanien abgetreten wurde. Nachdem durch den Vertrag von St. Ildefonso das erstere Reich diese Colonie wieder zurück erhalten hatte,

ſo verkaufte ſie Bonaparte für 15 Millionen
lar an die Vereinigten Staaten; 3,750,000
lar wurden hievon an amerikaniſche Kauf
für Forderungen an die franzöſiſche Regierung
zahlt, 11,250,000 aber an Frankreich ſelbſt.
Die beiden Verträge vom 30. April 1802 in
Laws of the United States. T. I. p. 140 und
Der neu erworbene Strich Landes wurde in
rere Territorien getheilt und den 8. April 1812
bisherige Territorium New-Orleans in den
als Staat Louiſiana aufgenommen. Derſelbe
25 Abtheilungen, theils Kirchſpiele, theils
ſchaften genannt, eingetheilt. v. Haſſel, a
O. p. 978 sq. Schmidt, a. a. O.
Warden, tr. franç. Tom. IV. p. 164 sq.

Die Verfaſſung iſt vom 22. Januar 1812.
beſteht nach ihr ein Haus der Repräſentanten
ein Senat; jene werden alle 2 Jahre gewählt
den freien weißen Bürgern der Vereinigten
ten, welche 21 Jahre alt ſind, 2 Jahre
Staat, und ein Jahr den Wahlbezirk bewohnt
ben, und ein Grundeigenthum von 500 Dollar
ſitzen. Die Zahl iſt zwiſchen 25 und 50 und
alle 4 Jahre nach dem Verhältniſſe der Wahlm
ner vertheilt. Activ wahlfähig iſt jeder freie
Bürger der Vereinigten Staaten, der eine
bezahlt und ſeit einem Jahre den Staat bewo
hat. Die Senatoren werden auf 4 Jahre gewä

es sind ihrer 14, die in eben so vielen Senatorial-Wahldistricten gewählt werden. Alle 2 Jahre tritt die Hälfte derselben aus; ein Senator muß 27 Jahre alt seyn, 4 Jahre im Staate und 1 Jahr im Wahldistricte gewohnt haben und 1000 Dollar freies Grundeigenthum besitzen. — Die ausübende Gewalt ist einem Gouverneur übertragen, der auf 4 Jahre gewählt wird, und die nächsten 4 Jahre nicht wahlfähig ist; er muß 35 Jahre alt und Bürger der Vereinigten Staaten seyn, den Staat seit 6 Jahren bewohnt haben, auch ein Grundvermögen von 5000 Dollar besitzen. Er hat ganz dieselben Rechte wie der Gouverneur von Kantucky (v. oben not. 2.). Der Präsident des Senates ist sein Stellvertreter. v. *Constitution* of Louisiana in den Const. Law. p. 234 sq.

§. 6.

Beschluß.

19) Indiana. [1])
20) Mißißippi. [2])
21) Illinois. [3])
22) Alabama. [4])
23) Maine. [5])
24) Mißouri. [6])

Außerdem sind noch im Gebiete der vereinigten Staaten begriffen die folgenden Territorien:

1) Michigan. 7)
2) Nordwest. 8)
3) Mißouri. 9)
4) Arkansas. 10)
5) Die beiden Florida. 11)
und der District:
Columbia 12)

---

1) Indiana liegt zwischen 37° 45′ und 41° 52′ nördlicher Breite, und 7° 40′ und 10° 47′ westlicher Länge; der Flächeninhalt ist 34,000 □ Meilen, die Bevölkerung war im Jahre 1820, 147,178 Einwohner, worunter 190 Sclaven und 1230 freie Schwarze, (im Jahre 1810 waren 24,520 Einwohner, wobei 237 Sclaven und 393 freie Neger.) Dieser Staat bildete bis zum 3. Februar 1809 einen Theil von Illinois. Noch wohnen viele Urbewohner in dem Staate. Er war im Jahre 1820 in 35 Grafschaften eingetheilt, deren keine kleiner als 400 □ Meilen seyn darf. Am 11. December 1816 wurde der Staat in den Bund aufgenommen. Die Verfassungsurkunde ist vom 29. Juni 1816. Auch hier besteht ein Haus der Repräsentanten und ein Senat; die ersteren werden jährlich gewählt, und alle 5 Jahre ist die Zahl derselben nach der Zahl der freien weißen männlichen Einwohner über 21 Jahren zu bestimmen, so daß ihrer nicht über 100 und nicht unter 25 sind. (Im Jahre 1823 war ihre

An-

enthält eine Erklärung der Menschenrechte. Die Gesetzgebende Gewalt besteht nach ihr aus einem Senate und einem Hause der Repräsentanten. Die Zahl der letzteren, welche alljährlich gewählt werden, ist nach Maasgabe der Bevölkerung je im siebenten Jahre unter die Gravschaften zu vertheilen; doch soll sie nie 40 übersteigen. Ebenso oft wird die Anzahl der Senatoren bestimmt, die nie weniger als ein Drittheil der Repräsentanten seyn darf, und nie mehr als die Hälfte derselben (beide Häuser haben jetzt ihr Maximum erreicht); sie werden in eigens dazu gebildeten Wahldistricten ernannt, deren einer bis zu 3 Senatoren ernennen kann. Um in eines der beiden Häuser ernannt werden zu können, muß man 3 Jahre im Staate, und 1 Jahr in der Gravschaft oder Wahlbezirk, von der man gewählt werden will, gewohnt haben, 21 Jahre alt seyn und 200 Acres eigenthümlich besitzen. Activ wahlfähig ist jeder freie Mann über 21 Jahren, der ein freies Grundeigenthum in der Gravschaft besitzt, in welcher er stimmen will, und Einwohner des Staates ist. — Das Haus der Repräsentanten hat das Recht der Staatsanklagen gegen öffentliche Beamte; der Senat aber richtet darüber. Beide Häuser vereinigt ernennen die Richter, welche inamovibel sind, und die übrigen Staatsbeamten. Zwei Drittheile der Mitglieder eines Hauses können einen

ihrer Collegen ausstoßen, jedoch nicht zum zweitenmale wegen derselben Ursache, wenn er wieder gewählt werden sollte. — Die ausübende Gewalt ist einem Gouverneur anvertraut, der auf dieselbe Art, und zugleich mit den Repräsentanten gewählt wird, jedoch nur alle 2 Jahre. Er muß ein Alter von 35 Jahren, und ein Eigenthum von 500 Acres Landes haben, auch seit 4 Jahren den Staat bewohnt haben. Von je 8 Jahren ist derselbe Mann nur 6 Jahre lang wählbar. Er hat das Begnadigungsrecht, das Recht zu den von der Legislatur zu besetzenden Stellen vorläufig zu ernennen und den Befehl der bewaffneten Macht, aber kein Veto. Sein Stellvertreter ist der Präsident des Senats. — Eine Veränderung der Verfassung kann dadurch erzielt werden, daß zwei Drittheile beider Häuser sie für nothwendig erachten, daß bei der nächsten Wahl der Volksvertreter die Mehrzahl der Wählenden für eine ausserordentliche Versammlung zu diesem Behufe stimmt, und daß endlich die neue Legislatur die Wahl einer solchen Convention beschließt. v. *Constit.* of Tennessee in den Const. Law. ect. p. 284 sq.

4) Der Staat Ohio liegt zwischen 38° 28′ und 41° 58′ nördlicher Breite und 3° 32′ und 7° 40′ westlicher Länge; er hat einen Flächeninhalt von 39,128 □ Meilen, und war bei der letzten officiellen Zählung vom Jahre 1820 von 581,434 Einwohnern,

worunter keine Sclaven und 4723 Freineger, bewohnt. (Im Jahre 1810 waren 230,760. 1899 freie Schwarze mitgezählt.) Es wohnen im nordwestlichen Theile des Staates noch Indianer. Das jetzige Gebiet des Staates Ohio gehörte früher Virginia und Connecticut, welche es 1784 und beziehungsweise 1786 an die Vereinigten Staaten abtraten, die darin im Jahre 1787 eine Territorial-Regierung (v. unten §. 7.) einführten. Im Jahre 1799 war die noch aus kaum 3000 Menschen bestehende Bevölkerung stark genug, um sich selbst Repräsentanten zu wählen, und am 19. Februar 1803 wurde der Staat in den Bund aufgenommen. Der 36te Theil des Staates wurde von der Bundesregierung zur Unterhaltung von Schulen bestimmt; die innere Eintheilung des Staates ist in Gravschaften, deren 71 sind, und welche nicht weniger als 400 □ Meilen groß seyn dürfen. v. Schmidt, a. a. O. II. p. 582. *Warden*, trad. franç. IV. p. 74 sq. Hassel, a. a. O. p. 508 sq. Die Verfassungs-Urkunde ist vom 1. November 1802. und beinahe wörtlich der von Tenneßee gleich.

Auch hier ist die gesetzgebende Gewalt einem Senate und einem Hause der Repräsentanten anvertraut. Die Zahl der Repräsentanten wird je im vierten Jahre unter die weißen männlichen Einwohner über 21 Jahre durch ein Gesetz vertheilt;

sident des Senates ist. Die beiden Häuser ernennen durch laute Abstimmung zu den Staatsämtern, und es hat das Haus der Repräsentanten das Recht der Staatsanklagen, der Senat aber das Richteramt dabei. Kein Atheist und kein Geistlicher kann in einem bürgerlichen Amte angestellt werden. Die Bestimmungen über Sclaverei sind wie die in Kentucky hierüber. v. *Constitution* of Mississippi, in dem Const. law. p. 299.

3) Illinois liegt zwischen 37° 00′ und 42° 30′ nördlicher Breite, und 10° 25′ und 14° 45′ westlicher Länge. Der Flächeninhalt dieses Staates, der am 3. December 1818 in den Bund aufgenommen wurde, ist 54,000 □ Meilen, die Bevölkerung war im Jahre 1810, 12,082 weiße Bewohner und 200 Sclaven, im Jahre 1820 war sie schon 55,211, worunter 917 Sclaven und 457 freie Neger. Der Staat ist bis jetzt in 22 Grafschaften getheilt. Vor dem 3. Februar 1809 war Illinois ein Theil des Territoriums Indiana. Es wohnen noch Indianer im Staate. v. *Warden*, tr. fr. IV. p. 424 sq. Schmidt, a. a. O. II. p. 582 sq. Hassel, a. a. O. p. 661 sq.

Die Verfassungs-Urkunde ist vom 26. August 1818. Sie vertraut die gesetzgebende Gewalt einem Hause der Repräsentanten und einem Senate

an. Um Repräsentant werden zu können, muß man 21 Jahre alt, Bürger der Vereinigten Staaten, Einwohner des Staates, und seit einem Jahre Bewohner des Wahlbezirkes seyn und eine Abgabe bezahlt haben. Die Repräsentanten werden auf 2 Jahre, die Senatoren hingegen auf 4 Jahre gewählt, so daß alle 2 Jahre die Hälfte austritt. Die Zahl der Repräsentanten darf nicht über 36 seyn, so lange die Bevölkerung des Staates nicht 100,000 überstiegen hat; die der Senatoren ist zwischen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{2}$ der Repräsentanten. Beide Häuser hatten im Jahre 1823 ihre höchste verfassungsmäßige Anzahl schon erreicht. Ein Senator muß außer den Eigenschaften eines Repräsentanten noch ein Alter von 25 Jahren haben. Ueber Staatsanklagen gelten die nämlichen Bestimmungen wie in der Constitution von Mißißippi. — Der Gouverneur wird auf 4 Jahre vom Volke erwählt, eben so der Vice-Gouverneur, welcher Präsident des Senats ist; sie müßen 30 Jahre alt, Bürger der Vereinigten Staaten und seit 2 Jahren Einwohner des Staates seyn. Sclaverei ist im Staate verboten, alle Kinder von Sclaven, welche nach Annahme der Constitution gebohren werden, sind frei. v. *Const.* of Illinois, in Const. law, p. 340 sq.

4) Alabama. Dieser Staat wurde am 14. December 1819 in den Bund aufgenommen; er liegt zwi-

1) Michigan. 7)
2) Nordweſt. 8)
3) Mißouri. 9)
4) Arkanſas. 10)
5) Die beiden Florida. 11)
und der Diſtrict:
Columbia 12)

1) Indiana liegt zwiſchen 37° 45′ und 41° 52′ nördlicher Breite, und 7° 40′ und 10° 47′ weſtlicher Länge; der Flächeninhalt iſt 34,000 □ Meilen, die Bevölkerung war im Jahre 1820, 147,178 Einwohner, worunter 190 Sclaven und 1230 freie Schwarze, (im Jahre 1810 waren 24,520 Einwohner, wobei 237 Sclaven und 393 freie Neger.) Dieſer Staat bildete bis zum 3. Februar 1809 einen Theil von Illinois. Noch wohnen viele Urbewohner in dem Staate. Er war im Jahre 1820 in 35 Gravſchaften eingetheilt, deren keine kleiner als 400 □ Meilen ſeyn darf. Am 11. December 1816 wurde der Staat in den Bund aufgenommen. Die Verfaſſungsurkunde iſt vom 29. Juni 1816. Auch hier beſteht ein Haus der Repräſentanten und ein Senat; die erſteren werden jährlich gewählt, und alle 5 Jahre iſt die Zahl derſelben nach der Zahl der freien weißen männlichen Einwohner über 21 Jahren zu beſtimmen, ſo daß ihrer nicht über 100 und nicht unter 25 ſind. (Im Jahre 1823 war ihre

An-

sen, bestimmt; sie werden auf 3 Jahre in Senatorialwahldistricten, deren jeder einen Senator wählt, ernannt. — Die ausübende Gewalt ist einem Gouverneur übertragen; er wird alle 2 Jahre vom Volke gewählt, und ist von je 6 Jahren nur 4 Jahre lang wählbar; er muß 30 Jahre alt, gebohrener Bürger der Vereinigten Staaten und seit 4 Jahren Bewohner des Staates seyn. Er hat, nach Art der andern Staaten-Gouverneure, ein bedingtes Veto bei Gesetzes-Vorschlägen. Der Präsident des Senates ist sein gesetzlich bestimmter Stellvertreter. — Nach dem 70ten Jahre kann Niemand mehr ein Richteramt bekleiden. Auch hier ist der Senat Richter über die Staatsanklagen des Hauses der Repräsentanten. — Sclaverei ist erlaubt. Der Staat verspricht für öffentliche Erziehung zu sorgen. v. *Constit.* of Alabama in dem Const. law. p. 358. sq.

5) Der Staat Maine liegt zwischen 43° 05′ und 47° 45′ nördlicher Breite und 5° 55′ und 10° 00′ östlicher Länge; sein Flächeninhalt beträgt 32,628 □Meilen, und im Jahre 1820 waren 298,335 Bewohner, unter denen keine Sclaven und 929 freie Neger (im Jahre 1810, 228,705 Einwohner). Dieser Staat machte bis zum 3. März 1820 einen Theil von Maßachusetts unter dem Namen District von Maine aus, und wurde an diesem Tage durch eine Congreß-Acte, und zwar

Neger oder Mulatten abgeschlossener Vertrag i
innerhalb desselben gültig.

v. Die *Constitution* of Indiana, in den Co
law. p. 319 sq.

2) Mißißippi liegt zwischen dem 30° 10′ und 3
00′ nördlicher Breite und 11° 30′ und 14° 3
westlicher Länge. Der Flächeninhalt des Staa
beträgt 45,500 □ Meilen; die Bevölkerung i
Jahre 1820, 75,448 Einwohner, worunter 32,6
Sclaven und 468 freie Schwarze. Ferner w
nen noch viele Indianer im Staate, die jed
zum Theile Ackerbauer sind. Dieser Staat ma
früher einen Theil von Louisiana aus, und 17
wurde die erste Niederlassung darin gegründ
1800 zu einem Territorium eingerichtet wu
er am 10. December 1817 in den Bund auf
nommen. v. *Warden*, a. g. O. tr. fr. T. IV.
329 sq. Schmidt, a. a. O. Th. II. p. 582. D
Staat ist gegenwärtig in 18 Gravschaften eing
theilt. v. Hassel, Erdbeschreibung p. 972 s
Die Verfassung ist vom 15. August 1817. S
überträgt die gesetzgebende Gewalt gleichfalls eine
Senate und einem Hause der Repräsentanten. D
Senatoren werden auf 3 Jahre gewählt und sin
in 3 Serien getheilt, die Repräsentanten hingeg
werden alljährlich ernannt. Actives Wahlrec
hat jeder freie weiße Mann von 21 Jahren, d
Bürger der Vereinigten Staaten ist, ein Jahr i

ding] Letters from the south. New-York 1817. 8. I. p. 210. sq.) kann die ungesetzliche Trennung einer Minderzahl überall nicht hindern. — Mag es sich übrigens mit der wirklichen Trennung verhalten, wie es da will, so ist doch 2) in jedem Falle zu fürchten, daß eine noch größere Ausdehnung des Gebietes die einzige haltbare Grundlage eines Bundes, das gemeinschaftliche Interesse und die einzige Stütze eines Freistaates, gemeinschaftlichen Character des Volkes, gänzlich zerstören werde. Schon der itzige Umfang der Vereinigten Staaten ist Ursache von schädlicher Verschiedenheit in diesen beiden Puncten. Oder besteht vielleicht nicht ein gerade entgegengesetztes Interesse zwischen den nord-östlichen vom Handel und also von dessen Freiheit sich nährenden Staaten, und den innern westlichen Staaten, deren Nutzen, wenigstens ihrer Meinung nach, Beschränkung dieser Freiheit und Beförderung der inländischen Manufacturen fordert? Fürchten vielleicht die atlantischen Staaten nicht, nach dem Ausdrucke Bristed's, von dem Hufe des westlichen Mammuths zermalmt zu werden? Besteht nicht ein sehr getrenntes Interesse zwischen den Sclaven-haltenden Staaten und denen, welche sich von diesem Flecken gereinigt haben; so daß über diesen wichtigen Punct die Bundesgesetzgebung nie alle Bundesglieder zufrieden stellen kann? Wird die Sclaverei nicht nach und

sident des Senates ist. Die beiden Häuser ernennen durch laute Abstimmung zu den Staatsämtern, und es hat das Haus der Repräsentanten das Recht der Staatsanklagen, der Senat aber das Richteramt dabei. Kein Atheist und kein Geistlicher kann in einem bürgerlichen Amte angestellt werden. Die Bestimmungen über Sclaverei sind wie die in Kentucky hierüber. v. *Constitution* of Mississippi, in dem Const. law. p. 299.

3) Illinois liegt zwischen 37° 00′ und 42° 30′ nördlicher Breite, und 10° 25′ und 14° 45′ westlicher Länge. Der Flächeninhalt dieses Staates, der am 3. December 1818 in den Bund aufgenommen wurde, ist 54,000 □ Meilen, die Bevölkerung war im Jahre 1810, 12,082 weiße Bewohner und 200 Sclaven, im Jahre 1820 war sie schon 55,211, worunter 917 Sclaven und 457 freie Neger. Der Staat ist bis jetzt in 22 Grafschaften getheilt. Vor dem 3. Februar 1809 war Illinois ein Theil des Territoriums Indiana. Es wohnen noch Indianer im Staate. v. *Warden*, tr. fr. IV. p. 424 sq. Schmidt, a. a. O. II. p. 582 sq. Hassel, a. a. O. p. 661 sq.

Die Verfassungs-Urkunde ist vom 26. August 1818. Sie vertraut die gesetzgebende Gewalt einem Hause der Repräsentanten und einem Senate

an. Um Repräsentant werden zu können, muß man 21 Jahre alt, Bürger der Vereinigten Staaten, Einwohner des Staates, und seit einem Jahre Bewohner des Wahlbezirkes seyn und eine Abgabe bezahlt haben. Die Repräsentanten werden auf 2 Jahre, die Senatoren hingegen auf 4 Jahre gewählt, so daß alle 2 Jahre die Hälfte austritt. Die Zahl der Repräsentanten darf nicht über 36 seyn, so lange die Bevölkerung des Staates nicht 100,000 überstiegen hat; die der Senatoren ist zwischen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{2}$ der Repräsentanten. Beide Häuser hatten im Jahre 1823 ihre höchste verfassungsmäßige Anzahl schon erreicht. Ein Senator muß außer den Eigenschaften eines Repräsentanten noch ein Alter von 25 Jahren haben. Ueber Staatsanklagen gelten die nämlichen Bestimmungen wie in der Constitution von Mißißippi. — Der Gouverneur wird auf 4 Jahre vom Volke erwählt, eben so der Vice-Gouverneur, welcher Präsident des Senats ist; sie müßen 30 Jahre alt, Bürger der Vereinigten Staaten und seit 2 Jahren Einwohner des Staates seyn. Sclaverei ist im Staate verboten, alle Kinder von Sclaven, welche nach Annahme der Constitution gebohren werden, sind frei. v. *Const.* of Illinois, in Const. law, p. 340 sq.

4) Alabama. Dieser Staat wurde am 14. December 1819 in den Bund aufgenommen; er liegt zwi-

schen 30° 10′ und 35° 00′ nördlicher Breite und 8° 00′ und 11° 30′ westlicher Länge; der Flächeninhalt ist 50,800 □Meilen und die Bevölkerung im Jahre 1820, 127,901 Einwohner, worunter 41,879 Sclaven und 571 freie Schwarze. Es sind 33 Grafschaften. Dieses Land wurde 1512 von den Spaniern entdeckt, bildete einen Theil von Florida und wurde im Jahre 1815 von den Vereinigten Staaten in Besitz genommen, die einen Theil zum Mißißippi Territorium schlugen, einen andern als Alabama Territorium einrichteten. Die Verfassungs-Urkunde ist vom 2. August 1819. Es besteht ein Haus der Repräsentanten und ein Senat. Jene werden jährlich gewählt, sie müssen Bürger der Vereinigten Staaten, freie Weiße, seit 2 Jahren Bewohner des Staates und seit einem Jahre des Wahlbezirkes seyn, und ein Alter von 21 Jahren haben. Actives Wahlrecht hat jeder freie weiße Mann von 21 Jahren, welcher Bürger der Vereinigten Staaten ist, seit einem Jahre im Staate, und seit 3 Monaten im Wahlbezirke wohnt. Alle 6 Jahre ist die Zahl der Repräsentanten nach dem Verhältnisse der weißen Bevölkerung einzutheilen; sobald die Anzahl derselben 100,000 überstiegen hat, sind zwischen 60 und 100 Repräsentanten zu ernennen. Nach der Zahl dieser letztern wird nun auch die der Senatoren, die immer zwischen $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{3}$ derselben ausmachen müs-

sen, bestimmt; sie werden auf 3 Jahre in Senatorialwahldistricten, deren jeder einen Senator wählt, ernannt. — Die ausübende Gewalt ist einem Gouverneur übertragen; er wird alle 2 Jahre vom Volke gewählt, und ist von je 6 Jahren nur 4 Jahre lang wählbar; er muß 30 Jahre alt, gebohrener Bürger der Vereinigten Staaten und seit 4 Jahren Bewohner des Staates seyn. Er hat, nach Art der andern Staaten-Gouverneure, ein bedingtes Veto bei Gesetzes-Vorschlägen. Der Präsident des Senates ist sein gesetzlich bestimmter Stellvertreter. — Nach dem 70ten Jahre kann Niemand mehr ein Richteramt bekleiden. Auch hier ist der Senat Richter über die Staatsanklagen des Hauses der Repräsentanten. — Sclaverei ist erlaubt. Der Staat verspricht für öffentliche Erziehung zu sorgen. v. *Constit.* of Alabama in dem Const. law. p. 358. sq.

5) Der Staat Maine liegt zwischen 43° 05′ und 47° 45′ nördlicher Breite und 5° 55′ und 10° 00′ östlicher Länge; sein Flächeninhalt beträgt 32,628 □Meilen, und im Jahre 1820 waren 298,335 Bewohner, unter denen keine Sclaven und 929 freie Neger (im Jahre 1810, 228,705 Einwohner). Dieser Staat machte bis zum 3. März 1820 einen Theil von Maßachusetts unter dem Namen District von Maine aus, und wurde an diesem Tage durch eine Congreß-Acte, und zwar

mit der Bewilligung von Maßachusetts davon getrennt. v. *Warden*, a. a. Ort I. 354. Schmidt, a. a. O., Hassel, a. a. O. p. 167. sq. und *Acts* 1st Sess. 16th congr. p. 12.

Die Verfassungsurkunde ist schon vom 29. October 1819; sie überträgt die gesetzgebende Gewalt gleichfalls einem Senate und einem Hause der Repräsentanten. Dieses letztere besteht aus 100 — 200 Mitgliedern, welche jährlich gewählt, und nach Maasgabe der Bevölkerung vertheilt werden; sobald ihre Zahl 200 erreicht hat, so hat das Volk zu bestimmen, ob diese Zahl noch weiter zu vermehren, oder ob sie zu verringern ist. Ein Repräsentant muß seit 5 Jahren Bürger der Vereinigten Staaten, 21 Jahre alt, seit 1 Jahre Bewohner des Staates und 3 Monate lang vor der Wahl Einwohner des Wahlbezirkes seyn. Der Senat besteht aus 20 Mitgliedern, steigt aber mit der Zahl der Repräsentanten bis zu 31; alle 10 Jahre wird der Staat in Senatorial-Wahldistricte eingetheilt. Ein Senator muß 25 Jahre alt seyn und die übrigen Eigenschaften eines Repräsentanten haben; der Senat wird gleichfalls jährlich erwählt; er bildet auch nach dieser Verfassung den Staatsgerichtshof bei Anklagen des Unterhauses. — Der Gouverneur wird gleichfalls jährlich vom Volke gewählt; er muß 30 Jahre alt, ein gebohrner Bürger der Vereinigten Staaten und seit

Jahren Bewohner des Staates seyn. Er hat ein bedingtes Veto; das Begnadigungsrecht hingegen kann er nur mit Bewilligung des Rathes ausüben, welcher aus 7 jährlich gewählten Mitgliedern besteht, welche ihm in Verwaltung des Staates ihren Rath zu ertheilen haben. — Die Gesetzgebung hat für den öffentlichen Unterricht gesorgt. Sclaverei ist nicht erlaubt im Staate. v. *Const.* of Maine in dem Const. law. p. 381. sq.

6) **Mißouri.** Dieser neueste Bundesstaat liegt zwischen 36° 00′ und 40° 25′ nördlicher Breite, und 11° 50′ und 18° 10′ westlicher Länge; sein Flächeninhalt beträgt 60,000 □Meilen und im Jahre 1820 waren 66,586 Einwohner, worunter 10,221 Sclaven und 347 freie Schwarze. v. Schmidt, a. a. O. Hassel, a. a. O. p. 1012. sq.

Aufgenommen wurde dieser Staat in den Bund am 2. März 1821. v. *Acts* 2d Sess. 16th Congr. p. 58.

Sclaverei ist von jetzt an in dem Staate verboten.

Die Verfassung ist vom 12. Juni 1820. Die gesetzgebende Gewalt ist einem Senate und einem Hause der Repräsentanten übertragen. Die Senatoren werden in besondern Wahlbezirken auf 4 Jahre, die Repräsentanten auf 2 Jahre in den Gravschaften gewählt; alle 2 Jahre tritt die Hälfte des Senates aus. Ein Senator muß 30 Jahre

alt, seit 4 Jahren Bewohner des Staates, seit 1 Jahre Einwohner des Wahlbezirkes seyn, auch Abgaben bezahlt haben; zu einem Repräsentanten ist ein Alter von 24 Jahren, ein zweijähriger Aufenthalt im Staate und Bezahlung von Abgaben erforderlich. Zur activen Wahlfähigkeit gehören ein Alter von 21 Jahren, Bezahlung von Abgaben und Aufenthalt im Staate seit einem Jahre, im Wahlbezirke aber seit 3 Monaten. Farbige haben weder activos noch passives Wahlrecht. — Die ausübende Gewalt hat ein Gouverneur; er wird von dem Volke auf 4 Jahre gewählt, kann aber nicht sogleich wieder ernannt werden; er muß 35 Jahre alt, Bürger der Vereinigten Staaten und Bewohner des Staates seyn; er ist Oberbefehlshaber der bewaffneten Macht, hat das Begnadigungsrecht und bedingtes Veto. v. die *Constit.* of Missouri. St. Louis 1820. 12°. Der Staat ist in 19 Grafschaften eingetheilt. v. Hassel a. a. O.

7) Michigan-Territory liegt zwischen 41° 45′ und 45° 35′ nördlicher Breite und 5° 05′ und 10° 20′ westlicher Länge. Der Flächeninhalt ist 34,820 □Meilen und im Jahre 1820 waren (außer den noch im Gebiete wohnenden Indianern) 8,896 Einwohner im Staate, worunter keine Sclaven und 174 freie Neger. v. *Warden* tr. franç. T. IV. p. 514. sq. Schmidt, a. a. O. Die Territorial-Einrich-

tung (v. §. 7.) wurde durch Acte vom 11. Januar 1805 eingeführt, welche Michigan von Indiana trennte. v. *Laws* of the United States. T. III. p. 633. Im Jahre 1820 hatten sich 5 Gravschaften gebildet. v. Hassel, a. a. O. p. 685. sq.

8) Das nordwestliche Territorium (Northwestern territory), liegt zwischen 42° 30′ und 49° 00′ nördlicher Breite und 10° 20′ und 21° 15′ westlicher Länge; sein Flächeninhalt ist 147,000 □Meilen; die Bevölkerung war im Jahre 1820 unbekannt, indem diese Gegend blos von herumziehenden Pelzhändlern bewohnt wird, deren Zahl Hassel, a. a. O. p. 694., meint auf 5 — 6000 annehmen zu können. Eine Regierung ist noch gar nicht eingerichtet, die Gouverneure der kleinen Gränz-Vestungen sind die einzigen Autoritäten in diesem ungeheuren Landstriche. Die Engländer haben Vertragswidrig Niederlassungen in dem Territorium gegründet, mit denen sie beinahe sämmtlichen Pelzhandel an sich ziehen. v. Schmidt a. a. O. p. 273. cf. jedoch Hassel, a. a. O.

9) Mißouri liegt zwischen 36° 30′ und 47° 40′ nördlicher Breite und 13° 40′ und 48° 20′ westlicher Länge und hat einen Flächeninhalt von 915,000 □Meilen. Dieser ganze Strich Landes ist noch Wildniß und beinahe ganz von Europäern unbewohnt. v. Schmidt a. a. O. p. 279. und Hassel a. a. O. p. 1027. sq. Der letztgenannte Schrift-

zweifache Gefahr scheint ihm aus dieser ins unbestimmte gehenden Vergrößerung zu drohen. Einmal nämlich ist zu fürchten, daß ein zu weit ausgedehntes Gebiet sowohl dem Bunde als den einzelnen Bewohnern und Staaten eine Trennung selbst wünschenswerth machen wird, um sich dadurch den Beschwerlichkeiten zu entziehen, welche ein solches ungeheures, durch natürliche Hindernisse die Verbindungen noch erschwerendes, Gebiet sowohl für die Regierenden als für die Regierten haben muß. Die Gründe, welche für den überwiegenden Nachtheil, also die Unwahrscheinlichkeit einer solchen Trennung angeführt werden, scheinen nicht hinlänglich zu seyn, um diese verhindern zu können; denn die (von *Bristed*, resources etc. New-York edit. p. 117.) angeführte Gleichheit des National-Characters und des öffentlichen Geistes werden sich durch geographische Entfernung und climatische Verschiedenheit selbst mehr noch ausbilden, als sie schon jetzt bestehen; die gerade von den entlegensten Staaten am meisten gefühlte Nothwendigkeit eines mächtigen Schutzes gegen äußere Angriffe (geltend gemacht im *Fédéraliste*. tr. franç. I. p. 135.) wird vielleicht der größern Wirksamkeit einer nähern Hülfe weichen müssen; die durch Vermehrung der Bundesglieder immer mehr unmöglich gemachte Majorität, um den Bund gesetzlich zu trennen (siehe hierüber [*Paul-*

ding] Letters from the south. New-York 1817. 8. I. p. 210. sq.) kann die ungesetzliche Trennung einer Minderzahl überall nicht hindern. — Mag es sich übrigens mit der wirklichen Trennung verhalten, wie es da will, so ist doch 2) in jedem Falle zu fürchten, daß eine noch größere Ausdehnung des Gebietes die einzige haltbare Grundlage eines Bundes, das gemeinschaftliche Interesse und die einzige Stütze eines Freistaates, gemeinschaftlichen Character des Volkes, gänzlich zerstören werde. Schon der itzige Umfang der Vereinigten Staaten ist Ursache von schädlicher Verschiedenheit in diesen beiden Puncten. Oder besteht vielleicht nicht ein gerade entgegengesetztes Interesse zwischen den nord-östlichen vom Handel und also von dessen Freiheit sich nährenden Staaten, und den innern westlichen Staaten, deren Nutzen, wenigstens ihrer Meinung nach, Beschränkung dieser Freiheit und Beförderung der inländischen Manufacturen fordert? Fürchten vielleicht die atlantischen Staaten nicht, nach dem Ausdrucke Bristed's, von dem Hufe des westlichen Mammuths zermalmt zu werden? Besteht nicht ein sehr getrenntes Interesse zwischen den Sclaven-haltenden Staaten und denen, welche sich von diesem Flecken gereinigt haben; so daß über diesen wichtigen Punct die Bundesgesetzgebung nie alle Bundesglieder zufrieden stellen kann? Wird die Sclaverei nicht nach und

nach den Volkscharakter in den sie beibehaltenden Bundesgliedern ändern, und wird dann nicht das Gesetz vom 6. März 1820, welches südlich vom 36sten Grade der Breite die Sclaverei erlaubt, nördlich von demselben sie verbietet, die Vereinigten Staaten in zweierlei Völker spalten? besteht vielleicht durch die Verschiedenheit dieser materiellen Interessen, die Verschiedenheit der Lebensart und Sitte, Verschiedenheit der religiösen Denkart nicht eine, bis zu den entehrendsten Ausbrüchen getriebene Abneigung zwischen den neu-englischen und den südlichen Staaten, welche noch im Jahre 1814 die Vereinigten Staaten an den Rand des Abgrundes gebracht hat? v. *Warden*, tr. fr. V. p. 269. *Bristed*, Lond. ed. p. 22, 216; *Carey*, the olive branch. Philad. 18[illegible] 8. I. p. 10. II. p. 90, 92, 95, 170; *Miss Wright* voyage aux Etats-Unis d'Amérique. tr. fr. Pa[illegible] 1822. 8. II. p. 119. *Quarterly review*, vol. XX[illegible] p. 13. (Jahrg. 1819). Ein Staat aber, und [illegible] allen ein Bundesstaat, kann nur dann auf [illegible] Dauer bestehen, wenn aüe seine Theile ein gleiches Interesse haben, und auch seine entferntesten Punkte mit einander fühlen.

3) v. Acte vom 27. Febr. 1813 (*Laws* of the U[illegible] St. T. III. p. 508). Ueber die Gerichtsverfassung in den Vereinigten Staaten siehe unten §§. 56—7[illegible]

4) v. Acte vom 26. März 1804. Sect. 12. in de[illegible] *Laws* s. c. T. IV. p. 608. und Acte vom [illegible]

März 1817. sect. 1. in den *Acts* of 2d sess. of 14th congress. p. 228.

5) Eine Ausnahme von dieser Bestimmung über die gesetzgebende Gewalt in den Territorien wurde bei der Trennung Louisiana's in 2 Territorien und bei der Einrichtung Florida's als Territorium gemacht. Hier wurde in beiden Fällen dem Präsidenten der Vereinigten Staaten das Recht gegeben, jedes Jahr 13 der tauglichsten wirklichen Bewohner jedes dieser zwei Territorien, welche ein Grundeigenthum darin besitzen, und dasselbe seit einem Monate bewohnen, zu bezeichnen, um aus ihnen den gesetzgebenden Körper zu bilden. v. die Acte vom 26. März 1804. sect. 4. in den *Laws* of the United States of A. Philadelph. and Washington. 1815. 8. Vol. III. p. 604 und Acte vom 30. März 1822 in den *Acts* passed at the 1st sess. of 17th congr. p. 10. sq. Auch im Michigan Territorium ernennt der Präsident der Vereinigten Staaten mit dem Senate aus 18 von den Wählern vorgeschlagenen Candidaten 9 zum gesetzgebenden Rathe aus. v. Acte vom 3. März 1823 (in den *Acts* of the 2d sess. of 17th congress. p. 68).

6) Ueber das bisher Gesagte, v. den Beschluß vom 6. Juni 1787 in den *Laws* of the U. St. s. c. T. I. p. 475. Die Errichtung des Ohio-Territoriums betreffend, welches allen folgenden Territorial-Einrichtungen zum genau befolgten Muster diente, wie

die folgenden Acten beweisen: vom 7. Mai 1
(*Laws* T. III. p. 367.), durch welche der it
Staat Indiana als Territorium errichtet wi
ferner die Acte vom 11. Januar 1805 (*eod.*
633), welche das Michigan-Territorium von
diana abtheilt; die Acte vom 3. Februar 1
(*Laws*, T. IV. p. 198. sq.) wodurch Illinois
einem eigenen Territorium gemacht wird;
Acte vom 10. Mai 1800 (*Laws* T. III. p. 3
sq.), welche den itzigen Staat Mißißippi als T
ritorium gründet; die Acte vom 3. Mai 1
(*eod.* T. IV. p. 438), durch welche die Regier
des (itzigen Staats, damaligen) Territoriums
souri bestimmt wird; die Acte vom 19. A
1816 (*Acts* passed at the 1st session of 1
congr. p. 59.), welche (das ehemalige Territ
um) Indiana gründet; die Acte vom 3. M
1817 (*Acts* of 2d session of 14th congr. p. 2
sq.), wodurch das Territorium Alabama eing
tet wird; die Acte vom 2. März 1819 (*Acts*
2d sess. of 15th congr. p. 44 sq.), wodurch
Arkansas-Territorium errichtet wurde; Acte v
30. März 1822 (*Acts* of 1st sess. 17th congre
p. 10. sq.) Einrichtung von Florida zu einem T
ritorium betreffend.

Zweites Capitel.

Von der Verfassungs-Urkunde.

1.) Geschichte derselben.

§. 8.

Der Staatenbund vom J. 1776.

Die englischen Colonieen in Nord-Amerika, rschieden gegründet und getrennt verwaltet, fan- n nur in der gemeinschaftlichen Abstammung des ößern Theiles ihrer Einwohner aus Einem Mut- lande, in der Gleichheit der Sitten und der prache, so wie in der Aehnlichkeit der Verfassung d Gesetzgebung, und endlich in dem Verhältnisse England ein mehr moralisches als politisches and, bis sie durch Erbitterung über vermeintliche ingriffe des Parliaments in ihre politischen Rech- , und durch die Nothwendigkeit ihren Beschlüs- n und Maasregeln gegen diese Bedrückungen leichheit und Einheit zu geben, sich auch zu ei- em staatsrechtlichen Ganzen vereinigten. Nach-

dem schon im Jahre 1765. auf Einladung und Vorschlag der gesetzgebenden Gewalt von Maßachusetts sich eine allgemeine Versammlung aller Colonial-Legislaturen in New-York versammelt hatte [1]) wurde nach dem Ausbruche der wirklichen Empörung in Boston ein neuer solcher Congreß beliebt. Es versammelten sich am 5. Sept. 1774 Abgeordnete von 12. Colonieen in Philadelphia, (Georgia trat erst später bei,) mit dem Auftrage: den Zustand der verschiedenen Colonien und Provinzen, so wie die mit England bestehenden Zwistigkeiten in gemeinschaftliche Ueberlegung zu nehmen. [2]) Um Ordnung in ihre Verhandlungen zu bringen, faßten sie schon am 6. Sept. folgende Bestimmungen „über das Besprechen und Entscheiden von Fragen:" 1) Daß jede Colonie dabei Eine Stimme habe; 2) daß ohne besondere Erlaubniß kein Abgeordneter zweimal über denselben Gegenstand sprechen dürfe; 3) daß keine Frage an dem Tage, an welchem sie vorgelegt wurde, entschieden werden könne, wenn eine Colonie ihre Verschiebung verlange, und endlich 4) daß die Sitzungen geheim seyn sollen. [3])

Ohne bestimmte Gewalt und Vollmacht, und seine ganze Kraft so wie seinen ganzen Auftrag im allgemeinen Zutrauen der Bürger findend handelte dieser erste Congreß im Namen und Auftrag der

13. vereinigten Colonieen, erließ die declaration of rights und andere öffentliche Akten, und nahm verschiedene allgemeine Maasregeln in der Art, daß er den Gesetzgebungen der einzelnen Provinzen „empfahl", einen bestimmten Beschluß zu fassen, und ohne daß sich die Colonieen als von England getrennt und unabhängig ansahen und erklärten.

Als er sich trennte, beschloß er eine neue Versammlung der verschiedenen Colonieen. Diese bestätigten mit Eifer und Freude sämmtliche Anträge des ersten Congresses.

Der neue Congreß that nun den bestimmten und entscheidenden Schritt, Washington zum Oberbefehlshaber der vereinigten Truppen aller Colonieen zu ernennen, er creirte Kassenscheine, errichtete ein Finanz-Departement [4]) und leitete übrigens mit gleichfalls unförmlicher und unbestimmter Gewalt und in dem sonderbaren Verhältnisse, immer zugleich Anhänglichkeit und Gehorsam gegen die Krone England bezeugen und ihre Gesetze und Heere mit gewaffneter Hand abtreiben zu müssen, die allgemeinen Verhältnisse der vereinigten Colonieen bis ins Jahr 1776. Die Nothwendigkeit einer Aenderung dieser Einrichtung schien endlich allgemein gefühlt zu werden, und es trug besonders Paine's bekannte Schrift: Common sen-

zweifache Gefahr scheint ihm aus dieser ins unbe-
stimmte gehenden Vergrößerung zu drohen. Ein-
mal nämlich ist zu fürchten, daß ein zu wei-
ausgedehntes Gebiet sowohl dem Bunde als den
einzelnen Bewohnern und Staaten eine Trennung
selbst wünschenswerth machen wird, um sich da-
durch den Beschwerlichkeiten zu entziehen, welche
ein solches ungeheures, durch natürliche Hinder-
nisse die Verbindungen noch erschwerendes, Gebiet
sowohl für die Regierenden als für die Regierten
haben muß. Die Gründe, welche für den über-
wiegenden Nachtheil, also die Unwahrscheinlichkeit
einer solchen Trennung angeführt werden, schei-
nen nicht hinlänglich zu seyn, um diese verhindern
zu können; denn die (von *Bristed*, resources etc.
New-York edit. p. 117.) angeführte Gleichheit
des National-Characters und des öffentlichen Gei-
stes werden sich durch geographische Entfernung
und climatische Verschiedenheit selbst mehr noch
ausbilden, als sie schon jetzt bestehen; die gerade
von den entlegensten Staaten am meisten gefühlte
Nothwendigkeit eines mächtigen Schutzes gegen
äußere Angriffe (geltend gemacht im *Fédéraliste*.
tr. franç. I. p. 135.) wird vielleicht der größern
Wirksamkeit einer nähern Hülfe weichen müssen;
die durch Vermehrung der Bundesglieder immer
mehr unmöglich gemachte Majorität, um den
Bund gesetzlich zu trennen (siehe hierüber [*Paul-*

ding] Letters from the south. New-York 1817. 8. I. p. 210. sq.) kann die ungesetzliche Trennung einer Minderzahl überall nicht hindern. — Mag es sich übrigens mit der wirklichen Trennung verhalten, wie es da will, so ist doch 2) in jedem Falle zu fürchten, daß eine noch größere Ausdehnung des Gebietes die einzige haltbare Grundlage eines Bundes, das gemeinschaftliche Interesse und die einzige Stütze eines Freistaates, gemeinschaftlichen Character des Volkes, gänzlich zerstören werde. Schon der itzige Umfang der Vereinigten Staaten ist Ursache von schädlicher Verschiedenheit in diesen beiden Puncten. Oder besteht vielleicht nicht ein gerade entgegengesetztes Interesse zwischen den nord-östlichen vom Handel und also von dessen Freiheit sich nährenden Staaten, und den innern westlichen Staaten, deren Nutzen, wenigstens ihrer Meinung nach, Beschränkung dieser Freiheit und Beförderung der inländischen Manufacturen fordert? Fürchten vielleicht die atlantischen Staaten nicht, nach dem Ausdrucke Bristed's, von dem Hufe des westlichen Mammuths zermalmt zu werden? Besteht nicht ein sehr getrenntes Interesse zwischen den Sclaven-haltenden Staaten und denen, welche sich von diesem Flecken gereinigt haben; so daß über diesen wichtigen Punct die Bundesgesetzgebung nie alle Bundesglieder zufrieden stellen kann? Wird die Sclaverei nicht nach und

die folgenden Acten beweisen: vom 7. Mai 1800 (*Laws* T. III. p. 367.), durch welche der itzige Staat Indiana als Territorium errichtet wird; ferner die Acte vom 11. Januar 1805 (*eod.* p. 633), welche das Michigan-Territorium von Indiana abtheilt; die Acte vom 3. Februar 1809 (*Laws*, T. IV. p. 198. sq.) wodurch Illinois zu einem eigenen Territorium gemacht wird; die Acte vom 10. Mai 1800 (*Laws* T. III. p. 3[illegible] sq.), welche den itzigen Staat Mißißippi als Territorium gründet; die Acte vom 3. Mai 1812 (*eod.* T. IV. p. 438), durch welche die Regierung des (itzigen Staats, damaligen) Territoriums Missouri bestimmt wird; die Acte vom 19. April 1816 (*Acts* passed at the 1st session of 14th congr. p. 59.), welche (das ehemalige Territorium) Indiana gründet; die Acte vom 3. März 1817 (*Acts* of 2d session of 14th congr. p. 243. sq.), wodurch das Territorium Alabama eingerichtet wird; die Acte vom 2. März 1819 (*Acts* of 2d sess. of 15th congr. p. 44 sq.), wodurch das Arkansas-Territorium errichtet wurde; Acte vom 30. März 1822 (*Acts* of 1st sess. 17th congress. p. 10. sq.) Einrichtung von Florida zu einem Territorium betreffend.

Zweites Capitel.

Von der Verfassungs-Urkunde.

1.) Geschichte derselben.

§. 8.

Der Staatenbund vom J. 1776.

Die englischen Colonieen in Nord-Amerika, rschieden gegründet und getrennt verwaltet, fan- u nur in der gemeinschaftlichen Abstammung des ößern Theiles ihrer Einwohner aus Einem Mut- rlande, in der Gleichheit der Sitten und der prache, so wie in der Aehnlichkeit der Verfassung nd Gesetzgebung, und endlich in dem Verhältnisse i England ein mehr moralisches als politisches Band, bis sie durch Erbitterung über vermeintliche Eingriffe des Parliaments in ihre politischen Rech- e, und durch die Nothwendigkeit ihren Beschlüs- en und Maasregeln gegen diese Bedrückungen Gleichheit und Einheit zu geben, sich auch zu ei- nem staatsrechtlichen Ganzen vereinigten. Nach-

dem schon im Jahre 1765. auf Einladung und Vorschlag der gesetzgebenden Gewalt von Maßachusetts sich eine allgemeine Versammlung aller Colonial-Legislaturen in New-York versammelt hatte [1]) wurde nach dem Ausbruche der wirklichen Empörung in Boston ein neuer solcher Congreß beliebt. Es versammelten sich am 5. Sept. 1774 Abgeordnete von 12. Colonieen in Philadelphia, (Georgia trat erst später bei,) mit dem Auftrage: den Zustand der verschiedenen Colonien und Provinzen, so wie die mit England bestehenden Zwistigkeiten in gemeinschaftliche Ueberlegung zu nehmen. [2]) Um Ordnung in ihre Verhandlungen zu bringen, faßten sie schon am 6. Sept. folgende Bestimmungen „über das Besprechen und Entscheiden von Fragen:" 1) Daß jede Colonie dabei Eine Stimme habe; 2) daß ohne besondere Erlaubniß kein Abgeordneter zweimal über denselben Gegenstand sprechen dürfe; 3) daß keine Frage an dem Tage, an welchem sie vorgelegt wurde, entschieden werden könne, wenn eine Colonie ihre Verschiebung verlange, und endlich 4) daß die Sitzungen geheim seyn sollen. [3])

Ohne bestimmte Gewalt und Vollmacht, und seine ganze Kraft so wie seinen ganzen Auftrag im allgemeinen Zutrauen der Bürger findend handelte dieser erste Congreß im Namen und Auftrag der

13. vereinigten Colonieen, erließ die declaration of rights und andere öffentliche Akten, und nahm verschiedene allgemeine Maasregeln in der Art, daß er den Gesetzgebungen der einzelnen Provinzen „empfahl", einen bestimmten Beschluß zu fassen, und ohne daß sich die Colonieen als von England getrennt und unabhängig ansahen und erklärten.

Als er sich trennte, beschloß er eine neue Versammlung der verschiedenen Colonieen. Diese bestätigten mit Eifer und Freude sämmtliche Anträge des ersten Congresses.

Der neue Congreß that nun den bestimmten und entscheidenden Schritt, Washington zum Oberbefehlshaber der vereinigten Truppen aller Colonieen zu ernennen, er creirte Kassenscheine, errichtete ein Finanz-Departement [4]) und leitete übrigens mit gleichfalls unförmlicher und unbestimmter Gewalt und in dem sonderbaren Verhältnisse, immer zugleich Anhänglichkeit und Gehorsam gegen die Krone England bezeugen und ihre Gesetze und Heere mit gewaffneter Hand abtreiben zu müssen, die allgemeinen Verhältnisse der vereinigten Colonieen bis ins Jahr 1776. Die Nothwendigkeit einer Aenderung dieser Einrichtung schien endlich allgemein gefühlt zu werden, und es trug besonders Paine's bekannte Schrift: Common sen-

se, viel dazu bei, die Aufmerksamkeit auf diesen Punkt zu leiten. Der Congreß trug erst von weitem und unbestimmt auf eine Unabhängigkeit von England und eine Bundesverfassung an, zwei Maßregeln von denen, so sehr sie sich gegenseitig nothwendig machten, die letztere doch bei weitem weniger Beifall fand, als die erste, zu der sich bald alles vorbereitete. Die einzelnen Colonieen änderten nach und nach aus eigener Machtvollkommenheit ihre Verfassungen und gaben sich geschriebene Verfassungs-Urkunden, und die meisten derselben beauftragten ihre Stellvertreter im Congresse mit ihrer völligen Einwilligung zur Unabhängigkeits-Erklärung, so daß am 7. Juni 1776. der förmliche Antrag zu einer Unabhängigkeits-Erklärung der 13. Colonieen in dieser Versammlung gemacht, und dieselbe nach einer dreitägigen Verhandlung, und nachdem Pennsylvania und Maryland, deren Einwilligung allein noch rückständig gewesen war, zur Beistimmung bewogen waren, durch ein (von Jefferson verfaßtes) Manifest am 4. Juli öffentlich erklärt werden konnte. [5])

Damit jedoch nicht zufrieden machte der Congreß noch während der Verhandlungen über die Trennung von England auch Vorbereitungs-Schritte zu einer beständigen, zugleich mit der Erklärung der Unabhängigkeit ins Leben zu rufenden

Vereinigung der 13. nun ganz ohne alles bestimm-
te Band sich befindenden Staaten, in der richti-
gen Ueberzeugung, daß nur durch Vereinigung der
Kräfte die Freiheit derselben vertheidigt werden kön-
te. Am 11. Juni wurde ein aus einem Abgeordne-
ten von jedem Staate bestehender Ausschuß nieder-
esetzt, um einen Plan zu einer Bundesverfassung
u entwerfen; der von diesem Ausschuße vorgelegte
Plan wurde bis zum 11. November im Congresse
ebattirt, und endlich an diesem Tage beschlossen,
enselben den verschiedenen Staatengesetzgebungen
ur Bestättigung zuzuschicken. Es fand aber die-
er Plan nicht in allen Staaten gleichen Beifall,
nd als am 28. Juni 1778. die Congreß-Gesandt-
haften aufgerufen wurden, sich über den Willen
rer Committenten zu erklären, so zeigte es sich,
aß mehrere Staaten noch nicht eingewilligt, an-
ere ihre Beistimmung an Bedingungen geknüpft
atten, welche der Congreß nicht annehmen zu
önnen glaubte, und es mußten daher an mehre-
e Staaten neue dringende Vorstellungen erlassen
erden, welche dann auch den Erfolg hatten, daß
m 9. Juli wenigstens 8 Staaten den vom Con-
resse vorgeschlagenen Plan unterzeichneten; wel-
hem Beispiele 3 weitere Staaten in kurzer Zeit,
nd ein vierter im folgenden Jahre folgte. Al-
ein da Maryland nicht zur Annahme zu bewegen

se, viel dazu bei, die Aufmerksamkeit auf diesen Punkt zu leiten. Der Congreß trug erst von weitem und unbestimmt auf eine Unabhängigkeit von England und eine Bundesverfassung an, zwei Maßregeln von denen, so sehr sie sich gegenseitig nothwendig machten, die letztere doch bei weitem weniger Beifall fand, als die erste, zu der sich bald alles vorbereitete. Die einzelnen Colonieen änderten nach und nach aus eigener Machtvollkommenheit ihre Verfassungen und gaben sich geschriebene Verfassungs-Urkunden, und die meisten derselben beauftragten ihre Stellvertreter im Congresse mit ihrer völligen Einwilligung zur Unabhängigkeits-Erklärung, so daß am 7. Juni 1776. der förmliche Antrag zu einer Unabhängigkeits-Erklärung der 13. Colonieen in dieser Versammlung gemacht, und dieselbe nach einer dreitägigen Verhandlung, und nachdem Pennsylvania und Maryland, deren Einwilligung allein noch rückständig gewesen war, zur Beistimmung bewogen waren, durch ein (von Jefferson verfaßtes) Manifest am 4. Juli öffentlich erklärt werden konnte. [5])

Damit jedoch nicht zufrieden machte der Congreß noch während der Verhandlungen über die Trennung von England auch Vorbereitungs-Schritte zu einer beständigen, zugleich mit der Erklärung der Unabhängigkeit ins Leben zu rufenden,

Vereinigung der 13. nun ganz ohne alles bestimmte Band sich befindenden Staaten, in der richtigen Ueberzeugung, daß nur durch Vereinigung der Kräfte die Freiheit derselben vertheidigt werden könne. Am 11. Juni wurde ein aus einem Abgeordneten von jedem Staate bestehender Ausschuß niedergesetzt, um einen Plan zu einer Bundesverfassung zu entwerfen; der von diesem Ausschuße vorgelegte Plan wurde bis zum 11. November im Congresse debattirt, und endlich an diesem Tage beschlossen, denselben den verschiedenen Staatengesetzgebungen zur Bestättigung zuzuschicken. Es fand aber dieser Plan nicht in allen Staaten gleichen Beifall, und als am 28. Juni 1778. die Congreß-Gesandtschaften aufgerufen wurden, sich über den Willen ihrer Committenten zu erklären, so zeigte es sich, daß mehrere Staaten noch nicht eingewilligt, andere ihre Beistimmung an Bedingungen geknüpft hatten, welche der Congreß nicht annehmen zu können glaubte, und es mußten daher an mehrere Staaten neue dringende Vorstellungen erlassen werden, welche dann auch den Erfolg hatten, daß am 9. Juli wenigstens 8 Staaten den vom Congresse vorgeschlagenen Plan unterzeichneten; welchem Beispiele 3 weitere Staaten in kurzer Zeit, und ein vierter im folgenden Jahre folgte. Allein da Maryland nicht zur Annahme zu bewegen

war, und doch erst bei allgemeiner Einwill die Bundesverfassung in Kraft treten sollte und te; so blieb sie, unerachtet der Krieg mit En ihre Nothwendigkeit täglich fühlen ließ, ohne S samkeit, bis endlich die drohendste Gefahr, in che dieser Mangel an Vereinigung die emp Colonieen zu stürzen drohte, endlich auch A land bewog, der vorgeschlagenen Bundesv sung am 1. März 1781. seine Einwilligu geben, und sie somit ins Leben zu rufen. versammelte sich auch der Congreß gleich an genden Tage als verfassungsmäßiges Organ neuen Staaten-Bundes.[6]).

Diese somit endlich zu Stande gekom Bundes-Verfassung war nun folgende:

Die 13. Colonieen, welche sich am 4. 1774. von England unabhängig erklärt ha vereinigten sich zu ihrer gemeinschaftlichen Ve digung und Sicherheit zu einem ewigen Bund ter dem Gemein-Namen der Vereinigten St von Amerika, the United States of Ame so jedoch, daß jeder der Bundesstaaten seine ge Souveränetät und Unabhängigkeit, so wie haupt alle Rechte, welche nicht ausdrüklich Bunde übertragen waren, beibehielt. Diese S te aber, auf welche die Staaten verzichteten, ren folgende: sie verpflichteten sich, kein B

niß weder mit einem fremden Staate, noch unter sich zu schließen, ohne besondere Erlaubniß des Bundes; keine weitere See- oder Landmacht in Friedenszeiten zu halten, als der Bund zur Besatzung der Festungen und der sonstigen Sicherheit des Staates für nothwendig erachten sollte; keinen Krieg ohne Erlaubniß der Vereinigten Staaten zu führen; keine Kaperbriefe zu ertheilen vor Erklärung der Feindseligkeiten von Seiten des Bundes. Derselbe hatte ferner allein das Recht, Krieg zu erklären, Gesandte zu schicken und zu empfangen, Verträge mit fremden Staaten zu schliessen, Grundsätze über Prisen aufzustellen und Prisen-Gerichte zu errichten, Posteinrichtungen zu treffen, so wie Gewicht und Münze zu reguliren (nicht aber das Recht, Münze allein zu schlagen); ferner konnte er Vorschriften für die Land- und Seemacht erlassen, und hatte die Staabs-Offiziere der Landtruppen und sämmtliche Marine-Offiziere zu ernennen. Weiter sprach die Bundes-Verfassung dem Bunde das Recht zu, unbeschadet der Rechte der einzelnen Staaten, Einrichtungen über den Handel mit den Indiern zu treffen, eine Flotte zu bauen und auszurüsten, und die Aufstellung und Ausrüstung einer Landmacht an die Bundesstaaten auszuschreiben, Schulden im Namen des Bundes zu machen, Kassenscheine auszugeben, so wie

die Quoten der zu den allgemeinen Ausgaben nothwendigen Abgaben den Bundesstaaten nach Verhältniß ihrer Bevölkerung zuzuscheiden.

Als Organ des Bundes wurde zu Besorgung dieser Rechte und Befugnisse eine Bundesversammlung, Congreß genannt, niedergesetzt. Zu dieser hatte jeder der Bundesstaaten eine Gesandtschaft von 2—7 Abgeordneten zu schicken, und denselben Instructionen zu ertheilen, um die ihm zustehende Stimme zu führen; er konnte dieselben nach seinem Gutdünken zurückrufen und war verbunden, sie auf seine Kosten zu unterhalten. Der Congreß hatte sich selbst einen Vorsitzenden aus seiner Mitte zu wählen, doch durfte derselbe Abgeordnete von je 3. Jahren nur ein Jahr lang diese Stelle bekleiden; die Versammlung konnte sich auf 6 Monate vertagen, während welcher Zeit ein beständiger Ausschuß von einem Abgeordneten aus jedem Bundesstaate zu Besorgung derjenigen Geschäfte versammelt blieb, welche ihm von Zeit zu Zeit durch einen Beschluß, zu welchem 9 Bundesstaaten eingestimmt haben mußten, aufgetragen wurden. Ueberhaupt war zu allen wichtigeren Bundesbeschlüssen die Einwilligung von 9. Staaten nothwendig. Eine Entscheidung über Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich stand der Bundesversammlung nicht zu, auch war durch die Bun-

desacte

desatte kein Bundesgericht festgesetzt, sondern für Fälle dieser Art, und für Streitigkeiten von Privaten über Landeigenthum, zu welchem die Partheien ihre Rechte auf Verleihungen von zwei verschiedenen Staaten gründeten, war folgende Art von Austrägal-Gericht festgesetzt: wenn der Vergleichs-Versuch, welcher unter Mitwirkung des Congresses vorzunehmen war, fehlschlug, so wählte der Congreß aus jedem Bundesstaate 3. Männer, im Ganzen also 39. Von diesen hatten die Partheien wieder 26. auszustreichen (und zwar fieng der Kläger an, jede Parthei hatte die Hälfte der Austretenden zu bezeichnen, und wenn eine Parthei nicht in dem hierzu festgesetzten Termine erschien, so versah der Sekretär des Congreßes in seinem Namen die Stelle derselben) und die übrig bleibenden 13. hatten als Schiedsrichter den Streitpunkt in letzter Instanz zu entscheiden. Sie überschickten das Urtheil an die Bundesversammlung zur Kenntnißnahme und zur Sorge für die Ausführung desselben. [7])

Zwangsmittel, demselben diese Ausführung zu sichern, standen jedoch dem Congresse, der überhaupt gar kein Mittel hatte, um seinen Beschlüssen bei einem ungehorsamen Bundesgliede Nachdruck zu geben, nicht zu.

Eine Aenderung dieser Bundesverfassung

konnte nur vorgenommen werden, wenn die Bu
desverſammlung, ſo wie jeder einzelne Bunde
ſtaat eingewilligt hatte. [8])

---

1) v. *C. Botta*, Storia della guerra dell' indepe
denza degli Stati Uniti. Parigi 1809. I—IV.
Tom. I. p. 140.

2) v. *The Journals of the Congreſs*. Philadelp
1775. 8. Sitzung vom 5. Sept. 1774. p. 1.

3) *eod.* p. 22.

4) v. *eod.* a. m. St. beſonders Jahrgang 1776. p. 11

5) v. *eod.* die Sitzungen vom 7. Juni und den fo
genden Tagen p. 204 sq.; ferner *Botta* a. a. O
T. I. p. 359 sq. T. II. p. 316 sq. J. *Marshall*
the life of G. Washington. Lond. 1804—1807
I—V. 8. Tom. II. ch. 6. a. E. Das Manif
ſelbſt ſteht in den *Constitutions* of the U. St. Ph
lad. 1792. 8. p. 158 sq.

6) S. das Nähere in den *Journals of congreſs* b
ſonders in den Protocollen der Sitzungen vom 1
und 18. Mai, vom 11., 20., 22., 23., 24. Ju
und vom 11. und 15. Novbr. 1776.; vom 28. Ju
9. 21. 24. Juli, vom 25. Sept. und 26. Nov
1778; vom 3. Mai 1779. und vom 22. und 2
Febr. und 1. und 2. März 1781.

7) v. Art. 9. des Bundesvertrags. Merkwürdig
die Aehnlichkeit dieſer Bundesausträgal-Geri
des amerikaniſchen Staatenbundes, mit den (

der) im deutschen Staatenbunde bestehenden Bundesausträgal-Gerichten. Daß zwei Staatenbünde auf eine gleiche, und zwar gerade diese Einrichtung zur Entscheidung von Streitigkeiten ihrer Bundesglieder unter sich verfielen, läßt sich freilich leicht aus der Natur und dem Character dieser Staatsart erklären, dessen wesentlichstes Merkmal von jeher Mißtrauen der Bundesglieder, und Abgeneigtheit von ihren Souveränetätsrechten etwas zum Besten des Bundes aufzuopfern, war; ebenso die beachtenswerthe Uebereinstimmung über den einzigen Fall, in welchem die Unterthanen der Bundesstaaten Recht vor den Bundesgerichten finden mögen; allein nur aus dem Gefühle der falschen Schaam läßt sich erklären, daß in den Gesetzen der beiden Staatenbünde die Bundesversammlung als einzige und letzte Instanz in diesen Fällen der Competenz der Bundesjurisdiction angeführt wird, während doch in beiden derselben in der Wirklichkeit gar kein Entscheidungsrecht zusteht. — Zu wünschen steht, daß der deutsche Bund besser bei seinen Austrägal-Gerichten fahren möge, als sich der Amerikanische dabei befand!

8) v. Die *Articles of confederation* and perpetual union between the States of New-Hampshire etc. etc. in den *Constitut.* of the several U. St. Philad. 1781. p. 193 sq.

§. 9.

Entstehung der jetzigen Bundesverfassungs-Urkunde.

Nicht lange jedoch war diese Bundesverfassung das Gesetz für die Vereinigten Staaten. Es war zwar dem Bunde manches Recht eingeräumt, aber Mangel aus Erfahrung und Eifersucht der Bundesstaaten hatten es gänzlich an den Mitteln fehlen lassen, diese Rechte in Ausübung zu bringen, und kaum so lange eine äußere dringende Gefahr den Staaten Aneinanderschließen und Einheit zur Nothwendigkeit machten, war in dem Bunde Kraft genug vorhanden, seine Glieder zusammenzuhalten, und die allgemeinen Verhältnisse zu leiten. Allein als durch den Frieden mit England die unmittelbare Furcht vor äußeren Feinden, und die Nothwendigkeit, secondäre Leidenschaften der Rettung aus wirklicher Gefahr aufzuopfern, fiel, so zeigten sich sogleich täglich und auf allen Seiten die Mängel dieser Verfassung, welche Einigkeit in ihren Mitgliedern, und Befolgung der Beschlüsse mehr voraussetzte, als erzeugte und erzwang. Es fehlte der Bundesversammlung durchaus an aller Gewalt, an allen nur zu einer erträglichen Festigkeit nothwendigen Rechten. Kaum zu Bitten und Vorstellungen über gemeinschaftliche Maaßregeln, und wegen Erfüllung gemeinschaft-

licher Pflichten, ermächtigten sie die Bundesstaaten. [1]) Bald zeigten sich auch die Folgen einer solchen Regierung: von Außen her wurden die Vereinigten Staaten mit Verachtung behandelt, muthwillig die mit ihnen geschlossenen Verträge gebrochen, und ihnen statt aller Genugthuung die Schwäche ihrer Regierung vorgeworfen; im Innern stieg Verwirrung, Elend und Zerrüttung auf den höchsten Grad; aller öffentliche und Privat-Credit war gänzlich vernichtet, der Congreß konnte aus Mangel an Einkommen, welches zu verschaffen er mehrmalige aber, obgleich von den Bemühungen einzelner Bundesstaaten unterstützt, vergebliche Bemühungen gemacht hatte, [2]) weder die im Unabhängigkeits-Kriege gemachten Schulden noch auch nur die Zinsen derselben abtragen, und es drohten Mißtrauen, Aufruhr und allgemeines Mißvergnügen der kaum errungenen Freiheit mit unvermeidlichem Untergange, wenn keine Aenderung und zwar schnelle Aenderung kam. [3])

Schon war ein von Virginia ausgehender Versuch, eine Aenderung der Bundesgesetzgebung zu erzielen, im J. 1786. gescheitert und hatte nur dazu gedient, die Größe des Uebels deutlicher zu zeigen [4]), als endlich auf den Antrag des Congreßes und den Vorschlag der Versammlung in Annapolis, eine ausserordentliche Versammlung einberufen wurde,

[illegible] Zwecke, die Bundesver
[illegible] dem Congreße und den Sta
[illegible] Aenderungen derſelben vorzuſ
[illegible] dem Bedürfniſſe der Regierung entſp
[illegible] Band retteten, im Mai 1783. Abge
[illegible] Staaten (Rhode Island ausgeno
[illegible] in Philadelphia verſammelten. Ein
[illegible] General Washington von ihnen zum
[illegible] erwählt und nun am 25. Mai in ge
Sitzungen [5]) das wichtige Werk der Verbe
oder eigentlich der Aenderung der Bundesver
begonnen.

Nach manchen Kämpfen, und nachdem
cher Plan, der kräftige Mittel vorſchlug,
widerſprechenden Anſichten der zahlreichen de
tiſchen Parthei, und der noch immer nicht g
ſtickten Eiferſucht geſcheitert war, nachdem
manchmal die Meinungsverſchiedenheit
ſtark ausgeſprochen hatte, daß die Verſam
welche doch die letzte Hoffnung für den
war, auf dem Punkte ſtand, ſich unver
Sache wieder zu trennen, kam endlich
Sept. 1787. die Verſammlung über einen
desplan überein, nicht als über den an
ſten, ſondern als über ein Compromiß
den widerſprechenden Anſichten, und al

en unter den vorliegenden Umständen einzig mög-
ichen [6]).

Die Versammlung schickte ihr Werk an den Congreß mit der Bemerkung, daß ihre Meinung ei, den neuen Verfassungsplan in jedem Staate iner Versammlung, welche das Volk dazu zu er-ennen hätte, zur Annahme oder Verwerfung vor-ulegen; eben so rieth sie auszusprechen, daß die eue Verfassung in Kraft zu treten hätte, sobald ch 9 Staaten für ihre Annahme erklärt haben ürden. Dieser Rath wurde befolgt, am 28. Sept. 1787, und glücklicherweise wurde endlich die ezt bestehende Bundesverfassung von 11 Staaten ls Grundgesetz anerkannt. Rhode Island und North-Carolina traten erst später bei, auch mehrere on den übrigen Staaten nahmen die Verfassung nit Widerwillen und nur aus Furcht einer Zer-plitterung der Vereinigten Staaten und aus ge-ohnter Ehrfurcht gegen General Washingtons Na-nen an, der alten Eifersucht und thörigten Besorg-isse noch nicht vergessend [7]), und beinahe alle mach-en wichtige Aenderungsvorschläge, die aber sämmt-ich vom Congreße verworfen wurden.

Am 13. Sept. 1788 erklärte der Congreß, aß die neue Bundesverfassung von einer hinrei-henden Anzahl Staaten bestättigt sei, und schrieb ie Wahlen des Präsidenten, des Vice-Präsiden-

ten und der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers nach den Bestimmungen derselben aus, so daß am 4. März 1789 Washington, einmüthig zum ersten Präsidenten der Vereinigten Staaten ernannt, sein Amt antreten, und der erste Congreß sich versammeln konnte, womit der Anfang der neuen Ordnung der Dinge begann, welche noch besteht [8]).

---

1) Ein Beispiel von der damaligen Staatsverwaltung diene statt aller: der Congreß machte die Forderung, 700 Mann stehendes Militär und zwar nur so lange unterhalten zu dürfen, bis die Engländer das amerikanische Gebiet gänzlich geräumt hätten. Die Staaten schlugen dieses Ansinnen als gefährlich für die Freiheit und beunruhigend für die Staaten, und bewilligten als ganze bewaffnete Macht 80 Mann und einen Hauptmann. v. *Marshall*, Life of Washington T. V. p. 79. in der Note.

2) v. *Journals of Congress*, die Sitzungen vom 3. Febr. und 18. April 1783. und vom 30. April 1785; ferner die Beschlüsse der gesetzgebenden Gewalt von Virginia 30. Novbr. 1785. in den *Laws* of the U. St. T. I. p. 53—55. und *T. Pitkin*, statistical view of the commerce of the U. St. 2 edit. New-York 1817. 8. p. 28. sq.

3) Alle Zeugnisse stimmen über den elenden Zustand der Bundesregierung und die unglückliche Lage der

Dinge unter dieſem Regimente überein, v. z. B. *Marshall* a. a. O. T. V. p. 70. sq. (*Graydon,*) memoirs of a life, chiefly spent in Pennsylvania p. 314. sq.; *Tench Coxe*, View of the U. St. p. 3.; *Debates* of the convention of Massachusetts convened for the purpose of assenting to the federal constitution. Boston 1788. 8. p. 81, 95, 110, 132, 175, 198.; *Pitkin*, a. a. O. p. 25—35., vorzüglich aber *Hamilton*, *Madison* und *Jay* im Federalist, welcher unter andern folgendes Gemälde der damaligen Lage der Dinge uns hinterlaſſen hat. „Man kann mit Recht behaupten, daß die Vereinigten Staaten den tiefſten Grad politiſcher Erniedrigung erreicht haben. Alles, was den Stolz eines Volkes beleidigen oder ſeinen Character herabwürdigen kann, haben wir erfahren. Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung uns jede von den Menſchen heilig gehaltene Pflicht treibt, werden [redacted]lich ohne Scheu verletzt; wir haben Schu[redacted] bei Fremden und Einheimiſchen gemacht, um unſere politiſche Selbſtſtändigkeit zu ſichern, und noch iſt kein Schritt zu ihrer Bezahlung gethan. Eine fremde Macht behält feſte Plätze und bedeutende Striche Landes in ihrer Gewal[redacted] zum Trotze unſerer Rechte, unſeres Vortheils und der Verträge. Wir aber ſind in einem Zuſtande, der uns nicht erlaubt zu zeigen, daß wir dieſe Beleidigungen fühlen, noch können wir ſie zurückweiſen

denn wir haben kein Geld, kein Heer, keine Regierung. Wir haben ein Recht auf freie Schiffahrt auf dem Mißißippi, Spanien verweigert es uns." ——— Nach einer längeren Schilderung von dem traurigen Zustande des Landes, des Handels, des öffentlichen und Privat-Credits schließt der Verfasser mit den Worten: „Kurz, welches Merkmahl von politischem Zugrundegehen, von Armuth und Nichtigkeit gibt es, welches unser so reich von der Natur begünstigtes Volk nicht darböte, welches nicht die Zahl unserer öffentlichen Unfälle vergrößerte?" v. die franz. Uebersetz. Thl. I. p. 141.

4) Es hatte nämlich am 21. Januar 1786 die gesetzgebende Gewalt von Virginia die sämmtlichen Bundesstaaten zu einer gemeinschaftlichen Versammlung geladen, um einen Beschluß zu einer übereinstimmenden Handelsgesetzgebung zu entwerfen, wodurch der Bund fester geknüpft, und dem Congresse auch das Mittel gegeben würde, die Gesetze wirklich in Vollziehung zu setzen. Es kamen aber zur bestimmten Zeit in der zum Vereinigungs-Orte vorgeschlagenen Stadt Annapolis nur Abgeordnete von 6 Staaten zusammen, welche sich ohne einen eigentlichen Beschluß zu fassen, wieder trennten. v. *Marshall*, a. a. O. T. V. p. 106. sq.

5) Erst am 27. März 1818 faßte der Congreß den Beschluß, daß das bis dahin sehr geheim gehaltene Protocoll der Convention vom Jahre 1787 gedruckt

werden ſolle. v. *Acts* of 1st Sess. 17th congr. p. 116. Es wollte dem Verfaſſer nicht glücken, dieſes wichtige Actenſtück ſich zu verſchaffen.

6) v. *Marshall* a. a. O. V. p. 106. sq. Beſonders merkwürdig iſt ein von Alex. Hamilton, jenem unter den Amerikaniſchen Staatsmännern vor allen ſtrahlenden Genius, vorgelegter, aber verworfener Plan, dem auch General Washington den Vorzug gab. Er iſt auf größere Stabilität und Energie des Bundes berechnet, als der jetzt beſtehende, und es ſind die Hauptabweichungen von dieſem die folgenden: Die Repräſentanten werden auf 3 Jahre gewählt, die Senatoren aber auf Lebenszeit, during good behaviour; ſie werden von Wahlmännern ernannt, welche ihrer Seits vom Volke in Wahlbezirken, in welche die Vereinigten Staaten einzutheilen ſind, ernannt wurden. Der Chef der ausübenden Gewalt, Gouverneur genannt, wird gleichfalls auf Lebenszeit von den Wahlmännern in den Wahldiſtricten ernannt; er hat ein abſolutes Veto und iſt Oberbefehlshaber im Kriege. Der Staatsgerichtshof beſteht aus den oberſten Richtern aller Bundesſtaaten, vorausgeſetzt, daß dieſe inamovibel ſind und eine unveränderliche Beſoldung haben. Die Gouverneure der Bundesſtaaten werden von den Vereinigten Staaten ernannt, und haben ein abſolutes Veto bei allen Geſetzvorſchlägen der Staaten-Legislaturen. Der Befehl über

die Landwehr ſteht allein dem Bunde zu. v. *Bri*
sted resources of America. Lond. p. 203 sq.

7) v. *Taylor*, inquiry into the principles and polic
of the U. St. Fredericksburgh. 1814. 8. p. 18
Folgendes iſt die Stimmen-Mehrheit, mit we
cher die Bundesverfaſſung in den einzelnen Sta
ten angenommen wurde:

in Delaware	am 3. Dez. 1787	einſtimmig.	
Pennſylvania	am 13. —	—	mit 46 gegen 23 Stim
New-Jerſey	am 19. —	—	einſtimmig.
Georgia	am 2. Jan. 1788	einſtimmig.	
Connecticut	am 9. —	—	mit 128 gegen 40 Sti
Maßachuſetts	am 6. Febr. —	mit 187 gegen 168	—
Maryland	am 28. Apr. —	mit 63 gegen 12	—
South-Carolina	am 23. Mai —	mit 149 gegen 73	—
New-Hampſhire	am 21. Jun. —	mit 57 gegen 49	—
Virginia	am 25. Jun. —	mit 89 gegen 79	—
New-York	am 26. Jul. —	mit 30 gegen 25	—
North-Carolina	am 27. Nov. 1789	mit 193 gegen 75	—
Rhode-Island	am 29. Mai 1790	mit einer Mehr-	
		heit von 3.	

v. *Morse*, American universal geography. T
I. p. 188.

8) v. *Marshall*, a. a. O.

§. 10.

c. Ihre Schickſale ſeit ihrer Annahme.

Es iſt ſchon im vorigen §. bemerkt worden, daß die Annahme der Verfaſſungs-Urkunde in manchem Bundesſtaate Schwierigkeiten fand, und daß die Mehrzahl derſelben bedeutende Veränderungs-Vorſchläge machte. [1]) Die meiſten derſelben giengen dahin, den dem Grundgeſetze, (mit großem Unrechte [2])) vorgeworfenen Mangel einer Erklärung der Menſchen- und Bürger-Rechte zu erſetzen, nach dem Muſter der in manchen Verfaſſungs-Urkunden von Bundesſtaaten enthaltenen Erklärungen dieſer Art. Obgleich der Congreß alle dieſe einzelnen Vorſchläge der Bundesſtaaten verwarf, um die Annahme der Verfaſſung nicht länger zu verzögern, und obgleich alſo dieſelbe unverändert angenommen wurde, ſo fand ſich doch derſelbe gleich in ſeiner erſten Seſſion, vom 4. März 1789. bis zum 29. Sept. d. J. bewogen, der öffentlichen Meinung nachzugeben, und von ihm ausgehende Zuſatz-Artikel zur Verfaſſung vorzuſchlagen. Es waren ihrer zwölf. [3]) Sie gehen alle, (die beiden erſten ausgenommen, welche die Beſtimmung der Zahl der Repräſentanten, ſo wie ihre Entſchädigung zum Gegenſtande haben) dahin, den Bürgern der Vereinigten

Staaten die Sicherheit und Ausübung ihrer natürlichen und bürgerlichen Rechte gegenüber von der Bundesstaatsgewalt zu sichern, die Rechtsverhältnisse festzusetzen, welche ihnen als Privaten und Unterthanen zustehen, während die Verfassungs-Urkunde selbst diejenigen festsetze, welche ihnen in Maße und als Souverain zukommen. Diese Zusatz-Artikel sind übrigens nicht in der Form einer Erklärung der Bürger-Rechte abgefaßt; sie betreffen hauptsächlich das in den Bundes-Gerichten zu beobachtende Verfahren in Strafsachen, ein Verfahren, welches ganz dem englischen Gerichtsgebrauche entnommen ist.

Diese vom Congreße vorgeschlagenen Zusatz-Artikel wurden (allein die beiden ersten ausgenommen, von welchen der erste nur sieben, der zweite gar nur vier Stimmen für sich vereinigte,) von den Staatengesetzgebungen nach und nach angenommen, und bilden nun die zehen ersten Zusatz-Artikel zur Verfassungs-Urkunde, mit welcher sie gleiche Kraft und Gültigkeit haben.

In der zweiten Seßion des dritten Congreßes (vom 3. Novbr. 1794. bis 3. März 1795.) wurde vom Congreße ein weiterer Artikel vorgeschlagen, welcher die Competenz der Bundesgerichte rücksichtlich der mit einem Bundesstaate geführten Rechtsstreitigkeiten verminderte. Es kann nur

bedauert werden, daß dieser Zusatz-Artikel, der eilfte, angenommen wurde. Siehe über denselben das weitere unten in §. 43.

Als bei dem großen Kampfe der föderalistischen und democratischen Parthei [4]) im Jahre 1800. die letztere den Sieg durch die Wahl von Thomas Jefferson zum Präsidenten der Vereinigten Staaten davon getragen hatte, war dieser Vortheil doch mit so vieler Mühe errungen worden, daß A. Burr, der Candidat der Föderalisten nur Eine Stimme weniger erhielt. Um solchen Zwiespalt und solche Collisionen künftig zu vermeiden, schlug dann die nun im Congreße vorherrschende Parthei in der ersten Sitzung des siebten Congreßes im Jahre 1801. einen neuen Zusatz-Artikel vor, welcher die im Texte der Verfassungs-Urkunde enthaltene Vorschrift über die Präsidenten-Wahl bedeutend modificirte. Es ist dieses der zwölfte Zusatz-Artikel. [5])

Seit dieser Zeit ist nun keine neue Veränderung des Grundgesetzes von den Bundesstaaten vorgeschlagen worden, obgleich nach und nach mehrere Vorschläge waren vom Congreße gemacht worden. So wurde z. B. in der zweiten Sitzung des eilften Congreßes (vom 27. Novbr. 1809. bis 1. Mai 1810.) ein Zusatz-Artikel vorgeschlagen, welcher den Bürgern der Vereinigten Staa-

ten die Annahme eines Adelstitels oder einer sonstigen Auszeichnung oder eines Geschenkes von einer auswärtigen Macht noch bestimmter verbieten sollte, [6]) allein er erhielt von 17 Staaten nur 12 bejahende Abstimmungen. Ferner wurde im Jahre 1816. der Vorschlag gemacht, sämmtliche Bundesstaaten gleichförmig in Wahldistricte für die Präsidenten-Wahl einzutheilen. [7]) Andere Vorschläge, theils von Mitgliedern des Congresses, theils auch von den Präsidenten selbst gemacht, fanden ihr Verwerfungsurtheil schon im Congresse selbst. [8])

---

1) Diese von den einzelnen Bundesgliedern vorgeschlagenen Veränderungen der Verfassungs-Urkunde sind alle gesammelt in dem ersten Theile der *Laws* of the U. St. Philad. and Washington. 1815. I—V. 8.

2) Siehe über die Schädlichkeit der sogenannten Erklärungen der Menschen- und Bürger-Rechte die trockene und ungefällige, aber unbesiegbare Logik von J. *Bentham*, tactique des assemblées législatives. ed. 2 Par. 1822. 8. T. II. p. 263 sq.

3) v. dieselben in den *Constitutions* of the U. St. Phil. 1791. 8.

4) Diese zwei politischen Partheien, entstanden durch die Meinungsverschiedenheit über die Annahme der Bundesverfassung, lange sich mit großer Heftigkeit

tigkeit über die Herrschaft in den Vereinigten Staaten und über die Leitung des Bundesstaates streitend, und nun in neuerer Zeit durch einseitige Nachgiebigkeit, und durch die vielfachen Bemühungen vernünftiger Schriftsteller (vor allen ist hier zu nennen: *Carey*, the olive branch, or faults on both sides, federal and democratical. Philad. I. II. 8.) beinahe erloschen, sind nicht, wie ihre Namen anzudeuten scheinen, für und gegen eine Bundesverfassung. Beide wollen sie, nur in den Mitteln zum Zwecke sind sie verschiedener Meinung. Die Föderalisten wünschen eine größere Concentration der Bundeskräfte, eine kräftigere Bundes-Regierung, die Democraten aber neigen sich mehr auf die Seite der Bundesstaaten.

5) v. *Bristed*, Resources of America, New-York p. 160.

6) Siehe denselben in den *Laws* of the U. St. T. I. und bei *Seybert*, annales statistiques. tr. franç. p. 41.

7) *Bristed*, a. a. O. Lond. edit. p. 161.

8) Vor andern merkwürdig scheint folgender, von Senator Hillhouse gemachter Antrag; er schlug am 12. April 1808 vor: Die Dauer der Amtszeit des Präsidenten der Vereinigten Staaten von vier Jahren auf eines herabzusetzen; seine Besoldung von 25,000 auf 15,000 Dollar herabzusetzen; ihm das Recht zu nehmen zu den Bundes-Aemtern zu

denn wir haben kein Geld, kein Heer, keine Regierung. Wir haben ein Recht auf freie Schiffahrt auf dem Mißißippi, Spanien verweigert es uns." ——— Nach einer längeren Schilderung von dem traurigen Zustande des Landes, des Handels, des öffentlichen und Privat-Credits schließt der Verfasser mit den Worten: „Kurz, welches Merkmahl von politischem Zugrundegehen, von Armuth und Nichtigkeit gibt es, welches unser so reich von der Natur begünstigtes Volk nicht darböte, welches nicht die Zahl unserer öffentlichen Unfälle vergrößerte?" v. die franz. Uebersetz. Thl. I. p. 141.

4) Es hatte nämlich am 21. Januar 1786 die gesetzgebende Gewalt von Virginia die sämmtlichen Bundesstaaten zu einer gemeinschaftlichen Versammlung geladen, um einen Beschluß zu einer übereinstimmenden Handelsgesetzgebung zu entwerfen, wodurch der Bund fester geknüpft, und dem Congresse auch das Mittel gegeben würde, die Gesetze wirklich in Vollziehung zu setzen. Es kamen aber zur bestimmten Zeit in der zum Vereinigungs-Orte vorgeschlagenen Stadt Annapolis nur Abgeordnete von 6 Staaten zusammen, welche sich ohne einen eigentlichen Beschluß zu fassen, wieder trennten. v. *Marshall*, a. a. O. T. V. p. 106. sq.

5) Erst am 27. März 1818 faßte der Congreß den Beschluß, daß das bis dahin sehr geheim gehaltene Protocoll der Convention vom Jahre 1787 gedruckt

werden solle. v. *Acts* of 1st Sess. 17th congr. p. 116. Es wollte dem Verfasser nicht glücken, dieses wichtige Actenstück sich zu verschaffen.

5) v. *Marshall* a. a. O. V. p. 106. sq. Besonders merkwürdig ist ein von Alex. Hamilton, jenem unter den Amerikanischen Staatsmännern vor allen strahlenden Genius, vorgelegter, aber verworfener Plan, dem auch General Washington den Vorzug gab. Er ist auf größere Stabilität und Energie des Bundes berechnet, als der jetzt bestehende, und es sind die Hauptabweichungen von diesem die folgenden: Die Repräsentanten werden auf 3 Jahre gewählt, die Senatoren aber auf Lebenszeit, during good behaviour; sie werden von Wahlmännern ernannt, welche ihrer Seits vom Volke in Wahlbezirken, in welche die Vereinigten Staaten einzutheilen sind, ernannt wurden. Der Chef der ausübenden Gewalt, Gouverneur genannt, wird gleichfalls auf Lebenszeit von den Wahlmännern in den Wahldistricten ernannt; er hat ein absolutes Veto und ist Oberbefehlshaber im Kriege. Der Staatsgerichtshof besteht aus den obersten Richtern aller Bundesstaaten, vorausgesetzt, daß diese inamovibel sind und eine unveränderliche Besoldung haben. Die Gouverneure der Bundesstaaten werden von den Vereinigten Staaten ernannt, und haben ein absolutes Veto bei allen Gesetzvorschlägen der Staaten-Legislaturen. Der Befehl über

die Landwehr ſteht allein dem Bunde zu. v. *Listed* resources of America. Lond. p. 203 sq.

7) v. *Taylor*, inquiry into the principles and pol of the U. St. Fredericksburgh. 1814. 8. p. 1 Folgendes iſt die Stimmen-Mehrheit, mit w cher die Bundesverfaſſung in den einzelnen St ten angenommen wurde:

in Delaware	am 3. Dez. 1787	einſtimmig.
Pennſylvania	am 13. — —	mit 46 gegen 23 Stim
New-Jerſey	am 19. — —	einſtimmig.
Georgia	am 2. Jan. 1788	einſtimmig.
Connecticut	am 9. — —	mit 128 gegen 40 Stim
Maßachuſetts	am 6. Febr. —	mit 187 gegen 168 -
Maryland	am 28. Apr. —	mit 63 gegen 12 -
South-Carolina	am 23. Mai —	mit 149 gegen 73 -
New-Hampſhire	am 21. Jun. —	mit 57 gegen 49 -
Virginia	am 25. Jun. —	mit 89 gegen 79 -
New-York	am 26. Jul. —	mit 30 gegen 25 -
North-Carolina	am 27. Nov. 1789	mit 193 gegen 75 -
Rhode-Island	am 29. Mai 1790	mit einer Mehrheit von 3.

v. *Morse*, American universal geography. I. p. 188.

8) v. *Marshall*, a. a. O.

§. 10.

c. Ihre Schicksale seit ihrer Annahme.

Es ist schon im vorigen §. bemerkt worden, daß die Annahme der Verfassungs-Urkunde in manchem Bundesstaate Schwierigkeiten fand, und daß die Mehrzahl derselben bedeutende Veränderungs-Vorschläge machte. [1]) Die meisten derselben giengen dahin, den dem Grundgesetze, (mit großem Unrechte [2])) vorgeworfenen Mangel einer Erklärung der Menschen- und Bürger-Rechte zu ersetzen, nach dem Muster der in manchen Verfassungs-Urkunden von Bundesstaaten enthaltenen Erklärungen dieser Art. Obgleich der Congreß alle diese einzelnen Vorschläge der Bundesstaaten verwarf, um die Annahme der Verfassung nicht länger zu verzögern, und obgleich also dieselbe unverändert angenommen wurde, so fand ich doch derselbe gleich in seiner ersten Session, vom 4. März 1789. bis zum 29. Sept. d. J. bewogen, der öffentlichen Meinung nachzugeben, und von ihm ausgehende Zusatz-Artikel zur Verfassung vorzuschlagen. Es waren ihrer zwölf. [3]) Sie gehen alle, (die beiden ersten ausgenommen, welche die Bestimmung der Zahl der Repräsentanten, so wie ihre Entschädigung zum Gegenstande haben) dahin, den Bürgern der Vereinigten

Staaten die Sicherheit und Ausübung ihrer na
türlichen und bürgerlichen Rechte gegenüber von
der Bundesstaatsgewalt zu sichern, die Rechts-
verhältnisse festzusetzen, welche ihnen als Privaten
und Unterthanen zustehen, während die Verfas
sungs-Urkunde selbst diejenigen feststetze, welche ih
nen in Maße und als Souverain zukommen. Die
Zusatz-Artikel sind übrigens nicht in der Form ei
ner Erklärung der Bürger-Rechte abgefaßt; sie
betreffen hauptsächlich das in den Bundes-Gerich
ten zu beobachtende Verfahren in Strafsachen, ei
Verfahren, welches ganz dem englischen Gerichts
gebrauche entnommen ist.

Diese vom Congreße vorgeschlagenen Zusa
Artikel wurden (allein die beiden ersten ausgenom
men, von welchen der erste nur sieben, der zwei
gar nur vier Stimmen für sich vereinigte,) von
den Staatengesetzgebungen nach und nach angenom
men, und bilden nun die zehen ersten Zusatz-Ar
tikel zur Verfassungs-Urkunde, mit welcher sie
gleiche Kraft und Gültigkeit haben.

In der zweiten Seßion des dritten Congreßes
(vom 3. Novbr. 1794. bis 3. März 1795.) wur
de vom Congreße ein weiterer Artikel vorgeschla
gen, welcher die Competenz der Bundesgerichte
rücksichtlich der mit einem Bundesstaate geführten
Rechtsstreitigkeiten verminderte. Es kann nur

bedauert werden, daß dieser Zusatz-Artikel, der eilfte, angenommen wurde. Siehe über denselben das weitere unten in §. 43.

Als bei dem großen Kampfe der föderalistischen und democratischen Parthei [4]) im Jahre 1800. die letztere den Sieg durch die Wahl von Thomas Jefferson zum Präsidenten der Vereinigten Staaten davon getragen hatte, war dieser Vortheil doch mit so vieler Mühe errungen worden, daß A. Burr, der Candidat der Föderalisten nur Eine Stimme weniger erhielt. Um solchen Zwiespalt und solche Collisionen künftig zu vermeiden, schlug dann die nun im Congreße vorherrschende Parthei in der ersten Sitzung des siebten Congreßes im Jahre 1801. einen neuen Zusatz-Artikel vor, welcher die im Texte der Verfassungs-Urkunde enthaltene Vorschrift über die Präsidenten-Wahl bedeutend modificirte. Es ist dieses der zwölfte Zusatz-Artikel. [5])

Seit dieser Zeit ist nun keine neue Veränderung des Grundgesetzes von den Bundesstaaten vorgeschlagen worden, obgleich nach und nach mehrere Vorschläge waren vom Congreße gemacht worden. So wurde z. B. in der zweiten Sitzung des eilften Congreßes (vom 27. Novbr. 1809. bis 1. Mai 1810.) ein Zusatz-Artikel vorgeschlagen, welcher den Bürgern der Vereinigten Staa-

ten die Annahme eines Adelstitels oder einer sonstigen Auszeichnung oder eines Geschenkes von einer auswärtigen Macht noch bestimmter verbieten sollte, [6]) allein er erhielt von 17 Staaten nur 12 bejahende Abstimmungen. Ferner wurde im Jahre 1816. der Vorschlag gemacht, sämmtliche Bundesstaaten gleichförmig in Wahldistricte für die Präsidenten-Wahl einzutheilen. [7]) Andere Vorschläge, theils von Mitgliedern des Congresses, theils auch von den Präsidenten selbst gemacht, fanden ihr Verwerfungsurtheil schon im Congresse selbst. [8])

---

1) Diese von den einzelnen Bundesgliedern vorgeschlagenen Veränderungen der Verfassungs-Urkunde sind alle gesammelt in dem ersten Theile des *Laws* of the U. St. Philad. and Washington. 1815. I—V. 8.

2) Siehe über die Schädlichkeit der sogenannten Erklärungen der Menschen- und Bürger-Rechte die trockene und ungefällige, aber unbesiegbare Logik von J. *Bentham*, tactique des assemblées législatives. ed. 2 Par. 1822. 8. T. II. p. 263 sq.

3) v. dieselben in den *Constitutions* of the U. St. Phil. 1791. 8.

4) Diese zwei politischen Partheien, entstanden durch die Meinungsverschiedenheit über die Annahme der Bundesverfassung, lange sich mit großer Heftigkeit

tigkeit über die Herrschaft in den Vereinigten Staaten und über die Leitung des Bundesstaates streitend, und nun in neuerer Zeit durch einseitige Nachgiebigkeit, und durch die vielfachen Bemühungen vernünftiger Schriftsteller (vor allen ist hier zu nennen: *Carey*, the olive branch, or faults on both sides, federal and democratical. Philad. I. II. 8.) beinahe erloschen, sind nicht, wie ihre Namen anzudeuten scheinen, *für* und *gegen* eine Bundesverfassung. Beide wollen sie, nur in den Mitteln zum Zwecke sind sie verschiedener Meinung. Die Föderalisten wünschen eine größere Concentration der Bundeskräfte, eine kräftigere Bundes-Regierung, die Democraten aber neigen sich mehr auf die Seite der Bundesstaaten.

5) v. *Bristed*, Resources of America, New-York p. 160.

6) Siehe denselben in den *Laws* of the U. St. T. I. und bei *Seybert*, annales statistiques. tr. franç. p. 41.

7) *Bristed*, a. a. O. Lond. edit. p. 161.

8) Vor andern merkwürdig scheint folgender, von Senator Hillhouse gemachter Antrag; er schlug am 12. April 1808 vor: Die Dauer der Amtszeit des Präsidenten der Vereinigten Staaten von vier Jahren auf eines herabzusetzen; seine Besoldung von 25,000 auf 15,000 Dollar herabzusetzen; ihm das Recht zu nehmen zu den Bundes-Aemtern zu

ernennen und von denselben abzusetzen; dens
künftig nicht mehr zu wählen, sondern d
Loos aus einer gewissen Anzahl Senatoren z
nennen; ferner die Dienstzeit der Repräsentan
und der Senatoren auf die Hälfte ihrer jet
Dauer herabzusetzen. — Hillhouse gab folge
Gründe für seinen Vorschlag an: 1) werde er d
Senate ein vermehrtes Ansehen verschaffen;
sei es ein sicheres Mittel, den Parthei-Unru
bei der Präsidenten Wahl ein schnelles Ende
machen; 3) werden dadurch die Uebel einer (
erschlichen oder sonst) bestrittenen Wahl, über w
che in der Verfassung nichts bestimmt sei, ab
schnitten; 4) würde diese Ernennungs-Art d
Präsidenten Intriguen und Cabalen ausschlie
5) gäbe es jeder Art von Verdienst gleiche Aus
zur ersten Stelle; 6) werde durch seinen Vorsch
eine Ersparniß gemacht; 7) würde dadurch d
Volke der Vereinigten Staaten ein Präsiden
nicht aber wie jetzt, einer Parthei ein Haupt ge
ben werden; 8) würde es die Partheien in d
Vereinigten Staaten zernichten u. s. w. v. Hi
house, proposition for amending the consti
tion of the U. St. Wash. and N.-York. 1808. 12

§. 11.

2. Inhalt der Verfassungs-Urkunde.

Die Verfassungs-Urkunde, wie sie jetzt be
t, ist folgenden Inhalts:

Es geht ihr ein kurzer Eingang voraus, wel
e erklärt, daß das Volk der Vereinigten Staa
, um enge Verbindung zu unterhalten, Gerech
keitspflege einzurichten, innere Ruhe zu sichern,
rtheidigung gegen Auswärtige vorzubereiten, allge
eine Wohlfahrt zu befördern, und den Seegen
Freiheit für sich und ihre Nachkommen zu er
lgen, sich diese Bundes-Verfassung gegeben
be.

Die Bestimmungen derselben sind in sieben
tikel von sehr ungleichem Umfange eingetheilt.

Der erste Artikel, welcher wieder 10 Abthei
lungen unter sich begreift, und über die Hälfte der
nzen Verfassungs-Urkunde einnimmt, setzt im
lgemeinen die verfassungsmäßigen Verhältnisse
e gesetzgebenden Gewalt fest, und zwar: in der
ten Abtheilung die Trennung der gesetzgebenden
ewalt in zwei Versammlungen; in Abtheilung
bestimmt er in 5 §.§. die Wahl, die gesetzlichen
igenschaften und die Zahl der Repräsentanten,
nd verordnet eine periodische Zählung der Bevöl
rung; bestimmt auch vorläufig die Zahl der Re
äsentanten bis zur ersten gesetzlichen Bestimmung

derſelben; ertheilt auch dem Hauſe der Volksvertreter das Recht der Staatsanklagen. Abtheilung 3. ordnet in 7. §.§. die Wahl, die geſetzlichen Eigenſchaften und die Zahl der Senatoren an, ertheilt dem Senate das Richteramt bei Staatsanklagen und gibt die näheren Vorſchriften hierüber. Abtheilung 4. enthält in 2 §.§. allgemeine Vorſchriften über die Wahl der Mitglieder der geſetzgebenden Gewalt und über die Zeit der Verſammlungen. Abtheilung 5. beſtimmt in 4 §.§. einige beiden Häuſern gemeinſchaftliche Pflichten und Rechte. Abtheilung 6. handelt in 2. §.§. von den perſönlichen Vorrechten der Mitglieder des Congreſſes. Die ſiebente Abtheilung giebt in 3 §.§. Vorſchriften über das Verfahren beim Erlaſſen von Geſetzen und beſtimmt die Natur und die Ausübung des dem Präſidenten der Vereinigten Staaten zuſtehenden Veto's. In der 8ten Abtheilung ſind in 18 §.§. die conſtitutionellen Rechte, welche der Bundes-Verſammlung zuſtehen, namentlich aufgezählt, wogegen in der 9ten Abtheilung 7 §.§. die Fälle benennen, in welcher ihr durch die Verfaſſung die freie Willkühr entzogen iſt. Die 10te Abtheilung enthält in 2 §.§. das Verzeichniß der Souveränetäts-Rechte, auf welche die Bundesſtaaten zu Gunſten des Bundes verzichten.

Der 2te Artikel ist in 4 Abtheilungen getheilt, und reguliert die Rechte, Pflichten und Verhältnisse der ausübenden Gewalt: die erste derselben bestimmt in 8 §.§., daß die ausübende Gewalt des Bundes einem Präsidenten anvertraut sey, bestimmt die Zeit seiner Wahl, giebt die Vorschriften für dieselbe, setzt die einem Präsidenten nothwendigen gesetzlichen Eigenschaften fest, so wie das Verhältniß des Vicepräsidenten, und die Art des Gehaltes und des Amts-Eides dieser beiden Beamten. In der 2ten Abtheilung sind in 3 §.§. die constitutionellen Rechte des Präsidenten enthalten. Die 3te Abtheilung enthält in einem §. eine Fortsetzung hievon. Die 4te Abtheilung giebt ebenfalls in einem §. Grundsätze über die Staatsanklagen und den Staatsgerichtshof.

Der 3te Artikel bestimmt, daß dem Bunde eine richterliche Gewalt zukomme, und setzt in der ersten Abtheilung die Organisation dieser Bundesgerichte und die persönlichen Rechte der Richter im Allgemeinen fest. In der 2ten Abtheilung bestimmt sie in 3 §.§. die Competenz der Bundes-Gerichte; die 3te Abtheilung handelt in 2 §.§. vom Verrathe gegen die Vereinigten Staaten.

Der vierte Artikel beschäftigt sich mit den Verhältnissen der Bundesstaaten, und zwar bestimmt die 1ste Abtheilung die gegenseitige Glaub-

würdigkeit der gerichtlichen und anderer öffentlichen Documente derselben. Abtheilung 2. setzt in 3 §.§. die Gleichstellung der Bürger der Vereinigten Staaten in den verschiedenen Bundesstaaten rücksichtlich ihrer Privatrechte fest; in der 3ten Abtheilung ist in 2 §.§. die Rede von der Aufnahme neuer Staaten in den Bund, und in Abtheilung 4. verspricht der Bund seinen Mitgliedern eine repräsentative Verfassung und Frieden im Innern zu bewahren und zu beschützen.

Der fünfte Artikel, aus einem einzigen §. bestehend, handelt von Aenderungen und Zusätzen der Verfassung.

Der sechste Artikel bestimmt in 3 §.§. die gesetzliche Kraft der Verfassungs-Urkunde, ihr Verhältniß zu widersprechenden Gesetzen, und die Anwendung solcher Gesetze durch die richterliche Gewalt.

Der siebente Artikel setzt fest, daß die Einwilligung von 9 Staaten hinreichend seyn soll, um den Bund als zwischen ihnen geschlossen und verbindlich anzusehen.

Hierzu kommen nun noch 12 Zusätze, nach und nach in Gemäßheit des Art. VI. der Verfassungs-Urkunde entstanden, von denen der erste bis zehente gleich von der ersten Session des ersten Congresses vorgeschlagen wurde; der eilfte von der

eiten Seſſion des 3ten Congreſſes und der zwölf-
von der erſten Sitzung des achten Congreſſes.
ſatz 1—9. enthalten Vorſchriften über die
chts-Verhältniſſe der Bürger der Vereinigten
taaten; ſie ſind theils ſtaatsrechtlicher, theils pri-
rechtlicher Natur, und ſind gleichſam ein Er-
der in der Bundes-Verfaſſung fehlenden Er-
rung der Menſchen- und Bürger-Rechte.

Zuſatz 10, ſetzt feſt, daß jedes dem Bunde
ht ausdrücklich übergebene Recht den Bundes-
taaten, oder dem Volke vorbehalten bleibe.

Zuſatz 11, betrifft die Competenz der Bun-
gerichte und

Zuſatz 12, ändert die in Artikel II. Abthei-
ig 1 der Verfaſſungsurkunde feſtgeſetzte Wahl
des Präſidenten und Vice-Präſidenten, gänz-
ab. [1])

---

1) v. dieſe Verfaſſungs-Urkunde und ihre Zuſätze in den zahlreichen Ausgaben der Verfaſſungen der Vereinigten Staaten, in dem erſten Theile der *Laws* of the U. St., in *Seybert*, statistical annals, in der bei Brockhaus in Leipzig erſchienenen Conſtitutionen-Sammlung, in F. Schmidts Verſuch. Thl. I. p. 1. sq. u. ſ. w. Es ſchien bei ihrer Verbreitetheit überflüſſig, dieſelbe hier noch einmal in extenso abdrucken zu laſſen, beſonders da

die einzelnen Punkte an den betreffenden Stellen immer werden angeführt werden.

§. 12.

3) Von ihrem staatsrechtlichen Character.

Der staatsrechtliche Character dieser Verfassung, welche das gemeinschaftliche Band der Amerikanischen Staaten enger knüpfte, und das durch die Unmacht des früheren Bündnisses mit völligem Untergange bedrohte Land nach und nach wieder zu seinem Range unter den Nationen erhob, ist aus einem doppelten Gesichtspunkte zu betrachten. Einmal nämlich ist das Wesen des neuen Verhältnisses der verschiedenen Staaten zu einander, die Bundes-Verfassung im engeren Sinne nach den in der Verfassung ausgesprochenen Grundsätzen zu bestimmen, und zweitens sind, wenn diese Untersuchung gezeigt haben wird, daß dieses Verhältniß nichts wenigeres ist, als ein Bundesstaat, die Prinzipien aufzusuchen, auf welchen dieses Staatsgebäude beruht, wem dieselben die Souveränetät ertheilen, wie die Ausübung der Staatsgewalt geordnet ist und auf welche Art ihre einzelnen Theile zu einander gestellt sind.

In dem Vorworte ist der Unterschied zwischen einem Bundesstaate und einem Staatenbunde kurz auseinander gesetzt, auf die größere Concen-

tration des erstern, die weitergehende Selbstaufgebung seiner Mitglieder aufmerksam gemacht worden. Soll also dem Bunde der Vereinigten Staaten, der Character eines Bundes-Staats ertheilt werden können, so darf nicht blos von einem völkerrechtlichen Vertrage zwischen einander fremd bleibenden unabhängigen Staaten, allenfalls von einem bloßen Schutz- und Trutz-Bündnisse die Rede seyn, sondern es muß ein förmlicher Staat erscheinen, welcher seine immer fortwirkende, durch sich selbst gültige, Gesetzgebung, seine die Ausführung der Verfassung und der Gesetze handhabende, und mit den dazu nöthigen Mitteln versehene Regierung und seine Gerichtshöfe hat, und nur darin von einem gewöhnlichen Staate abweicht, daß er sich in verschiedene, scharf getrennte, sich im Innern frei bewegende Provinzen theilt, so jedoch, daß von dieser Zersplitterung gegen Aussen und selbst in den wichtigsten Fällen im Innern, sowohl in der Gesetzgebung, als in der Ausführung keine Spur zu sehen ist, und nur die über allen stehende und allen gemeinschaftliche Bundesregierung erscheint und handelt.

Diesen Forderungen entspricht nun der Bund der Vereinigten Staaten in vollem Maaße. Er ist nicht blos ein völkerrechtliches Bündniß unabhängiger, souveräner Staaten, denn bei allen Rech-

ten, welche den Bundesstaaten für die Leitung ihrer innern Angelegenheiten bleiben, fehlen ihnen doch die wichtigsten Souveränetäts-Rechte: sie dürfen nach den Gesetzen des Bundes keine Verträge mit fremden Mächten, keine unter sich selbst schließen, keine Truppen und keine Kriegsschiffe unterhalten, keine Kriege führen; ihre Gesetze werden, wenn sie denen des Bundes widersprechen, von diesen umgestoßen und verändert; selbst in manchen, das Bundes-Verhältniß zunächst nicht berührenden Fällen, sind ihnen die von ihnen zu treffenden Bestimmungen durch den Bund vorgeschrieben; sie können dem Handel keine ihnen beliebige Richtung geben; keine Münzen schlagen, keine Posten errichten, das Recht des Schriftstellers und des Erfinders nicht sichern, keine Ehrenrechte ertheilen; alle diese Rechte, die Zeichen eines selbstständigen Staates, stehen blos dem Bunde zu, und werden von dessen immer thätigen gesetzgebenden Gewalt geordnet. Und zwar erhalten die verfassungsmäßig erlassenen Bestimmungen derselben, nicht erst durch besondere Annahme- und Gültigkeits-Erklärung oder sonst ein Einschreiten der einzelnen Bundesglieder, sondern vielmehr durch ihre eigene primitive Gültigkeit ihre Kraft. Es sind die Bewohner des Landes nicht blos Bürger der einzelnen Staaten, und blos mittelbar durch die

lben mit den Vereinigten Staaten verbunden, ndern sie sind und heißen Bürger des Bundes, e werden blos vom Bunde in die Zahl der Staatsürger aufgenommen, und sind daher auch unmitlbar und persönlich den Gesetzen des Bundes unrworfen. — Zu Ausführung dieser Bundesgesetze eine beständige, den ganzen Bund umfassende, llständig eingerichtete Regierung niedergesetzt, ren Haupt die Vereinigten Staaten gegen Aus- nd im Innern vertritt, die Gesetze derselben r Ausführung bringt, alle Verträge mit fremen Mächten in ihrem Namen abschließt, Gesandtaften abschickt und empfängt, das mittelst zahlicher, über das ganze Bundesgebiet und durch lle Bundesstaaten verbreiteter Unterbeamten die Verwaltung der dem Bunde zustehenden Rechte nd Verbindlichkeiten leitet, und hierzu mit großen Mitteln ausgerüstet ist, welche gleichfalls unmittelar vom Bunde, und nicht von seinen Mitgliedern usgehen und abhängen. So ist das Heer nicht us Contingenten der verschiedenen Bundesstaaten usammengesetzt, sondern es wird unmittelbar von er Bundesregierung geworben und unterhalten, nd als organische, ihr allein angehörige und unrworfene Masse eingerichtet und befehligt, wie e es für gut findet; es wird die Flotte nicht in en Häfen der einzelnen Bundesglieder gesammelt,

sondern sie ist blos vom Bunde errichtet und befe
ligt; die zur Unterhaltung der Regierung und de
allgemeinen Bundesanstalten nothwendigen finan
ciellen Mittel werden von der Gesetzgebung d
Union bewilligt, und ihr Betrag nicht durch Zu
schüsse der einzelnen Staaten erhoben, sondern di
Bundesregierung sammelt überall selbst und vo
den einzelnen Bürgern ein. Die Bundesgericht
deren geordnete Instanzenfolge sich gleichfalls üb
das ganze Bundesgebiet erstreckt, sind mit gro
Competenz versehen, denn sie haben nicht nur a
Rechtsstreitigkeiten an sich zu ziehen, bei den
unpartheiische Entscheidung von den Gerichten d
Bundesstaaten nicht zu hoffen wäre, eine Com
tenz, welche möglicherweise den Bundes-Gericht
in jeder Staaten-Verbindung zustehen kann, so
dern es sind von ihnen alle diejenigen Streitigk
ten und Rechtsverletzungen zu richten, deren Ent
scheidung von den Bundesgesetzen abhängt, w
dieses nur den Gerichten eines förmlichen Staat
zustehen kann.

Mit Einem Worte, es gründet die Verfa
sungs-Urkunde einen Bundesstaat, welchem kein
der characteristischen Kennzeichen fehlt, und es ist
daher nun

2) das Princip aufzusuchen, welches diesem
Staate zu Grunde liegt, um dadurch zu bestim

nen, zu welcher Art von Staaten derselbe ge-
ört [1]). Hier ist von keinem Stammoberhaupt
ie Rede, welches sein Hauswesen leitet und sei-
en Kindern befiehlt; die Bürger der Vereinig-
n Staaten haben keinen gemeinsamen Stamm,
ein Stamm-Oberhaupt, sie betrachten sich nicht
s eine Familie. Es sind ferner keine Prie-
er vorhanden, welche in irgend einer Hin-
cht, am wenigsten in Hinsicht auf den Staat
ad dessen Regierung sich Rechte anmaßen,
der auf irgend eine Weise herrschen dürften.
Vielmehr erklärt die Verfassung ausdrücklich,
aß sie Staat und Kirche, als zwei völlig
rennte, von einander ganz unabhängige Ein-
chtungen betrachte, und die Priester aller
Kirchen als bloße Religionslehrer ansehe. Man
kennt hier keine Priester, welche als Lieb-
ge und Werkzeuge der Gottheit, von dieser
e Gewalt erhalten haben, die Creatur den
Weg zu leiten, welcher sie zum Ziele führt.
ublich sieht man auch keinen Despoten, wel-
er, wie in der Türkei, nur Rechte und keine
Verbindlichkeiten hätte. Vielmehr erscheint hier
ne repräsentative Democratie [2]), in welcher
lgemeine Rechtsgleichheit der Bürger, und
reiheit von jeder andern Herrschaft, als der
s Gesetzes erster Grundsatz der Staatsver-

fassung und das Volk überhaupt der rech
sige Innhaber der Staats-Gewalt ist. I
sieht man in den Nord-Americanischen
Staaten einen Staat, dessen Glieder, (s
dieß übrigens auch in jeder gemässigten,
constitutionellen Monarchie der Fall ist,)
Zweck ihrer Vereinigung Ausübung der
rechtigkeit, Erhaltung der Ruhe, Sich
vor Unterdrückung aussprechen, einen Staat
sen Bürger das Recht haben, die Erfü
dieser Zwecke nach allen Theilen vom S
und dessen Dienern aller Cathegorien zu
langen, die Verbindlichkeit aber, den zu
Erhaltung nothwendigen Maasregeln, sie
gen bestehen, worin sie wollen, wie die
ger anderer Staaten, zu gehorchen. D
Bundesstatt besteht durch freie Uebereinl
seiner sämmtlichen Bürger. Auf ihr ruht
seine Verfassung. Das Volk hat sich die
selbst gegeben, und daher ist es auch wieder b
welches die späteren Gesetze geben und sanct
ren kann. Aber das Volk ist bey seiner
sen Zahl, und bei dem Umfang seines Ge
in der Unmöglichkeit, sich zu versammeln, um
seine Rechte selbst auszuüben, und überall ge
wärtig zu seyn, und es ist dadurch gen
get, aus seiner Mitte Bevollmächtigte zu de
seinem Namen und Auftrag vorzunehmen

Ausübung derselben zu wählen. Es ernennt derselben verschiedene Arten, die einen bestimmt es zur Verfassung der dem Bunde nothwendig werdenden Gesetze, die andern aber zur Ausführung dieser Gesetze und zur Handhabung der Verfassung, sei es auf gerichtlichem, sei es auf Verwaltungs-Wege. Diejenigen dieser Stellvertreter, welchen die Gesetzgebung in Auftrag des Volkes zusteht, sind in zwei verschiedene, aber mit gleichen Rechten versehene und ohne beiderseitige Uebereinstimmung unwirksame Versammlungen getheilt, deren eine, das Haus der Repräsentanten genannt, nach der Zahl der Bevölkerung und vom Volke, die andere aber, der Senat, von den Regierungen der Bundesstaaten ernannt wird, so daß nicht nur das Volk als großes Ganze Antheil hat an der Leitung des Bundes, sondern auch den einzelnen Bundesgliedern Gelegenheit gegeben ist, ihre Rechte und Local-Interessen gegen den Bund zu wahren. Mit gleicher Klugheit ist die Besorgung aller derjenigen Geschäfte, welche Einheit des Rathes, Geheimhaltung des Entschlußes und Schnelligkeit und Folgerichtigkeit der Ausführung verlangen, Einem Manne übertragen. Allen diesen Beamten aber setzt das Volk bestimmte Gränzen ihrer Amtsbefugnisse fest, damit Vereinigung zu vieler Macht in derselben Hand vermie-

[illegible]: ertheilt auch dem Hause der Volksvertreter das Recht der Staatsanklagen. Abtheilung 3. ordnet in 7. §.§. die Wahl, die gesetzlichen Eigenschaften und die Zahl der Senatoren an, ertheilt dem Senate das Richteramt bei Staatsanklagen und gibt die näheren Vorschriften hierüber. Abtheilung 4. enthält in 2 §.§. allgemeine Vorschriften über die Wahl der Mitglieder der gesetzgebenden Gewalt und über die Zeit der Versammlungen. Abtheilung 5. bestimmt in 4 §.§. einige beiden Häusern gemeinschaftliche Pflichten und Rechte. Abtheilung 6. handelt in 2. §.§. von den persönlichen Vorrechten der Mitglieder des Congresses. Die siebente Abtheilung giebt in 3 §.§. Vorschriften über das Verfahren beim Erlassen von Gesetzen und bestimmt die Natur und die Ausübung des dem Präsidenten der Vereinigten Staaten zustehenden Veto's. In der 8ten Abtheilung sind in 18 §.§. die constitutionellen Rechte, welche der Bundes-Versammlung zustehen, namentlich aufgezählt, wogegen in der 9ten Abtheilung 7 §.§. die Fälle benennen, in welcher ihr durch die Verfassung die freie Willkühr entzogen ist. Die 10te Abtheilung enthält in 2 §.§. das Verzeichniß der Souveränetäts-Rechte, auf welche die Bundesstaaten zu Gunsten des Bundes verzichten.

elben mit den Vereinigten Staaten verbunden, ondern sie sind und heißen Bürger des Bundes, ie werden blos vom Bunde in die Zahl der Staatsürger aufgenommen, und sind daher auch unmittelbar und persönlich den Gesetzen des Bundes unterworfen. — Zu Ausführung dieser Bundesgesetze t eine beständige, den ganzen Bund umfassende, ollständig eingerichtete Regierung niedergesetzt, eren Haupt die Vereinigten Staaten gegen Auseu und im Innern vertritt, die Gesetze derselben ur Ausführung bringt, alle Verträge mit fremen Mächten in ihrem Namen abschließt, Gesandtaften abschickt und empfängt, das mittelst zahlicher, über das ganze Bundesgebiet und durch lle Bundesstaaten verbreiteter Unterbeamten die Verwaltung der dem Bunde zustehenden Rechte nd Verbindlichkeiten leitet, und hierzu mit großen Mitteln ausgerüstet ist, welche gleichfalls unmittelar vom Bunde, und nicht von seinen Mitgliedern usgehen und abhängen. So ist das Heer nicht us Contingenten der verschiedenen Bundesstaaten usammengesetzt, sondern es wird unmittelbar von er Bundesregierung geworben und unterhalten, nd als organische, ihr allein angehörige und unerworfene Masse eingerichtet und befehligt, wie ie es für gut findet; es wird die Flotte nicht in en Häfen der einzelnen Bundesglieder gesammelt,

sondern sie ist blos vom Bunde errichtet und b
ligt; die zur Unterhaltung der Regierung und
allgemeinen Bundesanstalten nothwendigen fi
ciellen Mittel werden von der Gesetzgebung
Union bewilligt, und ihr Betrag nicht durch
schüsse der einzelnen Staaten erhoben, sondern
Bundesregierung sammelt überall selbst und
den einzelnen Bürgern ein. Die Bundesgeri
deren geordnete Instanzenfolge sich gleichfalls
das ganze Bundesgebiet erstreckt, sind mit gr
Competenz versehen, denn sie haben nicht nur
Rechtsstreitigkeiten an sich zu ziehen, bei d
unpartheiische Entscheidung von den Gerichten
Bundesstaaten nicht zu hoffen wäre, eine Co
tenz, welche möglicherweise den Bundes-Geri
in jeder Staaten-Verbindung zustehen kann,
dern es sind von ihnen alle diejenigen Streiti
ten und Rechtsverletzungen zu richten, deren
scheidung von den Bundesgesetzen abhängt,
dieses nur den Gerichten eines förmlichen Sta
zustehen kann.

Mit Einem Worte, es gründet die Ve
sungs-Urkunde einen Bundesstaat, welchem k
der characteristischen Kennzeichen fehlt, und e
daher nun

2) das Princip aufzusuchen, welches di
Staate zu Grunde liegt, um dadurch zu be

nen, zu welcher Art von Staaten derselbe ge-
hört [1]). Hier ist von keinem Stammoberhaupt
ie Rede, welches sein Hauswesen leitet und sei-
en Kindern befiehlt; die Bürger der Vereinig-
en Staaten haben keinen gemeinsamen Stamm,
ein Stamm-Oberhaupt, sie betrachten sich nicht
ls eine Familie. Es sind ferner keine Prie-
er vorhanden, welche in irgend einer Hin-
cht, am wenigsten in Hinsicht auf den Staat
nd dessen Regierung sich Rechte anmaßen,
der auf irgend eine Weise herrschen dürften.
Vielmehr erklärt die Verfassung ausdrücklich,
aß sie Staat und Kirche, als zwei völlig
etrennte, von einander ganz unabhängige Ein-
chtungen betrachte, und die Priester aller
irchen als bloße Religionslehrer ansehe. Man
kennt hier keine Priester, welche als Lieb-
inge und Werkzeuge der Gottheit, von dieser
ie Gewalt erhalten haben, die Creatur den
Weg zu leiten, welcher sie zum Ziele führt.
Endlich sieht man auch keinen Despoten, wel-
er, wie in der Türkei, nur Rechte und keine
Verbindlichkeiten hätte. Vielmehr erscheint hier
ne repräsentative Democratie [2]), in welcher
llgemeine Rechtsgleichheit der Bürger, und
reiheit von jeder andern Herrschaft, als der
s Gesetzes erster Grundsatz der Staatsver-

die einzelnen Punkte an den betreffenden Stell
mmer werden angeführt werden.

§. 12.

3) Von ihrem staatsrechtlichen Character.

Der staatsrechtliche Character dieser Verfas
sung, welche das gemeinschaftliche Band der Ame
rikanischen Staaten enger knüpfte, und das durch
die Unmacht des früheren Bündnisses mit völligem
Untergange bedrohte Land nach und nach wieder
zu seinem Range unter den Nationen erhob, ist
aus einem doppelten Gesichtspunkte zu betrachten.
Einmal nämlich ist das Wesen des neuen Verhält
nisses der verschiedenen Staaten zu einander, die
Bundes-Verfassung im engeren Sinne nach den
in der Verfassung ausgesprochenen Grundsätzen zu
bestimmen, und zweitens sind, wenn diese Unter
suchung gezeigt haben wird, daß dieses Verhältniß
nichts wenigeres ist, als ein Bundesstaat, die
Prinzipien aufzusuchen, auf welchen dieses Staats
gebäude beruht, wem dieselben die Souveränetät
ertheilen, wie die Ausübung der Staatsgewalt ge
ordnet ist und auf welche Art ihre einzelnen Theile
zu einander gestellt sind.

In dem Vorworte ist der Unterschied zwi
schen einem Bundesstaate und einem Staatenbunde
kurz auseinander gesetzt, auf die größere Concen

Ausübung derselben zu wählen. Es ernennt derselben verschiedene Arten, die einen bestimmt es zur Verfassung der dem Bunde nothwendig werdenden Gesetze, die andern aber zur Ausführung dieser Gesetze und zur Handhabung der Verfassung, sei es auf gerichtlichem, sei es auf Verwaltungs-Wege. Diejenigen dieser Stellvertreter, welchen die Gesetzgebung in Auftrag des Volkes zusteht, sind in zwei verschiedene, aber mit gleichen Rechten versehene und ohne beiderseitige Uebereinstimmung unwirksame Versammlungen getheilt, deren eine, das Haus der Repräsentanten genannt, nach der Zahl der Bevölkerung und vom Volke, die andere aber, der Senat, von den Regierungen der Bundesstaaten ernannt wird, so daß nicht nur das Volk als großes Ganze Antheil hat an der Leitung des Bundes, sondern auch den einzelnen Bundesgliedern Gelegenheit gegeben ist, ihre Rechte und Local-Interessen gegen den Bund zu wahren. Mit gleicher Klugheit ist die Besorgung aller derjenigen Geschäfte, welche Einheit des Rathes, Geheimhaltung des Entschlußes und Schnelligkeit und Folgerichtigkeit der Ausführung verlangen, Einem Manne übertragen. Allen diesen Beamten aber setzt das Volk bestimmte Gränzen ihrer Amtsbefugnisse fest, damit Vereinigung zu vieler Macht in derselben Hand vermie-

den werde. Ueberdieß müßen dieselben sämmtlich, um die Freiheit vor den Gefahren der Nachläßigkeit und der ungesetzlichen Ueberschreitung der ihnen übertragenen Rechte zu sichern, in (vielleicht zu) kurzen Zeiträumen [3]) ihre Aemter in die Hände des Volkes zurückgeben, und demselben so Gelegenheit geben, andere seinen Willen und Nutzen besser wahrende Depositäre der gemeinschaftlichen Rechte zu ernennen. Damit aber die Regierung nicht durch zu schnelle, und zu häufige Aenderungen die Haltung verliere, wird durch den Senat erzielt; nicht nur haben seine Mitglieder eine längere Dienstzeit, sondern es ist derselbe sogar, dadurch daß die Senatoren nicht alle zumal, sondern Classenweise erneuert werden, zu einem stehenden Körper gemacht. Weder Vermögen noch Stand sind nöthig, um gewählt werden zu können; das Volk kann jedem Bürger, welcher ihm tauglich scheint, sein Vertrauen schenken, und das Gesetz fordert nur, daß dessen Bürger-Alter ihm Gelegenheit gegeben habe, die Interessen der Vereinigten Staaten kennen zu lernen, und sein Lebensalter die nöthige Reife, um dieselben zu erfassen.

Damit aber über diese dem Bundesrechtsgebäude zu Grunde liegenden Principien keine Ungewißheit möglich sei; damit die verschiedenen Arten von Beamten ihre gegenseitigen Amtsbefugniß

theils

eils ganz kennen, theils nicht überschreiten; damit
ieselben sich beständig und bestimmt erinnern, wie
iel ihnen vom Volke Rechte übertragen worden
ien, und wie viele dasselbe sich zurückbehalten
abe; damit diejenigen Rechte, welche das Volk
dem seiner Mitglieder ertheilt, und die Pflichten,
elche es gegen jedes derselben beobachtet haben
ill, allgemein bekannt seien: hat das Volk bei
r Gründung des Bundesstaates in einer schrift-
hen Urkunde die Grundsätze aufgezeichnet, deren
befolgung es in Verwaltung des Staates ver-
ngt. Dieses Instrument, die Verfassungs-Ur-
nde genannt, ist das höchste Gesetz in dem gan-
n Gebiete der Vereinigten Staaten; ihm darf
ine spätere Verordnung irgend einer Art, gehe
von einer Bundesgewalt oder von einem Bun-
sstaate aus, widersprechen; jede ihm zuwider
fende Handlung ist ungültig, an dem Urheber
fasbar, für die übrigen ohne alle rechtliche Kraft;
ne ausdrückliche Bestimmung verbietet sogar den
tellvertretern des Volks irgend ein ihnen nicht
mentlich durch die Verfassungs-Urkunde zuge-
riebenes Recht anzusprechen und auszuüben.
enn aber die Bestimmungen der Verfassung,
es von wem es wolle, überschritten werden,
alle von derselben angegebenen Mittel zu Wie-
herstellung eines rechtlichen Zustandes vergeblich

erschöpft sind, so ist das souveräne Volk ke
wegs verbunden, einem solchen förmlichen
griffe in seinen Willen sich zu fügen, sonde
steht ihm das Recht zu mit Gewalt demselb
widerstehen, und diese Usurpation der hö
Gewalt zu unterdrücken. [4])

---

1) Es wird hier der Grundsatz ohne Beweis
ausgesetzt, daß die Bestimmung zu welcher
der verschiedenen in der Erfahrung bis je
schienenen Staaten ein bestimmter Staat zu
nen sei, nicht danach zu treffen sei, ob in
selben die Staatsgewalt einem, mehreren od
len zur Ausübung übertragen sei, sondern da
welches Princip dem Verhältnisse der S
Mitglieder zur Staatsgewalt zu Grunde
mit andern Worten, welchen staatsrechtlichen
racter dieſVerfassung habe. So daß, wo in
Staate sich ein bloses Familien-Verhältniß,
es das zum Hausvater oder zum Hausherrn
ausspricht, derselbe zu den patriarchalischen zu
nen ist; daß, wo hingegen das Verhältniß
Menschen zur Gottheit und ihren unmittel
Dienern vorliegt, eine Hierarchie erscheint;
wo verfassungsmäßig das Verhältniß vom
zum Sclaven, der Person zur Sache obw
eine Despotie ist, und daß endlich da, wo S

Gewalt und Staatsbürger in dem Verhältniß von zwei gegenseitig berechtigten Subjecten zu einander stehen, daß beim Verhältnisse von Recht zur Verbindlichkeit ein Rechtsstaat vorhanden ist.

2) Die Vereinigten Staaten haben durch ihre Bundes-Verfassung sowohl, als durch die Verfassungen der einzelnen Staaten das selbst im Alterthum vergeblich versuchte Beispiel gegeben, in einem ausgebreiteten Gebiete und unter einer großen Bevölkerung eine Volksherrschaft einzuführen. Ob dieselbe aber sich eine lange Reihe von Jahren erhalten wird, ob sie überhaupt das Glück seiner Bewohner so fest begründet, als viele uns glauben machen wollen, ist freilich eine andere Frage. Noch stehen sie nicht lange genug, um ein auf die Erfahrung gegründetes Urtheil hierüber zu fällen. Auch ist nicht gerade allen Reisebeschreibungen zu trauen. — Vergl. über den Unterschied einer repräsentativen und einer reinen Democratie vor allen den *Fédéraliste*, T. I. p. 92. 128—130.

3) Ueber den Nachtheil der sowohl für die gute Verwaltung der Aemter, als für die Ruhe und Ordnung im Lande zu häufig vorkommenden Wahlen. v. *Bristed*, resources. N.-York ed. p. 117. Schmidt, Versuch, Th. II. p. 26. sq., wogegen aber *Taylor*, inquiry into principles and policy of the U. St. a. m. St. die Amtszeit

der Bundes-Beamten noch zu lange findet, und z. B. großes Unheil für die Freiheit der Vereinigten Staaten aus der sechsjährigen Wahlzeit der Senatoren verbunden mit der vierjährigen Verwaltung des Präsidenten voraussagt; denn die Wahrscheinlichkeit, daß ein gesetzgebender Körper, welcher sechs Jahre sitze, verdorben werde, verhalte sich, wie sechs zu eins, zu der Besorgniß, daß eine nur auf Ein Jahr gewählte Versammlung bestochen werde.

4) Freilich eine höchst gefährliche, mit Recht deshalb in der Verfassungs-Urkunde nicht ausdrücklich ausgesprochene, aber unter der Voraussetzung, daß alle sonstigen verfassungsmäßigen Mittel umsonst versucht und unzureichend erfunden worden sind, bei der dem Volke in den Vereinigten Staaten zustehenden Souveränetät nicht zu widersprechende Befugniß. Sonst stünde ja ein solcher Staat jedem ehrgeitzigen Versuche unvertheidigt offen. Nur springt in die Augen, daß Maas und Ziel hier schwer zu finden ist, und daß es immer ein unglückliches Attribut dieser Verfassungen bleibt. Uebrigens ist bekannt, daß ein gewaffneter Aufstand in Creta durch ein förmliches Gesetz eingerichtet war, v. *Aristoteles*, Politic. lib. II. c. 10. und daß in Athen diese Befugniß der gesetzlichen Gewalt der Vo-

Ausübung derselben zu wählen. Es ernennt derselben verschiedene Arten, die einen bestimmt es zur Verfassung der dem Bunde nothwendig werdenden Gesetze, die andern aber zur Ausführung dieser Gesetze und zur Handhabung der Verfassung, sei es auf gerichtlichem, sei es auf Verwaltungs-Wege. Diejenigen dieser Stellvertreter, welchen die Gesetzgebung in Auftrag des Volkes zusteht, sind in zwei verschiedene, aber mit gleichen Rechten versehene und ohne beiderseitige Uebereinstimmung unwirksame Versammlungen getheilt, deren eine, das Haus der Repräsentanten genannt, nach der Zahl der Bevölkerung und vom Volke, die andere aber, der Senat, von den Regierungen der Bundesstaaten ernannt wird, so daß nicht nur das Volk als großes Ganze Antheil hat an der Leitung des Bundes, sondern auch den einzelnen Bundesgliedern Gelegenheit gegeben ist, ihre Rechte und Local-Interessen gegen den Bund zu wahren. Mit gleicher Klugheit ist die Besorgung aller derjenigen Geschäfte, welche Einheit des Rathes, Geheimhaltung des Entschlußes und Schnelligkeit und Folgerichtigkeit der Ausführung verlangen, Einem Manne übertragen. Allen diesen Beamten aber setzt das Volk bestimmte Gränzen ihrer Amtsbefugnisse fest, damit Vereinigung zu vieler Macht in derselben Hand vermie-

weit sie ihnen Rechte verleiht, besitzen sie Befugnisse, das Recht die Verfassung zu verletzen ist ihnen aber nicht verliehen, und kann ihnen nicht verliehen seyn, sie sind also zu jedem Schritte gegen die Verfassung incompetent, und es ist ein solcher Schritt null und unverbindlich, und als Verletzung der Volks-Souveränetät anzusehen, so daß weder in dem einen noch in dem andern Falle ein Einwohner der Vereinigten Staaten verbunden ist, einem solchen der Bundesverfassung widerstreitenden Gesetze oder sonstigen Verfügung dieser Art zu gehorchen, oder ihr Gehorsam zu verschaffen.

2) folgt aus der oben angegebenen Eigenschaft der Verfassungs-Urkunde, daß keine Bundesautorität sich ein Recht anmaßen darf, welches, ohne gerade den Bestimmungen der Verfassung zuwiderzulaufen, oder ausdrücklich versagt zu seyn, doch wenigstens nicht namentlich übertragen ist; so daß also ausser solchen ausdrücklich gegebenen Befugnissen, und den zur Ausübung derselben im einzelnen Falle nothwendigen Mitteln, vom Bunde aus keine Maasregeln ergriffen werden dürfen, z. B. des bloßen Nutzens willen. [1])

Sämmtliche Beamte, nicht nur des Bundes, sondern auch der Bundesstaaten sind auch auf Aufrechthaltung und Befolgung der Bundesverfassung beeidigt. [2])

Keineswegs iſt übrigens die Verfaſſungs-Urkunde als unveränderliches Geſetz feſtgeſtellt, ſondern es kann vielmehr auf doppeltem Wege eine geſetzmäßige Veränderung derſelben vorgenommen werden. Es hat nämlich

1) der Congreß das Recht, wenn zwei Drittheile der Mitglieder beider Häuſer über die Nothwendigkeit einig ſind, und wenn der Präſident den Antrag genehmigt hat, [3]) beſtimmte Aenderungen der Verfaſſung vorzuſchlagen. Ueber die Annahme dieſer vorgeſchlagenen Aenderungen kann wieder auf doppelte Art entſchieden werden, indem er derſelben nämlich entweder den Staaten-Geſetzgebungen, oder aber außerordentlichen in den einzelnen Bundesſtaaten zuſammen zu berufenden Versammlungen zuweiſen kann. In beiden Fällen iſt doch die Einſtimmung von drei Viertheilen dieſer zur Entſcheidung beſtimmten Körperſchaften nothwendig, um einen ſolchen Aenderungsvorſchlag zum Geſetze zu erheben.

2) kann aber auch der Antrag auf eine Veränderung der Verfaſſung von den Geſetzgebungen der Bundes-Staaten ausgehen. Es haben zwar dieſelben nicht die Befugniß, ſelbſt dergleichen Vorſchläge zu machen, ſondern nur die, den Congreß um eine auſſerordentliche Verſammlung zur Durchſicht der Verfaſſung, convention, zu erſuchen;

allein sobald zwei Drittheile sämmtlicher Staa
gesetzgebungen diesen Wunsch geäußert haben
ist der Congreß schuldig, eine solche Versamm
einzuberufen. Diese hat nun Anträge zu ma
über welche wieder, was abermals der Congre
bestimmen hat, entweder von den Staatengese
bungen oder von ausserordentlich dazu gewäh
Versammlungen in den Bundesstaaten entschi
wird. Auch hier ist in beiden Fällen eine M
heit von Dreiviertheilen der entscheidenden Kö
schaften nothwendig. [4]) Es versteht sich, da
Zählung dieser nothwendigen Mehrheit die E
gebung eines Bundesstaates immer als Ei
betrachtet wird, und also, wenn Uebereinstimm
von mehreren Abtheilungen zu einem gültigen
schlusse derselben nothwendig ist, diese Ueber
stimmung aber nicht erzielt werden kann, die
theilungen nicht besonders gezählt werden dür
sondern der Staat als verneinend stimmend a
nommen werden muß.

Es ist diese Gesetzgebung über die Verä
rung der Verfassungs-Urkunde übrigens kei
wegs vollständig zu nennen. So ist z. B. k
Bestimmung des Zeitraumes vorhanden, bi
dessen jeder Bundesstaat seine Abstimmung
eine vorgeschlagene Aenderung des Grundges
abzugeben hat; allenfalls bei Strafe, als ver

Gewalt und Staatsbürger in dem Verhältniß von zwei gegenseitig berechtigten Subjecten zu einander stehen, daß beim Verhältnisse von Recht zur Verbindlichkeit ein Rechtsstaat vorhanden ist.

2) Die Vereinigten Staaten haben durch ihre Bundes-Verfassung sowohl, als durch die Verfassungen der einzelnen Staaten das selbst im Alterthum vergeblich versuchte Beispiel gegeben, in einem ausgebreiteten Gebiete und unter einer großen Bevölkerung eine Volksherrschaft einzuführen. Ob dieselbe aber sich eine lange Reihe von Jahren erhalten wird, ob sie überhaupt das Glück seiner Bewohner so fest begründet, als viele uns glauben machen wollen, ist freilich eine andere Frage. Noch stehen sie nicht lange genug, um ein auf die Erfahrung gegründetes Urtheil hierüber zu fällen. Auch ist nicht gerade allen Reisebeschreibungen zu trauen. — Vergl. über den Unterschied einer repräsentativen und einer reinen Democratie vor allen den *Fédéraliste*, T. I. p. 92. 128—130.

3) Ueber den Nachtheil der sowohl für die gute Verwaltung der Aemter, als für die Ruhe und Ordnung im Lande zu häufig vorkommenden Wahlen. v. *Bristed*, resources. N.-York ed. p. 117. Schmidt, Versuch, Th. II. p. 26. sq., wogegen aber *Taylor*, inquiry into principles and policy of the U. St. a. m. St. die Amtszeit

der Bundes-Beamten noch zu lange findet, und z. B. großes Unheil für die Freiheit der Vereinigten Staaten aus der sechsjährigen Wahlzeit der Senatoren verbunden mit der vierjährigen Verwaltung des Präsidenten vorausſagt; denn die Wahrſcheinlichkeit, daß ein geſetzgebender Körper, welcher ſechs Jahre ſitze, verdorben werde, verhalte ſich, wie ſechs zu eins zu der Beſorgniß, daß eine nur auf Ein Jahr gewählte Verſammlung beſtochen werde.

4) Freilich eine höchſt gefährliche, mit Recht deshalb in der Verfaſſungs-Urkunde nicht ausdrücklich ausgeſprochene, aber unter der Vorausſetzung, daß alle ſonſtigen verfaſſungsmäßigen Mittel umſonſt verſucht und unzureichend erfunden worden ſind, bei der dem Volke in den Vereinigten Staaten zuſtehenden Souveränetät nicht zu widerſprechende Befugniß. Sonſt ſtünde ja ein ſolcher Staat jedem ehrgeitzigen Verſuche unvertheidigt offen. Nur ſpringt in die Augen, daß Maas und Ziel hier ſchwer zu finden iſt, und daß es immer ein unglückliches Attribut dieſer Verfaſſungen bleibt. Uebrigens iſt bekannt, daß ein gewaffneter Aufſtand in Creta durch ein förmliches Geſetz eingerichtet war, v. *Aristoteles*, Politic. lib. II. c. 10. und daß in Athen dieſe Befugniß der geſetzlichen Gewalt der Be-

der schriftlichen Urkunde genau verzeichneten Theile dieser Gewalt auf eine bestimmte Zeit einzelnen Bürgern, welche es dazu frei aus seiner Mitte wählt. Diese Mandatare können nun ohne ungültig und strafbar zu handeln, weder gegen den ausdrücklichen Willen ihres Principals handeln, noch aber auch andere seiner Rechte verwalten, als er ihnen zu verwalten übergab. Daß manches Gute durch diese folgerechte Beschränkung der delegirten Staats-Gewalt verhindert wird, ist nicht zu vermeiden, und muß mit dem ebenfalls dadurch vermiedenen Schaden und Uebel ausgeglichen werden. Es wird diese Folge der Verbindung der repräsentativen Volksherrschaft mit einer schriftlichen Verfassungs-Urkunde öfters von Amerikanischen Schriftstellern blos der Letztern zugeschrieben, und die sogenannte Allmacht des brittischen Parliaments blos dem Mangel einer schriftlichen Verfassung. Es ist dieses aber offenbar unrichtig, und in jeder repräsentativen Erbmonarchie ist der Fürst und die Volksvertreter in ihrer Vereinigung allmächtig, trotz einer geschriebenen Verfassungs-Urkunde; denn wenn der Inhaber der Staatsgewalt, d. h. der Fürst, etwas will, das Volk in seinen Stellvertretern aber nichts dagegen zu erinnern findet, so ist nicht einzusehen, wer sie in dieser Vereinigung hindern sollte, jede Maasregel, wozu ihnen

auch die geschriebene Verfassung nicht den
besten Auftrag oder das entfernteste Recht
ganz gesetzmäßig zu treffen.

2) v. die Verfassungs-Urkunde. Art. VI.

3) Ueber die Genehmigung des Präsidenten der
einigten Staaten. v. unten §. 39.

4) v. die Verfassungs-Urkunde. Art. V
un. Es scheinen diese Bestimmungen über die
und Weise Veränderungen in der Verfassung
zunehmen, mehrfaches Lob zu verdienen. Ei
ist sie darauf berechnet, durch Erschwerung
Veränderung der ohnedieß zum Schwanken
allzu sehr geneigten Volksherrschaft, Stättigk
geben, und leichtsinnige Umwälzungen zu hin
zweitens gewährt sie die Möglichkeit, die Ein
gung der beim Bestehen eines schädlichen Ge
vielleicht betheiligten Körperschaften zu umg
und drittens giebt sie dadurch, daß sie sowoh
Bundes-Versammlung als den einzelnen Bu
gliedern das Recht der Initiative gab, ein M
an die Hand, die für die Kraft und das Be
der Bundesregierung nothwendigen Aenderu
zugleich mit den ihr allzu weites Umsichgreifen
schränkenden Bestimmungen zu erzielen.

Drittes Capitel.

Von der Bundes-Staatsgewalt.

§. 14.

Trennung derselben in mehrere Zweige.

Jede Staatsgewalt, und also auch die durch die bisher betrachtete Verfassungs-Urkunde erschaffene Bundesstaatsgewalt der Vereinigten Staaten besteht aus drei unter sich verschiedenen Bestandtheilen, oder richtiger ausgedrückt, hat drei verschiedene Functionen. Die erste derselben besteht darin, die nothwendigen Gesetze zu entwerfen und zu erlassen; die andere hat für die Ausführung dieser Gesetze zu sorgen und die Verhältnisse des Staates mit dem Auslande zu ordnen; durch die dritte endlich werden die zwischen den Staatsbürgern entstandenen Streitigkeiten geschlichtet, und die an ihnen begangenen Vergehen bestraft. Diese drei verschiedenen Bestandtheile der Staatsgewalt sind in jedem wohlgeordneten Rechtsstaate, wenn

nicht durch ihre Vermischung einer derselben ein
überwiegende Gewalt, und also die Macht un
die Einladung zur Tyrannei übertragen und al
wirkliche Verantwortlichkeit der Beamten vereite
werden soll, auch in der Wirklichkeit getrennt z
erhalten, d. h. die Besorgung dieser Function
verschiedenen von einander unabhängigen physische
oder moralischen Personen zu übertragen, denn
völlige Freiheit zu thun und zu lassen und völlig
Unabhängigkeit im Umfange ihres Befugnißkreise
eingeräumt ist, so daß sie dadurch einander a
Kraft gleich gesetzt und alle zusammen hinlänglich
geschwächt und gegenseitig verhindert werden [1])

Diesen Grundsätzen zufolge haben auch d
Vereinigten Staaten die drei Zweige der Bunde
Staatsgewalt, nämlich die gesetzgebende, die au
übende, und die richterliche Gewalt, von einan
der getrennt und die Verfassung überträgt die Be
sorgung derselben verschiedenen von einander un
abhängigen Personen. Das Recht, die nach de
Verfassung dem Bunde zustehenden Gesetze zu en
werfen, ist dem Congreße zugetheilt, einer aus zwe
Abtheilungen dem Hause der Repräsentanten un
dem Senate bestehenden Versammlung von Abge
ordneten, welche das Volk zu diesem Behufe au
seiner Mitte wählt, und welchen nicht das mind
ste Recht zusteht, die von ihnen verfaßten Gese

auch in Ausführung zu ſetzen. [2]) Vielmehr iſt dieſes Recht, d. h. die ausübende Gewalt, ſammt dem Auftrage für die Sicherheit des Staates gegen Außen zu ſorgen, einem, gleichfalls vom Volke dazu ernannten, einzelnen Manne, dem Präſidenten der Vereinigten Staaten übertragen, welchem, da er nicht alle in ſeiner Amtsbefugniß liegenden Geſchäfte ſelbſt beſorgen kann, die Befugniß zuſteht, eine hierarchiſch geordnete über das ganze Bundesgebiet nach dem Bedürfniße ausgebreitete Zahl von Unter-Beamten zu ernennen, welche ſeinen Befehlen zu gehorchen haben. [3]) Der richterlichen Gewalt des Bundesſtaates aber, aus einem oberſten und mehreren gleichfalls über das ganze Gebiet verbreiteten Unter-Gerichten beſtehend, iſt, ganz unabhängig von den beiden andern Gewalten, die Entſcheidung der Streitigkeiten der Bundesſtaaten und der Staatsbürger, ſo wie die Beſtrafung der von dieſen letztern gegen den Bund begangenen Verbrechen zugetheilt. [4])

Ganz folgerecht wurde dieſe Trennung jedoch nicht durchgeführt, ſondern es hat gegen das ſtrenge Syſtem die Bundesverfaſſung manche Eingriffe der einen Gewalt in die Rechte der andern feſtgeſetzt. So erleidet die geſetzgebende Gewalt eine Schmählerung ihrer Rechte durch den der ausübenden Gewalt zuſtehenden Antheil an der Geſetz-

hinreichende Stimmenzahl entschieden ist, daß der Vorschlag verworfen wurde, hat er gar keine gesetzliche Existenz mehr, und er kann nicht wieder durch eine einseitige und hiezu incompetente Handlung eines einzelnen Bundesstaates ins Leben gerufen werden. Ueberdieß ist auch nicht einzusehen, wie die früher bejahenden Staaten an diese ihre Abstimmung ipso jure und auch dann noch gebunden bleiben sollten, wenn die Entscheidung gegen sie ausgefallen ist, und also ihre Abstimmung keinen Gegenstand mehr hat. Das einzige verfassungsmäßige Mittel, einen einmal förmlich verworfenen Aenderungsvorschlag annehmen zu machen, kann also nach dem bisherigen kein anderes seyn, als ein neuer in den eben angegebenen Formen vom Congresse ausgehender Vorschlag, und die darauf nun bejahend erfolgende Abstimmung.

---

1) Es ist dieser, in den Vereinigten Staaten von allen Depositären der Bundesgewalt anerkannte und befolgte Grundsatz die nothwendige Folge der Verbindung einer schriftlichen Verfassungs-Urkunde mit einer repräsentativen Democratie. Nach der dieser Staatsart zu Grunde liegenden Ansicht ist das Volk der einzige rechtmäßige Inhaber der Staatsgewalt; es übergiebt aber die Ausübung der von ihm in Masse nicht auszuübenden und in

Autorität als Montesquieu (besonders in seinem berühmten 6ten Capitel des vierten Buches, über die Verfassung von England handelnd), welche diese Spaltung als den Hort der Freiheit erklärt und auf diesen Namen hin gielt dieselbe auch überall dafür, so daß es beinahe verwegen scheint, diesen Grundsatz anzutasten. Es ist diese Ansicht auch die in den Vereinigten Staaten allgemein verbreitete, wie z. B. zu ersehen ist aus dem sonderbaren und schlecht geschriebenen, aber geistreichen Buche von *Taylor*, inquiry into the principles and policy of the U. St.: allein dieses alles rechtfertigt, wie uns dünkt, diese Eintheilung noch nicht vor der Critik. Es soll hier kein Werth gelegt werden auf die ganz unschickliche Bezeichnung „Gewalt," anstatt „Function der Staatsgewalt," obgleich diese letztere Benennung auf die wahre Ansicht vom Staate und seinen einzelnen Richtungen hätte führen können, allein es rette die Eintheilung wer da kann von dem Vorwurfe der logischen Unrichtigkeit, der practischen Unausführbarkeit und der politischen Unbedeutsamkeit. — Logisch unrichtig aber ist dieselbe aus doppeltem Grunde: 1) weil sie subordinirte Glieder zu coordinirten macht, indem sie die richterliche Gewalt als eigene Staatsgewalt neben der ausübenden aufführt, während doch dieselbe nichts anderes ist, als eine bestimmte Unterart der Ausführung der Gesetze, welche durch die ihr eigenen

hinrei… …schriebene Verfassung nicht den
Vor… …trag oder das entfernteste Recht
setzl… …gemäßig zu treffen.
du… …Verfassungs-Urkunde. Art. VI.
lu… …die Genehmigung des Präsidenten der
f… …Staaten. v. unten §. 39.
…die Verfassungs-Urkunde. Art. V

Es scheinen diese Bestimmungen über di… …nd Weise Veränderungen in der Verfassun… …zunehmen, mehrfaches Lob zu verdienen. Ei… …ist sie darauf berechnet, durch Erschweru… …Veränderung der ohnedieß zum Schwanke… …allzu sehr geneigten Volksherrschaft, Stättigk… …geben, und leichtsinnige Umwälzungen zu hin… …zweitens gewährt sie die Möglichkeit, die Ein… …gung der beim Bestehen eines schädlichen G… …vielleicht betheiligten Körperschaften zu um… …und drittens giebt sie dadurch, daß sie sowol… …Bundes-Versammlung als den einzelnen Bu… …gliedern das Recht der Initiative gab, ein … …an die Hand, die für die Kraft und das Be… …der Bundesregierung nothwendigen Aenderu… …zugleich mit den ihr allzu weites Umsichgreife… …schränkenden Bestimmungen zu erzielen.

theilung untauglich zur Ausführung ist, erhellt schon zur Genüge daraus, daß diese noch nirgends ausgeführt wurde, auch wo sie förmlich als Staatsgrundsatz anerkannt wurde; noch in keinem selbstständigen Staate ist dem Haupte der ausübenden Gewalt ein Antheil an der Gesetzgebung entzogen worden; noch nie ist demselben das Recht die Mitglieder der richterlichen Behörden zu ernennen, zu befördern, zu belohnen entzogen; noch nie das Begnadigungsrecht genommen worden u. s. w. Siehe die hierin am weitesten gegangenen Verfassungen: Die Portugiesische, Art. 7, III, 120.: Die Spanische, Art. 143—161, 171; die Französische vom Jahre 1791. cap. III. sect. 3. §. 1. sq.; die der Vereinigten Staaten selbst Art II. Abth. 2. §. 1—3. Auch ist schwer einzusehen, wie eine andere dem Systeme gemäßere Bestimmung der Amtsbefugniße der einzelnen Organe der Regierung mit der Wirklichkeit und dem allgemeinen Besten bestehen könnte. — Vor allem scheint endlich die Unzulänglichkeit dieser Zerlegung der Staatsgewalt zum Schutze der Freiheit vor ungerechter Unterdrückung in die Augen zu fallen. Verhindert sie denn vielleicht die gesetzgebende Gewalt, tyrannische Gesetze zu erlassen? Die ausübende, sie mit Härte auszuführen? die richterliche, sie ungerecht anzuwenden? Wodurch ist ferner die Unmöglichkeit gegeben, daß sich mehrere dieser in der Theorie

getrennten Gewalten in der Wirklichkeit
gen zu einer gemeinschaftlichen Unterdrü
Hat nicht vielmehr der Einfluß, welchen be
die ausübende Gewalt durch die ihr zu Ge
henden Mittel ausüben kann, immer die
denz? Giebt es weiter keine Beispiele, d
der drei Gewalten die beiden übrigen, — u
licherweise freilich, allein gerade diese Unge
keit soll ja verhindert werden, — unterjochte u
sie und das Volk mit eisernem Scepter he
hat es kein langes Parliament, keine constitu
keine gesetzgebende Versammlung in Frankr
geben? Keinen Kromwell, keinen Napoleo

2) v. Verf. Urk. Art. I.; die näheren Bestim
gen über die gesetzgebende Gewalt unten §.
§. 26., und § 39.

3) v. Verf. Urk. Art. II. und unten §. 27—
und §. 51—§. 55.

4) Verf. Urk. Art. III. und unten §. 33—
und §. 56—§. 70.

5) Verf. Urk. Art. I. Abtheil. 7. §. 2. und 3.
VI. §. 2.; Art. II. Abtheil. 2. §. 21. Art. I.
2. §. 5. und Abtheil. 3. §. 6.

Erster Abschnitt.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

A. Bestandtheile derselben.

§. 15.

1) Das Haus der Repräsentanten.

Diese Abtheilung der gesetzgebenden Gewalt besteht aus Abgeordneten der Bundesstaaten, welche je im zweiten Jahre vom Volke ernannt werden. Wählbar ist jeder männliche Einwohner, welcher volle 25 Jahre alt, seit 7 Jahren Bürger der Vereinigten Staaten ist, zur Zeit der Wahl sein Domicil in dem ihn wählenden Staate hat, und kein öffentliches, vom Bunde abhängiges Amt bekleidet. [1]) Die active Wahlfähigkeit besteht nach der Verfassung denjenigen Bürgern zu, welchen die Constitution des von ihnen bewohnten Bundesstaates das Recht giebt, an der zahlreichsten Abtheilung des gesetzgebenden Körpers im Staate Antheil zu nehmen. [2]) Ort, Zeit und Art der Wahlen ist nicht durch die Bundesverfassung festgesetzt, sondern es werden die dahin ein-

nicht durch ihre Vermischung einer derselben überwiegende Gewalt, und also die Macht die Einladung zur Tyrannei übertragen und wirkliche Verantwortlichkeit der Beamten ver werden soll, auch in der Wirklichkeit getren erhalten, d. h. die Besorgung dieser Functi verschiedenen von einander unabhängigen physi oder moralischen Personen zu übertragen, i völlige Freiheit zu thun und zu lassen und v Unabhängigkeit im Umfange ihres Befugniß eingeräumt ist, so daß sie dadurch einande Kraft gleich gesetzt und alle zusammen hinlä geschwächt und gegenseitig verhindert werden

Diesen Grundsätzen zufolge haben auc Vereinigten Staaten die drei Zweige der Bu Staatsgewalt, nämlich die gesetzgebende, die übende, und die richterliche Gewalt, von e der getrennt und die Verfassung überträgt die sorgung derselben verschiedenen von einande abhängigen Personen. Das Recht, die nad Verfassung dem Bunde zustehenden Gesetze zu werfen, ist dem Congreße zugetheilt, einer aus Abtheilungen dem Hause der Repräsentanten dem Senate bestehenden Versammlung von 2 ordneten, welche das Volk zu diesem Behufe seiner Mitte wählt, und welchen nicht das m sie Recht zusteht, die von ihnen verfaßten G

auch in Ausführung zu ſetzen. [2]) Vielmehr iſt dieſes Recht, d. h. die ausübende Gewalt, ſammt dem Auftrage für die Sicherheit des Staates gegen Außen zu ſorgen, einem, gleichfalls vom Volke dazu ernannten, einzelnen Manne, dem Präſidenten der Vereinigten Staaten übertragen, welchem, da er nicht alle in ſeiner Amtsbefugniß liegenden Geſchäfte ſelbſt beſorgen kann, die Befugniß zuſteht, eine hierarchiſch geordnete über das ganze Bundesgebiet nach dem Bedürfniße ausgebreitete Zahl von Unter-Beamten zu ernennen, welche ſeinen Befehlen zu gehorchen haben. [3]) Der richterlichen Gewalt des Bundesſtaates aber, aus einem oberſten und mehreren gleichfalls über das ganze Gebiet verbreiteten Unter-Gerichten beſtehend, iſt, ganz unabhängig von den beiden andern Gewalten, die Entſcheidung der Streitigkeiten der Bundesſtaaten und der Staatsbürger, ſo wie die Beſtrafung der von dieſen letztern gegen den Bund begangenen Verbrechen zugetheilt. [4])

Ganz folgerecht wurde dieſe Trennung jedoch nicht durchgeführt, ſondern es hat gegen das ſtrenge Syſtem die Bundesverfaſſung manche Eingriffe der einen Gewalt in die Rechte der andern feſtgeſetzt. So erleidet die geſetzgebende Gewalt eine Schmählerung ihrer Rechte durch den der ausübenden Gewalt zuſtehenden Antheil an der Geſetz-

gebung, so wie durch die Erklärung der Verfassung, daß die gültig, also vom Präsidenten mit Beistimmung des Senates allein abgeschloßenen Staatsverträge zu den Bundesgesetzen zu rechnen seien; die ausübende Gewalt aber wird in der ihr zustehenden Befugniß, die Beamten zu ernennen, und das Verhältniß mit den fremden Mächten zu ordnen, durch einen Bestandtheil der gesetzgebenden Gewalt, den Senat beschränkt; die richterliche Gewalt endlich erleidet einen Ausfall der ihr nach den Grundsätzen zustehenden Rechte, durch das dem Congreße zustehende Kläger- und Richter-Amt in Staatsproceßen, auch sind ihre Mitglieder keineswegs selbstständig vom Präsidenten in Beziehung auf Ernennung und Beförderung. [5])

Diese von der Verfassung festgesetzten Abtheilungen werden der Darstellung der einzelnen Bestimmungen zu Grunde gelegt werden.

---

1) Es liegt diese Ansicht der Theilung der Staatsgewalt in drei besondere und in jedem freien Staate zu trennende Gewalten den Bestimmungen der Verfassung zu Grunde, und mußte daher auch hier beibehalten werden, obgleich man nicht umhin kann zu bedauren, daß sich diese Schul-Eintheilung in die Gesetze der Vereinigten Staaten eingeschlichen hat. Zwar ist es keine geringere

Au-

Autorität als Montesquieu (besonders in seinem berühmten 6ten Capitel des vierten Buches, über die Verfassung von England handelnd), welche diese Spaltung als den Hort der Freiheit erklärt und auf diesen Namen hin gielt dieselbe auch überall dafür, so daß es beinahe verwegen scheint, diesen Grundsatz anzutasten. Es ist diese Ansicht auch die in den Vereinigten Staaten allgemein verbreitete, wie z. B. zu ersehen ist aus dem sonderbaren und schlecht geschriebenen, aber geistreichen Buche von *Taylor*, inquiry into the principles and policy of the U. St.: allein dieses alles rechtfertigt, wie uns dünkt, diese Eintheilung noch nicht vor der Critik. Es soll hier kein Werth gelegt werden auf die ganz unschickliche Bezeichnung „Gewalt," anstatt „Function der Staatsgewalt," obgleich diese letztere Benennung auf die wahre Ansicht vom Staate und seinen einzelnen Richtungen hätte führen können, allein es rette die Eintheilung wer da kann von dem Vorwurfe der logischen Unrichtigkeit, der practischen Unausführbarkeit und der politischen Unbedeutsamkeit. — Logisch unrichtig aber ist dieselbe aus doppeltem Grunde: 1) weil sie subordinirte Glieder zu coordinirten macht, indem sie die richterliche Gewalt als eigene Staatsgewalt neben der ausübenden aufführt, während doch dieselbe nichts anderes ist, als eine bestimmte Unterart der Ausführung der Gesetze, welche durch die ihr eigenen

sichernden Formen noch keineswegs zu ei
gesetzgebenden Gewalt coordinirten, und
ausübenden Gewalt getrennten Bestandtl
Staatsgewalt erhoben, sondern nur zu ei
polizeilichen Ausübung entgegengesetzten
theilung der ausübenden Function der S
walt gemacht wird. Montesquieu hat dies
gefühlt, denn er sagt: des trois puissance
nous avons parlé, celle de juger est e
nulle. v. *Oeuvres de Montesquieu.* Par. 1
T. I. p. 314. — 2) aber ist die Eintheilun
haft, weil sie unvollständig ist. Gesetzgeb
Ausführung derselben umfaßt noch nicht al
tionen der Staatsregierung. Die Regulir
Verhältnisse mit dem Auslande kann unte
dieser beiden Regierungs-Geschäfte begrif
den; es wird dadurch weder ein Gesetz
noch eines ausgeführt. Daher auch die N
heit diesen wichtigen Regierungstheil einem
den andern unterzustecken: die eine We
theilt ihn der gesetzgebenden, die andere d
benden Gewalt zu; die dritte endlich, n
die der Vereinigten Staaten, theilt sie gar
beiden, zum deutlichen Beweise, daß
keine von beiden sich schicken will. Auch d
befehl des Heeres in einem Kriege gegen d
land ist schwer unter die Kathegorie der A
eines Gesetzes zu bringen. — Daß aber d

theilung untauglich zur Ausführung ist, erhellt schon zur Genüge daraus, daß diese noch nirgends ausgeführt wurde, auch wo sie förmlich als Staatsgrundsatz anerkannt wurde; noch in keinem selbstständigen Staate ist dem Haupte der ausübenden Gewalt ein Antheil an der Gesetzgebung entzogen worden; noch nie ist demselben das Recht die Mitglieder der richterlichen Behörden zu ernennen, zu befördern, zu belohnen entzogen; noch nie das Begnadigungsrecht genommen worden u. s. w. Siehe die hierin am weitesten gegangenen Verfassungen: Die Portugiesische, Art. 7, III, 120.: Die Spanische, Art. 143—161, 171; die Französische vom Jahre 1791. cap. III. sect. 3. §. 1. sq.; die der Vereinigten Staaten selbst Art II. Abth. 2. §. 1—3. Auch ist schwer einzusehen, wie eine andere dem Systeme gemäßere Bestimmung der Amtsbefugniße der einzelnen Organe der Regierung mit der Wirklichkeit und dem allgemeinen Besten bestehen könnte. — Vor allem scheint endlich die Unzulänglichkeit dieser Zerlegung der Staatsgewalt zum Schutze der Freiheit vor ungerechter Unterdrückung in die Augen zu fallen. Verhindert sie denn vielleicht die gesetzgebende Gewalt, tyrannische Gesetze zu erlassen? Die ausübende, sie mit Härte auszuführen? die richterliche, sie ungerecht anzuwenden? Wodurch ist ferner die Unmöglichkeit gegeben, daß sich mehrere dieser in der Theorie

getrennten Gewalten in der Wirklichkeit verei
gen zu einer gemeinschaftlichen Unterdrückun
Hat nicht vielmehr der Einfluß, welchen beson
die ausübende Gewalt durch die ihr zu Gebote
henden Mittel ausüben kann, immer diese T
denz? Giebt es weiter keine Beispiele, daß ei
der drei Gewalten die beiden übrigen, — unge
licherweise freilich, allein gerade diese Ungesetzlic
keit soll ja verhindert werden, — unterfochte und üb
sie und das Volk mit eisernem Scepter herrschte
hat es kein langes Parliament, keine constituirend
keine gesetzgebende Versammlung in Frankreich g
geben? Keinen Kromwell, keinen Napoleon?

2) v. Verf. Urk. Art. I.; die näheren Bestimmu
gen über die gesetzgebende Gewalt unten §. 15
§. 26., und §. 39.

3) v. Verf. Urk. Art. II. und unten §. 27—§. 3
und §. 51—§. 55.

4) Verf. Urk. Art. III. und unten §. 33—§. 3
und §. 56—§. 70.

5) Verf. Urk. Art. I. Abtheil. 7. §. 2. und 3.; A
VI. §. 2.; Art. II. Abtheil. 2. §. 21. Art. I. Ab
2. §. 5. und Abtheil. 3. §. 6.

Erster Abschnitt.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

A. Bestandtheile derselben.

§. 15.

1) Das Haus der Repräsentanten.

Diese Abtheilung der gesetzgebenden Gewalt besteht aus Abgeordneten der Bundesstaaten, welche je im zweiten Jahre vom Volke ernannt werden. Wählbar ist jeder männliche Einwohner, welcher volle 25 Jahre alt, seit 7 Jahren Bürger der Vereinigten Staaten ist, zur Zeit der Wahl sein Domicil in dem ihn wählenden Staate hat, und kein öffentliches, vom Bunde abhängiges Amt bekleidet. [1]) Die active Wahlfähigkeit aber steht nach der Verfassung denjenigen Bürgern zu, welchen die Constitution des von ihnen bewohnten Bundesstaates das Recht giebt, an der zahlreichsten Abtheilung des gesetzgebenden Körpers im Staate Antheil zu nehmen. [2]) Ort, Zeit und Art der Wahlen ist nicht durch die Bundesverfassung festgesetzt, sondern es werden die dahin ein-

schlagenden Verordnungen lediglich dem Gu
ken der Staatengesetzgebungen überlassen
mit dem Vorbehalte für den Congreß, Aend
gen hierin treffen zu können. Wird eine R
sentantenstelle vor der allgemeinen zweijäh
Wahl erledigt, ein Fall, welcher sich erei
kann 1) durch den Tod des Repräsentanten
durch seinen freiwilligen und 3) durch seine
freiwilligen Austritt, welcher wieder vera
werden kann: a) durch die Ausstoßung des
gliedes, (v. §. 17. No. 2.) b) durch seine
zum Senator, oder c) durch seine Ernennung
Präsidenten oder Vice-Präsidenten der Ver
ten Staaten; so hat auf die Anzeige davon die
übende Gewalt des betreffenden Staates eine
Wahl zu veranstalten. [3])

Die Zahl der von den verschiedenen Bun
staaten zu dem Unterhause der Bundesversa
lung zu schickenden Abgeordneten, richtet sich
der Bevölkerung derselben; und zwar wird
zur Wahl berechtigende Bevölkerung so gerech
daß der Anzahl sämmtlicher freien, oder blos
bestimmte Zeit zu Diensten verpflichteten Einw
ner des Staates drei Fünftheile der Sclaven
völkerung beigefügt werden. Unbeschatzte In
ner werden gar nicht gerechnet. [4]) Um diese

Repräsentantenwahl nothwendigen Zahlen-Verhältnisse genau zu kennen, muß alle 10 Jahre eine genaue Zählung sämmtlicher Einwohner der Vereinigten Staaten vorgenommen werden. [5]) Nach dem Ergebniße dieser Zählungen setzt sodann der Congreß durch ein Gesetz die Zahl der in den verschiedenen Staaten zu wählenden Abgeordneten für den Zeitraum bis zur nächsten Zählung fest. Bis zum Jahre 1830. werden sie im Verhältniße von 1 : 40,000 ernannt. [6])

Jedes der Territorien hat das Recht einen Abgeordneten in das Haus der Repräsentanten zu senden, der gleichfalls auf 2 Jahre gewählt wird. Es hat derselbe aber nur eine berathende Stimme. [7])

Das Haus der Repräsentanten selbst hat über Gültigkeit der Wahlen seiner Mitglieder zu entscheiden. [8])

---

1) v. Die Verf. Urk. Art. I. sect. 1. §. 2. und sect. 6. §. 2. Es ist ein, auch in vielen Verfassungs-Urkunden von Bundesstaaten festgesetzter Grundsatz, keinen öffentlichen Beamten zum Mitgliede der gesetzgebenden Gewalt wählen zu lassen. Es scheint derselbe aber zwei bedeutend nachtheilige Folgen zu haben: einmal werden dadurch den ge-

setzgebenden Versammlungen immer einzelne au gezeichnete Männer entzogen werden, deren Ei sichten und Kenntnisse mit Vortheil benützt werd könnten; hauptsächlich aber hat die Befolgung di ser Maxime die nachtheilige, auch z. B. in der fra zösischen Nationalversammlung so sehr als schädli und beschwerlich gefühlte Folge, daß die Ministe welche nach dem Beispiele Englands, und de obigen Grundsatze getreu, auch keinen amtliche Zutritt zu den Berathungen haben, nicht in de gesetzgebenden Körper erscheinen können, den ein zigen Fall ausgenommen, daß sie ausdrückli und wegen eines bestimmten Fa lles aufgeforde werden, persönlich zu erscheinen. Statt sich und des Landes Wohl selbst mit dem bei ihnen in eine repräsentativen Verfassung immer vorauszusetzen den Talente, wenigstens mit der ihnen beiwohnen den Sachkenntniß selbst zu vertheidigen und zu wahren, sind sie genöthigt, dieses ihren Anhängern zu überlassen. Wie viele Mißverständnisse möchten ferner vermieden, wie sehr der Geschäftsgang abgekürzt und vereinfacht, wie manchmal einer unnöthigen Streitigkeit und ihren Folgen ausgewichen werden können, wenn die Miniſter persönlich zugegen seyn könnten. cf. hierüber *Bristed* a. a. O. p. 131.

2) v. die Verf. Urk. Art. I. sect. 2. §. 1. Welche Classen von Staatsbürgern in den verschiedenen

Staaten dieses Recht haben, darüber v. oben §. 2—6. in den Noten. Diese Ueberlassung der Bestimmungen über die active Wahlfähigkeit in den einzelnen Bundesstaaten scheint die Verf. Urk. einem mehrfachen Tadel auszusetzen: 1) hat sie dadurch eine große Ungleichheit in die Bedingungen der Ausübung des wichtigsten Rechtes, welches einem Bundesstaatsbürger zusteht, gebracht, da doch die einzige richtige Politik des Bundes wäre, die ohnedieß nur zu sehr ausgesprochene Verschiedenheit der Bewohner der einzelnen Bundestheile so viel möglich und in jeder Rücksicht verschwinden zu machen; 2) scheint es weder des Bundes würdig, noch auch klug, sich einer Aenderung seiner Grundeinrichtungen nach der Willkühr jedes einzelnen Bundesgliedes auszusetzen; 3) wurde ihm dadurch unmöglich gemacht, solche Bedingungen der activen Wahlfähigkeit festzusetzen, welche die zur Ausübung dieses wichtigen Rechtes untauglichen Bestandtheile des Volkes ausgeschlossen hätten; 4) endlich folgt aus dieser Bestimmung, daß in dem größten Theile des Bundes eine Classe der Staatsbürger, denen die Bundesgesetzgebung durchaus keinen eigenen Rechtsstand anweißt, die sie gar nicht als eine von der übrigen freien Bevölkerung verschiedene Classe kennt, nämlich die freien Farbigen, beinahe in dem ganzen Umfange des Bundes jeder Theilnahme an der Bundesregierung

beraubt ist. Inconsequent ist endlich ... neuen Gesetze den Mitgliedern der V... lung verboten ist, an den während ihr... vorfallenden Wahlen Theil zu nehmen; ... solches Gesetz wäre in der Natur der Sache gegr... indem, wer selbst Mitglied einer volksvertreten... Versammlung ist, nicht auch das Recht haben soll... te, auch noch einen Stellvertreter in dieselbe Ver... sammlung zu wählen.

3) Die näheren Bestimmungen über die Wahlen sind in den verschiedenen Staaten sehr verschieden getroffen worden; in einigen Staaten wird die ganze Zahl der Repräsentanten, welche der Staat abzusenden das Recht hat, vom ganzen Volke gewählt; in andern hingegen werden dieselbe an Wahldistricte vertheilt; hierbei ist dann wieder in einigen absolute, in andern nur relative Stimmenmehrheit erforderlich; nach einigen Gesetzgebungen ist erforderlich, daß der Canditat seinen Wohnsitz im Wahlbezirke hat, andern zufolge reicht hin, daß er überhaupt Bewohner des Staates ist. Im Allgemeinen jedoch richtet sich die Art sowohl als die Zeit und der Ort der Wahlen nach der im Staate gültigen Gesetzgebung über die Wahl der Repräsentanten zur Staatslegislatur, und es ist daher Wahl durch Wahlbezirke und mit relativer Stimmenmehrheit das gewöhnliche. v. *Seybert*, statistical annals of the U. St. Philad. 1818. 4. p. 13.

Großen Widerspruch fand bei der Annahme der Verfassung die Bestimmung, daß es dem Congresse frei stehe, die von einer Staatslegislatur festgesetzte Ort, Zeit und Art der Repräsentantenwahl zu verändern; es scheint aber diese Bestimmung, zu welcher Rhode-Island, welches im Jahre 1787 seine Abgeordneten förmlich vom Congresse zurück rief, Anlaß gab, sehr gut berechnet zu seyn, um die Vollzähligkeit der Volks-Vertreter immer zu bewahren, wenn entweder äussere Umstände, wie Krieg, Empörung u. s. w. oder strafbare Widersetzlichkeit der gesetzgebenden Gewalt eines Bundesstaates sie zu gefährden drohen sollte. v. die *Debates* of the convention of Massach. s. c. p. 51. sq.

4) Mit Recht kann der Verfassung der Vorwurf der Inconsequenz darüber gemacht werden, daß sie $\frac{3}{5}$ der Sclaven der freien Bevölkerung beizieht, um danach die Zahl der jedem Bundesstaate zukommenden Repräsentanten zu bestimmen. Denn entweder sind Sclaven im rechtlichen Sinne Menschen, oder sie sind es nicht: sind sie welche, so müssen sie alle gerechnet werden; sind sie es nicht, so dürfen sie gar nicht gezählt werden. Hamiltons ganzes Talent scheint auch nicht hinreichend gewesen zu seyn, diesen Vorwurf abzuwenden, denn der erste Grund, welchen er im Federalisten (v. Thl. II. p. 186 folg. der franz. Uebersetzung) für dieses

Dreifünftheils-Verhältniß anführt, daß sie nämlich $\frac{2}{5}$ ihrer Menschenrechte beraubt seien, und daß sie auch von den bürgerlichen Gesetzen theils als Sachen, theils als Personen betrachtet werden, möchte man doch beinahe kindisch nennen. Der weitere Grund aber, daß bei dem Princip der Volksvertretung das Vermögen auch betrachtet werden müsse, ist zwar gewiß richtig, allein er widerspricht den ausdrücklichen Worten der Verfassungs-Urkunde, und dieses ist ja gerade die Inconsequenz, welche man ihr vorwirft, davon nicht zu reden, daß es mehr als unschicklich wäre, gerade diese Art von Eigenthum zu wählen, daß vielleicht die Hälfte der Vereinigten Staaten dieses Eigenthum gar nicht kennt, und also nach einem andern Prinzipe repräsentirt würde, daß endlich der Gesetzgebung, welche das Recht hat die Sclaverei aufzuheben, dadurch die Macht eingeräumt wäre, eine wichtige Bestimmung der Verfassung nach ihrem Gutdünken und nicht nach den für die Veränderungen derselben vorgeschriebenen Regeln abzuändern; der dritte seiner Gründe endlich, wahrscheinlich der Hauptgrund, ist zwar wohl eine genügende Erklärung, wie die constituirende Versammlung zu dieser Einrichtung genöthigt wurde, allein keine logische Rechtfertigung derselben: Hamilton sagt nämlich, es würden die Einwohner der südlichen Staaten nicht zugegeben haben, daß man ihnen bei Um-

legung der Steuern die Sclaven als Theil der Bevölkerung anrechne, nicht aber bei der Repräsentation; die Sclaven aber müsse man nach dem Verlangen der nördlichen Staaten bei dem Steueransatze rechnen, da sie einen bedeutenden Theil des Nationalreichthums der südlichen Staaten betragen, man habe also diesen Mittelweg zur Zufriedenstellung der beiderlei Staaten treffen müssen.

5) v. die Verfassungs-Urkunde Art. I., sect. 2, §. 3. Die erste Zählung wurde im Jahre 1790 vorgenommen, und ist seitdem regelmäßig je im zehnten Jahre wiederholt worden, und zwar auf folgende hauptsächlich durch Acte vom 1. März 1790 festgesetzte Art: der Staatssecretär der Vereinigten Staaten überschickt den Marshalls der Bundesgerichte (v. §. 60) und den Secretären der Territorien (v. §. 7) die nöthigen Anweisungen und Musterlisten. Diese Beamten haben nun in einer ihnen bestimmten Zeit die Zählung in ihren Bezirken vorzunehmen, wobei sie sich von beeidigten Gehülfen unterstützen lassen können, deren jedem sie einen durch natürliche Gränzen bestimmten District, welcher aber nicht über eine Grafschaft enthalten darf, zuzuweisen haben. Jeder Familienvater ist bei 20 Dollar Strafe verbunden, genau den Bestand und die Namen seiner Hausgenossen anzugeben, zu welchem Behufe der Marshall oder sein Gehülfe in jedem Wohnhause anzufragen hat. Per-

sonen, welche ihren gewöhnlichen Sitz in d
Familie am 1. Montag im August haben, sind
zu dieser Familie gehörig einzutragen; solche
welche keinen festen Wohnsitz haben, sind in
Bezirke, in welchem sie sich an dem ebengenann
Tage befinden, einzuzeichnen. Diese Angaben we
den in die vorschriftsmäßigen Listen eingetragen
und von den letztern eine Abschrift öffentlich z
Berichtigung angeschlagen, ehe sie an den Staat
secretär eingeschickt werden. Nachläßigkeiten v
Seiten der Marshalls oder ihrer Gehülfen werd
mit bedeutenden Geldstrafen gerügt. v. die Act
vom 1. März 1790 in den *Laws of the U.* S
T. II. p. 79. sq.; die Acte vom 27. Febr. 180
eod. T. III. p. 310. sq.; die Acte vom 26. Mä
1810. *eod.* T. IV. p. 256. sq.; Acte vom 14
März 1820 in den *Acts* of 1st Sess. 16th congr.
p. 17. sq.

6) Die Zahl der Repräsentanten ist nach diesem Ver
hältnisse folgendermaßen festgesetzt: für Maine 7;
New-Hampshire 6; Maßachusetts 13; Rhode-Is
land 2; Connecticut 6; Vermont 5; New-Yor
34; New-Jersey 6; Pennsylvania 26; Delaware 1;
Maryland 9; Virginia 22; North-Carolina 13;
South-Carolina 9; Georgia 7; Kentucky 12;
Tennessee 9; Ohio 14; Louisiana 3; Indiana 3;
Mißißippi 1; Illinois 1; Alabama 3; Mißou
1; dazu kommen noch die Abgeordneten der Ter

torien Michigan, Arkanſas und Florida. Im Ganzen alſo 216. v. Acte vom 7. März 1822. sect. 1. in den *Acts* of 1st sess. 17th congr. p. 7. — Unter den zwölf von der erſten Sitzung des erſten Congreſſes vorgeſchlagenen Zuſatzartikeln zur Verfaſſungs-Urkunde, gieng der erſte, von den Bundesſtaaten aber nicht angenommene, dahin, die Zahl der Repräſentanten zu regulieren. Er heißt: Nach der erſten Zählung ſoll ein Repräſentant für je 30,000 Einwohner gewählt werden, ſo lange bis ihre Anzahl 100 iſt; dann ſoll ein neues Verhältniß vom Congreſſe in der Art feſtgeſetzt werden, daß es nicht weniger als 100 Repräſentanten und nicht weniger als einer für je 40,000 Einwohner ſind. Dieſes Verhältniß ſoll beobachtet werden bis die Zahl der Repräſentanten 200 erreicht, dann hat der Congreß das Verhältniß wieder aufs neue zu ändern, und zwar ſo, daß nicht weniger als 200 Repräſentanten, und nicht weniger als einer für je 50,000 Einwohner gewählt werden. v. *Const.* of the U. St. Philad. 1791. 8. p. 175.

7) v. oben §. 7.

8) v. die Verfaſſungs-Urkunde. Art. I. Abtheil. 5. §. 1.

§. 16.

2) Der Senat.

Zu der andern Abtheilung des gesetzgebenden Körpers, dem Senate, schickt jeder Bundesstaat, seine Größe und Bevölkerung mag seyn, welche sie will, zwei Abgeordnete, deren jeder seine eigene, von seinem Collegen unabhängige Stimme führt. Die Senatoren werden auf 6 Jahre gewählt, so daß alle 2 Jahre nach einem bestimmten Turnus ein Drittheil derselben erneuert wird, zugleich mit dem Hause der Repräsentanten. [1]) Sie werden nicht wie diese letzteren vom Volke, sondern von den gesetzgebenden Versammlungen der Bundesstaaten ernannt, [2]) und wenn eine Stelle während der Zeit erledigt wird, in welcher die gesetzgebenden Körper des betreffenden Bundesstaates nicht versammelt sind, so hat die ausübende Gewalt eine vorläufige Besetzung der Stelle vorzunehmen, und diese Besetzung bleibt in Wirksamkeit, bis zum nächsten Zusammentritte der gesetzgebenden Gewalt, welche sodann einen neuen Senator definitiv zu ernennen hat. Die von der gesetzgebenden Gewalt eines Bundesstaates festgesetzte Art und Zeit der Senatorenwahl kann vom Congresse nach seinem Gutdünken abgeändert werden, nicht aber der Ort derselben. Um zu einer Senatorstelle wählbar zu seyn, muß der Candidat 30 Jahre alt, 9 Jahre

lang

g Bürger der Vereinigten Staaten und zur Zeit Wahl Bewohner des wählenden Staates n. [3]) Die Territorien haben nicht das Recht geordnete in den Senat zu schicken.

) Und zwar tritt nicht $\frac{1}{3}$ der Staaten, sondern $\frac{1}{3}$ der Senatoren aus; wenn ein neuer Staat in den Bund aufgenommen wird, und die Senatoren desselben in den Senat eingetreten sind, so bestimmt zuerst der Senat, in welche zwei von den drei Abtheilungen die neuen Mitglieder einzutreten haben, und sie selbst losen sodann in Gegenwart des Senates wieder unter sich. v. *National-Calendar* for 1823. Washingt. 1823. 8. p. 123.

) Diese Art die Senatoren zu ernennen, wurde gewählt, um den Regierungen der Bundesstaaten Einfluß auf die Bundesregierung zu geben, und sie so fester an dieselbe zu ketten. Im Hause der Repräsentanten ist das Volk, d. h. der Bund selbst vertreten, durch den Senat aber nehmen die Bundesglieder den ihnen gehörigen Antheil an der Leitung der Union. cf. den *Fédéraliste*, II. 222. Die näheren Bestimmungen über diese Ernennungen sind in den verschiedenen Staaten verschieden festgesetzt: in einigen Staaten schlägt ein Haus dem andern so lange vor, bis sie übereinstimmen, in einigen vereinigen sich beide Häuser zu einer gemeinschaftlichen Wahl. Beide Wahlarten können wieder ent-

weder durch mündliche Abstimmung oder Stimmzettel vorgenommen werden. v. B. a. a. O. Lond. edit. p. 124. Das Recht ei ändernde Bestimmung auch rücksichtlich des der Senatoren-Wahlen zu treffen, wurde von der Verfassung dem Congreße deswege sagt, weil ein solches Gesetz in die innere Ve tung der Bundesstaaten ungebührlich eingeg hätte, dadurch, daß der Sitz der gesetzgebende walt des Staates ohne ihr Zuthun verändert den wäre.

3) „Die längere Bürgerzeit wurde für die S toren deßwegen festgesetzt, weil der Senat of Unterhandlungen mit fremden Mächten besch seyn wird, und also gut ist, wenn seine Mitg (welche ja in fremden Ländern gebohren und gen seyn können,) so viel möglich nationalisirt von fremden Vorurtheilen frei sind." *Federa* T. II. p. 254.

B. Rechte derselben.

§. 17.

1) Persönliche Rechtsverhältnisse der Mit der beider Häuser.

Die staatsrechtliche Stellung der Mitgl der gesetzgebenden Gewalt erzeugt für dieselben rere Rechtsverhältnisse, welche ihnen allein z

m und auf die gewöhnlichen Staatsbürger keine
nwendung leiden. Und zwar sind diese Privile-
en doppelter Art: gratuita, nämlich solche, de-
n Grund ist, den Mitgliedern durch Verleihung
ufferordentlicher Rechte die zur würdigen Aus-
ung ihres wichtigen Berufes nöthige Unabhän-
gkeit zu geben; zweitens aber auch onerosa, oder
Beschränkungen der jedem Staatsbürger zustehen-
en Rechte, um möglichem Misbrauche vorzubeu-
n, welchen ein Mitglied des Congresses von der
m übertragenen Gewalt zu machen versucht seyn
möchte.

Die erste Art dieser Privilegien theilen sich
wieder doppelt ab, indem sie theils in solchen beste-
en, welche zur Ausübung des Amtes eines Volks-
ertreters nothwendig sind, theils aber nur in sol-
hen, welche die Ausübung erleichtern. Jene be-
ehen darin:

1) daß, grobe Verbrechen, treason, felo-
y and breach of the peace, ausgenommen,
in Mitglied des Congresses von jeder Verhaftung
rei ist, sowohl während der ganzen Dauer der Si-
ungen als auch auf dem Wege zu und von dem
Congresse. [1])

Ein dieses Recht näher bestimmendes Gesetz
st zwar noch nicht gegeben, es läßt sich aber aus

weder du[illegible]rhun, daß ein während
Stimm[illegible] gegen ein Mitglied des
a. a. [illegible] Verhaftsbefehl von Anfange
änd[illegible] iſt, alſo auch keine Gültigkeit
de[illegible]nn, z. B. dadurch, daß derſelbe
v[illegible] einer Dienſtzeit oder ſonſt aufhört
[illegible] Congreſſes zu ſeyn, oder dadurch, daß
[illegible]kreiſe vom Sitze der Verſammlung
[illegible], wenn er ſchon jetzt vermöge eines nach
dieſer Zeit ausgeſtellten Verhaftsbefehles
[illegible]mmen werden kann. Eine Folge hiervon
daß ein demungeachtet verhaftetes Congreßmit-
ſogleich auf ſein Verlangen in Freiheit zu ſe-
iſt als ungeſetzlicherweiſe verhaftet, und daß
nicht nur der den Verhaftsbefehl ertheilende Rich-
ter, ſondern auch alle an der Ausſtellung und
Vollziehung deſſelben Theil nehmende, das Ver-
brechen einer ungeſetzlichen Freiheitsberaubung be-
gehen, und die Strafen deſſelben zu tragen haben.
— Eine Folge dieſes Vorrechtes iſt ferner, daß
ein Mitglied des Congreſſes, welches rechtmäßig,
alſo zu einer Zeit, in welcher die Bundesverſamm-
lung nicht ſitzt, verhaftet iſt, mit der Eröffnung
einer neuen Sitzung ſogleich und zwar ohne Be-
dingungen und Bürgſchaft in Freiheit zu ſetzen iſt,
und zwar muß dieſes vor dem Beginnen der zur
Reiſe nöthigen Zeit geſchehen. Iſt der geſetzliche

und zur Verhaftung nach Beendigung der Sitzung und der Rückreise noch vorhanden, so kann ein neuer Verhaftsbefehl erlassen werden. Da die zur Reise gesetzlich nothwendige Zeit nicht bestimmt ist, so wird dieses in jedem einzelnen Falle zu entscheiden seyn, doch scheint das bei Regulirung der Taggelder der Congreß-Mitglieder angenommene Verhältniß, nämlich 20 Meilen für eine Tagreise, eine Analogie an die Hand zu geben. [2])

2) Kann kein Mitglied der Bundesversammlung je wegen einer Aeusserung, welche er im Hause that, irgend an einem fremden Orte zu Rede gesetzt werden, und nur das betreffende Haus hat das Recht ein Mitglied wegen unregelmäßigen Betragens zu bestrafen, und zwar kann es bis zur Ausstoßung desselben gehen, wenn Zweidrittheile der Stimme einwilligen. [3]) Da dieses Verbot, ein Congreßmitglied zur Rede zu stellen, ganz allgemein ist, so bezieht es sich nicht nur auf öffentliche Anklagen, sondern auch auf Privaten, welche wegen Verläumdung, oder sonstiger von einem Mitgliede in einer Rede gegen sie begangenen Injurie sich über dasselbe sollten zu beschweren haben. Eine Petition an das Haus, in welcher um Bestrafung des Mitglieds gebeten wird, ist also das einzige gegen dasselbe anzuwendende Mittel. Wohl zu bemerken ist übrigens, daß sich dieses

Recht der unumschränkten Sprechfreiheit blos auf die amtlichen Handlungen eines Mitgliedes erstreckt, und es also, wenn es nicht in dieser Eigenschaft, d. h. also ausserhalb des Sitzungshauses, oder auch innerhalb desselben vor oder nach der förmlichen Eröffnung der Sitzungen, sei es des Hauses oder eines Committe's, sich vergeht, sehr wohl zur Verantwortung und Strafe gezogen werden kann. Was aber die dem Congresse zustehende Bestrafung seiner Mitglieder betrifft, so räumt die große Allgemeinheit des Gesetzes der Discretion der beiden Häuser einen großen Spielraum ein; denn nicht nur ist weder Art noch Maas der zu verhängenden Strafen bestimmt, und ihnen also hierin völlige Freiheit gelassen worden, sondern es ist nicht einmal festgesetzt, welche Vergehen ein Mitglied dieser Gerichtsbarkeit unterwerfen. Das Gesetz spricht blos von unordentlichem Betragen, disorderly behaviour, und dieser allgemeine Ausdruck scheint also sowohl die im Hause selbst gegen dessen Geschäftsordnung oder den ihm gebührenden Anstand begangenen Fehler, als auch andere, ausserhalb des Hauses und nicht in der Eigenschaft eines Congreßmitgliedes begangenen, den Character eines Abgeordneten schändenden Handlungen zu umfassen, und somit dem Congresse eine moralische Censur über seine Mitglieder einzu-

kumen. Sollte man finden, daß dieſe Ausle-
ung der allgemeinen Beſtimmung der Verfaſ-
ungs-Urkunde dem Congreſſe eine willkührlich
mißbrauchende Gewalt über ſeine Mitglieder
uräume, ſo iſt auf der andern Seite zu bedenken,
ß die Verfaſſung keine moraliſchen Bedingungen
acht, keine bürgerliche Unbeflecktheit als Eigen-
aft eines Abgeordneten fordert, ſondern die Ent-
rnung ſchlechter und ſchon durch Verbrechen ge-
andmarkter Bürger von der Volksvertretung
m Urtheile der Wählenden allein überläßt, daß
ſo nicht nur Partheigeiſt, ſondern auch Unbe-
mntſchaft mit begangenen Schändlichkeiten zu der
Bahl eines Mannes führen können, deſſen Ge-
nwart die Verſammlung der Stellvertreter der
lation beſchimpfen würde; daß ferner ein zur Zeit
iner Wahl vorwurfsfreies Mitglied während ſei-
er Wahlzeit ſich Verbrechen erlauben kann, wel-
e, wenn vor der Wahl begangen, ihm den Zu-
itt in den Rath der Volksvertreter für immer
erſchloſſen hätten, und welche ſeine Entfernung
us demſelben wünſchenswerth und nothwendig
achen. Ueberdieß wird die Gefahr eines Miß-
rauches dieſer Gewalt des Congreſſes dadurch ver-
indert, daß zu einer ſolchen Ausſtoßung eines
Mitgliedes zwei Drittheile ſämmtlicher gewählter,
nd nicht blos der bei der Abſtimmung gegenwärti-

diese Vergehen zu setzenden Strafen setzen. [10])

1) Vergleiche hierüber Verf. Urk. Art. I. Abt §. 1. und 18. mit Zusatz-Art. 10.

2) Siehe unten §. 33.

3) Verf. Urk. Art. I. Abth. 8. §. 1. und 3.; 9. §. 5.

4) v. *eod.* Art. IV. Abth. 1. §. un.

5) *eod.* Art. I. Abth. 8. §. 3.; und unten in die allgemeinen Verordnungen über Hand Schiffahrt, so wie in [redacted] §. 98. die m einzelnen fremden [redacted] schlossenen einkünfte.

6) Wohl zu bemerken ist hierbei, daß nur das Krieg zu erklären dem Congresse zusteht, aber auch das Recht Frieden zu schließen. letztere Befugniß ist als ein Bestandtheil des tes mit den fremden Mächten zu unterha und Verträge mit denselben zu schließen, den sidenten der Vereinigten Staaten durch die fassung zugetheilt.

Die politische Richtigkeit dieser Trennung er einander gegenseitig nöthig machender un durch die Natur schon verbundener Function Staatsgewalt, so wie der Nutzen derselben f Sicherheit und Würde des Bundes, scheint problematisch.

nem bürgerlichen Bundesstaatsamte ernannt werden, welches während dieser Zeit errichtet wurde, oder wobei die damit verbundenen Einkünfte verbessert worden sind;

Kein Senator oder Repräsentant kann während seiner Dienstzeit irgend ein Bundesstaatsamt bekleiden; [6]) und keiner

kann während dieser Zeit mittelbar oder unmittelbar an einem mit einem Beamten der Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrage Antheil nehmen. Im Uebertretungsfalle wird nicht nur er, sondern auch der Beamte, welcher den Vertrag abschloß, jeder um 3000 Dollar gestraft, und der Vertrag ist gänzlich ungültig. Um diese Fälle zu vermeiden, ist in jedem von den Vereinigten Staaten abzuschließenden Vertrage das Verbot, daß ein Mitglied des Congresses daran Antheil nehme, ausdrücklich zu erwähnen. [7])

---

1) v. Die Verf. Urk. Art I. sect. 6. §. 1.

2) Vergl. *Jefferson*, manual of parliamentary practice for the use of the Senate of the U. St. 2d edit. Washingt. 1812. 16.; der Verf. bemerkt dabei, daß in England, wo die Parliaments-Glieder des nämlichen Rechtes genießen, auch die Familien und die Dienerschaft derselben vom Verhafte frei seien, dieses Vorrecht aber nicht auf die Ver-

höfe; Gesetze, welche die von der Verfassung
die Wahlen der verschiedenen Beamten aufgest
ten Grundsätze im einzelnen näher entwickeln.

Andern Theils aber sind Gesetze nothwen
um die durch den Verfassungs-Vertrag dem Bu
übertragenen Regierungsrechte auszuüben und a
zuwenden, mit Einem Worte: Verwaltungsgese

Beide Arten von Bundesgesetzen zu erlas
steht nach dem Grundgesetze dem Congresse n
zwar ihm ausschließlich zu, so daß es weder ein
andern Staatsgewalt des Bundes, noch dem V
ke selbst zusteht, den Bund betreffende oder v
ihm ausgehende Gesetze zu erlassen. Es hat
doch hierinn der Congreß keineswegs die Allma
des brittischen Parliaments, oder sonst einer gese
gebenden Gewalt in einer repräsentativen Mona
chie, sondern er ist theils im Umfange, theils i
der Intensität seiner Rechte beschränkt. Denn
er nur so weit überhaupt mit Rechten versehen i
als ihm das souveraine Volk durch die Verfa
sungs-Urkunde welche ertheilt, so hat er sich ge
nau in diesen ihm vorgezeichneten Gränzen zu ha
ten, und da er nur als Stellvertreter und Bevoll
mächtigter des Volkes handelt, so kann ihm nic
zustehen, die vom Volke als seinen Willen fes
gesetzten Punkte zu ändern. Das Vorhandense
eines schriftlichen Grundgesetzes macht die Erkenn

) v. *Seybert*, a. a. O. p. 371 sq.
) v. Ver. Urk. Art. I. sect. VI. §. 2.
) v. Acte vom 21. April 1808. sect. 1—5. in den *Laws* of the U. St. T. IV. p. 166 sq.

2) Bundes-Gesetzgebung.

§. 18.

a) Gegenstände derselben.

Es zerfallen die Bundesgesetze in zwei verschiedene Gattungen:

Eines Theils nämlich sind Gesetze, deren Gegenstand die Bundesverfassung selbst ist, d. h. also entweder solche, welche die an der Verfassungsurkunde vorzunehmenden Aenderungen betreffen, oder aber solche Verordnungen erforderlich, wodurch die von der Verfassung im Allgemeinen festgesetzten Grundsätze und Vorschriften über die Form des Bundesstaats und seiner einzelnen Zweige ihre nähere Bestimmung erhalten, und wodurch die Anwendung derselben im concreten Falle geregelt wird, also z. B. Verordnungen, welche die Aufnahme eines neuen Bundesstaates zu begleitenden Formen genauer bestimmen; Die Aufnahms-Urkunde eines solchen Bundesgliedes selbst; oder nähere Bestimmungen über die zehnjährigen der Verfassung im allgemeinen befohlenen Wahlungen; die Errichtung der Bundesgerichts-

höfe; Gesetze, welche die von der Verfassu
die Wahlen der verschiedenen Beamten aus
ten Grundsätze im einzelnen näher entwickel

Andern Theils aber sind Gesetze nothw
um die durch den Verfassungs-Vertrag dem
übertragenen Regierungsrechte auszuüben un
zuwenden, mit Einem Worte: Verwaltungsg

Beide Arten von Bundesgesetzen zu er
steht nach dem Grundgesetze dem Congress
zwar ihm ausschließlich zu, so daß es weder
andern Staatsgewalt des Bundes, noch dem
ke selbst zusteht, den Bund betreffende oder
ihm ausgehende Gesetze zu erlassen. Es h
doch hierinn der Congreß keineswegs die All
des brittischen Parliaments, oder sonst einer
gebenden Gewalt in einer repräsentativen M
chie, sondern er ist theils im Umfange, thei
der Intensität seiner Rechte beschränkt. De
er nur so weit überhaupt mit Rechten versehe
als ihm das souveraine Volk durch die V
sungs-Urkunde welche ertheilt, so hat er sic
nau in diesen ihm vorgezeichneten Gränzen zu
ten, und da er nur als Stellvertreter und B
mächtigter des Volkes handelt, so kann ihm
zustehen, die vom Volke als seinen Willen
gesetzten Punkte zu ändern. Das Vorhande
eines schriftlichen Grundgesetzes macht die Er

, ob und welche Beſchränkung, im einzelnen
lle möglich und leicht. — Genau ſind alſo bei
erſtgenannten Art von Geſetzen die in der Ver-
ungs-Urkunde angegebenen Punkte zu befolgen,
nur wo dieſe eine nähere Beſtimmung erfor-
, oder wenn ſie eine Lücke haben, iſt es der
ſetzgebung erlaubt einzuſchreiten und zu ergän-
; und nie dürfen bei den Verwaltungs-Ge-
n die Gränzen überſchritten werden, in wel-
die Rechte des Bundesſtaates durch die Ver-
ung eingeſchränkt werden. Es iſt ausdrücklich
eſetzt, [1]) daß nur die Befuguiſſe, welche dem
ide namentlich eingeräumt ſeien, von ihm
ſprechen und auszuüben ſind, indem ſich alle
gen das Volk und die einzelnen Bundesſtaa-
vorbehalten haben. Ein Geſetz alſo, welches
Gränze überſchreitet, iſt von Anfang an null
ungültig, kein Bürger iſt gehalten, demſelben
gehorchen, keine Bundesbehörde verbunden,
ſelben ihre Beiwirkung zu leihen. [2])

Was die näheren Beſtimmungen über die
ſetzgebende Gewalt des Congreſſes betrift,
ſo enthält die Verfaſſungsurkunde keine Aufzäh-
der Fälle, in welchen der Geſetzgebung geſtattet
Vorſchriften zu geben über die Form der Bun-
egierung. Die Gegenſtände dieſer Geſetz-
ng ſind ihrer Natur nach genau beſtimmt und

wenig zahlreich; die Grundsätze aber, welche
denselben zu befolgen sind, werden durch die V
fassung angegeben, und es ist also der Kreis,
welchem sich der Congreß rücksichtlich dieses T
les seiner Amtsbefugnisse bewegen kann, sehr
schränkt.

Nicht so bei den Verwaltungs-Gesetzen. H
sind die Gegenstände genau im Einzelnen angeg
ben, auf welche sich der Einfluß des Bundes, u
also die Bundesgesetzgebung erstrecken darf, u
alle analoge Ausdehnung ist ausdrücklich verbot
Es lassen sich diese Fälle unter drei Gesichtspun
bringen, entweder nämlich beziehen sie sich a
das Verhältniß der einzelnen Bundesstaaten
einander, oder auf den Verkehr der Vereinigt
Staaten mit fremden Mächten, oder drittens b
ben sie die eigentliche Verwaltung des Bund
staates zum Gegenstande.

1) In Beziehung nun auf das Verhältniß der e
zelnen Bundesstaaten giebt die Verfassung b
Recht, Bestimmungen zu treffen:
a) über den Handel derselben mit einander;
doch muß immer dabei die Gleichförmigk
der Abgaben durch das ganze Bundesgeb
erhalten werden, und darf den Häfen des
nen Bundesgliedes kein Vorzug vor den
eines andern eingeräumt werden. 3)

b) über die Art und Weise, in welcher die gerichtlichen und sonstigen öffentlichen Acten eines Bundesstaates (welche nach der Verordnung der Verf. Urk. Art. IV. Abtheil. I. §. un. in allen Bundesstaaten öffentliche Glaubwürdigkeit haben) beglaubigt werden müssen, um als authentisch zu gelten; desgleichen über die rechtlichen Folgen einer solchen Beglaubigung. [4])

In Betreff des Verkehres mit fremden Mächten steht dem Congresse zu:

a) den Handel mit den fremden Völkern zu ordnen. Es ist dieses ein in seinem ganzen Umfange ausgeübtes Recht, theils durch Auflagen auf eingeführte Waaren, theils durch Bestimmungen über Handel und Schiffahrt, welche er bekanntlich schon bis zu gänzlichem Verbote jeden Handels mit auswärtigen Völkern erstreckte. — Zu bemerken ist, daß die Verfassung verbietet, auf die Erzeugnisse eines der Bundesstaaten Ausfuhrzölle zu legen. [5])

b) Krieg zu erklären. [6]) Um aber eine solche Kriegserklärung in wirkliche Ausführung zu bringen, kann der Congreß:

α) Caperbriefe ertheilen. Er hat dabei die Grundsätze festzusetzen, welche bei den von

Schiffen der Vereinigten Staaten gemachten Prisen befolgt werden müssen. [7])

β) Heere zu errichten und zu erhalten;

γ) eine Flotte zu errichten und zu unterhalten;

δ) die Landwehr, militia, unter die Waffen zu rufen; und endlich

ε) überhaupt alle zu Vertheidigung der Vereinigten Staaten nothwendigen Einrichtungen und Anstalten zu treffen. [8])

Im einzelnen steht ihm hierbei zu, alle über den Befehl und die sonstige Einrichtung sowohl der Land- als der Seemacht nothwendigen Verordnungen zu erlassen, und zwar ist er hierin, sei es rücksichtlich der Zahl, Art, oder der Organisation der Streitkräfte, sei es in Bezug auf die Anordnung der übrigen Vertheidigungsanstalten, ganz frei und unbeschränkt, so daß er die Vertheidigungsmittel ganz nach den Angriffsmitteln anordnen kann. Nur darf er nicht länger als auf zwei Jahre Gelder anweisen für die Unterhaltung einer Landmacht, auch ist durch die Verfassung der Oberbefehl über alle im Dienste der Vereinigten Staaten stehenden Streitkräfte, zu Land und zu Wasser, und über das stehende Heer, so gut als über die Landwehr ein für allemal dem Präsidenten über-

7) Die Ausübung des Rechtes Caper-Briefe zu ertheilen, ist bis jetzt vom Congresse in jedem vorkommenden Falle übertragen worden. v. *Clark*, naval history of the U. St. 2d edit. Philad. 1814. 8. I. II. T. II. p. 148 und 150.

8) v. Verf. Urk. Art. I. Abtheil. 8. §. 10—16.

9) Mit Recht lobt der Föderalist Th. II. p. 51. und besonders 234 folg. der franz. Uebers. dieses unbeschränkte Recht des Congresses Vertheidigungs-Anstalten zu treffen, weil sich die Gränzen dieser Befugniß, ohne die augenscheinlichste Gefahr den Staat zu Grunde zu richten, nicht zum Voraus bestimmen lassen. Und in Wahrheit wie will man die vertheidigende Kraft beschränken, wenn man die angreifende nicht beschränken kann. Die Anwendung dieses durch die Verfassung dem Congresse übertragenen Rechtes siehe unten §. 73—75.

10) Die über Seeräuberei erlassenen Bundesgesetze v. §. 68.

§. 19.

Fortsetzung.

Die dem Congresse

3.) in Beziehung auf die Verwaltung des Bundesstaats zustehende gesetzliche Gewalt ist wieder doppelter Art:

Einmal nämlich ist ihm ganz im Allgemeinen die Befugniß ertheilt, diejenigen Gesetze zu erlas-

sen, welche er für nothwendig und nützlich findet, die durch die Verfassung dem Bunde, oder einer seiner Autoritäten und Beamten übertragenen Befugnisse zur Ausführung zu bringen. [1]) Die Verfassungs-Urkunde enthält keine nähern Bestimmungen über diesen Theil der Rechte des Congresses, und fügt keine Beschränkungen bei, so daß seine Ausübung ganz der Einsicht desselben und der Nothwendigkeit der Umstände überlassen bleibt, immer jedoch unter der genau zu befolgenden Bedingung, daß dadurch dem Bunde kein nicht ausdrücklich übertragenes Recht angemaßt werde.

Zweitens aber sind die einzelnen Gegenstände angeführt, deren Besorgung dem Bundesstaate, und also der Gesetzgebung des Congresses überlassen sind. Es sind dieselben:

1) Die Finanzverhältnisse der Vereinigten Staaten. Es ist dem Congresse überlassen, Abgaben aller Art im Gebiete des Bundes zum Dienste desselben auszuschreiben und zu erheben: es soll der Bundesstaat nur von sich selbst, und keineswegs von seinen Gliedern in Bezeichnung und Herbeischaffung der ihm nöthigen Geldmittel abhängig seyn. Durchgängige Gleichheit aller Abgaben für alle Theile des Bundesgebiets und für alle Classen der Einwohner ist befohlen; Größe aber, Wahl und Erhebungsart derselben

und dem Gutdünken des Congresses überlassen; mit der einzigen Ausnahme, daß überall keine Ausgangszölle auf die Producte des Bundesgebiets gelegt werden dürfen, und daß die Quoten der directen Abgaben nach dem einzigen Maasstabe der Bevölkerung an die einzelnen Staaten auszuschreiben sind, wobei die Bevölkerung nach der Zahl sämmtlicher freier Bewohner, welchen drei Fünftheile der Sclaven zugerechnet werden, bestimmt wird. [2])

Die freie Verwendung dieser Einkünfte des Bundes ist gleichfalls dem Congresse allein zugetheilt, indem aus dem Bundesschatze kein Geld abgegeben werden darf, als wenn und in soweit durch ein förmliches Gesetz eine Summe zu einem bestimmten Zwecke angewiesen wurde. [3]) Ihm ist gleichfalls unbedingte Erlaubniß gegeben, auf alle Art über das den Vereinigten Staaten gehörige Eigenthum, und insbesondere über die Staatsländereien zu verfügen, und die hierzu nöthigen und nützlichen Gesetze und Vorschriften zu erlassen. [4]) — Reichen diese ordentlichen Mittel nicht hin zur Bestreitung der Bedürfnisse des Bundesstaats, so ist es gleichfalls die gesetzgebende Gewalt, welche durch Anleihen die Lücken auszufüllen hat. Diese werden auf den Namen und den Credit des Bundes gemacht, und

von demselben versichert und nach Zinsen Hauptstock bezahlt. [5])

2) Vorschriften zur Sicherung des Rechtszu des.

Es hat der Congreß

a) die Strafen zu bestimmen, welche auf H verrath gegen den Bund zu setzen sind. beschränkt übrigens die Verfassung selbst Hochverrath auf die beiden einzigen Fä wenn ein Bürger Krieg gegen den B führt, und wenn er den Feinden dessel anhängt und sie unterstützt. Ueber den G und die Art der Strafe ist nichts bestimm jedoch verboten, daß Verurtheilung wegen H verraths Infamie, corruption of blood, o Vermögensconfiscation länger nach sich zie darf, als während des Lebens des Verurth ten; auch sind zur Verurtheilung eines An schuldigten zwei untadliche Zeugen oder geri liches Geständniß nothwendig gemacht. [6])

b) Strafgesetze für Falschmünzerei und Na ahmung von Staatspapieren des Bundes geben. [7])

c) Allgemeine und in dem ganzen Gebiete d Vereinigten Staaten gültige, also sowohl den Bundes- als in den Staaten-Gerich

dem Gutdünken des Congresses überlassen; der einzigen Ausnahme, daß überall keine sgangszölle auf die Producte des Bundesge- ts gelegt werden dürfen, und daß die Quo- n der directen Abgaben nach dem einzigen Maas- abe der Bevölkerung an die einzelnen Staaten szuschreiben sind, wobei die Bevölkerung nach er Zahl sämmtlicher freier Bewohner, welchen rei Fünftheile der Sclaven zugerechnet werden, stimmt wird. [2])

Die freie Verwendung dieser Einkünfte des undes ist gleichfalls dem Congresse allein zuge- heilt, indem aus dem Bundesschatze kein Geld gegeben werden darf, als wenn und in soweit rch ein förmliches Gesetz eine Summe zu ei- em bestimmten Zwecke angewiesen wurde. [3]) hm ist gleichfalls unbedingte Erlaubniß gegeben, f alle Art über das den Vereinigten Staaten örige Eigenthum, und insbesondere über die taatsländereien zu verfügen, und die hierzu thigen und nützlichen Gesetze und Vorschriften erlassen. [4]) — Reichen diese ordentlichen Mit- l nicht hin zur Bestreitung der Bedürfnisse des undesstaats, so ist es gleichfalls die gesetzge- nde Gewalt, welche durch Anleihen die Lücken szufüllen hat. Diese werden auf den Na- en und den Credit des Bundes gemacht, und

ler und Erfinder zum Schutze ihres geistigen Eigenthumes. [13])

f) Ueberhaupt die Anordnung von solchen Einrichtungen, welche die allgemeine Wohlfahrt der Vereinigten Staaten befördern. [14])

4) Endlich hat der Congreß das Recht, Gesetze über die gleichförmige Aufnahme in das Staatsbürgerrecht zu erlassen. [15]) Es sollen die Bewohner der Vereinigten Staaten nicht blos Bürger der einzelnen Bundesstaaten, und unmittelbar, und durch dieselben mit dem Bunde seiner Regierung verknüpft, und dessen Gesetzen unterworfen seyn, sondern neben dem Verhältnisse derselben zu den einzelnen von ihnen bewohnten Staaten, und unbeschadet desselben, sind sie auch Bürger des Staates der Staaten.

---

1) v. Verfassungs-Urkunde Art. I, Abtheil. 8, §. 18.

2) Siehe über diese Art die Bevölkerung zu berechnen §. 15 in der Note 4).

3) v. Verfassungs-Urkunde Art. I, Abthl. 2, §. 3; Abthl. 8, §. 1; Abthl. 9, §. 5 und 6.

4) v. *eod.* Art. IV, Abthl. 3, §. 2.

5) v. *eod.* Art. I, Abthl. 8, §. 2.

6) v. *eod.* Art. III, Abthl. 3, §. 1 und 2. Diese Bestimmungen sind darauf berechnet, die Härte

der englischen, im allgemeinen in den Vereinigten Staaten gültigen, Strafgesetze zu mildern.

Hochverrath wird nämlich nach denselben, und vorzüglich nach 25 *Edw.* 3. cap. 2. nicht nur auf viele andere, als die beiden oben angeführten Fälle, z. B. auf Unternehmungen gegen das Leben des Königs und der königlichen Familie, gegen die Ehre der Prinzessinnen, auf Falschmünzerei, auf Mord eines in Ausübung seines Amtes begriffenen Richters, auf bloße Correspondenz mit dem Feinde, auf einen Versuch die katholische Religion einzuführen u. s. w. ausgedehnt; sondern es wird Hochverrath auch auf leichtere Beweise hin als bewiesen angenommen, und mit härteren Strafen geahndet. Denn es findet Verurtheilung wegen Hochverrathes, (attainder), auch in contumaciam (attainder by default oder by process) und durch eine Parliamentsacte statt. Und immer zieht eine Verurtheilung wegen Hochverraths Infamie, (corruption of blood), mit sich, d. h. Degradation des Verurtheilten und seiner ganzen Nachkommenschaft, und Unfähigkeit derselben von einem ihrer Vorfahren etwas zu erben, so daß also die Güter an den Lehensherrn heimfallen. Die königliche Begnadigung selbst kann diese Folge eines attainder nicht aufheben oder mildern, sondern nur durch eine Parliamentsacte kann sie erlassen werden, und auch diese kann die lebenslang-

von de[illegible] zum Schutze ihres geiſti[illegible]
Haup[illegible] [illegible] [illegible] [

der englischen, im allgemeinen in den Vereinigten Staaten gültigen, Strafgesetze zu mildern.

Hochverrath wird nämlich nach denselben, und vorzüglich nach 25 *Edw.* 3. cap. 2. nicht nur auf viele andere, als die beiden oben angeführten Fälle, z. B. auf Unternehmungen gegen das Leben des Königs und der königlichen Familie, gegen die Ehre der Prinzessinnen, auf Falschmünzerei, auf Mord eines in Ausübung seines Amtes begriffenen Richters, auf bloße Correspondenz mit dem Feinde, auf einen Versuch die katholische Religion einzuführen u. s. w. ausgedehnt; sondern es wird Hochverrath auch auf leichtere Beweise hin als bewiesen angenommen, und mit härteren Strafen geahndet. Denn es findet Verurtheilung wegen Hochverrathes, (attainder), auch in contumaciam (attainder by default oder by process) und durch eine Parliamentsacte statt. Und immer zieht eine Verurtheilung wegen Hochverraths Infamie, (corruption of blood), mit sich, d. h. Degradation des Verurtheilten und seiner ganzen Nachkommenschaft, und Unfähigkeit derselben von einem ihrer Vorfahren etwas zu erben, so daß also die Güter an den Lehensherrn heimfallen. Die königliche Begnadigung selbst kann diese Folge eines attainder nicht aufheben oder mildern, sondern nur durch eine Parliamentsacte kann sie erlassen werden, und auch diese kann die lebenslang-

falle Vermögens-Confiscation noch nicht aufheben
v. Jacob, Law dictionary. ed. 9th by Ruffhead
and Morgan. Lond. 1772. fol. in den Art. tre
ason, attainder, corruption of blood. — Ni
ist übrigens bis itzt kein Beispiel einer Bestrafun
wegen Hochverraths gegen die Vereinigten Staa
ten vorgekommen. v. die Antrittsrede des Prä
sidenten Monroe vom 4. März 1817.

2) v. Verfassungs-Urkunde Art. I, Abthl. 8, §. 6. Diese Vergehen gehören nach den engli
schen Gesetzen zum Hochverrathe, da aber dies
durch die eben angeführten Bestimmungen der
Verfassung auf zwei einzelne Fälle zurückgeführt
wurde, war, wie hier geschieht, für die Bestra
fung der übrigen darunter begriffenen Verbrechen
zu sorgen, die man nicht unbestraft lassen konnte
noch wollte. Die übrigen aber, entweder blos auf
monarchische Einrichtungen berechnet, oder mit
Unrecht zu dieser Art von Rechtsverletzung gerech
net, übergieng die Bundesgesetzgebung.

3) Noch nie fand sich im Congresse eine hinlängli
che Mehrheit, um dieses nothwendige Gesetz durch
zusetzen, daher denn auch die allgemeinen, und
wie auch von enthusiastischen Bewunderern der Ver
einigten Staaten nicht widersprochen werden kann,
für die Ehre und den Credit des Volkes nur zu
sehr begründeten Klagen über beinahe gänzlichen
Mangel an Rechtspflege in diesem Puncte. v.

8) B. Schmidt, Versuch, Tbl. II. p. 58. sq., und *Bristed*, resources. New-York edit. p 455. Ein von dem letztern angeführtes Beispiel mag die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes, und die tiefe Demoralisation, welche der Mangel desselben erzeugt hat, beweisen: er erzählt, daß in den Jahren 1783—1789 die englischen Kaufleute von ihren Forderungen wegen gelieferter Waaren nur $\frac{1}{3}$, von 1811 — 1818 aber nur $\frac{1}{4}$ erhalten konnten!

9) v. Verfassungs-Urkunde Art. I, Abtheil. 8, §. 5; und unten §. 77.

10) v. *eod.*

11) v. *eod.* §. 7.

12) *eod.* Ob dieses Recht Poststraßen anzulegen strenge auf diese einzige Art von Straßen zu beschränken oder darauf auszudehnen sei, überhaupt für Handel und Verkehr nützliche Straßen und Kanäle anzulegen, hierüber sind die Bestandtheile der Bundesgesetzgebung selbst im Streite. Die beiden Präsidenten Madison und Monroe erklärten bei mehreren vorfallenden Gelegenheiten dem Congreße, daß sie ihn nicht für dazu berechtigt halten, weil dieses eine Verbesserung im Innern der Staaten sei, welche diesen allein überlassen bleibe; der letztere schlug jedoch in seinem Berichte an den Congreß vom 2. December 1818 einen Zusatz-Artikel zu der Verfassung vor, wodurch

eine Abgabe von höchstens 10 Dollar auf jed
solchen eingeführten Kopf zu legen. — Die
Beschränkung hat durch den Ablauf der Z
ihre Kraft verloren, und es besteht nun alle
dings ein Bundesgesetz, welches die Einführ
von Negersclaven gänzlich verbietet. [1])

2) dürfen die Vorrechte der habeas corpus
Acte nie suspendirt werden, außer wenn es in
Falle von Empörung und feindlichen Einfällen d
öffentliche Sicherheit erfordern sollte. [2])

3) darf der Congreß nie eine bill of attai
der, oder ein Gesetz ex post facto erlassen. [3])

4) der Congreß hat kein Recht, die Sprec
und Schreib-Freiheit irgend gesetzlich zu b
schränken. [4])

5) noch darf er das Recht des Volkes schm
lern, sich ruhig zu versammeln zur Abfassung v
Bittschriften an die Regierung wegen Abstellu
von Mißbräuchen. [5])

6) Soll er die Befugniß der Staatsbürg
Waffen zu besitzen und zu tragen nicht beschränk
weil eine wohlgerüstete Landwehr nothwen
ist zur Sicherheit eines freien Staates. [6])

7) Es darf von der gesetzgebenden Ge
des Bundes nie ein Gesetz erlassen werden, w
ches die Einführung einer bestimmten Religion
Bundesgebiete bezweckte, noch auch eines, w

hes die freie Ausübung irgend einer Glaubens-
einung verhinderte; auch soll die Theilnahme
n irgend einem bestimmten Glaubensbekennt-
isse nie zur Bedingung der Fähigkeit zu einem
Bundesstaatsamte gemacht werden. [7])

8) Die Vereinigten Staaten dürfen keinen
Adel ertheilen. [8])

9) In Friedenszeiten kann ein Bewohner der
Vereinigten Staaten gar nicht gezwungen werden,
Soldaten in seinem Hause gegen seinen Willen
ufzunehmen, und in Kriegszeiten kann militä-
ische Einquartierung wenigstens nicht anders,
ls nach gesetzlicher Vorschrift vorgenommen
erden. [9])

10) Endlich enthält die Verfassungs-Urkunde
n ihren Zusätzen mehrere Vorschriften über das
egen Bürger der Vereinigten Staaten zu beob-
chtende Verfahren in Criminalfällen; es wird
Schutz gegen willkührliche und ungesetzliche Ver-
aftung; Genehmigung der Anklage durch eine
roße Jury, Entscheidung der Frage über schul-
ig oder unschuldig durch eine kleine Jury, Ver-
heidigung des Angeklagten durch von ihm selbst
ewählte Beistände verordnet; und zwar sind
iese Vorschriften ganz allgemein, also auch für
ie Bundesgerichte gegeben, so daß ihnen also
uch in keinem die Bundesgerichtsverfassung be-

stimmenden Gesetze des Congresses widersprochen werden darf. [10])

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß auch die Ueberschreitung dieser Gränzen von Seiten des Congresses eine ungesetzliche, ungültige und an den Urhebern strafbare Handlung wäre, welcher kein Bürger der Vereinigten Staaten zu gehorsamen, sondern welcher er vielmehr, als einem Eingriffe in die Verfassung aus allen seinen Kräften zu widerstreben hätte. — Zu bemerken ist übrigens, daß nur ein, freilich der größere, Theil dieser Beschränkungen der Gesetzgebung ganz allgemein befehlend ist, so daß also, da keine Verfassung noch Gesetzgebung eines Bundesstaates den von der Bundesverfassung imperativ verordneten Grundsätzen widersprechen darf, nicht nur dem Congresse, sondern auch den gesetzgebenden Gewalten der Bundesglieder Verfahrungsregeln dadurch vorgeschrieben werden. Die übrigen, namentlich die unter 1, 2, 4 und 7 erwähnten, sind blos der Bundesgesetzgebung als Richtschnur gesetzt, und es wird also den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten überlassen, ob sie diesem Beispiele folgen wollen oder nicht.

---

1) v. Verfassungs-Urkunde Art. I, Abtheil. 9, §. 1; vergleiche über das nähere unten §. 49; das

das angeführte Gesetz ist vom 20. April 1818, v. *Acts*, of 1st sess. 15th congr. p. 89. sq.

2) v. Verfassungs-Urkunde Art. I, Abtheil. 9, §. 2. Dieses Vorrecht der habeas corpus-Acte, erlassen 31. Car. II. c. 2. und mit der übrigen englischen Gerichtsverfassung auch nach der Trennung von Großbritannien in den Vereinigten Staaten beibehalten, besteht darin, daß jeder wegen eines andern Verbrechens als Verrathes Verhaftete fordern kann, daß ihm binnen der ersten sechs Stunden seiner Verhaftung eine Abschrift des gegen ihn erlassenen gerichtlichen Verhaftungsbefehls, ohne welchen Niemand gültig verhaftet werden kann, und welcher den Grund der Verhaftung genau und im einzelnen angegeben enthalten muß, eingehändigt werde. Der Gefängnißaufseher ist bei sehr schwerer Strafe gehalten, diese Abschrift unweigerlich zu ertheilen. Auf Vorzeigung dieser Abschrift hin, was durch einen Bevollmächtigten geschehen kann, hat jeder einzelne Richter der obern Gerichte das Recht, und bei 500 ℔. Sterling die Pflicht, ein writ of habeas corpus, d. h. ein Decret an den Gefängnißaufseher zu erlassen, den Gefangenen in möglichst kurzer Zeit (in England längstens innerhalb zwanzig Tagen) vor eines der höheren Gerichte zu stellen. Dieses hat nun binnen drei Tagen den Grund der Verhaftung summarisch zu untersuchen, und nach Befinden der Umstände

abhängig von der Kirche, die Kirche unabh
vom Staate zu machen, d. h. also sich wed
das Bestehen noch um das Verhalten eine
aller religiösen Secten und Meinungen zu b
mern, sondern das Bekenntniß einer Religi
diglich der Ueberzeugung und dem Gewissen
Jeden im Volke zu überlassen, und dieses Bel
niß, es sei welches es wolle, keinen Einflu
seine Rechte und Verbindlichkeiten als Staa
ger ausüben zu lassen. — Bis itzt hat diese
liche Unbekümmertheit nicht den mindesten
schen Nachtheil gezeigt; in wie ferne es einc
ralischen hat, ist eine andere hier nicht zu
wortende Frage. Doch möchte man an der
hung derselben nicht zweifeln, wenn es wal
sollte, daß, wie *Bristed*, p. 394. versichert
drei Millionen Menschen in den Vereinigten
ten, und vorzüglich im Süden derselben
religiösen Ordnung und jedes Gottesdienst
behren. Immer ist jedoch rühmlich zu ber
daß dadurch nicht nur in der Theorie und
Gesetzen, sondern auch in der Ausführun
der Meinung die unbeschränkteste Toleranz
wurde; v. z. B. des Jesuiten *Grassi*, noti
rie sullo stato presente della repubbl. c
Uniti. ed. sec. Milano. 1819. 8. p. 63 s
sted, Lond. ed. a. a. O. *Melish*, Travels
152. Das Verzeichniß der zahlreichen re

Secten siehe in *Warden*, tr. franç. T. V. 347. sq., und Hasſels Erdbeſchreibung. p. 79. sq.

8) Verfaſſungs-Urkunde Art. I., Abtheil. 9, §. 7. Durch Abtheil. 10, §. 1 wird auch den Bundesſtaaten verboten, den Adel zu ertheilen; nach Acte vom 14. April 1802, *Graydon*, Digest. I. p. 309. sq., muß jeder Fremde, welcher zum Bürger der Vereinigten Staaten aufgenommen werden will, ausdrücklich dem Adel oder ſonſt erblichen Titeln entſagen; da, wie man ſieht, bei dieſer Geſetzgebung gegen die Exiſtenz eines Adels in den Vereinigten Staaten, noch die Lücke bleibt, daß ein ſchon aufgenommener Bürger ſich einen Titel von einer fremden Macht ertheilen laſſen kann, ſo wurde in der 2ten Seſſion des 11ten Congreſſes ein Zuſatz-Artikel zu der Verfaſſungsurkunde vorgeſchlagen, welcher dahin gieng, jeden Bürger der Vereinigten Staaten, welcher den Adel beibehalte, nachſuche oder erhalte, ſeines Bürgerrechts verluſtig und für unfähig zu erklären, ein Bundesſtaatsamt zu bekleiden. Allein dieſer Vorſchlag fand nicht die hinreichende Stimmenmehrheit unter den Bundesſtaaten, indem von den damaligen 17 Bundesgliedern nur 12 hierfür ſtimmten. v. *Seybert*, annales statistiques. tr. franç. p. 41. sq. — Haſſel a. a. O. p. 158, ſpricht von einem Militär- und Civil-Verdienſt-Orden, den der Präſident ſeit

dem letzten Kriege vergebe. Ein uns unbegreifli-
cher Irrthum.

9) v. Verfassungs-Urkunde Zusatz-Art. 13.

10) v. *eod.* Zusatz-Art. 4—8. Das nähere hie-
über siehe unten, wo von den Rechten der Bun-
desstaatsbürger die Rede seyn wird.

b) Form der Geschäfts-Behandlung.

§. 21.

α) Die beiden Häusern gemeinschaftlichen Bestimmungen.

Ueber die Ausübung dieser (in §. 18 und 19 aufgezählten) Befugnisse der gesetzgebenden Gewalt des Bundes sind folgende allgemeine, zum großen Theile der englischen Parliaments-Gewohnheit entnommene gesetzliche Bestimmungen getroffen.

Der Congreß hat sich wenigstens einmal jährlich zu versammeln, und zwar giebt es vier gesetzliche Mittel denselben einzuberufen: 1) hat der Congreß selbst das Recht den Zeitpunkt seiner nächsten Zusammenkunft durch einen gemeinschaftlichen übereinstimmenden Beschluß seiner beiden Häuser festzusetzen; 2) ist der Präsident der Vereinigten Staaten verfassungsmäßig ermächtigt, den Eröffnungstag und den Sitzungsort der nächsten Versammlung nach seinem Gutfinden zu bestimmen, wenn die beiden Häuser sich nicht haben hierüber vereinigen können; 3) hat ebenderselbe die ferner

Befugniß in außerordentlichen Fällen, durch eine öffentliche Bekanntmachung, proclamation, eines oder beide der gesetzgebenden Häuser einzuberufen, und endlich 4) ist, wenn keine der bisher aufgezählten Einberufungsarten statt hatte, und also keine besondere gesetzliche Vorkehrung und Abänderung betroffen ist, der erste Montag im December ein für allemal durch die Verfassung als der Tag festgesetzt, an welchem der Congreß in jedem Jahre eine Sitzung zu eröffnen hat. [1])

2. Jede solche Versammlung des Congresses wird, so lange sie nicht auf gesetzliche Art förmlich geschlossen ist, als eine einzige fortlaufende Sitzung betrachtet, und Session genannt; gesetzlich geschlossen kann sie aber gleichfalls auf vierfache Art werden. Einmal nämlich steht es dem Congreße selbst zu, durch einen gemeinschaftlichen Beschluß seine Sitzung für geschlossen zu erklären; zweitens schließt sich die Sitzung mit dem Ablaufe der Zeit, für welche die Kammer der Repräsentanten gewählt ist; ferner hat die Proclamation des Präsidenten der Vereinigten Staaten, wodurch er eine außerordentliche Versammlung einberuft, dieselbe zur Folge, indem dadurch, daß eine neue Sitzung eröffnet wird, eo ipso die vorhergehende geschlossen wird; und endlich schließt sich je mit dem 1sten Montage im December die vorhergehende Sitzung,

wenn der Congreß nicht ausdrücklich eine
Bestimmung getroffen hat, und zwar wird
ne solche ausdrückliche Bestimmung ein
einfache Vertagung nicht angesehen, sonde
geht ihr die Bestimmung der Verfassung vor. [2]) Eine gänzliche Auflösung des Cong
kann in den Vereinigten Staaten nicht statt fi
da die Verfassung Niemand das Recht ge
hat, die Wahlen der Mitglieder der gesetzgeb
Gewalt vor Ablauf der Zeit, für welche
wählt wurden, zu vernichten. [3]) Die vor
Congresse liegenden Geschäfte werden durch
Schluß einer Session zwar abgebrochen, k
aber, im Gegensatze gegen die englische Ei
tung, in der folgenden Sitzung wieder in de
stalt aufgenommen werden, in welcher sie
geblieben sind; jedoch machen sie nicht von
und ohne diese besondere Ausnahme einen
der von der neuen Versammlung zu behandel
Geschäfte aus. Eine vor dem Senate schwe
Staatsanklage wird nicht einmal unterbrochen
den Schluß der Sitzung, sondern es setzt der
nat seine Functionen als Gerichtshof fort,
er auch schon als gesetzgebender Körper aufg
ist. [4]) Zu bemerken ist noch, daß während
Session sich keines der Häuser auf länger als
drei Tage oder an einen andern Ort hin vert

kann, ohne die Beistimmung des andern Hauses erhalten zu haben. [5])

Die verschiedenen Versammlungen der gesetzgebenden Gewalt werden folgendermaßen bezeichnet: die zweijährige Zeit, für welche ein Haus der Repräsentanten gewählt wird, heißt Congreß, und sowohl die Congresse als die während derselben gehaltenen Seßionen werden durch Ordnungszahlen unterschieden, so daß also die erste nach Einführung der jetzigen Bundes-Verfassung im Jahre 1789. gehaltene Versammlung die erste Seßion des ersten Congresses heißt; im Jahre 1824. war die zweite Seßion des siebzehnten Congresses; und die am ersten Montag des Decembers 1823. beginnende Versammlung wird die erste Seßion des 18ten Congresses seyn.

In keinem der beiden Häuser kann irgend ein Geschäft gültig vorgenommen werden, wenn nicht wenigstens ein Mitglied mehr als die Hälfte der sämmtlichen zu wählenden Mitglieder zugegen ist; oder, wie es in der englischen und der nordamerikanischen Parliamentssprache ausgedrückt wird, das Quorum besteht aus der absoluten Mehrheit. Von dieser Bestimmung ist blos die Ausnahme gemacht, daß ein solches unvollständiges Haus sich gültig immer von einem Tage auf den andern vertagen kann, und daß es dabei das Recht hat, die

fehlenden Mitglieder auf die Art, und durch solche Strafen, welche es hier angemessen findet, zu Erscheinung zu nöthigen. [6]) Jedes Haus hat allein das Recht über die Wahl und die gesetzlichen Eigenschaften seiner Mitglieder zu richten, und es ist kein Recurs von seiner Entscheidung möglich. [7]) Jedes Mitglied eines der beiden Häuser hat bei seinem Eintritte folgenden Eid zu leisten: Ich AB schwöre (oder versichere) feierlich, daß ich die Verfassung der Vereinigten Staaten vertheidigen will. [7b])

Ein auf die bisher beschriebene Weise gesetzlich versammelter, und in beiden Abtheilungen gesetzlich vollständiger Congreß hat nun das Recht alle der gesetzgebenden Gewalt vermöge der Verfassung zustehenden Befugnisse auszuüben; und zwar ist, wie in §. 14. gezeigt wurde, zur Ausübung dieses Rechtes, also zur Hervorbringung jedes gültigen Actes der gesetzgebenden Gewalt die Uebereinstimmung der beiden Abtheilungen derselben erforderlich, welche, die wenigen in der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich bestimmten Fälle, in welchen eine größere Stimmenmehrheit erforderlich ist, [8]) ausgenommen, durch die absolute Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder erzielt wird, und zwar so, daß nicht Staatenweise, sondern individuell abgestimmt wird. Das Verfahren hierbei, welches theils durch gemein-

schaftlich von beiden Häusern festgesetzte Regeln, [9]) theils durch die das englische Parliaments-Verfahren nachahmende Gewohnheit bestimmt wird, ist folgendes: Wenn ein Vorschlag zu einem Beschlusse der gesetzgebenden Gewalt, eine Bill, in einem der beiden Häuser gemacht, nach seiner Geschäftsordnung (siehe über diese die beiden folgenden §§.) behandelt und endlich angenommen ist, so wird er in beglaubigter Form durch eine feierliche mündliche Botschaft dem andern Hause förmlich mitgetheilt. Dieses hat nun den Vorschlag gleichfalls in Erwägung zu ziehen, ihn nach seiner Geschäftsordnung zu behandeln und einen Beschluß über ihn zu fassen. Dieser kann nun dreifacher Art seyn, entweder nimmt das Haus den vom andern Hause zugesandten Vorschlag unbedingt und unverändert an, oder es verwirft denselben ebenso, oder endlich drittens macht es dem andern Hause Verbesserungsvorschläge. Seinen Beschluß, er sei welcher er wolle, hat es dem andern Hause anzuzeigen, [10]) welches nun seiner Seits im Falle von Veränderungsanträgen die so modificirte Bill auch wieder unbedingt annehmen, oder gänzlich verwerfen, oder aber Gegenvorschläge darüber machen kann. Sobald eines der beiden Häuser seine unbedingte Annahme oder unbedingte Verwerfung eines zwischen ihnen schwebenden Vorschlages erklärt hat, ist der

Gegenſtand gänzlich erledigt; im Falle der Ann
me iſt der Vorſchlag zum Geſetze erhoben, im
gentheiligen Falle aber wird er als gänzlich beſei
betrachtet und hat keine weitere Folgen. Die
zige Ausnahme hiervon macht der Fall einer V
werfung von Veränderungs-Vorſchlägen. K
kann, ſelbſt nachdem eine gänzliche Mißbilligu
derſelben, und alſo der durch ſie modificirten V
erklärt iſt, doch noch auf Verlangen eines der
den Häuſer ein gemeinſchaftlicher Ausſchuß zuſ
mentreten um eine Vereinigung über die ſtreiti
Puncte zu verſuchen. 11) Sind die beiden Hä
auf irgend eine Weiſe über ihre Zuſtimmung
einem Geſetzesvorſchlage übereingekommen, ſo n
derſelbe von dem Secretär desjenigen Hauſes,
welchem er urſprünglich entſtand, ordnungsmä
d. h. auf Pergament und in fortlaufenden Zei
damit die Zwiſchenräume keinen Anlaß zu Be
gereien geben, abgeſchrieben, von einem dazu
ſtimmten ſtehenden gemeinſchaftlichen Ausſch
genau mit dem in den Häuſern durchgegange
Original verglichen und im Nothfalle verbeſſert
dann erſt vom Sprecher des Hauſes der Re
ſentanten, dann vom Präſidenten des Senates
terzeichnet, und endlich von dem eben bemer
Ausſchuße dem Präſidenten der Vereinigten S
ten zu ſeiner verfaſſungsmäßigen Zuſtimmung ü

racht, nachdem erſt der Titel des Geſetzes, der Acte, wie ſie nun heißt, auf der Rückſeite bemerkt, und alles in den Protocollen der beiden Häuſer aufs genauſte eingetragen iſt. [12])

Alle Bills können gleichmäßig im Senate, wie im Hauſe der Repräſentanten eingebracht werden, mit der einzigen Ausnahme von ſolchen, welche eine Abgabenerhebung betreffen; dieſe müßen immer in dem letztern ihren Urſprung nehmen, jedoch hat der Senat das Recht Aenderungsvorſchläge zu denſelben zu machen, wie bei allen andern Geſetzes-Vorſchlägen. [13])

Die Sitzungen beider Häuſer ſind öffentlich, ohne daß übrigens die Verfaſſung dieſes ausdrücklich verordnete; vielmehr enthält ſie nur die Beſtimmung, daß jedes der Häuſer ein Protocoll zu führen, und daſſelbe von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt zu machen habe, wobei ihm jedoch frei ſtehe, die nach ſeiner Ueberzeugung ſich nicht für die Oeffentlichkeit eignenden Puncte von derſelben auszunehmen. Die einzelnen Abſtimmungen der Mitglieder müßen im Protocolle bemerkt werden, wenn es ein Fünftheil der gegenwärtigen Mitglieder verlangt. [14])

---

1) v. Verfaſſ. k. Art. I. Abtheil. 4. §. 2.; Art. II. Abth. 3. §. un.

2) *Jefferson*, Manual of parliamentary practice p. 165.

3) Das System des englischen Parliaments hinsichtlich der Trennung der Versammlung ist ein anderes: es giebt nämlich drei Arten der Trennung: Vertagung, Prorogation und Auflösung. Die erste geht von den beiden Häusern allein aus, und setzt blos die Sitzungen von einem Tage auf einen andern bestimmten aus, es wird dadurch die Seßion nicht geschloßen, noch werden die Geschäfte abgebrochen, auch können die Ausschüße sich während dieser Zeit versammeln; die Perrogation hingegen und die Auflösung gehen von dem Könige aus, sie schließen eine Sitzung und brechen sämmtliche Geschäfte ab, so daß dieselben in der neuen Seßion wieder ganz von vorne angefangen werden müßen, wenn sie nicht überall liegen gelassen werden. Sie unterscheiden sich hingegen dadurch wieder unter sich, daß die Prorogation blos die continuance of parliament from one session to another ist, bei welcher der Tag einer neuen Session des nämlichen Parliaments vom Könige festgesetzt wird; die Auflösung hingegen der bürgerliche Tod des Parliamentes ist, indem dadurch alle gewählten Mitglieder ihr Wahlrecht verlieren, und neue Wahlen vorgenommen werden müßen. v. *Jefferson*, a. a. O. p. 164. und *Custance*, tableau de la constitution du royaume de l'Ang-

leterre. trad. de l'anglois. Paris 1817. 8. p. 110 sq.

4) v. *Jefferson*, a. a. O. p. 167. Anmerk. 1.

5) v. Die Verf. Urk. Art. I. Abthl. 5. §. 4. Die letzte Bestimmung ist wieder verschieden von der englischen Parliaments-Gewohnheit, indem sich hier die beiden Häuser getrennt von einander und auf welche Zeit jedes derselben für gut findet, vertagen. v. *De Lolme*, the constit. of England. Lond. 1822. 12. p. 38.

6) v. *eod.* Art. I. Abthl. 5. §. 1.; die näheren Bestimmungen der Geschäftsordnungen beider Häuser hierüber s. in den beiden folgenden §§.

7) Verf. Urk. Art. I. Abthl. 5. §. 1.

7b) v. Verf. Urk. Art. VI. §. 3. und Acte vom 1. Juni 1789. in *Graydon*, Digest. of the laws of the U. St. Harrisburgh, (Pennsylv.) T. I. p. 330.

8) Diese Ausnahmsfälle einer größern Majorität als der absoluten sind: die Ausstoßung eines Mitgliedes, nach Verf. Urk. Art. I. Abthl. 5. §. 2.; die nochmalige Beschließung eines Gesetzes, welchem der Präsident der Vereinigten Staaten seine Einwilligung verweigert hat, v. Verf. Urk. Art. I. Abthl. 7. §. 2.; und der Beschluß dem Volke eine Veränderung der Verfassung vorzuschlagen nach Art. V. §. un. In diesen 3. Fällen werden die Stimmen von zwei Drittheilen sämmtlicher

gewählter Mitglieder verlangt, jedoch be
dritten nur bei der Schlußfrage selbst, nich
bei Vorfragen und Incidenz-puncten. v.
for conducting business in the Senate.
Ferner sind unter den dem Senate allein zus
den Gerechtsamen gleichfalls zwei Fälle, in
chen zwei Drittheile der anwesenden Se
rin nothwendig sind; nämlich nach Art. II. S
2. §. 2. der Verf. Urk. bei der Zustimmung
Senates zu einem Vertrage mit einer ausw
gen Macht, und nach Art. I. Abthl. 3. §. 6
Verurtheilung eines vor dem Senate angekla
Staatsverbrechers. Bei dem Falle endlich,
bei einer Präsidentenwahl keiner der Kandit
die absolute Majorität erhalten sollte, und
nach Zusatz 12. der Verf. Urk. das Haus
Repräsentanten einen Präsidenten der Vereini
Staaten aus den 3. Kanditaten, welche am
sten Stimmen erhalten haben, zu ernennen
werden in dem Hause der Repräsentanten n
nur die Stimmen ausnahmsweise nicht nach
dividuen, sondern nach Staaten gezählt, so d
jeder Staat Eine Stimme hat ohne Rücksicht
die Zahl seiner Repräsentanten, sondern es wer
auch zu einer gültigen Wahl die Gegenwart v
Abgeordneten aus wenigstens zwei Drittheilen
Bundesstaaten, und bei der Abstimmung die
solute Majorität von sämmtlichen Staaten erf
der

dert. Ebenso müßen, wenn, nach der Bestimmung desselben Zusatzes der Verf. Urk., in dem ähnlichen Falle einer nicht zur Wahl eines Vicepräsidenten hinreichenden Stimmenzahl der Senat diese Wahl zu suppliren hat, nicht nur ⅔ sämmtlicher Senatoren zugegen seyn, sondern es ist auch eine Majorität sämmtlicher Senatoren zur Wahl erforderlich.

9) Es sind dieses die: *Joint rules and orders of the two houses.* Washingt. 1812. 18°.

10) v. *Jefferson*, a. a. O. p. 155. Das englische Parliament hat den Gebrauch, daß ein Haus dem andern die Verwerfung eines von demselben gekommenen Vorschlages nicht anzeigt, sondern dieselbe mit Stillschweigen übergeht.

11) v. *Joint rules.* No. 1.

12) v. *eod.* No. 9. *Jefferson* a. a. O. p. 155 sq.

13) v. Verf. Urk. Art. I. Abthl. 7, §. 1. Diese Bestimmung über die Geldbills ist aus der englischen Parliaments-Gewohnheit angenommen worden. Jedoch ist zu bemerken, daß die dem Senate der Vereinigten Staaten ausdrücklich zugeschriebene Freiheit, Veränderungen bei vom Unterhause angenommenen Geld-Bills vorzuschlagen, dem Hause der Lords in England factisch nicht zusteht, indem das Unterhaus es zur unumstößlich befolgten Gewohnheit gemacht hat, nie eine solche vom Oberhause ausgehende Veränderung anzunehmen,

fehlenden Mitglieder auf die Art, und durch solche Strafen, welche es hier angemessen findet, zu Erscheinung zu nöthigen. [6]) Jedes Haus hat allein das Recht über die Wahl und die gesetzlichen Eigenschaften seiner Mitglieder zu richten, und es ist kein Recurs von seiner Entscheidung möglich. [7]) Jedes Mitglied eines der beiden Häuser hat bei seinem Eintritte folgenden Eid zu leisten: Ich AB schwöre (oder versichere) feierlich, daß ich die Verfassung der Vereinigten Staaten vertheidigen will. [7b])

Ein auf die bisher beschriebene Weise gesetzlich versammelter, und in beiden Abtheilungen gesetzlich vollständiger Congreß hat nun das Recht alle der gesetzgebenden Gewalt vermöge der Verfassung zustehenden Befugnisse auszuüben; und zwar ist, wie in §. 14. gezeigt wurde, zur Ausübung dieses Rechtes, also zur Hervorbringung jedes gültigen Actes der gesetzgebenden Gewalt die Uebereinstimmung der beiden Abtheilungen derselben erforderlich, welche, die wenigen in der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich bestimmten Fälle, in welchen eine größere Stimmenmehrheit erforderlich ist, [8]) ausgenommen, durch die absolute Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder erzielt wird, und zwar so, daß nicht Staatenweise, sondern individuell abgestimmt wird. Das Verfahren hierbei, welches theils durch gemein-

schaftlich von beiden Häusern festgesetzte Regeln, [9]) theils durch die das englische Parliaments-Verfahren nachahmende Gewohnheit bestimmt wird, ist folgendes: Wenn ein Vorschlag zu einem Beschlusse der gesetzgebenden Gewalt, eine Bill, in einem der beiden Häuser gemacht, nach seiner Geschäftsordnung (siehe über diese die beiden folgenden §§.) behandelt und endlich angenommen ist, so wird er in beglaubigter Form durch eine feierliche mündliche Botschaft dem andern Hause förmlich mitgetheilt. Dieses hat nun den Vorschlag gleichfalls in Erwägung zu ziehen, ihn nach seiner Geschäftsordnung zu behandeln und einen Beschluß über ihn zu fassen. Dieser kann nun dreifacher Art seyn, entweder nimmt das Haus den vom andern Hause gesandten Vorschlag unbedingt und unverändert an, oder es verwirft denselben ebenso, oder endlich drittens macht es dem andern Hause Verbesserungsvorschläge. Seinen Beschluß, er sei welcher er wolle, hat es dem andern Hause anzuzeigen, [10]) welches nun seiner Seits im Falle von Veränderungsanträgen die so modificirte Bill auch wieder unbedingt annehmen, oder gänzlich verwerfen, oder aber Gegenvorschläge darüber machen kann. Sobald eines der beiden Häuser seine unbedingte Annahme oder unbedingte Verwerfung eines zwischen ihnen schwebenden Vorschlages erklärt hat, ist der

kann, ſelbſt nachdem eine gänzliche Mißbi
derſelben, und alſo der durch ſie modificirt
erklärt iſt, doch noch auf Verlangen eines
den Häuſer ein gemeinſchaftlicher Ausſchuß
mentreten um eine Vereinigung über die ſt
Puncte zu verſuchen. [11]) Sind die beiden
auf irgend eine Weiſe über ihre Zuſtimm
einem Geſetzesvorſchlage übereingekommen,
derſelbe von dem Secretär desjenigen Hau
welchem er urſprünglich entſtand, ordnung
d. h. auf Pergament und in fortlaufenden
damit die Zwiſchenräume keinen Anlaß zu
gereien geben, abgeſchrieben, von einem d
ſtimmten ſtehenden gemeinſchaftlichen Au
genau mit dem in den Häuſern durchgeg
Original verglichen und im Nothfalle verbe
dann erſt vom Sprecher des Hauſes der

bracht, nachdem erſt der Titel des Geſetzes, der Acte, wie ſie nun heißt, auf der Rückſeite bemerkt, und alles in den Protocollen der beiden Häuſer aufs genauſte eingetragen iſt. [12])

Alle Bills können gleichmäßig im Senate, wie im Hauſe der Repräſentanten eingebracht werden, mit der einzigen Ausnahme von ſolchen, welche eine Abgabenerhebung betreffen; dieſe müßen immer in dem letztern ihren Urſprung nehmen, jedoch hat der Senat das Recht Aenderungsvorſchläge zu denſelben zu machen, wie bei allen andern Geſetzes-Vorſchlägen. [13])

Die Sitzungen beider Häuſer ſind öffentlich, ohne daß übrigens die Verfaſſung dieſes ausdrücklich verordnete; vielmehr enthält ſie nur die Beſtimmung, daß jedes der Häuſer ein Protocoll zu führen, und daſſelbe von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt zu machen habe, wobei ihm jedoch frei ſtehe, die nach ſeiner Ueberzeugung ſich nicht für die Oeffentlichkeit eignenden Puncte von derſelben auszunehmen. Die einzelnen Abſtimmungen der Mitglieder müßen im Protocolle bemerkt werden, wenn es ein Fünftheil der gegenwärtigen Mitglieder verlangt. [14])

---

1) v. Verfaſſ. Urk. Art. I. Abtheil. 4. §. 2.; Art. II. Abth. 3. §. un.

2) *Jefferson*, Manual of parliamentary pr
p. 165.

3) Das Syſtem des engliſchen Parliaments hi
lich der Trennung der Verſammlung iſt ei
deres: es giebt nämlich drei Arten der Trem
Vertagung, Prorogation und Auflöſung. I
ſte geht von den beiden Häuſern allein aus
ſetzt blos die Sitzungen von einem Tage a
nen andern beſtimmten aus, es wird dadu
Seßion nicht geſchloßen, noch werden die Ge
abgebrochen, auch können die Ausſchüße ſich
rend dieſer Zeit verſammeln; die Perrogatio
gegen und die Auflöſung gehen von dem K
aus, ſie ſchließen eine Sitzung und brechen ſä
liche Geſchäfte ab, ſo daß dieſelben in der
Seßion wieder ganz von vorne angefangen
den müßen, wenn ſie nicht überall liegen ge
werden. Sie unterſcheiden ſich hingegen da
wieder unter ſich, daß die Prorogation ble
continuance of parliament from one sessi
another iſt, bei welcher der Tag einer neuen
ſion des nämlichen Parliaments vom König
geſetzt wird; die Auflöſung hingegen der bür
che Tod des Parliamentes iſt, indem dadurch
gewählten Mitglieder ihr Wahlrecht verlieren,
neue Wahlen vorgenommen werden müßen.
Jefferson, a. a. O. p. 164. und *Custance*
bleau de la constitution du royaume de l'

leterre. trad. de l'anglois. Paris 1817. 8. p. 110 sq.

4) v. *Jefferson*, a. a. O. p. 167. Anmerk. 1.

5) v. Die Verf. Urk. Art. I. Abthl. 5. §. 4. Die letzte Bestimmung ist wieder verschieden von der englischen Parliaments-Gewohnheit, indem sich hier die beiden Häuser getrennt von einander und auf welche Zeit jedes derselben für gut findet, vertagen. v. *De Lolme*, the constit. of England. Lond. 1822. 12. p. 38.

6) v. *eod.* Art. I. Abthl. 5. §. 1.; die näheren Bestimmungen der Geschäftsordnungen beider Häuser hierüber s. in den beiden folgenden §§.

7) Verf. Urk. Art. I. Abthl. 5. §. 1.

7b) v. Verf. Urk. Art. VI. §. 3. und Acte vom 1. Juni 1789. in *Graydon*, Digest. of the laws of the U. St. Harrisburgh, (Pennsylv.) T. I. p. 330.

8) Diese Ausnahmsfälle einer größern Majorität als der absoluten sind: die Ausstoßung eines Mitgliedes, nach Verf. Urk. Art. I. Abthl. 5. §. 2.; die nochmalige Beschließung eines Gesetzes, welchem der Präsident der Vereinigten Staaten seine Einwilligung verweigert hat, v. Verf. Urk. Art. I. Abthl. 7. §. 2.; und der Beschluß dem Volke eine Veränderung der Verfassung vorzuschlagen nach Art. V. §. un. In diesen 3. Fällen werden die Stimmen von zwei Drittheilen sämmtlicher

gewählter Mitglieder verlangt; jedoch bei dem dritten nur bei der Schlußfrage selbst, nicht aber bei Vorfragen und Incidenz-puncten. v. *Rules for conducting business* in the Senate. §. 40. Ferner sind unter den dem Senate allein zustehenden Gerechtsamen gleichfalls zwei Fälle, in welchen zwei Drittheile der anwesenden Senatoren nothwendig sind; nämlich nach Art. II. Abthl. 2. §. 2. der Verf. Urk. bei der Zustimmung des Senates zu einem Vertrage mit einer auswärtigen Macht, und nach Art. I. Abthl. 3. §. 6. zur Verurtheilung eines vor dem Senate angeklagten Staatsverbrechers. Bei dem Falle endlich, daß bei einer Präsidentenwahl keiner der Kanditaten die absolute Majorität erhalten sollte, und also nach Zusatz 12. der Verf. Urk. das Haus der Repräsentanten einen Präsidenten der Vereinigten Staaten aus den 3. Kanditaten, welche am meisten Stimmen erhalten haben, zu ernennen hat, werden in dem Hause der Repräsentanten nicht nur die Stimmen ausnahmsweise nicht nach Individuen, sondern nach Staaten gezählt, so daß jeder Staat Eine Stimme hat ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Repräsentanten, sondern es werden auch zu einer gültigen Wahl die Gegenwart von Abgeordneten aus wenigstens zwei Drittheilen der Bundesstaaten, und bei der Abstimmung die absolute Majorität von sämmtlichen Staaten erfordert.

dert. Ebenso müßen, wenn, nach der Bestimmung desselben Zusatzes der Verf. Urk., in dem ähnlichen Falle einer nicht zur Wahl eines Vicepräsidenten hinreichenden Stimmenzahl der Senat diese Wahl zu suppliren hat, nicht nur ⅔ sämmtlicher Senatoren zugegen seyn, sondern es ist auch eine Majorität sämmtlicher Senatoren zur Wahl erforderlich.

i) Es sind dieses die: *Joint rules and orders of the two houses.* Washingt. 1812. 18°.

k) v. *Jefferson*, a. a. O. p. 155. Das englische Parliament hat den Gebrauch, daß ein Haus dem andern die Verwerfung eines von demselben gekommenen Vorschlages nicht anzeigt, sondern dieselbe mit Stillschweigen übergeht.

l) v. *Joint rules.* No. 1.

m) v. *eod.* No. 9. *Jefferson* a. a. O. p. 155 sq.

n) v. Verf. Urk. Art. I. Abthl. 7, §. 1. Diese Bestimmung über die Geldbills ist aus der englischen Parliaments-Gewohnheit angenommen worden. Jedoch ist zu bemerken, daß die dem Senate der Vereinigten Staaten ausdrücklich zugeschriebene Freiheit, Veränderungen bei vom Unterhause angenommenen Geld-Bills vorzuschlagen, dem Hause der Lords in England factisch nicht zusteht, indem das Unterhaus es zur unumstößlich befolgten Gewohnheit gemacht hat, nie eine solche vom Oberhause ausgehende Veränderung anzunehmen,

und dadurch dieses zwingt, solche Bills entweder unbedingt anzunehmen oder unbedingt zu verwerfen. v. *Blackstone*, Commentaries on the laws of England. 2d edit. Lond. 1766. T. I. p. 169 sq.

14) v. Verf. Urk. Art. I. Abthl. 5. §. 3.

§. 22.

B. Geschäftsordnung des Hauses der Repräsentanten.

Der besondern Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über die innere Ordnung und Geschäfts-Behandlung des Hauses der Repräsentanten sind nur wenige; außer den allgemeinen für beide Häuser gegebenen Vorschriften, welche §. 20. erörtert sind, werden nur noch die beiden Puncte festgesetzt, daß sich das Haus einen Sprecher und die sonstigen nöthigen Beamten zu wählen und sich eine Geschäftsordnung zu geben habe.

Was die erste dieser beiden Vorschriften betrifft, so wählt ihr zu Folge das Haus bei jeder neuen Session durch absolute Majorität der anwesenden Mitglieder und mit geheimer Stimmgebung eines seiner Mitglieder zum Sprecher und überträgt ihm den Vorsitz in der Versammlung, so wie die, weiter unten näher anzugebenden, Befugniße zur Erhaltung der Ordnung und des Anstandes. Außerdem werden noch die übrigen zu seinem Dienste nothwendigen Beamten vom Hause gewählt oder in ihren Aemtern bestätigt; es ist dieses der Secretär des Hauses, the clerk

he house, mehrere Canzleisecretäre, ein Bibliothekar, ein sergeant at arms, zwei Thürsteher nd ein Bote. Es können diese Stellen von keinem Mitgliede des Hauses versehen werden. Einmal ernannt, kann der Sprecher während der Dauer der Seßion nicht wieder seines Amtes entsetzt werden, wohl aber sind die übrigen Beamten nach Gutdünken des Hauses entlaßbar. Der Sprecher enthält die doppelte Geldentschädigung eines Mitgliedes. [2])

Die Geschäftsordnung aber wurde verfaßt in der 1sten Seßion des 1sten Congresses, und enthält weitläuftige Bestimmungen über die Behandlung der dem Hause zustehenden Geschäfte, und der dabei zu beobachtenden Ordnung. Sie ist in fünf Capitel eingetheilt, deren erstes von den Geschäften des Sprechers handelt, das zweite von der Tagesordnung, das dritte von der Debatte und dem darauf folgenden Anstand, das vierte bestimmt das bei einem Gesetzes-Vorschlage, einer Bill, zu beobachtende Verfahren, das fünfte endlich beschäftigt sich mit den Vorschriften über die Ausschüße des ganzen Hauses. [3])

Ihre hauptsächlichsten Bestimmungen sind folgende:

Um die durch die Verfassung geforderte nöthige **Vollzähligkeit** des Hauses zu erhalten, ist

jedem Mitgliede geboten, in den Sitzungen des
ben zu erscheinen, wenn es nicht durch Krankh
oder sonstige Unfähigkeit zu erscheinen, verhind
ist; 15 Mitglieder haben das Recht die Nam
sämmtlicher Repräsentanten verlesen und die A
wesenden bezeichnen zu lassen; diejenigen derselb
für welche keine gültige Entschuldigung gem
wird, können auf Befehl des Hauses und d
einen eigens dazu abgesendeten Boten überall
sie getroffen werden, in Verhaft genommen, u
dem Sergeant at Arms auf eine zu bestimme
Zeit in Verwahrung gegeben werden, wofür
selbe Gebühren zu beziehen hat. Wird ein sol
Mitglied aus dem Verhafte entlassen, und
erlaubt seinen Sitz im Hause einzunehmen, s
zu bestimmen, ob er noch eine Geldstrafe zu
richten habe, und welche.

Den Vorsitz in der Versammlung hat
Sprecher; er hat auf Ordnung, Anstand
Befolgung der Geschäftsordnung zu sehen.
diesem Behufe hat er die Aufsicht über den S
sammlungssaal und über die öffentlichen Gal
und das Recht streitige Puncte der Geschäfts
nung zu entscheiden, jedoch kann von seiner
scheidung von je zwei Mitgliedern an das H
appelliert werden; erfolgt über diese Berufung
Debatte, so hat er ausnahmsweise, indem er

ßt nicht in die Verhandlungen mischen darf, r allen andern das Recht zu sprechen; kein an- es Mitglied darf öfter als einmal über einen hen Streitpunct reden. Der Sprecher hat fer- die Verhandlungen zu leiten, die einzelnen schäfte nach der Tagesordnung vor das Haus bringen; er hat die Fragen, über welche abge- mmt werden soll, zu stellen, und den Erfolg Abstimmung bekannt zu machen. Er kann, nn er seine Meinung über einen Gegenstand geben will, den Stuhl verlassen, und ein ihm liebiges Mitglied auffordern, seine Stelle einzu- mmen. Eine Stimme hat er nur zu geben bei er Wahl durch Stimmzettel, oder wenn die mmen gleich getheilt sind, wo denn seine Stim- den Ausschlag giebt; eben so kann er sich mit Minorität vereinigen, wenn die Mehrheit nur einzige Stimme weiter zählt, und dann wird Frage verneinend entschieden. Der Sprecher ferner die Protocolle zu verbessern, ehe sie Hause vorgelesen werden; er hat alle vom use ausgehende Actenstücke zu unterzeichnen, d die vom Hause erlassenen Verhafts- und son- en Zwangs-Befehle unter seinem Namen und egel auszustellen.

Die Tagsordnung ist ein für allemal auf gende, wohl vom Hause durch einen förmlichen

Beschluß, nicht aber vom Sprecher abzuänd
Weise bestimmt. Der Sprecher hat, sobal
Quorum versammelt ist, das Protocoll der v
Sitzung verlesen zu lassen; nach dessen Ge
gung ruft er die Abgeordneten der verschie
Bundesstaaten der Reihe nach, und zwar so
er mit New-Hampshire anfängt, auf, ihre
tionen dem Hause zu übergeben. Nachdem
dieselben verfügt ist, haben die stehenden
dieselben siehe den folgenden §.) und nach ihn
besonders gewählten Ausschüsse ihre Bericht
zutragen, und es wird gleichfalls sogleich da
eine Entscheidung getroffen. Nachdem diese
erledigt ist, werden die laufenden Geschäfte
Ordnung, in welcher sie eingebracht sind,
das Haus nicht hier eine ausdrückliche Aus
macht, vorgenommen, und zwar haben all
schäfte, welche in der vorigen Session unbe
geblieben sind, den Vorzug in der Tagesor
vor allen in der laufenden Session eingebr
Alle Fragen über die Priorität eines Ges
sind ohne alle Debatte sogleich vom Hause
scheiden.

Ueber die Behandlung dieser Geschäft
nun wieder folgende nähere Bestimmungen
fen:

Ein Antrag, motion, kann auf doppel

macht werden. Entweder bittet ein Mitglied
s Haus um die Erlaubniß, einen bestimmten
trag machen zu dürfen; oder aber das Haus
bst verordnet auf den Bericht eines Ausschusses,
ß ein bestimmter Antrag gemacht werden soll.
n ersten Falle muß diese Bitte, wenn der An-
g irgend etwas wichtiges betrifft, einen Tag
or angekündigt werden; es steht dem Hause frei,
ht sogleich über die Bitte zu entscheiden, sondern
selbe an einen Ausschuß zum Berichte zu ver-
sen; und es kann dieselbe nach seinem Gutdün-
bewilligen oder abschlagen. Hat es die Bitte
willigt, oder hat es selbst, wie eben bemerkt
rde, den Auftrag zur Einbringung einer Bill
ben, so wird der Antrag an einen dazu er-
nten Ausschuß übergeben, um denselben in die
rm zu kleiden, welche er haben muß, wenn er
e. audert durchgeht. In dieser Gestalt heißt er
ll, und kann nun an das Haus gebracht wer-
, wobei jedoch zu bemerken ist, daß dieselbe,
n sie von der Art ist, daß ihre endliche Bewil-
ng die Beistimmung des Senates erforderte,
er wenn sie eine Veränderung eines Puncts der
schäftsordnung bezweckt, schon den Tag zuvor,
sie wirklich eingebracht wird, schriftlich auf
e Tafel des Hauses niedergelegt werden muß.
bald eine Bill wirklich eingebracht, und von

einem zweiten Mitgliede des Hauſes unterſtützt
wird ſie vom Secretär des Hauſes öffentlich bek
gemacht, und wird dadurch Eigenthum des H
ſes, ſo jedoch, daß ſie, ſo lange nichts übr
entſchieden und keine Aenderungs-Vorſchläge b
gemacht ſind, von ihrem Urheber zurückgenom
werden kann.

Jede Bill muß dreimal laut im Hauſe ver
ſen werden, ehe über ſie abgeſtimmt werden ka
wobei jedoch die Ausnahme ſtatt findet, daß d
Haus gleich nach dem erſten Verleſen beſtimm
kann, daß eine Bill nicht mehr geleſen werd
ſoll. Iſt kein ſolcher Beſchluß gefaßt worden, ſo ka
ihrem zweiten Verleſen werden kein Hinderniß in
Weg geſtellt werden, und es hat der Sprech
nachdem dieſes geſchehen iſt, zu erklären, daß
nun reif ſei, entweder an einen Ausſchuß zum
richte verwieſen, oder abgeſchrieben zu w
Wird ſie an einen Ausſchuß verwieſen, ſo k
dieſes an einen ſtehenden oder an einen eigens
zu gewählten, oder auch an einen Ausſchuß
ganzen Hauſes geſchehen; und zwar kann di
Verweiſen an einen Ausſchuß, ſo oft wieder
werden, als es das Haus für gut findet, ſo la
noch nicht darüber abgeſtimmt worden iſt. N
dem dritten Verleſen wird endlich über die
nahme oder die Verwerfung der Bill geſtimmt.

1) v. Verfassungs-Urkunde Art. I. Abtheil. 2, §. 5. und Abtheil. 5, §. 2.

2) v. *National-Calendar* for 1823.

3) v. die *Rules and orders for conducting business in the House of R. of the U. St.* Washingt. 1812. 18°. Da diese Geschäftsordnung, so wie die des Senates, und die in §. 20. angeführten gemeinschaftlichen Verfahrens-Regeln der, in Paris 1819 in 8. erschienenen, französischen Uebersetzung von Jeffersons Handbuch des Parliamentar-Rechts beigefügt ist, so schien eine wörtliche Uebersetzung dieses beträchtlichen Actenstückes nicht zweckmäßig, und überdieß ein systematischer Auszug daraus zur deutlichen Uebersicht bequemer.

§. 23.

Fortsetzung.

Zu der Debatte, welche die Berathung einer solchen vor dem Hause liegenden Bill verursacht, werden folgende Vorschriften beobachtet: Jedes Mitglied, welches sprechen will, hat sich dadurch, daß es aufsteht, das Wort vom Sprecher zu erbitten, welcher auch, wenn sich zwei Repräsentanten zu gleicher Zeit erheben, zu bestimmen hat, welcher zuerst reden soll; doch darf Niemand öfter als zweimal über denselben Gegenstand sprechen, ohne besondere Erlaubniß des Hauses, und Nie-

mand ſogar zum zweitenmale, ehe jedes Mitglied, welches über den Gegenſtand reden will, gehört wurde. Wer das Wort hat, muß ſtehend und höflich ſeine Rede an den Sprecher und nicht an die Verſammlung richten, und aller Perſönlichkeiten ſich enthalten. Verletzt der Redende eine dieſer Regeln, ſo muß er vom Sprecher, und darf er von jedem Mitgliede zur Ordnung gerufen werden, und hat, ſobald dieſes geſchieht, ſogleich ſtillzuſchweigen und niederzuſitzen, bis er vom Sprecher die Erlaubniß erhält ſich zu erklären, von welcher Erklärung es abhängt, ob das zur Ordnung gerufene Mitglied in ſeiner Rede weiter fortfahren darf oder nicht. Es iſt in §. 21. bemerkt, daß und wie von dieſen Entſcheidungen des Sprechers appellirt werden darf. Sobald eine Debatte eröffnet, und noch nicht geſchloſſen iſt, wird kein anderer Antrag angenommen, als der ſich zu vertagen, auf die Tafel zu legen, die Vorfrage zu ſtellen, die Entſcheidung unbeſtimmt, oder ſie auf einen beſtimmten Tag zu verſchieben, denſelben an einen Ausſchuß zu verweiſen, und der ihn zu verändern, und zwar haben dieſe verſchiedenen Motionen in der angegebenen Ordnung den Vorzug vor einander. — Alle Anträge ſind punctweiſe zu erörtern, und alle Fragen in der Ordnung zu erwägen, in welcher ſie aufgeworfen wurden, mit

der einzigen Ausnahme, daß bei der Ausfüllung von leergelassenen Stellen über die größte Summe und den längsten Zeitraum zuerst abgestimmt wird. [1])

Was die Abstimmung betrifft, so hat der Sprecher, sobald eine Frage zur Abstimmung reif ist, sich zu erheben und dieselbe dazu vorzulegen; die hierzu vorgeschriebene Form ist folgende: der Sprecher hat mit lauter Stimme zu sagen: Wer der Meinung ist, daß u. s. w., sage Ja; nachdem die Bejahenden ihre Stimmen gegeben haben, sagt der Sprecher, wer entgegengesetzter Meinung ist, sage Nein. Ist der Sprecher über das Ergebniß zweifelhaft, oder wird es von einem Mitgliede gefordert, so läßt er zuerst die Bejahenden, dann die Verneinenden aufstehen; bleibt noch ein Zweifel übrig, oder wird die Zählung verlangt, so ernennt er zwei Mitglieder, je einen von den beiden Meinungen, und läßt zuerst die bejahenden Mitglieder von ihnen zählen, dann die Verneinenden, und macht endlich das Ergebniß bekannt. Niemand darf bei einer Frage, deren Entscheidung ihn persönlich interessirt, mitstimmen, ebenso kein Mitglied, welches nicht im Saale gegenwärtig war, als der Sprecher die Frage stellte; hingegen muß jedes gegenwärtige Mitglied, welches nicht ausdrückliche gegentheilige Erlaubniß erhalten hat,

bei jeder Frage mitſtimmen. Jedes Mitglied kann zum Behufe der Abſtimmung verlangen, daß die Frage getheilt werde, wenn ſie irgend theilbar iſt; nur der Antrag, etwas in einer Bill auszuſtreichen, und etwas anderes dafür zu ſetzen, iſt untheilbar. Ein Fünftheil der anweſenden Mitglieder und wenn es ſich von Abänderung beſtehender Vorſchriften handelt, die abſolute Mehrheit derſelben, kann die Vorfrage, nämlich die Frage: ob die Hauptfrage jetzt aufgeſtellt werden ſoll, verlangen; eine Debatte hierüber iſt nicht erlaubt. So lange die Vorfrage nicht entſchieden iſt, ſchließt ſie jede Debatte und jeden Antrag zur Abänderung der Hauptfrage aus. Wenn die Entſcheidung dahin ausfällt, daß die Frage auf unbeſtimmte Zeit zu verſchieben ſei, ſo kann ſie während derſelben Seſſion nicht wieder angebracht werden. Wenn hingegen ein Antrag beſtimmt bejaht oder ebenſo verneint wurde, ſo kann jedes Mitglied der Mehrheit denſelben oder den darauf folgenden Tag die Motion machen, denſelben noch einmal in Erwägung zu ziehen. [2])

Zur Vorbereitung der Geſchäfte werden Ausſchüſſe ernannt; und zwar ſind dieſe dreierlei Art: 1) ſtehende, d. h. ſolche, welche bei Eröffnung der Seſſion für die ganze Zeit derſelben ernannt werden; 2) beſonders gewählte, welche für

einen bestimmten Zweck gewählt werden, und mit Erfüllung desselben sich auflösen, und 3) Ausschüsse des ganzen Hauses, d. h. solche, an welchen sämmtliche Mitglieder Theil nehmen. Der Sprecher ernennt die Mitglieder der beiden ersten Arten von Ausschüssen, wenn es das Haus nicht ausdrücklich anders bestimmt, in welchem Falle es die Mitglieder durch geheime Abstimmung wählt. Wer schon in zwei Ausschüssen ist, kann sich entschuldigen am dritten Theil zu nehmen, nur muß er seine Weigerung gleich bei seiner Ernennung in diesen letztern erklären. Rücksichtlich der stehenden Ausschüsse bestimmt die Geschäftsordnung, daß mit Beginnen jeder Session 9 ständige Ausschüsse ernannt werden sollen; allein es hat sich nach und nach die Zahl derselben bis auf 25 vermehrt. [3]) Sowohl stehende als besonders gewählte Ausschüsse sind dazu bestimmt, die vom Hause an sie gewiesenen Petitionen, Berichte und sonstige Papiere aller Art in Erwägung zu nehmen und ihre Meinung darüber der Versammlung vorzulegen. — Ein Ausschuß des ganzen Hauses hingegen ist diejenige Form der Geschäfts-Behandlung, wenn das Haus beschließt sich in einen Ausschuß zu verwandeln, um einen bestimmten Gegenstand zur Abstimmung vorzubereiten; der Sprecher verläßt alsdann seinen Stuhl und ernennt ein ihm beliebi-

ges Mitglied zum Vorsitzenden, chairman. In einem solchen Ausschusse werden nun zwar die gewöhnlichen Geschäftsregeln beobachtet, jedoch erzeugt die Fiction, daß blos ein Ausschuß versammelt sei, folgende Aenderungen daran: Im Ausschusse des ganzen Hauses kann ein Mitglied so oft reden, als es will, (jedoch haben die Mitglieder, welche noch gar nicht gesprochen haben, vor denen das Vorrecht, welche zum Drittenmale gehört seyn wollen); die Beschlüsse des Ausschusses können vom Hause verändert und verworfen werden; der Ausschuß kann nichts an einen andern Ausschuß verweisen; in demselben darf keine Vorfrage gestellt werden, das einzige Mittel unnöthige Berathungen zu vermeiden, ist daher der Vorschlag, den Ausschuß aufzulösen, und wenn man fürchtet, daß bei einem spätern Ausschusse sich das nämliche ergeben dürfte, so bleibt nichts übrig als im Hause selbst das Geschäft vorzunehmen; ferner kann der Ausschuß keine Unordnungen im Hause und in den Galerien strafen, er kann sich nur auflösen, an das Haus berichten, und dieses mag nun zur Strafe schreiten; auch kann das Haus im Ausschußzustande keinen Botschafter vom Senate oder vom Präsidenten annehmen; endlich kann es sich in dieser Gestalt nicht vertagen, sondern erst nachdem es wieder in ein rechtes Haus verwandelt ist,

und wenn er noch einmal sitzen will, so muß er sich die Erlaubniß vom Hause ausbitten. Es werden keine Fragen gestellt, als bei Vorschlägen zu Abänderungen, und wenn die vor dem Ausschusse liegende Bill ganz durchgangen ist, so betrachtet er sich als aufgelöst, die förmliche Sitzung wird wieder aufgenommen, und der Sprecher berichtet, daß das Haus sich in seiner Verhandlung als Ausschuß d. g. H. mit einer Bill betitelt u. s. w. beschäftigt und dazu verschiedene Abänderungen vorgeschlagen habe, welche er nun dem Hause vorlesen wolle. Nun wird die Bill behandelt, wie wenn sie von einem Ausschusse eingebracht wäre, und über alle Veränderungsvorschläge abgestimmt. Wenn dieses geschehen ist, macht der Präsident eine Pause, um dem Hause Zeit zu lassen, Veränderungs-Anträge zu dem Ganzen zu machen, und erst, wenn auch über diese entschieden ist, wird die Hauptfrage gestellt. [4]) — Es ist Vorschrift, in einem Ausschusse des ganzen Hauses alle Gegenstände zu behandeln, welche den Zustand des Bundes, oder eine Verlängerung oder Vergrößerung einer Auflage betreffen.

In Bezug auf die Oeffentlichkeit der Sitzungen ist bestimmt, daß 1) bei allen veränderlichen Anträgen des Präsidenten sowohl während des Verlesens derselben, als auch, wenn

ges Mitglied zum Vorsitzenden, chairman. In einem solchen Ausschusse werden nun zwar die gewöhnlichen Geschäftsregeln beobachtet, jedoch zeugt die Fiction, daß blos ein Ausschuß versammelt sei, folgende Aenderungen daran: Im Ausschusse des ganzen Hauses kann ein Mitglied so oft reden, als es will, (jedoch haben die Mitglieder, welche noch gar nicht gesprochen haben, vor denen das Vorrecht, welche zum Drittenmale gehört seyn wollen); die Beschlüsse des Ausschusses können vom Hause verändert und verworfen werden; der Ausschuß kann nichts an einen andern Ausschuß verweisen; in demselben darf keine Vorfrage gestellt werden, das einzige Mittel unnöthige Verzögerungen zu vermeiden, ist daher der Vorschlag den Ausschuß aufzulösen, und wenn man fürchtet, daß bei einem spätern Ausschusse sich das nämliche ergeben dürfte, so bleibt nichts übrig als im Hause selbst das Geschäft vorzunehmen; ferner kann der Ausschuß keine Unordnungen im Hause und in den Galerien strafen, er kann sich nur auflösen, und das Haus berichten, und dieses mag nun zur Strafe schreiten; auch kann das Haus im Ausschußzustande keinen Botschafter vom Senate oder vom Präsidenten annehmen; endlich kann es sich in dieser Gestalt nicht vertagen, sondern erst nachdem es wieder in ein rechtes Haus verwandelt ist.

gemacht würde diese Zahl auszustreichen, ohne zugleich eine neue Zahl an ihrer Statt vorzuschlagen. v. *Jefferson*, Manual p. 102. und 114. sq.

2) Durch dieses, nicht zu empfehlende Verfahren heben sich die Stimmen der Mehrheit, welche für Entscheidung der Frage stimmte, und derjenigen, welche die Wiedervornahme verordnet, gegenseitig auf, und die Bill ist also wieder offen für Abänderungen, gerade wie sie es im Augenblicke vor Aufstellung der Frage wegen des dritten Verlesens war. v. *Jefferson*, a. a. O. p. 139.

3) Es sind folgende: der Ausschuß für 1) Wahlen; 2) die Mittel und Wege; 3) Petitionen; 4) den Handel; 5) Staatsländereien; 6) Post; 7) Columbia-District; 8) Justiz-Verwaltung; 9) Pensionen und Forderungen aus dem Revolutions-Kriege; 10) Staatsausgaben; 11) Privatansprüche auf Ländereien; 12) Manufacturen; 13) Ackerbau; 14) Revision und Retardaten; 15) Staatsrechnungen; 16) Ausgaben des Staatsdepartements; 17) Ausgaben des Kriegsdepartements; 18) Ausgaben des Finanzdepartements; 19) Ausgaben des Marinedepartements; 20) Ausgaben der Post; 21) Ausgaben für öffentliche Bauten; 22) Militärangelegenheiten; 23) Marine; 24) auswärtige Verhältnisse; 25) Indische Angelegenheiten. v. *National-Calendar* for 1823. p. 128.

ges ...lich anders bestimmt wird,
ein... ...zu Debatte und der übrigen
... darüber, alle Fremden ...
... findet dieses Statt, wenn ein M
... einem von ihm zu machenden A
...ugt; nach Vorlegung seiner Eröffnung
...ithen und beschlossen, ob das Geh
... bewahren, und was deswegen zu ...
...ei. In den Sitzungssaal selbst wird Ni
...ngelassen, als Mitglieder des Senates, il
...cretär; die Minister und die obersten V
...tungs-Beamten, die Capläne des Congresse
Richter der Vereinigten Staaten, fremde Ge
und ihre Secretäre und ehemalige Mitgliede
Congresses. 5)

1) Hierin weicht der englische Parliaments-G
ab, indem in den beiden Häusern zuerst die
Summe und die längste Zeit vorgenomme
Es gilt übrigens die angeführte Vorschrift
schäftsordnung blos für den Fall, wenn e
re Stelle auszufüllen ist, nicht also z. B.
ein bestimmter Tag im Gesetzes-Vorsch
nannt ist, weil es ja sonst bei dem Antr
stünde, dadurch, daß er eine kurze bestim
vorschlüge, jede längere zu erschweren, inde
nur noch das einzige Mittel übrig blieb
leere Stelle dadurch zu erhalten, daß ein

einen provisorischen Präsidenten zu wählen, und zwar in geheimer Abstimmung durch absolute Stimmenmehrheit sämmtlicher Mitglieder. [2])

Seine Geschäftsordnung, deren Abfassung ihm durch Art. I., Abtheil. 5, §. 2 der Verfassungs-Urkunde vorgeschrieben ist, hat sich der Senat in der 1sten Session des 1sten Congresses gegeben; und es enthält dieselbe in 42 Artikeln die nöthigen Vorschriften, ähnlich denen, welche die Geschäftsordnung des Hauses der Repräsentanten verordnet. [3])

Die hauptsächlichsten derselben sind folgende:

Um die verfassungsmäßige Vollzähligkeit der Versammlung zu erhalten, ist bestimmt, daß kein Mitglied sich den Geschäften derselben ohne besondere Erlaubniß des Senates entziehen soll; und im Falle blos eine geringere Anzahl von Mitgliedern zusammenkommen sollte, sind diese berechtigt, den sergeant at arms oder wem sie sonst den Auftrag ertheilen wollen, nach allen oder einzelnen der abwesenden Mitglieder zu schicken. Das Mitglied, welches auf diese Art zum Erscheinen aufgefordert wurde, hat die Kosten einer solchen Absendung zu tragen, wenn nicht der Senat, in gehöriger Anzahl versammelt, seine Entschuldigung der Versäumniß vollgültig finden sollte. Dieses Verfahren ist sowohl am ersten Tage der Zusammenkunft des Senates, als an jedem andern Si-

ßungstage, sobald die gewöhnliche Stunde der Zusammenkunft herangekommen ist, anwendbar. [4])

Ueber die Geschäfte des Vorsitzenden sind keine besondern Bestimmungen getroffen, und auch über die zu befolgende Tagsordnung nur der einzige Punct festgesetzt worden, daß nach Eröffnung der Sitzung, sobald eine hinreichende Anzahl von Mitgliedern versammelt sei, mit der Verlesung des Protocolles der vorherigen Sitzung begonnen werden soll. [5])

Das Verfahren bei Einbringung einer Bill ist folgendes: das Mitglied, welches die Absicht hat eine Bill einzubringen, muß erst den Tag zuvor, ehe es um die Erlaubniß dazu bittet, sein Vorhaben dem Senate anzeigen. Bei der Vorlegung dieser Bitte selbst aber hat es im allgemeinen seine Gründe für den Vorschlag anzugeben, und auf die Erlaubniß anzutragen, denselben einbringen zu dürfen. Dieser Vorschlag muß in jedem Falle, wenn Rücksicht auf ihn genommen werden soll, von einem andern Mitgliede unterstützt werden, und ist, wenn es der Präsident, oder ein Senator verlangt, niederzuschreiben und auf die Tafel zu legen, ehe die Debatte darüber eröffnet werden darf. Erhält der Bittsteller Erlaubniß seine Bill einzubringen, so wird ein Ausschuß ernannt, um dieselbe vorzubereiten

und einzubringen. Das vorschlagende, und das unterstützende Mitglied werden immer in diesen Ausschuß ernannt, und außer ihnen noch ein oder mehrere andere Senatoren. Der Präsident kann die Bill zurückweisen, wenn sie nicht schön und ohne Correcturen geschrieben dem Hause übergeben wird. [6])

Die Behandlung der eingebrachten Bills, also das eigentliche Geschäftsverfahren, ist der im Hause der Repräsentanten üblichen, ähnlich: Jede Bill muß dreimal verlesen werden, ehe über ihre endliche Genehmigung oder Verwerfung abgestimmt werden darf. Der Präsident hat bei jedem Verlesen zu erklären, zum wievieltenmale die Bill gelesen werde, und es muß, wenn es der Senat nicht einstimmig anders bestimmt, das dreimalige Verlesen an drei verschiedenen Tagen vorgenommen werden. Nach dem ersten Verlesen, welches blos zur Nachricht dient, werden alle Bills zum Gebrauche des Senates gedruckt, und erst nach dem zweiten Verlesen kann eine Bill an einen Ausschuß verwiesen, und dürfen Veränderungen dazu vorgeschlagen werden, und zwar hat sich der Senat dazu bei jeder Bill in einen quasi Ausschuß des ganzen Hauses zu verwandeln und sich in dieser Gestalt über dieselbe zu berathen, ehe mit ihr in der strengen Form, welche darin besteht, daß

4) v. Jefferson, a. a. O. ... he Stunde der Zu-
tableau de la cons... t, anwendbar. 4)
5) v. über das Gan... Vorsitzenden sind
les and orders ... gen getroffen, und auch
H. of Represe... Tagsordnung nur der
...zt worden, daß nach Eröff-
...obald eine hinreichende Anzahl
7) Ges... ersammelt sei, mit der Verlesung
Die Ve... der vorherigen Sitzung begonnen
sondere B...)
führung ...erfahren bei Einbringung einer
auch de... olgendes: das Mitglied, welches die
laubni... t eine Bill einzubringen, muß erst den
ten z... r, ehe es um die Erlaubniß dazu bit-
Ges... Vorhaben dem Senate anzeigen. Bei
V... rlegung dieser Bitte selbst aber hat es im
e... meinen seine Gründe für den Vorschlag anzu-
...n, und auf die Erlaubniß anzutragen, den-
...en einbringen zu dürfen. Dieser Vorschlag
...ß in jedem Falle, wenn Rücksicht auf ihn ge-
...mmen werden soll, von einem andern Mitgliede
...nterstützt werden, und ist, wenn es der Präsi-
...ent, oder ein Senator verlangt, niederzuschrei-
...en und auf die Tafel zu legen, ehe die Debatte
darüber eröffnet werden darf. Erhält der Bitt-
steller Erlaubniß seine Bill einzubringen, so wird
ein Ausschuß ernannt, um dieselbe vorzubereiten

Das vorschlagende, und das
.o werden immer in diesen
und außer ihnen noch ein oder
Senatoren. Der Präsident kann
.weisen, wenn sie nicht schön und oh-
.uren geschrieben dem Hause übergeben

Die Behandlung der eingebrachten Bills, also
eigentliche Geschäftsverfahren, ist der im Han-
der Repräsentanten üblichen, ähnlich: Jede Bill
ß dreimal verlesen werden, ehe über ihre end-
e Genehmigung oder Verwerfung abgestimmt
rden darf. Der Präsident hat bei jedem Ver-
en zu erklären, zum wievieltenmale die Bill gele-
werde, und es muß, wenn es der Senat nicht
nstimmig anders bestimmt, das dreimalige
rlesen an drei verschiedenen Tagen vorgenommen
rden. Nach dem ersten Verlesen, welches blos
Nachricht dient, werden alle Bills zum Ge-
uche des Senates gedruckt, und erst nach dem
tten Verlesen kann eine Bill an einen Aus-
ß verwiesen, und dürfen Veränderungen dazu
geschlagen werden, und zwar hat sich der Se-
dazu bei jeder Bill in einen quasi Ausschuß
ganzen Hauses zu verwandeln und sich in die-
Gestalt über dieselbe zu berathen, ehe mit ihr
der strengen Form, welche darin besteht, daß

Stellen. *Jefferson*, Manual p. 30. Ueber die verfassungsmäßigen Rechte und Verhältnisse des Präsidenten der Vereinigten Staaten, so wie über die Fälle, in welchen er das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten zu übernehmen hat, s. unten §. 32.

3) Es sind dieses die *Rules for conducting business in the Senate*. Sehr bemerkenswerth ist *Jefferson's* Manual of parliamentary practice for the use of the Senate of the U. St. (2d edit. with addit. Washington 1812. 18°), ein Werk, welches der Verfasser nach seiner eigenen Erfahrung als Präsident des Senates schrieb, und welches dazu bestimmt ist, theils die Vorschriften der bestehenden Geschäftsordnung des Senates zu erläutern, theils Entscheidungen der in derselben nicht bestimmten Fälle, aus der Gewohnheit des Senates, aus der Natur der Sache, oder aus der Analogie des englischen Parliaments und des Hauses der Repräsentanten der Vereinigten Staaten anzugeben.

4) v. *Rules*, Art. 18.

5) Eine immer befolgte Gewohnheit hat übrigens folgende Tagesordnung eingeführt: die Bills und die übrigen Papiere, welche das Haus besitzt, und welche gelesen werden können, werden alle Morgen in Ordnung gebracht, und in folgender Reihefolge vorgenommen: 1) Bills, welche zum zweitenmale zu verlesen sind, damit sie an Comitte's verwiesen

werden, und so in Gang kommen; wird aber nachdem sie verlesen sind, kein Antrag gemacht, sie an einen Ausschuß zu verweisen, so werden sie wieder auf die Tafel gelegt, und erst wieder vorgenommen, wenn die Reihe wieder an sie kömmt. 2) Nach 12 Uhr (dieses ist die Stunde, zu welcher sich das Haus gewöhnlich gefüllt hat) werden diejenigen Bills vorgenommen, über deren endliches Vorhergehen abgestimmt werden soll. 3) Berichte, welche Anlaß zu Bills geben könnten. 4) Bills und andere laufende Geschäfte, welche den Tag zuvor nicht beendigt wurden. Sie können entweder durch einen besondern Beschluß, oder in ihrer natürlichen Ordnung vorgenommen werden. 5) Erst nach Beendigung aller dieser Geschäfte, wird die große Maße von Papieren, welche auf der Tafel liegen, vorgenommen, und zwar in der Ordnung vorgenommen, in welcher jedes derselben eingebracht wurde, so jedoch, daß Berichte über Bills immer denselben beigelegt werden. — Diese Ordnung gilt jedoch nur von Geschäften, mit denen sich das Haus schon beschäftigt hat, neue hingegen können in jedem Augenblicke, in welchem nicht gerade eine Frage debattirt wird, angebracht werden; dergleichen sind also neue Anträge und Berichte über Bills; ferner Gesetzesvorschläge, vom andern Hause herübergegeben, welche zu jeder Zeit angenommen, und sobald das gerade vor

4) v. *Jefferson*, a. a. O. p. 83. sq. und *C* tableau de la constitution d'Angleterre.

5) v. über das Ganze die in . 21 angeführ les and orders for conducting business H. of Represent. of the U. St.

§. 24.

7) Geschäftsordnung des Senates.

Die Verfassung hat gleichfalls nur wen sondere Bestimmungen über die innere Ge führung des Senates getroffen, denn auße auch dem Hause der Repräsentanten ertheilt laubniß, sich selbst die zum Dienste nöthigen ten zu ernennen, [1]) und der Vorschrift si Geschäftsordnung zu geben, enthält sie nu Vorschriften über den Vorsitz im Senate. entzieht nämlich demselben das Recht, sich seinen Präsidenten zu ernennen, und übertrá ses Amt dem vom Volke gewählten Vice- denten der Vereinigten Staaten, jedoch m Bestimmung, daß er, den Fall einer Stim gleichheit ausgenommen, keinen Antheil a Beschlüssen des Senates zu nehmen hat. für den Fall, daß dieser Präsident nach der fassung das Amt des Präsidenten der Verei Staaten zu übernehmen hätte, oder für so Abwesenheit desselben, hat der Senat das

uen provisorischen Präsidenten zu wählen, und var in geheimer Abstimmung durch absolute Stimenmehrheit sämmtlicher Mitglieder. [2])

Seine Geschäftsordnung, deren Abfassung ihm urch Art. I., Abtheil. 5, §. 2 der Verfassungsrkunde vorgeschrieben ist, hat sich der Senat in er 1sten Session des 1sten Congresses gegeben; und s enthält dieselbe in 42 Artikeln die nöthigen Vorhriften, ähnlich denen, welche die Geschäftsordung des Hauses der Repräsentanten verordnet. [3])

Die hauptsächlichsten derselben sind folgende:

Um die verfassungsmäßige Vollzähligkeit er Versammlung zu erhalten, ist bestimmt, daß ein Mitglied sich den Geschäften derselben ohne esondere Erlaubniß des Senates entziehen soll; nd im Falle blos eine geringere Anzahl von Mitliedern zusammenkommen sollte, sind diese berechigt, den sergeant at arms oder wem sie sonst en Auftrag ertheilen wollen, nach allen oder einelnen der abwesenden Mitglieder zu schicken. Das Mitglied, welches auf diese Art zum Erscheinen ufgefordert wurde, hat die Kosten einer solchen Absendung zu tragen, wenn nicht der Senat, in ehöriger Anzahl versammelt, seine Entschuldigung er Versäumniß vollgültig finden sollte. Dieses Verfahren ist sowohl am ersten Tage der Zusamenkunft des Senates, als an jedem andern Si-

gleich zu dem dadurch umgestoßenen Entschluße e
ne größere als die absolute Mehrheit nöthig war.

Die Ausschüße des Senates sind gleichfall
dreierlei Art, nämlich stehende, ausdrücklich g
wählte und quasi Ausschüße des ganzen Hause
Jeder Ausschuß der beiden erstern Arten wir
durch geheime Stimmgebung ernannt, und es ge
hört absolute Stimmenmehrheit dazu, um zum
Mitgliede ernannt zu werden; doch können, wenn
einmal ein Ausschuß zu einem bestimmten Gegen
stande gewählt wurde, alle ähnlichen Geschäfte a
denselben gewiesen werden. [5]) Was die quas
Ausschüße des ganzen Hauses betrifft, so ist zwa
das Verfahren dabei ganz das nämliche, wie wen
sich der Senat wirklich zu einem Ausschuße de
ganzen Hauses bildete, jedoch behält er dabei auch
den Character eines Hauses bei; er kann also in
der Eigenschaft eines quasi Ausschußes Bills an
einen besondern Ausschuß verweisen, und es fallen
dadurch alle von dem quasi Ausschuße schon ge
machten Veränderungs-Vorschläge zu derselben
weg. Derselbe gestattet ferner die Vorfrage, wen
auch nothwendig ist, indem er sonst gar kein Mit
tel hätte, eine nicht zur Frage gehörige Discussion
zu vermeiden; als Ausschuß könnte er keine Vor
frage stellen, und sobald er im Hause die Sach
vornähme, löste er sich eo ipso nach Art. 19. der

eschäftsordnung, welcher verordnet, daß alle
ills nach dem zweiten Verlesen in dieser Form
berathen seien, wieder in einen Ausschuß auf.
s behält derselbe weiterhin sein Recht, im Hause
gangene Unordnungen abzustellen und zu bestra-
; er stimmt gleichfalls mit Ja und Nein, wie
s Haus, nimmt Botschaften vom Präsidenten
Vereinigten Staaten und von dem andern
use an, und es kann endlich mitten in der De-
te der Antrag auf Vertagung gemacht werden,
s es vertagt sich dann der Senat, ohne die förm-
e Sitzung des Hauses wieder aufzunehmen,
s zwar als Haus und nicht als Ausschuß. [6])

Jedes Mitglied kann auf eine geheime Si-
ng antragen, und wenn es in seinem Antrage
rstützt wird, so muß der Präsident die Galerien
men lassen, welche nun während der ganzen
handlung über den Gegenstand verschlossen
ben. Alle vertraulichen Mittheilungen des
sidenten der Vereinigten Staaten und die dem
se zu seiner verfassungsmäßigen Berathung
getheilten Staatsverträge mit auswärtigen
chten, sind als unverbrüchliches Geheimniß zu
andeln, so lange nicht ein ausdrücklicher Be-
ß des Senates die Offenbarung desselben er-
t. [7])

Die Geschäfte, welche der Senat in seiner

Eigenschaft als Bestandtheil der ausübe
Gewalt versieht, sind in besondern Prot
zu verzeichnen, und es ist das Verfahren
bei einer Berathung über eine von dem Pr
ten der Vereinigten Staaten vorgenommen
nennung zu einem Staatsamte, als über d
stättigung eines von demselben mit einer fr
Macht abgeschlossenen Vertrages durch d
schäftsordnung näher bestimmt. [8]) Es ste
Behufe der gemeinschaftlichen Besorgung die
ministrativen Geschäfte dem Präsidenten de
einigten Staaten sowohl frei, sich selbst
Versammlung des Senates zu begeben, w
zwar der Präsidentenstuhl eingeräumt wird
Gegenwart aber den Rechten des Präsiden
Senates oder der Geschäftsverfolgung und d
stimmungen nicht den mindesten Eintrag thu
als kann er auch den Senat an einen ander
beliebigen Ort hin berufen, an welchem sich d
mit seinem Präsidenten unweigerlich einz
hat. Auch der Secretär des Hauses hat f
dahin zu begeben, und ein Protocoll über d
handlung aufzunehmen. [9])

---

1) v. *Rules*, Art. 9. und 10. und *Jefferson*, al p. 34.

2) v. *Rules*, Art. 31.

3) *eod.* Art. 40.

4) *eod.* Art. 21. und 38.; ferner §. 22. Anmerkung. 2) Es ist nichts darüber bestimmt, wie oft diese Wiedervornahme bei einem Papiere kann versucht werden, welches im Hause bleibt, zum Beispiele also bei einem Gesetzesvorschlage, welcher verworfen wurde. Mit Recht scheint Jefferson p. 139. dem Senate zu rathen, dieses anomale Verfahren, welches jedem Mitgliede die Befugniß gebe, die Zeit des Hauses nach seinem Gutdünken zu verschwenden, sollte ganz von ihm aufgegeben werden.

5) v. *Rules* Art. 14.; das Verzeichniß der während der letzten Session des Congresses $18\frac{22}{23}$. gewählten stehenden Ausschüße ist folgendes: 1) Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten; 2) für die Finanzen; 3) für Handel und Manufacturen; 4) für Militär-Angelegenheiten; 5) für die Landwehr, militia; 6) für die Marine; 7) für die Staatsländereien; 8) für die Indianischen Angelegenheiten; 9) für Petitionen; 10) für die Verwaltung der Bundesrechtspflege; 11) für die Post; 12) für Ruhegehalte; 13) für den District Columbia; 14) für die Ausgaben des Senates. Alle diese Ausschüße bestanden aus 5 Mitgliedern, den letzten allein ausgenommen, welcher ihrer nur drei hatte. v. den *National-Calendar by Force*, for 1823. p. 182.

5) v. *Rules*, 19 und *Jefferson*, a. a. O. p. 83 sq.

7) v. *Rules*, Art. 27. und 36.

8) v. *eod.* Art. 34. und 37. Die nähere Entwicklung dieser Bestimmungen der Geschäftsordnung, s. unten in den betreffenden §§. 37. und 38.

9) v. *eod.* Art. 34.

§. 26.

3) Specielle Gesetzgebung.

Wenn schon der wichtigste Theil der gesetzgebenden Gewalt des Congresses, so ist doch die Bundesgesetzgebung nicht die einzige gesetzgebende Function desselben, sondern, gleichsam absteigend von der allgemeinen Leitung, hat derselbe über einzelne bestimmte Theile des Bundesgebietes auch die primitive, die Municipal-Gesetzgebung.

Die Verfassung ertheilt nämlich dem Bunde das Recht von den Bundesgliedern einen, nicht über zehen Meilen ins Gevierte großen Strich Landes anzunehmen, und dahin den Sitz der Bundesregierung zu verlegen. Ein solcher Strich Landes, der District Columbia genannt, wurde von Maryland und Virginia abgetreten, und ist seit 1800. der Sitz der Bundesbehörden. [1]) Ferner kann der Bund, zur Errichtung von öffentlichen Gebäuden oder sonstiger zum Nutzen und zur Vertheidigung der Vereinigten Staaten nöthig

We

3) *eod.* Art. 40.

4) *eod.* Art. 21. und 38.; ferner §. 22. Anmerkung. 2) Es ist nichts darüber bestimmt, wie oft diese Wiedervornahme bei einem Papiere kann versucht werden, welches im Hause bleibt, zum Beispiele also bei einem Gesetzesvorschlage, welcher verworfen wurde. Mit Recht scheint Jefferson p. 139. dem Senate zu rathen, dieses anomale Verfahren, welches jedem Mitgliede die Befugniß gebe, die Zeit des Hauses nach seinem Gutdünken zu verschwenden, sollte ganz von ihm aufgegeben werden.

5) v. *Rules* Art. 14.; das Verzeichniß der während der letzten Session des Congresses $18\frac{2}{3}$. gewählten stehenden Ausschüße ist folgendes: 1) Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten; 2) für die Finanzen; 3) für Handel und Manufacturen; 4) für Militär-Angelegenheiten; 5) für die Landwehr, militia; 6) für die Marine; 7) für die Staatsländereien; 8) für die Indianischen Angelegenheiten; 9) für Petitionen; 10) für die Verwaltung der Bundesrechtspflege; 11) für die Post; 12) für Ruhegehalte; 13) für den District Columbia; 14) für die Ausgaben des Senates. Alle diese Ausschüße bestanden aus 5 Mitgliedern, den letzten allein ausgenommen, welcher ihrer nur drei hatte. v. den *National-Calendar by Force*, for 1823. p. 182.

6) v. *Rules*, 19 und *Jefferson*, a. a. O. p. 83 sq.

7) v. *Rules*, Art. 27. und 36.

8) v. *eod.* Art. 34. und 37. Die nähere Entwick dieſer Beſtimmungen der Geſchäftsordnung, unten in den betreffenden §§. 37. und 38.

9) v. *eod.* Art. 34.

§. 26.

3) Specielle Geſetzgebung.

Wenn ſchon der wichtigſte Theil der geſe benden Gewalt des Congreßes, ſo iſt doch Bundesgeſetzgebung nicht die einzige geſe bende Function deſſelben, ſondern, gleichſam abſteigend von der allgemeinen Leitung, hat ſelbe über einzelne beſtimmte Theile des Bun gebietes auch die primitive, die Municipal- ſetzgebung.

Die Verfaſſung ertheilt nämlich dem B das Recht von den Bundesgliedern einen, über zehen Meilen ins Gevierte großen S Landes anzunehmen, und dahin den Sitz der B desregierung zu verlegen. Ein ſolcher S Landes, der Diſtrict Columbia genannt, w von Maryland und Virginia abgetreten, un ſeit 1800. der Sitz der Bundesbehörden. [1]) I ner kann der Bund, zur Errichtung von öffe chen Gebäuden oder ſonſtiger zum Nutzen und Vertheidigung der Vereinigten Staaten nöth

W

drei über die Incorporation von gelehrten Gesellschaften; drei über Brücken und Wege, vier über Gemeinde-Verfassung und Verwaltung erlassen, u. s. w., v. dieselben in den *Acts* of Congress, 1st sess. of 14th congr. — 1st sess. of 17th congr. Washingt. 1816 — 1823. 8.

8) v. Acte vom 29. April 1816., in den *Acts* of 1st sess. 14th congr. p. 119.

Zweiter Abschnitt.

Von der ausübenden Gewalt.

I. Vom Präsidenten der Vereinigten Staaten.

§. 27.

a. Seine Wahl.

Die ausübende Gewalt des Bundesstaates (wie in §. 13. gezeigt wurde,) von der Verfassung einem einzelnen Manne, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten anvertraut. Es wird derselbe durch freie Wahl vom Volke zu dieser ersten Stelle des Bundes ernannt, und bekleidet das Amt vier Jahre lang bei, ohne daß jedoch seiner Wiedererwählung ein verfassungsmäßiges Hinderniß im Wege stünde. 1)

Richtungen hin aus. Beweise hiervon fi
vielen Gesetze, welche er in jeder Session ü
Verfassung und Verwaltung des Columb
stricts erläßt. [5]) Er hat sogar den Richte
Circuit-Gerichtes in demselben aufgetrage
allgemeines, sowohl bürgerliches, als Str
fetzbuch zu entwerfen, und ihm zu seiner
migung und Einführung vorzulegen. [6])

Die Formen der Geschäftsbehandlung fi
dieselben, wie die bei der Bundesgesetzgeb
befolgenden.

---

1) v. Ueber den Columbia-Distrikt oben §. unten §. 51.

2) Siehe z. B. das offizielle Verzeichniß der thürme, und der von den Bundesstaaten d getretenen Striche Landes, in den *Laws* U. St. T. I. p. 663 sq.; das Verzeichniß der werften, und der dazu erworbenen Grun *eod.* 679; ebendaselbst p. 680. das bedeuten zeichniß der zu militärischen Zwecken abget Striche.

3) v. Hierüber unten §. 41.

4) Dieses Recht der speciellen Gesetzgebung i Congreße eingeräumt in der Verf. Urk. Abtheil. 8. §. 17.

5) So hat er z. B. seit dem Jahre 1816. vier über die Incorporation von Handels-Gesellsc

wem dieſe Wahlmänner zu ernennen ſeien; nur die Zahl iſt vorgeſchrieben, indem jedem Staate ihrer ſo viele zugetheilt ſind, als er Abgeordnete in die beiden Häuſer des Congreſſes abzuſchicken berechtigt iſt. [3]) Auch die geſetzlichen Eigenſchaften der Wahlmänner ſind von der Verfaſſung nicht näher bezeichnet, ſondern die Beſtimmung derſelben gleichfalls den einzelnen Bundesſtaaten überlaſſen, mit der Ausnahme jedoch, daß kein Mitglied des Congreſſes, und kein Beamter der Vereinigten Staaten ſoll dazu ernannt werden dürfen. [4])

Die vom Congreſſe nach Art. I. Abtheil. II. §. 4. zu beſtimmende Zeit der Wahl, ſowohl der Wähler als des Präſidenten ſelbſt, iſt von demſelben dahin beſtimmt worden, daß die Ernennung der Wahlmänner von den Bundesſtaaten binnen der 34 dem erſten Mittwoche im December vor Ernennung des Präſidentenamtes vorangehenden Tagen anzuſetzen, die Wahl des Präſidenten ſelbſt aber von den ernannten Wahlmännern an dieſem erſten Mittwoche im December vorzunehmen ſei. [5])

Die Wahl wird auf folgende durch Zuſatz 12. zur Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchriebene Art getroffen: die Wahlmänner verſammeln ſich je in ihren betreffenden Staaten an den ihnen von der geſetzgebenden Gewalt derſelben angewieſenen Or-

ten, und ſchreiten hier zu gleicher Zeit zur Wahl des Präſidenten und des Vicepräſidenten der Vereinigten Staaten (von dem Letztern v. unten in §. 31.). Die Abſtimmung geſchieht durch Wahlzettel, und zwar werden die beiden verſchieden zu ernennenden Beamten getrennt ernannt. Die Wahlmänner haben wenigſtens zu Einem derſelben einen Candidaten vorzuſchlagen, der einen andern Bundesſtaat bewohnt, als den ihrigen. Von dem Ergebniß der Abſtimmungen ſind genaue, und zwar für jedes der beiden Aemter getrennte, Liſten zu verfertigen, welche nicht nur den Namen aller zu einem der beiden Stellen vorgeſchlagenen Perſonen enthalten, ſondern auch bei jedem derſelben die Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen bemerken. Von dieſen Liſten ſind drei gleichlautende Exemplare anzufertigen, dieſelben von den Wahlmännern zu unterzeichnen und zu beſiegeln, und nachdem jedem derſelben ein von der ausübenden Gewalt des Bundesſtaates zu dieſem Behufe verfaßtes und dem Wahlcollegium übergebenes Verzeichniß der Wahlmänner beigelegt iſt, an den Präſidenten des Senates, oder in deſſen Abweſenheit an den Staatsſecretär einzuſchicken. Und zwar iſt ihm die erſte dieſer Wahlurkunden durch die Poſt zuzuſchicken, die zweite durch einen beſondern Boten, welcher bei ſchwerer Strafe ſich dieſes

Auftrages getreu entledigen, und das ihm vertraute Actenstück am 1sten Mittwoch des auf die Wahl folgenden Jannars muß übergeben haben; as dritte Exemplar endlich wird bei dem Bezirksichter der Vereinigten Staaten, in dessen Gechtssprengel der Wahlort liegt, niedergelegt. Venn an dem letztgenannten Tage noch die Abimmung eines der Bundesstaaten am Sitze der undesregierung fehlt, so wird ein Bote an diem Bezirksrichter geschickt, um die bei ihm niergelegte Wahlurkunde abzuholen. Uebrigens über das gänzliche Ausbleiben der Wahlurkuen aus einem oder mehreren Bundesstaaten, es olge dieses aus welchem Grunde es wolle, nichts gesetzt, und also auch keine Rücksicht darauf zu hmen.

Am zweiten Mittwoche im Februar hat der ongreß eine Sitzung zu halten, in welcher, in egenwart der vereinigten beiden Häuser der Präident des Senates sämmtliche eingekommene Wahlrkunden öffnet, und die darin verzeichneten Abimmungen zusammenzählt. Vereinigt einer der orgeschlagenen die absolute Mehrheit sämmtliher Wahlmänner für sich, so wird er sogleich s der erwählte Präsident der Vereinigten Staan bekannt gemacht; vereinigt aber keiner derselen eine solche Stimmenmehrheit, so wählt das

ten, und ſchreiten hier zu gleicher Zeit zur W
des Präſidenten und des Vicepräſidenten der
einigten Staaten (von dem Letztern v. unte
§. 31.). Die Abſtimmung geſchieht durch W
zettel, und zwar werden die beiden verſchied
ernennenden Beamten getrennt ernannt.
Wahlmänner haben wenigſtens zu Einem der
einen Candidaten vorzuſchlagen, der einen an
Bundesſtaat bewohnt, als den ihrigen.
dem Ergebniß der Abſtimmungen ſind genaue,
zwar für jedes der beiden Aemter getrennte, L
zu verfertigen, welche nicht nur den Namen
zu einem der beiden Stellen vorgeſchlagenen P
ſonen enthalten, ſondern auch bei jedem derſe
die Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen be
ken. Von dieſen Liſten ſind drei gleichlaut
Exemplare anzufertigen, dieſelben von den W
männern zu unterzeichnen und zu beſiegeln,
nachdem jedem derſelben ein von der ausübe
Gewalt des Bundesſtaates zu dieſem Behufe
faßtes und dem Wahlcollegium übergebenes
zeichniß der Wahlmänner beigelegt iſt, an
Präſidenten des Senates, oder in deſſen Ab
ſenheit an den Staatsſecretär einzuſchicken.
zwar iſt ihm die erſte dieſer Wahlurkunden d
die Poſt zuzuſchicken, die zweite durch einen be
dern Boten, welcher bei ſchwerer Strafe ſich di

Vor seinem Eintritte in das Amt hat der Präsident folgenden Eid oder (wenn seine religiöse Ueberzeugung ihm nicht erlaubt einen Eid zu leisten) die Versicherung an Eidesstatt zu leisten: Ich schwöre (versichere) feierlich, daß ich das Amt eines Präsidenten der Vereinigten Staaten getreulich verwalten, und, so viel in meinen Kräften steht, die Bundesverfassung erhalten, beschützen und vertheidigen will. [8])

---

1) Dieses beweißt auch das Verzeichniß der bis jetzt ernannten Präsidenten: Georg Washington wurde gewählt im Febr. 1789, wiedergewählt 1793; John Adams gewählt 1797; Thomas Jefferson gewählt 1801, wiedergewählt 1805; James Madison gewählt 1809, wiedergewählt 1813; James Monroe gewählt 1817, wiedergewählt 1821.

2) v. Verfassungs-Urkunde Art. II, Abtheil. 1, §. 2 und 5. Daß dieser vierzehnjährige Aufenthalt im Gebiete der Vereinigten Staaten nicht unmittelbar und ununterbrochen der Wahl muß vorausgegangen seyn, sondern nur im Ganzen, und sei es auch zu verschiedenen Zeiten, muß statt gehabt haben, folgt schon daraus, daß das Gegentheil nicht ausdrücklich durch die Verfassung bestimmt ist; auch wurde es bis jetzt nicht in der Praxis gefordert. Noch könnte man fragen, ob

eine durch Besorgung von Geschäften der Vereinigten Staaten im Auslande verursachte Abwesenheit nicht als Aufenthalt innerhalb derselben zu rechnen sei? Billigkeit, Klugheit, der Grund des Gesetzes, nämlich Erwerbung von Kenntnissen über die Verhältnisse des Bundes, so wie die Analogie der mehresten Verfassungen der Bundesstaaten, spricht zwar dafür, allein das vorliegende Gesetz enthält nichts, was zu einer solchen ausdehnenden Auslegung berechtigte.

3) Diese den Staatengesetzgebungen gelassene Freiheit hat sehr verschiedene Bestimmungen über diesen Punct erzeugt; zum Theile haben die gesetzgebenden Versammlungen sich selbst das Recht der Ernennung der Wahlmänner vorbehalten, zum Theile haben sie es dem Volke übergeben; und zwar ist hier wieder der Unterschied, daß einige Staaten zu dieser Wahl in Districte eingetheilt sind, deren jeder seinen besondern Wahlmann ernennt, in andern aber dieselben in allgemeiner Abstimmung bestimmt werden. Das Verzeichniß dieser einzelnen Bestimmungen ist folgendes:

New-Hampshire	— Allgemeine Abstimmung
Maßachusetts	— Districts-Abstimmung
Rhode-Island	— Allgemeine Abstimmung
Connecticut	— desgl.
Vermont	— Gesetzgebende Gewalt
New-York	— desgl.

New-Yersey	— Allgemeine Abstimmung
Pennsylvania	— desgl.
Delaware	— Gesetzgebende Gewalt
Maryland	— Districte
Virginia	— Allgemeine Abstimmung
North-Carolina	— desgl.
South-Carolina	— Gesetzgebende Versammlung
Georgia	— desgleichen
Kentucky	— drei Districte
Tenneßee	— Districte
Ohio	— Allgemeine Abstimmung
Louisiana	— Gesetzgebende Gewalt
Indiana	— desgl.
Mißißippi	— Allgemeine Abstimmung
Illinois	— Districte
Alabama	— ?
Maine	— Districte
Mißouri	— desgl.

v. hierüber den *National-Calendar* for 1823, Tabelle Nro. IV.

Im Jahre 1816 wurde im Congresse ein Antrag auf eine Veränderung der Verfassung gemacht, welcher dahin gieng, diese Wahlart zu ändern, und die sämmtlichen Vereinigten Staaten gleichmäßig im Wahlbezirke einzutheilen, allein der Antrag gieng nicht durch. v. *Bristed*, Lond. edit. p. 161.

4) v. Verfassungs-Urkunde Art. I. Abtheil. 2,

§. 2. Diese Bestimmung, welche von Hamilto
(*Fédéraliste*, T. II. p. 160) als ein Grundpfe
ler der Verfassung gerühmt wird, indem die Un
abhängigkeit der 3 Gewalten hauptsächlich dad
abhänge, daß keine einen Einfluß auf Zusam
setzung und Ernennung der andern habe, wird
der Ausführung umgangen. Zwar nehmen d
Congreßmitglieder keinen unmittelbaren Antheil
der Wahl des Präsidenten, allein, nach einer v
Jefferson eingeführten Einrichtung, versammel
sich vor der Wahl alle Mitglieder des Congreß
welche derselben politischen Parthei angehören, u
bestimmen unter sich, wen sie zum Oberhaupte
ausübenden Gewalt ernannt wünschen. Je
Mitglied dieser Versammlung, Caucus genan
macht sich verbindlich, dem von der Mehrheit b
liebten Candidaten, wenn es denselben auch nic
persönlich vorziehen sollte, alle in seiner Mac
liegende Unterstützung zu geben, und es wird de
selbe in einem Rundschreiben allen Anhängern de
Parthei empfohlen, und da es für die verächtlich
ste politische Apostasie gilt, diesem Beschlusse sei
ner politischen Freunde entgegen handeln zu wo
len, so hängt dadurch factisch die Ernennung de
Präsidenten vom Caucus ab. v. *Bristed*, a. a.
O. p. 160. und *Johnson*, letters from the bri
tish settlement in Pennsylvania. Philad. 181
12. p. 126.

5) v. Verfassungs-Urkunde Art. I. Abtheil. 2, §. 4, und die, die näheren Vorschriften über die Präsidentenwahl enthaltende Acte vom 1. März 1792 in *Graydon*, Digest. Tom. I, p. 358. sq.

6) Nach der in der Verfassungs-Urkunde Art. II, Abtheil. 1, §. 3 festgesetzten Wahlordnung, welche im Jahre 1801 durch den Zusatz, 12, abgeändert wurde, hatten die Wähler zwei Männer, deren einer nicht aus dem nämlichen Staate mit ihnen seyn durfte, zu ernennen, ohne jedoch einen besonders zum Präsidenten, den andern besonders zum Vicepräsidenten zu bestimmen. Wer bei Eröffnung der Wahlurkunden die meisten Stimmen hatte, wurde, wenn dieselben die absolute Mehrheit betrugen, Präsident. Vereinigte keiner der Canditaten so viele Stimmen, so wählte das Haus der Repräsentanten unter den fünf Canditaten, welche die meisten Stimmen erhalten hatten, den Präsidenten, und derjenige, welcher nun, nachdem der Präsident bestimmt war, die meisten Stimmen hatte, war Vicepräsident.

7) v. die oben angeführte Acte vom 1. März 1792.

8) v. die Verfassungs-Urkunde Art. II. Abthl. 1, §. 8.

b) Seine Rechte.

§. 28.

a) Vertretung der Vereinigten Staaten gegen A

Daß die ausübende Gewalt des Bundes der Vereinigten Staaten nicht allenfalls n gesetzgebende Gewalt derselben einer oder me Versammlungen übergeben, und so durch Gegengewichte beschränkt, sondern weislich einzigen Manne, dem Präsidenten, übe wurde, ist in §. 13 gezeigt worden. Gehei tung, Einheit und Bestimmtheit des Rathsch Kraft und Dauer der Ausführung konnten h nur gewinnen. — Jeder Staat hat nun abe doppelte Richtung, nämlich eine gegen I um Recht und Gerechtigkeit unter den Bü handzuhaben, und das von ihm abhängende unter denselben zu verbreiten; eine andere, gegen Außen, um den Staat und die Ein gegen fremde Angriffe zu schützen, und ihne Verkehre mit andern Völkern die möglichst ten Vortheile zuzuwenden; es haben also au Gesetze diesen doppelten Zweck, und die An rung der Gesetze diese doppelte Seite.

Auch die dem Präsidenten der Verein Staaten zustehenden Rechte sind daher dopp Art; die einen beziehen sich auf die Verwal

des Bundesstaates in den Verhältnissen gegen auswärtige Mächte, die andern aber haben die Ausführung der Gesetze im Innern zum Gegenstande.

Was den ersten Theil der Amtsrechte des Präsidenten betrifft, so theilt sich derselbe in drei verschiedene Befugnisse:

Einmal nämlich ist es der Präsident, welcher das active und passive Gesandtschafts-Recht im Namen der Vereinigten Staaten ausübt. Er hat also nicht nur, (und zwar dieses mit Einstimmung des Senates; wovon das nähere unten §. 38), ihre Gesandten im Auslande zu ernennen, denselben ihre Vollmachten und Instructionen zu ertheilen, die Berichte derselben zu empfangen und ihre Anfragen zu beantworten, sondern er ist es auch, welcher die fremden bei dem Bunde accreditirten Gesandten empfängt; an ihn, als das einzige Organ der Vereinigten Staaten, haben sich dieselben und zwar mittelst des Staatssecretärs, in ihren amtlichen Verhältnissen zu wenden, und er allein macht ihnen den Willen und die Entschließungen der Bundesregierung bekannt. [1]) Zu bemerken ist, daß bei dem Rechte die fremden Gesandten zu empfangen, die Verfassungs-Urkunde dem Präsidenten die Einwilligung des Senates nicht zur Bedingung macht. Eine Folge dieser unbeschränkten Freiheit ist daher, daß es dem Präsidenten allein

und ohne alle Mitwürkung einer andern
gewalt möglich gemacht iſt, die Unabh
eines fremden Staates von Seiten der
ten Staaten anzuerkennen.

Zweitens iſt dem Präſidenten übertra
völkerrechtlichen Verhältniſſe mit fremden
durch Verträge, zu ordnen. Er hat
Recht, Staatsverträge im Namen der
ten Staaten zu unterhandeln und abzuſ
ſei es in Perſon, ſey es durch von ihm
Geſandte; er iſt dabei ganz unabhängig in
mung der Zeit und des Subjectes, und
wirft einen von den Geſandten der Ver
Staaten abgeſchloſſenen Vertrag nach ſeine
dünken. [2]) Rückſichtlich der Gegenſtände
gen, über welche es dem Präſidenten fr
Verträge mit fremden Staaten abzuſchließe
dadurch die Vereinigten Staaten zu binde
in der Natur der Sache, daß ihm nur
kann, über ſolche Puncte Verträge abzuſ
welche ſich auf das Verhältniß von unabh
Völkern zu einander beziehen, und die nicht
beſtimmt werden können; eben ſo kann
Recht nicht haben über ſolche Punkte etwa
ſetzen, welche den Bundesſtaaten vorbehalte
indem er auch mit Einſtimmung des Senate
mehr Rechte haben kann, als dem ganzen

zu

zustehen; endlich kann er auch ausdrücklich festgesetzte Puncte der Verfassung durch einen Vertrag abzuändern, nicht versprechen. [3])

Drittens ist es auch der Präsident, welcher für die wirkliche Ausführung der völkerrechtlichen Verhältnisse mit dem Auslande zu sorgen hat. Und zwar muß er auf der einen Seite darauf sehen, daß dieselben von Seiten der Vereinigten Staaten beachtet werden, daß also nicht nur der Bund als Staat dieselben nicht verletze, sondern auch, daß die einzelnen Staatsbürger denselben nicht, wenigstens nicht ungestraft, zuwiderhandeln. Es ist daher seines Amtes, nicht nur den Beamten die nöthigen Instructionen zu ertheilen, sondern auch bei einer Uebertretung alle ihm zu Gebote stehenden Mittel, mit andern Worten die Gerichte und im Nothfalle die Land- und Seemacht des Bundes, so wie die Landwehr zur Unterdrückung und Bestrafung einer solchen Unordnung zu benützen. [4]) Auf der andern Seite ist er aber berechtigt, von den fremden Staaten die Befolgung eben dieser Grundsätze gegenüber von den Vereinigten Staaten zu fordern, und zu Unterstützung und zu Erlangung seiner Forderungen gleichfalls der gehörigen Mittel sich zu bedienen; jedoch dürfen dieselben, da es dem Präsidenten nicht zusteht Krieg zu erklären, nicht bis zur Ausübung von Feindseligkei-

ten gehen, sondern sie müßen sich in den Gränzen von mehr oder minder nachdrücklichen Vorstellungen, von Vorkehrung schützender Maasregeln und von Repreßalien und Retorsionen, (in soferne zu Ausübung dieser letztern kein förmliches Gesetz nothwendig ist), halten. Im Falle des wirklichen Ausbruches eines Krieges ist es übrigens gleichfalls er, welcher die nun nothwendig gewordenen Maasregeln zu ergreifen hat. [5]) Solcher völkerrechtlicher Verhältnisse, auf deren Befolgung der Präsident zu achten hat, sind aber zweierlei Art:

Einmal nämlich sind es solche Grundsätze, deren Befolgung gegen alle fremden Mächte die Vereinigten Staaten durch ein allgemeines Gesetz befohlen haben, und welche also, auch wenn mit einem Staate kein ausdrückliches Vertrags-Verhältniß besteht, gegen denselben zu beobachten sind. Solcher Gesetze nun sind, außer der allgemeinen Vorschrift, sämmtliche Grundsätze des europäischen Völkerrechts zu beobachten, sind von dem Congresse mehrere erlassen worden, z. B. über das Betragen gegen auswärtige Gesandte, über das Verfahren bei Reprisen, welche das Eigenthum von Unterthanen fremder Mächte sind, und über die Beobachtung der Neutralität. [6])

Die andere Art derselben sind durch Verträge mit fremden Mächten ausdrücklich festgesetzte Bestim-

mungen und Verhältnisse. [7]) Diese sind auch in dem Falle vom Präsidenten in Vollziehung zu setzen, wenn ein früheres Bundesgesetz ihnen entgegensteht, und dasselbe von der gesetzgebenden Macht nicht ist zurückgenommen worden; denn die verfassungsmäßig abgeschlossenen Staatsverträge sind durch Art. VI. §. 2. der Verfassungs-Urkunde an gesetzlicher Gültigkeit und Kraft den höchsten Gesetzen des Landes gleichgestellt, das zuletzt gegebene Gesetz hebt aber von selbst und ohne besondern Ausspruch die entgegenstehenden Puncte sämmtlicher früheren Gesetze auf. [8]) Nicht steht es dem Präsidenten aber frei, durch bloße Verwaltungsbefehle den Mangel von wirklichen Gesetzen zu ersetzen, wenn dergleichen nöthig seyn sollten, um einen Punct eines mit dem Auslande geschlossenen Vertrages in Ausführung zu setzen. Die Gesetzgebung steht dem Congresse zu, nur von ihm ausgegangenen Gesetzen ist der Bürger Gehorsam schuldig, nur solche Gesetze ist der Beamte berechtigt auszuführen. Kann also der Präsident vom Congresse kein zur Ausführung des Puncts eines abgeschlossenen Vertrages nothwendiges Gesetz erhalten, so bleibt ihm nichts übrig, als dem contrahirenden Staate diese Unmöglichkeit den Vertrag ganz zu erfüllen, anzuzeigen, und neue Verhandlungen zu eröffnen. [9])

1) v. Verfassungs-Urkunde Art. II. Abtheil. 3. §. un.

2) Präsident Jefferson gab hiervon das erste Beispiel. Zwei von ihm abgeschickte Gesandte schlossen mit England einen Vertrag ab, so gut sie ihn erhalten konnten, er verwarf ihn aber auf seine eigene Verantwortlichkeit ganz, und befahl ihnen, neue Unterhandlungen anzuknüpfen. Mit Unrecht wurden ihm hierüber, z. B. von *Carey*, Olive branch, T. I. p. 50., Vorwürfe als über ein verfassungswidriges Verfahren gemacht; die Verfassung bestimmt hierüber nichts gegentheiliges, vielmehr überläßt sie dem Präsidenten allein und unbeschränkt das Recht, Verträge abzuschließen, und giebt dem Senate nur das Recht der Bestättigung oder Verwerfung der ihm vom Präsidenten vorgelegten Verträge; wer aber das Recht hat, den Gesandten die Instructionen zu geben, und diese täglich von ihm ausgeübte Befugniß spricht dem Präsidenten auch Niemand ab, muß auch die Gewalt haben, auf Befolgung dieser Instructionen zu sehen; wer das Recht hat nach Gutdünken eine Unterhandlung anzufangen, muß auch dieselbe, wenn sie zu keinem erwünschten Ziele führt, abbrechen können. Und welche Gefahr ist hierbei für die Freiheit der Vereinigten Staaten zu fürchten? Das Bestättigungsrecht des Senates, und die, durch das Recht den Präsidenten

als Staatsverräther anzuklagen und zu verurtheilen, sehr bestimmte Verantwortlichkeit desselben scheinen alle mögliche Sicherheit zu gewähren.

3) v. Verfassungs-Urkunde Art. II. Abtheil. 2. §. 2. und *Jefferson*, manual p. 168. sq. Schon oft wurde, besonders im Hause der Repräsentanten, behauptet, und auch Jefferson scheint an der angeführten Stelle der Meinung zu seyn, daß sich die Vertragsbefugniß des Präsidenten, und also die Einwilligung des Senates nicht auf solche Puncte erstrecken könne, welche nach der Verfassung ausdrücklich als Gegenstand der Bestimmungen des Congresses, d. h. des Senates und des Hauses der Repräsentanten, festgesetzt habe, sondern daß solche Arten eines Vertrages auch dem Unterhause zur Bestättigung vorgelegt werden müßen. Diesem scheint aber keineswegs so zu seyn. Die Verfassung schließt bestimmt das Haus der Repräsentanten von der Theilnahme an der Bestättigung der Staatsverträge aus; diese Bestimmung würde aber beinahe ganz vernichtet, wenn diese für das Haus der Repräsentanten zugegebene Mitwürkung zugestanden würde, denn es ist kaum einzusehen, über welche Puncte dem Präsidenten dann übrig bliebe zu unterhandeln, und dem Senate zu entscheiden.

4) v. Acte vom 5. Juni 1794 in *Graydon*, Digest.

T. I. p. 72. und Acte vom 20. April 1818, in den *Acts* of 1st sess. 15th congr. p. 76. sq.

5) v. z. B. Acte vom 6. Juli 1798 sect. 1 und 2 in *Graydon*, Digest. I. p. 1.

6) v. die Acten vom 30. April 1790 sect. 25—27 in den *Laws of the U. St.* T. II. p. 97. sq.; Acte vom 3. März 1800, sect. 111, *eod.* T. III. p. 318. und Acte vom 20. April 1818 in den *Acts* of 1st sess. 15th congr. p. 98. sq.

7) Die wichtigsten der mit den einzelnen fremden Staaten festgesetzten Vertragspuncte v. im zweiten Theile des Verwaltungsrechts §. 90 bis 98.

8) Schon häufig wurde dieser, wie es scheint unbestreitbare, aus der den Staatsverträgen durch die Verfassung ausdrücklich beigelegten gesetzlichen Eigenschaft und den allgemeinen rechtlichen Grundsätzen über Gesetze und ihre Gültigkeit abgeleitete Satz im Hause der Repräsentanten bestritten, und behauptet, daß ein Gesetz immer nur von der Gewalt, welche es erlassen habe, auch widerrufen werden könne; zugleich wurde dabei auf die dem Präsidenten sonst zustehende unumschränkte Macht aufmerksam gemacht, v. z. B. die Debates in the H. of R. of the U. St. upon the constitut. power of the H. with respect to treaties. Philad. 1796. 8. an vielen Stellen. Allein es widersprachen nicht nur andere Mitglieder des Hauses diesen Scheingründen siegreich, (siehe z. B. die Reden

ren keinem der Präsident den wirklichen Oberbefehl im Felde übernahm. In jedem Falle bleiben ihm jedoch alle Rechte des Oberbefehlshabers, und es steht lediglich bei ihm, wie viele derselben er den unter ihm dienenden Anführern, denen er die Führung des Heeres gegen den Feind überträgt, abtreten, wie viele er selbst sich zur Ausübung vorbehalten will. Er selbst bleibt es auch immer, welcher die zur Bekämpfung des innern oder äussern Feindes erforderliche Anzahl von Landwehr in den Dienst der Vereinigten Staaten zu rufen hat; eine Maasregel bei welcher er weder in der Wahl der Bundesstaaten, aus denen er die Landwehr aufruft, noch in der Anzahl der letztern im mindesten beschränkt ist. [3])

Noch besonders und ohne Rücksicht darauf, ob der Präsident das Heer selbst anführe oder nicht, ist ihm aufgetragen, für die sichere Aufbewahrung, die Unterhaltung und Auswechslung der Kriegsgefangenen in den vorkommenden Fällen zu sorgen. [4])

---

1) v. Verf. Urk. Art. I. Abtheil. 2, §. 1. Mit vieler Heftigkeit wird oft, besonders auch von *Taylor*, Inquiry into the principles of the U. St. der Verfassung die unbeschränkte Ueberlassung des Oberbefehls der gewaffneten Macht an den Präsi-

der Repräsentanten in allen dem Congress
gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung unter
senen Gegenständen übertragen sei? So lan
keines neuen Gesetzes zur Ausführung eines
trages bedarf, hat das Haus der Repräsenta
sich nicht in eine verfassungsmäßige, einem
dern Theile der Staatsgewalt zustehende Befu
zu mischen, sondern jeden solchen Vertrag
Bundesgesetz zu achten und zu befolgen; a
eben so wenig wird es gezwungen werden kön
ohne Prüfung und gegen seine Ueberzeugung
innerhalb seiner Befugnisse liegendes Gesetz zu
fördern. Die schädlichen Folgen für öffentl
Treue und Glauben der Vereinigten Staaten
den zwar ein moralisches und politisch
Hinderniß für das Haus seyn, sich dieses sei
Rechtes zur Nichtausführbarmachung eines ver
fungsmäßig abgeschlossenen Vertrages zu be
nen, allein staatsrechtlich läßt sich diese Fol
des dem Bunde der Vereinigten Staaten zu Gr
de liegenden Systems nicht vermeiden.

§. 29.

8. Vollziehung der Gesetze im Innern.

Daß es gleichfalls in Beziehung auf die inn
Verwaltung des Bundesstaates der Präsident i
welcher für die Ausführung der vom Congresse
lassenen Gesetze zu sorgen hat, ist schon im vorig

§. vorläufig bemerkt worden. Die Verfassung ertheilt ihm dieses Recht ganz allgemein und ohne einige Beschränkung oder nähere Bezeichnung, †) daß er also das Recht und die Pflicht hat, sämmtliche Bundesgesetze, sobald sie die verfassungsmäßige Gültigkeit erlangt haben und so lange sie noch nicht wieder aufgehoben sind, auch wenn er nicht noch besonders dazu beauftragt seyn sollte, zur Ausführung zu setzen. Es kann selbst die gesetzgebende Gewalt ihm diese Ausführung nicht entziehen, indem sie dadurch in die Rechte einer andern unabhängigen Staatsgewalt eingriffe.

Es theilt sich dieser Theil der Amtsbefugnisse des Präsidenten in zweierlei Functionen ab:

Einmal nämlich hat er darauf zu sehen, daß die verschiedenen Unterbeamten jeder in seinem Wirkungskreise seine Pflicht thun in Verwaltung der Gesetze. Hierzu steht es ihm zu, an die Beamten des Bundes diejenigen nähern Verordnungen, Bestimmungen und Vorschriften zu erlassen, welche er zur gleichförmigen, genauen und zweckmäßigen Ausführung der Bundesgesetze erforderlich findet. Er hat jedoch diese Verordnungen blos auf Geschäfts-Anleitungen für die Beamten zu beschränken; dieselben dürfen, da dem Präsidenten kein Recht an der Gesetzgebung zusteht, keineswegs neue, von dem Gesetze selbst nicht getroffene Bestimmungen

sam schuldig sind, keine verbindliche Kr
können also auch nie Strafbestimmungen
Zuwiderhandelnden enthalten. Um sich
Vollzuge seiner Vorschriften zu vergewi
er berechtigt, Berichte von den Depar
Chefs über die in ihren Sprengel einsch
Gegenstände einzufordern; [2]) und um sein
sichtsrechte über die Beamten die nöthig
samkeit zu geben, gesteht ihm nicht nur
fassung das Recht zu, alle Bundes-Beam
nennen und zu bestellen, (dieses jedoch mi
ligung des Senates, v. hierüber unten §.
sondern er kann sie auch völlig nach seinen
den, und ohne die Einwilligung des Sen
zu nöthig zu haben, ihrer Stellen entlass

Zweitens aber hat die ausübende Ge
die Befolgung der Bundesgesetze von S

chützt, als dieselben Güter jedes einfachen Staatsbürgers. [8])

Eben so wenig ist ihm selbst vom Gesetze die Eigenschaft zugeschrieben, kein Unrecht thun zu können; er kann vielmehr nicht nur wegen Uebertretung der Verfassung oder einer sonstigen Vernachläßigung seiner Pflicht als Beamter vor dem Senate durch das Haus der Repräsentanten angeklagt, und von jenem hierüber gerichtet werden, (v. hierüber unten §. 36.); sondern auch seine Privathandlungen sind wie die jedes andern Staatsbürgers der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit der competenten Richter unterworfen, und kein Gesetz vernichtet oder suspendirt während seiner Bekleidung des höchsten Staats-Amtes die Vollziehung der gerichtlichen Urtheile gegen ihn, sollte dadurch (allenfalls durch Gefängnißstrafe) auch die Ausübung seines Amtes leiden; für solche Fälle ist die Uebergabe der Verwaltung der ausübenden Gewalt an den verfassungsmäßigen Stellvertreter, den Vice-Präsidenten der Vereinigten Staaten, verordnet.

---

1) v. Acte vom 3. April 1794 in *Graydon*, Digest. Tom. I. p. 160.

2) v. Verfassungs-Urkunde Art. II. Abtheil. 3, §. un. Diese Befugniß, einen der beiden Be-

ordnungen gegen die Bürger gebrauch
darf. *)

Um aber bei dieser Ausführung der
besonders der Strafgesetze nicht durch z
Gerechtigkeit die Billigkeit zu verletzen,
die Möglichkeit zu geben, vom Gesetze a
gesehene mildernde Umstände berücksichtige
nen, ist der Präsident mit dem schönen R
begnadigen, versehen; und zwar, den
Fall der Anklage eines Bundesbeamten
Senate durch das Haus der Repräsentan
peachment, ausgenommen, in welch
nicht zusteht den Richterspruch zu ändern,
jede, wegen eines gegen die Gesetze des
begangenen Verbrechens und also von eine
desgerichte erkannte Strafe erlassen oder mil
Da übrigens die Niederschlagung eines anh
Processes nicht in dem Begriffe des Begna
rechtes nothwendig enthalten ist, wenn gl
ser Eingriff in die richterliche Gewalt ge
damit verbunden wird, die besondere E
dazu aber dem Präsidenten nicht besonder
wurde, so ist dieselbe ihm nicht zuzugeste
dern er hat zur Ausübung seiner Begnadig
den gerichtlichen Ausspruch zu erwarten
aber demselben zuvorzukommen. — Unbed
allen, also nicht blos bei den gegen die P

e begangenen Polizei- und Criminal-Verge-
, welche vor irgend ein Gericht im Columbia-
ricte gebracht werden, ſteht gleichfalls dem
ſidenten der Vereinigten Staaten das Begna-
gsrecht zu. [8])

---

v. Verf. Urk. Art. II. Abtheil. 2. §. 1.

eod. Abtheil. 2, §. 1.

eod.

Dieſes Recht, die Beamten nach eigener Will-
ühr zu entlaſſen, iſt dem Präſidenten zwar nicht
ausdrücklich durch die Verfaſſung zugeſtanden, al-
ein gleich in der erſten Seſſion des erſten Con-
greſſes wurde es nach langen Debatten als ver-
faſſungsmäßig anerkannt, daß der Präſident al-
ein das Recht habe, alle, alſo auch diejenigen
Adminiſtrativ-Beamten, zu deren Ernennung der
Senat beizuſtimmen hat, nach Gutdünken zu ent-
laſſen, weil dieſes eine ihrer Natur nach rein exe-
cutive Maasregel ſei. v. *Marshall*, Life of G.
Washington. T. V. p. 258 sq. Schon oft hat
dieſe Beſtimmung, ſo wie das ähnliche Beiſpiel
von England als Beweiß des Grundſatzes gegol-
ten, daß in einer repräſentativen Verfaſſung der
Chef der ausübenden Gewalt das unbedingte Recht
haben müße, die adminiſtrativen Beamten nach
ſeinem Gutdünken entlaſſen zu können. Wir
fürchten, daß dieſe Beweiſe nicht hinreichen, einen

1) v. Verfassungs-Urkunde Art. II. Abtheil. 3. §. un.

2) Präsident Jefferson gab hiervon das erste Beispiel. Zwei von ihm abgeschickte Gesandte schlossen mit England einen Vertrag ab, so gut sie ihn erhalten konnten, er verwarf ihn aber auf seine eigene Verantwortlichkeit ganz, und befahl ihnen, neue Unterhandlungen anzuknüpfen. Mit Unrecht wurden ihm hierüber, z. B. von *Carey*, Olive branch, T. I. p. 50., Vorwürfe als über ein verfassungswidriges Verfahren gemacht; die Verfassung bestimmt hierüber nichts gegentheiliges, vielmehr überläßt sie dem Präsidenten allein und unbeschränkt das Recht, Verträge abzuschließen, und giebt dem Senate nur das Recht der Bestättigung oder Verwerfung der ihm vom Präsidenten vorgelegten Verträge; wer aber das Recht hat, den Gesandten die Instructionen zu geben, und diese täglich von ihm ausgeübte Befugniß spricht dem Präsidenten auch Niemand ab, muß auch die Gewalt haben, auf Befolgung dieser Instructionen zu sehen; wer das Recht hat nach Gutdünken eine Unterhandlung anzufangen, muß auch dieselbe, wenn sie zu keinem erwünschten Ziele führt, abbrechen können. Und welche Gefahr ist hierbei für die Freiheit der Vereinigten Staaten zu fürchten? Das Bestättigungsrecht des Senates, und die, durch das Recht den Präsidenten

genden, und also leicht mißbrauchten Einfluß sich verschaffen; keineswegs, mit Einem Worte, bekömmt sie dadurch ein zahlreiches Heer von unbedingt, und auch verfassungs- und gesetzwidrigen Befehlen gehorchenden Agenten. Und doch, ungeachtet dieses für die politische Würdigung des Grundsatzes der Amovibilität durchaus entscheidenden Unterschiedes haben sich beinahe alle repräsentativen Verfassungen bis jetzt beeilt, dieselbe gleichsam als ein nicht zu bestreitendes Axiom aufzustellen, und nur einige deutsche Verfassungen haben, vielleicht mehr als einen schwer zu vertilgenden Rest des alten eher hausherrlichen als staatsrechtlichen Regimentes, diese größere Sicherheit der Beamten vor der Willkühr der Oberen beibehalten. Die Folge wird wohl zeigen, daß sie damit der gesetzlichen und vernünftigen Freiheit eine Stütze mehr ertheilt haben.

5) v. Verf. Urk. Art. I. Abtheil. 8, §. 15.; und Acte v. 28. Februar 1795. sect. 1—3. in *Graydon*, Digest. II. 297 sq.

6) v. Verf. Urk. a. a. O.

7) ebendas. Art. II. Abtheil. 2, §. 1. Dieselbe Beschränkung des Begnadigungsrechts findet auch in England statt; v. *Jacob*, Law dictionary, art. impeachment; und es ist der Grund hiervon leicht einzusehen. Denn es stünden, wenn der Chef der ausübenden Gewalt seinen Gehülfen auch hierin

Strafloſigkeit zuſichern könnte, die Verfa
Staates und die Rechte der Bürger g
Willkühr unbeſchützt offen. — Hamil
Fédéraliste. T. II. p. 373. giebt folgend
an, warum von der conſtituirenden C
dem Präſidenten allein, und nicht etwa
nate oder dem oberſten Bundes-Gericht
gnadigungs-Recht anvertraut worden ſe
einen Seite werde jeder Menſch, der bed
von ſeinem einzigen Worte Leben und
ſeiner Mitbürger abhänge, ſich gewiß z
bewogen fühlen; auf der andern Seite a
ſeine iſolirte Stellung, und die Furcht, ſi
tem Tadel allein auszuſetzen, und vielle
Staat ſelbſt in Gefahr zu ſetzen ihn von
Weichheit und von Begünſtigung des Ve
abhalten. Dieſe Gründe werden bei ei
ſammlung von mehreren nicht eintreten
theils einer den andern bis zu unnöthiger
ſteigern und aufmuntern, theils zur V
des Tadels bewegen könnte. — Es wirf
dem Begnadigungs-Rechte des Präſiden
vielleicht in der Wirklichkeit nicht zur B
tung kommende, allein deßwegen in einer
tativen Democratie (in einer Monarchie,
Fürſt unverletzlich iſt, und perſönlich kein
thun kann, fällt der Fall von ſelbſt weg,
tiſch mögliche Frage auf, ob dem Präſide

stehe, sich selbst die Strafe eines Verbrechens zu erlassen? Verboten ist es ihm nicht durch die Verfassungsurkunde, wohl aber das Begnadigungsrecht ganz allgemein, den einzigen Fall eines impeachment ausgenommen, ertheilt; es ist also nicht einzusehen, was ihn rechtlich verhindern sollte, eine solche allerdings schändliche, wenigstens lächerliche Anwendung seines Begnadigungsrechtes zu machen.

8) v. Acte vom 17. Juni 1812. in *Graydon*, Digest. I. 240.

§. 30.

γ) Oberbefehl über die Kriegsmacht des Bundes.

Ferner steht dem Präsidenten nach der Verfassung der Oberbefehl über die sämmtliche Kriegsmacht des Bundes zu, d. h. sowohl über die Flotte, das stehende Heer, und die Korps von Freiwilligen; wenn der Congreß im Falle eines Krieges die Bildung von solchen gestattet, als auch über die Landwehr, wenn er sie zum wirklichen Dienste der Vereinigten Staaten, also zur Abwehrung eines fremden Angriffes, oder zur Unterdrückung eines innern Angriffes, aufgerufen hat. [1])

Dieser Oberbefehl berechtigt den Präsidenten in Friedenszeiten zur Anordnung aller durch die Bundesgesetze nicht bestimmten Puncte der

nen, u. ſ. w.; im Kriege aber zur A
derſelben gegen den Feind, und alſo zu all
ten eines commandierenden Feldherrn, al
z. B. Leitung der militäriſchen Operation
ſchließung von Waffenſtillſtänden und Ka
nen mit dem Feinde, Ratification der von
terbefehlshabern abgeſchloſſenen Verträg
Art; Ueberſchreitung der Gränzen und E
das feindliche Gebiet.

Daß übrigens die wirkliche Führung
res gegen den Feind nur als Recht, nicht
als Pflicht des Präſidenten anzuſehen,
derſelbe nicht genöthigt ſei, perſönlich d
befehl im Felde zu übernehmen, wenn ſ
weſenheit an einem andern Orte dienlicher
ſeine perſönlichen Eigenſchaften und Ke
oder ſeine Laufbahn ihn nicht dazu befähig

ren keinem der Präsident den wirklichen Oberbefehl im Felde übernahm. In jedem Falle bleiben ihm jedoch alle Rechte des Oberbefehlshabers, und es steht lediglich bei ihm, wie viele derselben er den unter ihm dienenden Anführern, denen er die Führung des Heeres gegen den Feind überträgt, abtreten, wie viele er selbst sich zur Ausübung vorbehalten will. Er selbst bleibt es auch immer, welcher die zur Bekämpfung des innern oder äussern Feindes erforderliche Anzahl von Landwehr in den Dienst der Vereinigten Staaten zu rufen hat; eine Maasregel bei welcher er weder in der Wahl der Bundesstaaten, aus denen er die Landwehr aufruft, noch in der Anzahl der leztern im mindesten beschränkt ist. [3])

Noch besonders und ohne Rücksicht darauf, ob der Präsident das Heer selbst anführe oder nicht, ist ihm aufgetragen, für die sichere Aufbewahrung, die Unterhaltung und Auswechslung der Kriegsgefangenen in den vorkommenden Fällen zu sorgen. [4])

---

1) v. Verf. Urk. Art. I. Abtheil. 2, §. 1. Mit vieler Heftigkeit wird oft, besonders auch von *Taylor*, Inquiry into the principles of the U. St. der Verfassung die unbeschränkte Ueberlassung des Oberbefehls der gewaffneten Macht an den Präsi-

deuten als eine große Unvorsichtigkeit und als der wahrscheinliche Grund des einstigen Unterganges der National-Freiheit vorgeworfen. Allein mit Unrecht: denn wem konnte, ohne die Einheit der Staatsregierung, ohne die Würde und Sicherheit des Bundes im Verhältnisse gegen Außen, ohne endlich die Ausführung der Gesetze zu beeinträchtigen, dieses Recht gegeben werden, als demjenigen Beamten, welcher das Verhältniß zu den fremden Mächten zu leiten, und die Gesetze auszuführen hat? So lange wahrer Freiheitsgeist im Volke lebt, wird es nicht unterjocht werden durch einen Usurpator, und ist dieser mit der Zeit erstorben, so würden todte Formen doch die Republik nicht gegen Gewalt retten können.

2) Anfangs war die Anzahl der vom Präsidenten in den Waffen-Werkstätten des Bundes zu verwendenden Arbeiter auf 100 beschränkt, allein durch Acte vom 23. April 1808. wurde diese Beschränkung aufgehoben. v. *Laws* of the U. St. T. IV. p. 169.

3) Acte vom 28. Febr. 1795. sect. I. in *Graydon*, Digest. T. II. p. 297.

4) Acte vom 6. Juli 1812. in den *Laws* of the U. St. Phil. and Washing. 1815. 8. T. IV. p. 472.

§. 31.

3.) Außerordentliche, und 4.) Ehren-Rechte.

Auſſer den bisher abgehandelten, weſentlich und beſtändig die Amtsgewalt des Präſidenten bildenden Rechten, ſtehen demſelben verfaſſungsmäſſig noch einige wenige außerordentliche Befugniſſe zu, welche dazu dienen, in beſondern Fällen einen Schaden von dem gemeinen Weſen abzuwenden, oder ein Stocken der Staatsmaſchine zu verhindern.

Es iſt nämlich derſelbe ermächtigt, wenn der Congreß auf dem Puncte iſt, ſich zu verſammeln, es aber nach ſeiner, des Präſidenten Meinung für die Geſundheit und das Leben der Mitglieder gefährlich ſeyn würde, ſich an dem Orte zu verſammeln, an welchen hin ſie ſich vertagt haben, durch Proclamation dem Congreſſe einen von ihm dienlicher erachteten Verſammlungsort zu beſtimmen. [1])

Ferner hat der Präſident bei außerordentlichen Umſtänden das Recht, nicht nur aus eigener Autorität den Congreß einzuberufen, ſondern er kann auch, wenn er es für gut findet eines der beiden Häuſer allein verſammeln. [2])

Drittens endlich ſteht ihm, die Befugniß zu, Staatsämter, welche während der Zeit, in welcher der Senat nicht verſammelt iſt, erledigt werden, vorläufig allein zu beſetzen. [3])

Was die Ehren- und ſonſtigen perſönlichen

Rechte des Präsidenten betrifft, so bestehen dieselben in folgenden unbedeutenden Vorzügen:

Wenn derselbe einen militärischen oder Marine-Posten besucht, so wird er mit einem National-gruße (d. h. so viel Kanonenschüßen, als Staaten im Bunde sind) empfangen. [4])

Einen andern, als den einfachen Titel seines Amtes führt er nicht. [5])

Er erhält zu bestimmten Zeiten eine Entschädigung für seine Dienste, welche während der Zeit, für welche er gewählt ist, weder erhöht noch erniedrigt werden kann. Sonst darf er während seiner Amtszeit weder vom Bunde noch von einem der Bundesstaaten irgend einen Vortheil beziehen. [6]) Ueberdieß bewohnt er während der Dauer seines Amtes eine eingerichtete Amtswohnung am Sitze der Bundesregierung. [7])

Zu bemerken ist hier noch, daß dem Präsidenten, (so wie überhaupt keinem Beamten der Vereinigten Staaten) wegen Bekleidung seines Amtes von den Gesetzen keine höhere persönliche Würde zugeschrieben wird, und daß er also auf eine, dem Chef der ausübenden Gewalt in den meisten Staaten zustehende, höhere Unverletzlichkeit keinen Anspruch zu machen hat. Sein Leben, seine Ehre, sein Vermögen werden gegen ungesetzliche Angriffe weder durch härtere Strafen, noch durch andere Formen ge-

chützt, als dieselben Güter jedes einfachen Staatsbürgers. [8])

Eben so wenig ist ihm selbst vom Gesetze die Eigenschaft zugeschrieben, kein Unrecht thun zu können; er kann vielmehr nicht nur wegen Uebertretung der Verfassung oder einer sonstigen Vernachläßigung seiner Pflicht als Beamter vor dem Senate durch das Haus der Repräsentanten angeklagt, und von jenem hierüber gerichtet werden, (v. hierüber unten §. 36.); sondern auch seine Privathandlungen sind wie die jedes andern Staatsbürgers der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit der competenten Richter unterworfen, und kein Gesetz vernichtet oder suspendirt während seiner Bekleidung des höchsten Staats-Amtes die Vollziehung der gerichtlichen Urtheile gegen ihn, sollte dadurch (allenfalls durch Gefängnißstrafe) auch die Ausübung seines Amtes leiden; für solche Fälle ist die Uebergabe der Verwaltung der ausübenden Gewalt an den verfassungsmäßigen Stellvertreter, den Vice-Präsidenten der Vereinigten Staaten, verordnet.

---

1) v. Acte vom 3. April 1794 in *Graydon*, Digest. Tom. I. p. 160.

2) v. Verfassungs-Urkunde Art. II. Abtheil. 3, §. un. Diese Befugniß, einen der beiden Be-

standtheile der gesetzgebenden Gewalt allein zu versammeln, kann, da ja einer derselben ohne Bestimmung, also ohne Versammlung des andern, keine gültigen gesetzlichen Beschlüsse fassen kann, keinen andern Grund haben, als den durch Einberufung des Senates einen Staatsvertrag, dessen Bestättigung Eile erfordern kann, und an welcher nach der Verfassung die Repräsentanten gar keinen Antheil zu nehmen haben (v. unten §. 38) möglich zu machen, ohne auch dem Unterhause die Mühe einer unnöthigen Zusammenkunft, und dem Bunde die Ausgabe unnöthiger Kosten zu verursachen. Vergl. hierüber den *Fédéraliste*, Tom. II. p. 397.

3) v. Verfassungs-Urkunde Art. II. Abtheil. 2, §. 3.

4) v. *Warden*, statistical account of the U. St. T. III. p. 405.

5) Es trat in der ersten Session des ersten Congresses ein gemeinschaftlicher Ausschuß beider Häuser zusammen, welcher den Vorschlag machte, mit keiner Stelle der Bundesregierung einen Titel oder eine besondere Anrede zu verbinden. Ein Vorschlag, welcher vom Hause der Repräsentanten ganz ohne Widerspruch angenommen wurde; nicht so vom Senate, welcher vom Haus der Repräsentanten noch einen Ausschuß verlangte, welcher zwar nach hartem Kampfe bewilligt wurde,

aber über keinen gemeinschaftlichen Bericht übereinkommen konnte, so daß die Sache liegen blieb, und der Präsident einfach mit dem in der Verfassungs-Urkunde gebrauchten Titel angeredet wurde; jedoch bemerkte der Senat am 14. Mai 1789, daß seiner Meinung nach der Präsident den Titel: Seiner Hoheit, der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika, und Beschützer ihre Freiheit, hätte erhalten sollen. v. *Marshall*, Life of G. Washington. T. V. p. 236. sq.

6) Dieser Gehalt des Präsidenten ist durch Acte vom 18. Februar 1793 auf 25,000 Dollar festgesetzt worden (v. *National-Calendar* for 1821. p. 13). Die Mäßigkeit dieser, wohl nicht einmal zum standesmäßigen Unterhalte des Präsidenten hinreichenden Summe, verbunden mit der Bestimmung der Verfassung, daß ohne ein ausdrückliches Gesetz kein Geld aus dem Bundesschatze darf abgegeben werden, schützt die Verfassung und die Freiheit der Vereinigten Staaten wenigstens gegen Geldbestechungen der Volksvertreter von Seiten eines ehrgeitzigen Hauptes der ausübenden Gewalt.

7) Es wird jedesmal bei einer neuen Präsidentenwahl eine Summe Geldes, gewöhnlich 14,000 Dollar, auf Erneuerung des Hausgeräthes verwendet, v. die Acten vom 2. März 1797 in den *Laws of the U. St.* T. II. p. 275; vom 3. März 1801, *eod.* T. III. p. 438; vom 3. März 1805,

eod. T. III. p. 674; vom 2. März 1809, IV. p. 218; vom 26. Juli 1813, *eod.* T. 580; und vom 3. März 1817 in den *Act* sess. 14th congr. p. 229. vergleiche auch d *tional-Calendar* for 1821. p. 218.

8) Ueber diese, bis jetzt der Erfahrung nach n men hinreichende Bestimmung, und also wesenheit eines „Ueber-Schutzes", siehe *J. ham*, essais sur la sit. polit. de l'Espagn de l'angl. Paris. 1823. 8. p. 99, 104. aq.

B. Vom Vice-Präsidenten.

§. 32.

Mit dem Präsidenten der Vereinigten ten wird von denselben Wahlmännern, zu ben Zeit, und auf dieselbe Art, aber in be rer Abstimmung auch sein verfassungsm Stellvertreter, der Vice-Präsident der Ver ten Staaten genannt, gewählt. Bei ihm übrigens der Senat und nicht das Haus de präsentanten, welcher aus denjenigen zwei S taten, welche die höchste Stimmenzahl erl haben, den ernennt, welcher das Amt erl soll, im Falle nämlich Niemand die nothwe absolute Mehrheit der Stimmen sämmt Wahlmänner erhalten haben sollte. Es ist ner solchen Wahl im Senate die Gegenwar

ei Drittheilen sämmtlicher Senatoren nothwendig
d der zu erwählende Vice-Präsident muß die
lute Mehrheit der Stimmen im Senate für
haben. [1])

Die gesetzlichen Bedingungen der passiven
hlfähigkeit sind beim Vice-Präsidenten dieselben,
, wie beim Präsidenten selbst. Seine Amtsdauer
ist gleichfalls auf 4 Jahre festgesetzt, und beginnt
nt auch am 4. März nach der Wahl; die Wiederernennung
ist von der Verfassung keineswegs
geschränkt. [2])

Von doppelter Art sind die Amtsbefugnisse
Vice-Präsidenten der Vereinigten Staaten:
Einmal nämlich ist er dazu bestimmt, als der gesetzliche
Stellvertreter des Präsidenten dessen Amt
übernehmen, im Falle derselbe seines Amtes
setzt worden ist, (nicht also schon während der
rfolgung der Staatsanklage, sondern erst nachdem
das Urtheil gesprochen ist); wenn er stirbt;
freiwillig seines Amtes begiebt, oder sonst verhindert
ist, die Rechten und Pflichten seines Amtes
auszuüben. Zu bemerken übrigens ist, daß
der die Verfassung, noch spätere Gesetze Bestimmungen
darüber enthalten, wann sich der Präsident
wirklich in diesem letzten Falle befindet, und
darüber im einzelnen Falle zu entscheiden hat.
übernimmt der Vice-Präsident mit der Prä-

sidentenstelle auch alle dazu gehörigen Rec
Befugnisse. [3])

Bis aber einer dieser Fälle der
tung des ersten ausübenden Beamten e
bekleidet zweitens der Vice-Präsident di
le des Präsidenten des Senates, und
solcher Vorsitz in demselben und bei Sti
gleichheit die Entscheidung. [4])

Diese beiderlei Amtsbefugnisse kann al
der Vice-Präsident nicht zu gleicher Ze
sehen. Sobald er, sei es blos für eine Z
zeit, oder aber für die ganze übrige Dienst
Präsidenten, die Stelle desselben zu verwalt
hört er auf, dem Senate vorzustehen, w
er den Vorsitz in demselben wieder übernimmt
er aufgehört hat, die ausübende Gewalt zu

Die Verfassungs-Urkunde giebt in A
Abtheil. 1, §. 6 dem Congresse das Recht
stimmen, wie es in einem Falle zu halten
welchem Präsident und Vice-Präsident zu
Zeit unfähig wären, die Präsidentenstelle
sehen; diese Bestimmung ist denn auch dur
Acte vom 1. März 1792 dahin geschehen
in einem solchen Falle der temporäre Pr
des Senates, und wenn keiner im Augenbli
gänzlichen Erledigung der Präsidentenstelle g
seyn sollte, der Sprecher des Hauses der

anten, die Stelle bis zur neuen Wahl eines
ſidenten zu verſehen hat. Eine ſolche neue
hl wird vom Staatsſecretär ausgeſchrieben,
hl durch Rundſchreiben an die Bundesſtaaten,
durch Bekanntmachung in wenigſtens einem
öffentlichen Blätter jedes Staates; ſie wird
falls nur am erſten Montage im December
lten, ſind es aber vom Tage des Ausſchrei-
des Staatsſecretärs nicht volle zwei Monate
bis zu dieſem erſten Montage im December,
geht nicht die vierjährige Dienſtzeit des Prä-
ten ohnedem am 3. März des künftigen Jah-
n Ende, ſo wird die Wahl auf den Decem-
des nächſten Jahres verſchoben, und der pro-
iſche Präſident verſieht bis dahin die Stelle
[5])

Der Vice-Präſident iſt, wenn er einen mili-
hen oder Marine-Poſten beſucht, zu einem
ngruße von 15 Kanonenſchüſſen berechtigt. [6])
Sein Gehalt iſt auf 5000 Dollar feſtgeſetzt,
wird auch, im Falle er das Amt des Präſi-
en der Vereinigten Staaten zu verſehen hätte,
vermehrt. [7])

---

v. Verfaſſungs-Urkunde Art. II, Abtheil.
2, §. 2, und Zuſatz 12. Ueber die durch dieſen
Zuſatz getroffenen Veränderungen in der Wahlart

aber, welcher nach ihm die in Bunde
Präsident war, hatte den gr[illegible] förmli
man dadurch zwei für die [illegible]elt, und
che Männer erhielt, so, [illegible]schieden z
tretung des Vice-Präsident[illegible] andere als
denten auch wirklich aus [illegible] B. an die
gegen die jetzige Wahl[illegible] jedesmal
Männer zu dem angesehe[illegible] in und
licherweise sehr wichtigen [illegible]
Bristed, Resources.

2) v. Verfassungs[illegible]
1, §. 1. Zusatz 12.
jetzt zu Vice-Präsi[illegible]
gewählt worden:
gewählt 1793;
Aaron Burr [illegible]
wiedergewählt [illegible]
Daniel Tom[illegible]

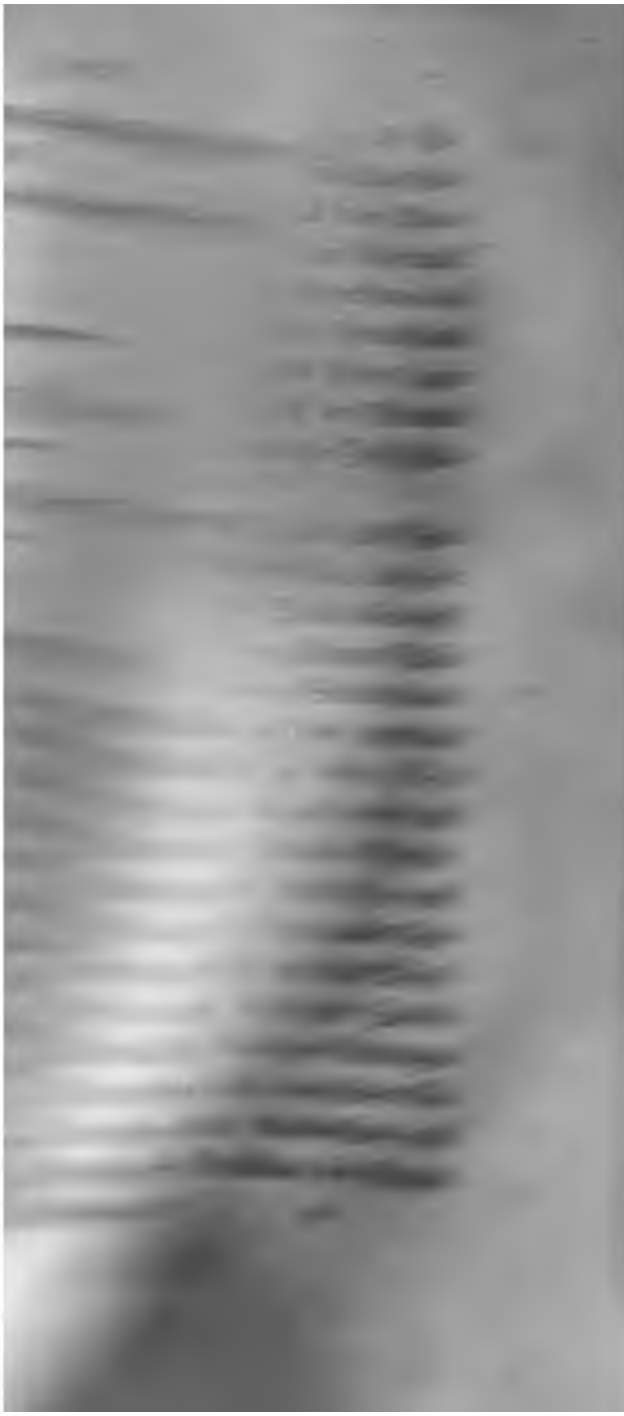

ſobald ein Streitgrund zwiſchen Bun
vorhanden iſt, derſelbe vor einem förm
richte auf juriſtiſche Art verhandelt, un
feß und Recht vom Richter entſchieden
wird die Entſcheidung an eine andere a
terliche Körperſchaft, alſo z. B. an d
verſammlung ſelbſt, oder an jedesma
Schiedsmänner, übertragen, welche in
tern Formen, in weniger ſtreng rechtlich
ren verhandeln, und in ihrer Entſch
nicht blos von Rechtsgründen, ſonder
Billigkeit und Politik leiten laſſen.
Competenz dieſer Bundes-Rechtspfle
ſo ſind, welche der beiden Arten derſelb
liebt worden ſeyn maz, ihrer Entſchei
dem Falle und dem Zwecke der ganzen
nach die Streitigkeiten unter den Bun
unterworfen, (mancher Bund iſt hierb
blieben.[1]) ohne daß es jedoch dem Meſ

derungen, welche an die Verbindung als sol-
, es sei von Bundesstaaten und ihren Unterthа-
n, oder von fremden Staaten und deren Bür-
n gemacht werden, so wie diejenigen Ansprüche
e Erledigung finden, welche die Unterthanen ei-
Bundesgliedes an einen andern Bundesstaat
machen haben. Staatsklugheit scheint sogar
e Ausdehnung der Amtsbefugniß der Bundes-
z auf diese secondären Ursachen von Zwistigkei-
bestimmt anzurathen.

Ein Bundesstaat kann übrigens selbst hier-
nicht stehen bleiben, denn außerdem, daß er
jedes andere weniger feste Staatenbündniß
Bedürfniß hat, die bisher angeführten Fälle
mittelbaren und unmittelbaren Streitigkeiten
schen seinen Bestandtheilen auf eine gesetzliche
friedliche Weise entscheiden zu lassen, ist er
ls genöthigt, seinen sonstigen sich auf andere als
ntliche Bundesverhältnisse beziehenden Gesetzen
gerichtliche Stütze zu geben, theils ist er als
aat interessirt, die gegen ihn begangenen Ver-
en zu strafen. Das einzige taugliche Mittel
r zur Erreichung dieser mehrfachen Zwecke
nt die Einführung einer förmlichen Bundesge-
es-Verfassung zu seyn, welche nach seinen Be-
fnissen einzurichten, einem Bundesstaate mit
em Rechte zusteht, da Ausübung der Gerech-

tigkeit und Vollziehung der Gesetze durch (
nur ein Ausfluß der ihm zustehenden S
walt ist.

So hat denn auch die Verfassung in A
dem Bunde der Vereinigten Staaten eine
liche Gewalt zugetheilt, und zu deren Au
Gerichtshöfe verordnet. Zu Erhaltung d
heit in den Urtheilen, und zur Entscheid
wichtigsten Rechtssachen setzt sie ein
Gericht am Sitze der Bundesregierung
die Einrichtung der untern Instanzen über
der gesetzgebenden Gewalt, welche diese G
nißt dazu benutzt hat, über das ganze Geb
Vereinigten Staaten ein nach regelmäßig
stanzenfolge geordnetes System von Bunde
ten auszubreiten. [2]) Denselben steht sowo
gerliche als peinliche Gerichtsbarkeit zu, un
begreift, was

I. die bürgerliche Rechtspflege betrifft, di
petenz derselben fünferlei Arten von Rech
unter sich; es sind nämlich

1) die Bundesgerichte in allen Streit
ausschließlich competent, in welchen der
selbst Parthei ist; es sind also nicht u
Rechtssachen, in welchen derselbe als Kläg
es gegen einen Bundesstaat, sei es gegen
ten, auftritt, ausschließlich vor den Bundes

n zu führen, sondern es ist durch die Allgemeinheit des Ausdrucks, welcher die Theilnahme des Bundes an einem Rechtsstreite nicht blos auf die Fälle beschränkt, in denen er als Kläger auftritt, auch ausgesprochen, daß er als Beklagter vor seinen Gerichten zu Rechte stehe, und zwar, da keine Einschränkung gemacht ist, sowohl Staaten als Privaten, sowohl Fremden als Einheimischen. [3])

2) Haben die Bundesgerichte die Entscheidung bei allen und jeden Streitigkeiten eines Bundesstaates mit einem andern Staate, es sei dieser der Bund, oder ein Bundesglied, oder endlich eine fremde Macht. [4])

3) Steht ihnen die Gerichtsbarkeit in einigen wenigen Streitigkeiten zwischen einzelnen Bundesstaats-Bürgern zu, in welchen von den Staatengerichten ein Competenzstreit oder ein Streit über die Gesetze zu fürchten wäre, wenn die Entscheidung denselben überlassen bliebe; es sind dieses nämlich solche Streitigkeiten, in welchen die Partheien Bewohner verschiedener Staaten sind, und solche, in welchen Bewohner desselben Staats Ansprüche auf ein Stück Landes machen, zu dem die Eigenthumstitel von den beiden Parthien aus zweierlei Verleihungen verschiedener Bundesstaaten abgeleitet werden. [5])

4) Steht den Bundesgerichten zu, in allen denjenigen Streitigkeiten, es seien die streitenden Theile, wer sie wollen, und es sei ein Streit des Rechts oder der Billigkeit, [6]) zu entscheiden, welche über die Bundesverfassung, über die Bundesgesetze, oder über verfassungsmäßig abgeschlossene Verträge entstanden sind; ferner in allen solchen Streitigkeiten, in welchen fremde Gesandte jeden Grades, und fremde Consuln interessirt sind, und endlich in allen Fällen von Admiralitäts- und See-Gerichtsbarkeit. [7])

5) Haben sie ausschließende Competenz in allen bürgerlichen Streitsachen in den dem Bunde unmittelbar unterworfenen Landstrichen. [8])

II. Die peinliche Gerichtsbarkeit der Bundesgerichte aber erstreckt sich, und zwar ausschließungsweise, auf alle durch ein Bundesgesetz verpönten Verbrechen und Vergehen, auf alle in den der unmittelbaren Direction der Vereinigten Staaten unterworfenen Strichen Landes, so wie auf die auf Indianischem Grund und Boden begangenen Verbrechen; concurrirend aber mit den Gerichtshöfen der Bundesstaaten auf alle in ihrem Sprengel begangenen Verbrechen und Vergehen, welche von diesen gestraft werden. [9])

---

1) Z. B. der Bund der sieben Vereinigten Staaten

der Niederlande in Art. 14. des Utrechter Bündnisses vom Jahre 1579. v. Comment. de statu confoed. provinc. Belgii. ed. quarta. Hagae-Comitum 1654. 12. p. 73 die schweitzerische Eidsgenossenschaft in Art. 5. des Bundesvertrages vom 7. August 1815. v. Usteri, Handbuch des Schweitzer. Staatsrechts. 2te Aufl. Aarau. 1821. 8. p. 8; der deutsche Bund in Art. II. der Bundes-Acte und Art. 18—24 und 31 der Schluß-Acte der Wiener Ministerial-Conferenzen. v. meine Rechtspflege des deutschen Bundes. Stuttg. u. Tüb. 1822. 8. p. 57. sq.

2) Das Nähere über die Organisation der Bundesgerichte v. unten §. 57—61.

3) v. Verfassungs-Urkunde Art. III. Abtheil. 2, §. 1. Es bedarf keiner Ausführung, daß diese letztere Bestimmung den Vereinigten Staaten viele Ehre macht; bis jetzt sind dieselben der einzige Bund, welcher dieses an sich so nothwendige und einfache Mittel bewilligt hat, ein Recht gegen den ganzen Bundeskörper zu verfolgen.

4) v. Verfassungs-Urkunde a. a. O. Es ist hier von der Verfassung durchaus keine Einschränkung gemacht, und es sind alle Streitigkeiten, controversies, zwischen Bundesgliedern, sie mögen rechtlicher oder politischer Natur seyn, und ihre Entscheidungsgründe mögen im öffentlichen oder im bürgerlichen Rechte liegen, dem rechtli-

4) Steht den Bu ich
denjenigen Streitigke ini
Theile, wer sie wo zu ein
Rechts oder der S unlichkei
che über die B so vieler, 1
gesetze, oder führt wird. 2
Verträge e aß blos von Str
Streitigke s mit einem St
Grades, von Rechtsstreiten ei
endlich vaten (gleichviel ob Unt
Geric en Staaten oder einer fre
die Bundesgerichte ihre Co
le nach den ursprünglichen V
fassung gleichfalls zustand,
verlohren.

5) v. Verfassungs-Urk
zuletzt angeführte Fall bez
dern Verhältnisse in den V
bei nicht genau bestimmten
Staaten, so wie bei unre
cher Vermessung des Gebi
ungehevzen Striche unbeba
selbe Grundstück von mehr
Eigenthum angesprochen,
ben als solches an verschi
äußert werden.

6) Es bezieht sich dieses auf
lische, und mit dem englisc

Recht herübergenommene Grundeintheilung der Rechtssachen in solche, welche nach strengem Rechte, law, und solche, welche nach Billigkeit, equity, entschieden werden. Das Nähere hierüber s. unten in §. 66.

7) v. die Verfassungs-Urkunde a. a. O.

8) v. dieselbe. Art. I. Abtheil. 8. §. 17.

9) v. Verfassungs-Urkunde. Art. III. Abthl. 3. §. 3. Acte vom 24. Sept. 1789 sect. 11, (*Laws of the U. St.* II. p. 61). Acte vom 3. März 1817 (v. *Acts* of 2d sess. 14th congr. p. 205). Das nähere sowohl über die Organisation der Gerichte, als über die einzelnen denselben ertheilten Verfahrens-Regeln siehe unten §. 67. Die unbedingte Concurrenz der Bundesgerichte mit den Staaten-Gerichten in allen Strafsachen, möchte auf den ersten Anblick ein zu weit gehender Eingriff in die Rechte der Bundesglieder erscheinen; allein wenn man erwägt, daß es dem Bunde nur zusteht, über eine bestimmt angegebene und zwar kleine Anzahl von Verbrechen eigene Strafgesetze zu erlassen, (siehe unten §. 18—20), daß z. B. ihm nicht frei steht, über Verbrechen, welche gegen seine Beamten begangen werden, Bestimmungen zu treffen, und diese also nach gemeinem Rechte bestraft werden müßen, so ergiebt sich der Nutzen, selbst die Nothwendigkeit, die Competenz der Bundesgerichte nicht blos auf die

nach Bundesgesetzen zu bestrafenden Vergehen
beschränken, und so die Würde, vielleicht sel
das Bestehen des Bundes dem bösen Willen, de
Furchtsamkeit oder Nachläßigkeit eines Staatsg
gerichtes blos zu stellen.

§. 34.

2) Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt.

Es ist gezeigt worden, daß nach dem Syste
me, welches der Bundesverfassung der Vereinig
ten Staaten zu Grunde liegt, die richterliche Ge
walt, als eine eigene unabhängige Staatsgewal
betrachtet wird. Diesem zu Folge sind also di
Bundesgerichtshöfe nicht nur verfassungsmäßig in
Umfange ihrer gesetzlichen Competenz, sowohl wo
die Führung, als was die Entscheidung der Rechts
sachen und die Ausführung der Urtheile betrifft
völlig unabhängig von den beiden andern Staats
gewalten, und haben sie die Befugniß und di
Pflicht einen Eingriff in dieses ihr Recht zurück
weisen, sondern es sind auch um diese theoretisch
Selbstständigkeit in der Würklichkeit einzuführen u
zu erhalten, die Mitglieder der verschiedenen Bu
desgerichtshöfe so viel als möglich unabhängig v
dem Einfluße fremden Hasses oder fremder Gu
gestellt.

Sie werden zwar inconsequenterweise ni

vom Volke, ſondern wie alle übrigen Beamten des Bundes vom Präſidenten mit Beiſtimmung des Senates ernannt, [1]) allein einmal Theilnehmer an der richterlichen Gewalt, können ſie nicht, ſo lange ſie ſich gut betragen, d. h. ſo lange ſie nicht vom Hauſe der Repräſentanten wegen Vergehen im Amte angeklagt, und vom Senate, als dem Staatsgerichtshofe, derſelben überwieſen, und zur Strafe des Amtes entſetzt ſind, nicht ohne ihre freie Einwilligung von ihrem Amte entfernt werden. [2]) Eben ſo muß der ihnen geſetzlich zukommende Gehalt zur gehörigen Zeit, und ſo lange ſie ihr Amt bekleiden, unvermindert zugetheilt werden. [3]) Es geht jedoch dieſe Inamovibilität nicht ſo weit, daß es der geſetzgebenden Gewalt nicht frei ſtünde durch eine neue Organiſation des Bundes-Gerichtsweſens eine oder mehrere Richterſtellen ganz zu unterdrücken, und ſomit den damit bekleideten Richtern ihre Aemter zu entziehen; es iſt vielmehr vom Congreſſe im Jahr 1802. entſchieden, und in der Ausführung bethätigt worden, daß dieſes innerhalb der der geſetzgebenden Gewalt zuſtehenden Befugniſſe liege, die Verwaltung der Gerechtigkeit nach ſeinem Gutbefinden anzuordnen. Ein auf dieſe Art ſeines Amtes beraubter Richter hat auch, da er nach der Verfaſſung ſeinen Gehalt blos „während er ſein Amt bekklei-

det" ungeschmählert zu beziehen hat, keinen Anspruch auf denselben nach Unterdrückung seines Amtes zu machen. [4])

Aus dieser Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt, verbunden mit dem Vorhandenseyn einer schriftlichen Verfassungsurkunde, welche als ausdrücklich und bestimmt ausgesprochener Wille des souveränen Volkes jedem Bestandtheile der Bundesstaatsgewalt die von ihr auszuübenden Rechte genau zutheilt, und über welche hinaus er nicht gehen kann, ohne eine nichtige, und also von Niemand zu befolgende, Handlung zu begehen, folgt das wichtige Recht der Bundesgerichtshöfe, über die Verfassungsmäßigkeit, und also die Gültigkeit der vom Congresse verfaßten Gesetze zu entscheiden. Das Volk der Vereinigten Staaten ist der unbeschränkte Souverän; es hat um einen Bundesstaat zu bilden drei von einander unabhängige Staatsgewalten niedergesetzt, und denselben eine geschriebene Verfassnng als Regel, von der sie nicht abweichen dürfen, gegeben. Wenn also eine der drei Gewalten von dieser Grundvorschrift abweicht, so ist dieses weit entfernt einen Grund abzugeben, daß nun auch die übrigen Gewalten diesen Fehler begehen müssen, sondern es haben dieselben vielmehr die Pflicht, so viel an ihnen ist, die Vollziehung eines solchen verfassungswidrigen Schritts

zu hindern. Die richterliche Gewalt ist zur Vollziehung der von den beiden andern Gewalten gemachten gültigen Gesetze bestimmt; wenn nun aber die Gesetzgebung sich erlaubt, sei es durch Uebertreten der ihr gesteckten Gränzen, sei es durch Vernachlässigung eines ihr vorgeschriebenen Grundsatzes, ein gegen die Verfassung anstoßendes Gesetz zu erlassen, so werden die Richter nicht gezwungen, dessen Ausführung zu befördern. Es steht ihnen zwar, weil dieses ein Eingriff in die Befugnisse der gesetzgebenden Gewalt wäre, nicht zu, ein solches von ihnen für verfassungswidrig gehaltenes Gesetz für ungültig und cassiert zu erklären; das Gesetz besteht, so lange es nicht von der gesetzgebenden Gewalt selbst zurückgenommen wurde, an und für sich und der Form nach fort, allein die Bundesgerichte wirken auf keine Art und Weise dazu mit, es zur Ausführung zu bringen und vernichten es so der Wirklichkeit nach. Sie nehmen also darauf, als auf etwas rechtlich gar nicht vorhandenes, keine Rücksicht in ihren Entscheidungen; sie wenden vielmehr die früheren, durch ein solches Gesetz etwa abgeänderten, Bundesgesetze als in voller Kraft bestehend an; sie bestrafen keine gegen die Gebote desselben von einem Bürger unternommene Handlung, als eine Uebertretung eines gültigen Gesetzes. Hierbei kann übrigens, da

das Gegentheil nicht verordnet iſt, die Mehrheit nicht die Minderheit, das höhere Gericht die Untergerichte nicht binden; ſondern es bleibt die Beurtheilung der Verfaſſungsmäſſigkeit eines Geſetzes jedem einzelnen Gerichte überlaſſen. [5])

---

1) Verf. Urk. Art. II. Abtheil. 2, §. 2.

2) v. *eod.* Art. III. Abtheil. 1. §. un.

3) *eod.*

4) Siehe über den hierüber geführten heftigen, auch wegen mehrerer ausgezeichneten Reden merkwürdigen Streit die Debates in the congreſs of the U. St. on the bill for repealing the law for the more convenient organization of the courts of the U. St. Albany. 1802. 8. Die federaliſtiſche Oppoſition läugnete mit Beharrlichkeit und Wärme dieſe von der Mehrheit beliebten Sätze.

5) Dieſes wichtige Recht der richterlichen Gewalt in den Vereinigten Staaten iſt zwar nirgends durch die Verfaſſung oder die Geſetze ausdrücklich feſtgeſetzt, allein es folgt ſo natürlich aus den Grundſätzen, daß nie, auch im heftigſten Streite der Partheien darüber ein Zweifel erhoben wurde. Auch die Analogie ſpricht dafür, denn nicht nur wurde ſchon oft in den einzelnen Bundesſtaaten, in welchen das Verhältniß der Staatengeſetzgebung und der Staaten-Gerichtshöfe ganz daſſelbe iſt, von

den letztern das Recht, verfassungswidrige Gesetze der Staatenlegislaturen nicht zu befolgen, ausgeübt, und immer noch trugen sie den Sieg davon, so daß das tadliche Gesetz zurückgenommen wurde; sondern es ist auch in sect. 25. der judiciary act vom 24. Sept. 1789. die Bestimmung getroffen worden, daß an das oberste Bundesgericht appelliert werden könne von den Staatengerichten, wenn diese in ihrer Entscheidung ein Bundesgesetz als verfassungswidrig und folglich ungültig angegriffen hätten, wo es denn dem obersten Gerichte frei stehen soll, ein solches Urtheil zu bestätigen oder zu verwerfen. v. *Laws* of the U. St. II. p. 65. Steht es aber den Gerichten der einzelnen Bundesglieder zu, ein Gesetz der Vereinigten Staaten für ungültig zu erklären, so kann doch die richterliche Gewalt des Bundes dieses Rechts nicht ermangeln. „Was sollen auch, sagt der Abgeordnete Bayard (*Debates* p. 426 sq.), was sollen auch Papiereinschränkungen heißen, wenn Niemand da ist, welcher das Recht und die Macht hat, sie zu handhaben? Was soll es heißen, der Congreß ist beschränkt, er darf gewiße Gesetze nicht machen, wenn keine gesetzliche Gewalt vorhanden ist, welche entscheidet, ob ein Gesetz zu den verbotenen gehöre oder nicht?“ — Es kann freilich dieses Recht der Gerichtshöfe die Gesetzgebung zu controlliren, in einzelnen Fällen zu in-

nerem Zwiespalte, wenigstens zu Rechtsu
heit und Rechtsungleichheit führen, jedo
seltener, als auf den ersten Anblick scheine
te; der klare Buchstabe der Verfassung,
der Beweisführung der Gerichtshöfe al
Grunde liegen darf, vermindert die Gefa
Scheingründen, und von ungleicher Ansich
den Gerichten selbst, wogegen das dem Co
welcher doch zunächst an Aufrechthaltung
setze betheiligt ist, zustehende Recht der
processe unredliche Benützung der Beurth
Befugniß unräthlich für den Richter mach
vergleichen sind über die ganze *Materie* de
raliste. II. 404 sq. und *Bristed*, resour
183 sq.. (New-York edit.)

Vierter Abschnitt.

Von den anomalen Attributen de
schiedenen Staatsgewalten.

Bisher wurden diejenigen Rechte der v
denen Bestandtheile der Bundesstaatsgewalt
gegangen, welche rein aus dem Principe de
lung der drei Gewalten herfließen. Dieser
satz ist jedoch keineswegs in der Zutheilu

Gerechtsame an dieſe verſchiedenen Gewalten ſtreng durchgeführt worden. Die innere theoretiſche Unrichtigkeit deſſelben, und alſo die aus ſeiner folgerechten Durchführung unvermeidlich entſtehenden ſtörenden und fehlerhaften Einrichtungen, nöthigten gegen ihren Willen, und ihrer Grundansicht zuwider die conſtituirende Verſammlung in dem Theile ſehr wichtigen Puncten abzuweichen von der von ihnen aufgeſtellten allgemeinen Regel, und es ſcheint allerdings in demſelben Verhältniſſe, in welchem die Folgerichtigkeit des Syſtems durch dieſe anomalen Beſtimmungen verletzt wird, die practiſche Brauchbarkeit und die Feſtigkeit der Bundesverfaſſung zugenommen zu haben.

A. Der geſetzgebenden Gewalt.

§. 35.

a. Des Hauſes der Repräſentanten.

Die wenigſten und zugleich auch die unbedeutendſten auſſerordentlichen Rechte ſind dem Hauſe der Repräſentanten zugetheilt worden. Die Verfaſſungs-Urkunde zählt ihrer nämlich nur folgende zwei auf:

1) das ausſchließende Recht gegen die Beamten des Bundes wegen Amtsvergehen derſelben vor dem competenten Gerichtshofe, dem Senate, (hierüber ſiehe den folgenden §.) Klage zu erheben, und den Proceß gegen dieſelben zu betreiben. [1])

Dem Staatsbeamten muß nämlich in jedem Staate, sei übrigens der Geist und die Form seiner Verfassung, welche sie da wolle, so viele Gewalt in die Hände gelegt werden, daß er die ihm obliegenden Pflichten trotz der ihm allenfalls in den Weg gelegten ungesetzlichen Hindernisse ausüben kann. Diese jeder Widersetzlichkeit überlegene Gewalt kann der Beamte nun aber auch mißbrauchen; nicht nur kann er dadurch auch jeden gerechten Widerstand gegen von ihm begangene Eingriffe in die Privatrechte der Staatsbürger unterdrücken, sondern er kann auch, wenn er *hochgestellt* ist in der Hierarchie, eben mittelst der ihm vom Staate selbst anvertrauten Gewalt, den Umsturz oder wenigstens die Verletzung der Grundgesetze des Staates versuchen. — Um die Nachtheile dieser in der Natur der Sache liegenden, und daher durch keine Einrichtung und kein Gegengewicht der Gewalten je ganz aufzuhebenden Möglichkeit, den anvertrauten Theil der Staatsgewalt zu unrechtlichen Zwecken zu mißbrauchen, wenigstens zu beschränken, ist in einem gut eingerichteten Staate Vorsorge zu treffen. Diese wird doppelter Art seyn müßen, eine rechtliche und eine polizeiliche.

Einmal nämlich muß der öffentliche Beamte, welcher durch eine von ihm ausgegangene ungesetzliche Handlung Rechte wirklich verletzte, und posi-

tive

tive Verbindlichkeiten übertratt, darüber zur Strafe gezogen werden können, wie jeder gewöhnliche Staatsbürger, welcher die Gesetze übertritt. Diese Ahndung der verletzten Rechte kann unbedenklich von den gewöhnlichen Gerichten und nach den gewöhnlichen Verfahrensregeln versehen werden, und es wird also, wie bei jedem Vergehen dem Verletzten, sei er ein Private oder der Staat selbst, die Klage auf Strafe und auf Schadloshaltung, und deren Verfolgung vor den Gerichten, zu überlassen seyn. Da aber Strafe nach begangener That unsicher und oft wenigstens ungenügend ist; da ferner, wenn ein Beamter fürchten macht, daß seine erste ungesetzliche Handlung, obgleich bestraft, nicht auch die letzte seyn möchte, und ihm also das Amt, das er zum Verderben seiner Mitbürger mißbraucht, nicht gelassen werden kann; auf der andern Seite aber doch nicht mit jeder Bestrafung jedes Amtsvergehens auch die Amtsberaubung des Bestraften verbunden seyn kann, weil sich der Staat dadurch, auch abgesehen von der Unbilligkeit eines solchen Systemes, manches sehr tüchtigen, nur aus übelverstandenem Pflichtgefühl einmal fehlenden Dieners dadurch berauben würde, die Auswahl aber der Fälle, in welchen Amts-Entsetzung die Strafe bekleiden muß, den gewöhnlichen Gerichten ohne Gefahr theils für den Staat,

theils für die Beamten nicht überlassen werden mag; so ist noch eine weitere Einrichtung zu treffen, mittelst welcher, unabhängig von der eigentlichen Strafe und unbeschadet derselben, einem gefährlichen Beamten durch Entsetzung vom Amte die Macht zu schaden für die Zukunft genommen werden kann.

In den Vereinigten Staaten war eine solche schützende Einrichtung um so nöthiger zu treffen, da Volks-Freiheit leichter und unvertheidigter den Angriffen ehrsüchtiger Gewalthaber ausgesetzt ist, als das Souveränetäts-Recht eines Fürsten. Die Schwürigkeit war nur, wie diese Aufsicht auf die Beamten einzurichten sei, zugleich wirksam für den Schutz des Bundes, und gerecht gegen die Beamten? Um von der, im folgenden §. abzuhandelnden, Schwürigkeit der richterlichen Verhandlung und Beurtheilung hier zu schweigen, so wäre schon das Recht der Anklage bei Beobachtung der für die gewöhnlichen Fälle berechneten und tauglichen Formen, sehr mißlich angeordnet gewesen. Da jeder Bundesbürger, als Theilnehmer an der souveränen Gewalt, interessirt ist bei Amtsvergehen der Beamten, so hätte jeder Einzelne derselben als Kläger zugelassen werden müssen. Dieses allgemeine Klagrecht aber hätte auf der einen Seite auch den rechtlichsten, und vielleicht

gerade den rechtlichſten Beamten, unzähligen und
ihm die Ausübung ſeiner Pflicht unmöglich ma-
chenden Chikanen ausgeſetzt; auf der andern Seite
aber wären vielleicht ſolche Beamten, deren An-
klage eine hohe und gewichtige Stellung oder große
Volksgunſt dem Einzelnen unräthlich gemacht hät-
te, ſolche, deren Plane tiefer und geheimer ange-
legt geweſen wären, als daß ſie dem gewöhnlichen
Auge ſich gezeigt hätten; gerade alſo diejenigen,
welche der Freiheit und der Verfaſſung am gefähr-
lichſten wären, jeder Anklage entgangen. Man-
chen hätte vielleicht die Scheu des einzelnen Pri-
vaten öffentlich hervorzutreten und ſich einer allen
gemeinſchaftlichen Sache allein anzunehmen, ge-
wehret.

Sehr zu billigen iſt alſo die, nach dem Beiſ-
piele des engliſchen Parliamentsrechts getroffene
Beſtimmung der Verfaſſung, welche dem Hauſe
der Repräſentanten das ausſchließende Recht und
die ausſchließende Pflicht überträgt, ſolche gegen
die Verfaſſung des Bundesſtaates ſich verſtoßende
Beamten anzuklagen, und den Proceß gegen den
Angeklagten vor dem competenten Gerichtshofe,
dem Senate, zu betreiben. Uebrigens iſt weder
in der Verfaſſung noch in den Geſetzen näher be-
ſtimmt, gegen wen das Haus der Repräſentan-
ten dieſes Anklagerecht auszuüben befugt iſt. Es

te Bürger, kann, wenn er ſich aus irg
Grunde unwürdig gezeigt zu haben ſe
öffentliches Amt zu bekleiden, von den
tretern darauf angeklagt werden, daß
würdigkeit öffentlich ausgeſprochen und
Bund gegen ihn geſchützt werde. Das
ſidenten zuſtehende Recht, die Adminiſtr
amten nach ſeinem Gutdünken zu entl
ſchränkt das Anklagerecht der Repräſen
neswegs, auch nicht in dem Falle, daß
ſident einen Staatsdiener wirklich ſcho
hätte, denn dadurch wird der geſetzliche
liche Ausſpruch ſeiner Unwürdigkeit, u
ner gänzlichen Entfernung von jedem
Amte nicht ausgeſchloſſen noch überflüſſi

Auch die Vergehen, welche eine S
ge motiviren können, ſind vom Geſetze u
meinen bezeichnet, und ſie ſind auch ſo

it, welche jeden Mißbrauch der Amtsgewalt un-
r. sich begreift. So viel erhellt übrigens immer,
ıß nur eine unrechtliche Handlung des Beklag-
n, nicht aber allenfalls bloße Unfähigkeit deſſel-
n ſein Amt tüchtig zu verwalten zur Begrün-
ung der Klage hinreicht. Eine ſolche Unfähig-
it, eine bei der Rotation der Aemter und der
ntlaßbarkeit der meiſten Staatsdiener verhält-
ßmäßig nur unbedeutende, und allenfalls nur
i Richtern länger dauernde Unbequemlichkeit,
nn keinen Grund zu einer beſchimpfenden An-
age geben, und iſt als Folge einer ſchlechten
Bahl oder eines Zufalls vom Bunde zu ertra-
n. [3])

Auch über das von dem Hauſe der Repräſen-
nten bei einer ſolchen Staatsanklage zu beobach-
nde Verfahren ſind weder von der Verfaſſung
ch von der Geſchäftsordnung der Kammer nähe-
: Beſtimmungen getroffen worden. Es folgt
eraus, daß nicht nur bei dem Beſchluſſe über
ie in Anklageſtand-Verſetzung, ſondern auch bei
llen folgenden von dem Hauſe, in ſeiner Perſon
ls Kläger und Beweisführer, vorzunehmenden
Handlungen nach den gewöhnlichen (oben in §.
22. und 323. angegebenen) Regeln der Geſchäfts-
ehandlung verfahren werden ſoll.

2) Das andere dem Hauſe der Repräſentan-

ten auſſerordentlicherweiſe zuſtehende R
die in der Verfaſſungs-Urkunde, Art. I.
7, §. 1., ihm zugeſchriebene, ſchon oben
des Zuſammenhanges wegen angeführt
nahme, daß alle die Erhebung oder Ver
irgend einer Abgabe betreffenden Geſetzes
ge, zuerſt bei ihm angebracht, und alſo,
ein Mitglied des Hauſes einen Vorſchlag
chen berechtigt iſt, in ihm entſtehen müßte
wenn eine ſolche Geld-Bill von den Repr
ten berathen und gebilligt iſt, kann ſie de
thung der andern geſetzgebenden Kammer
worfen werden. Es beſtimmt jedoch die
ſung in derſelben Stelle, daß es dem Se
ſolchen Finanzgeſetzvorſchlägen durchaus
allen andern Bills zuſtehen ſoll, Verän
vorſchläge und Zuſätze zu machen, und ſo
Recht der Repräſentanten zur bloſen und
den Formalität. [4])

---

1) v. Verfaſſungs-Urkunde Art. I.
2, §. 5. „The house of Representativ
have the sole power of impeachment.“
die vom engliſchen Parliamente befolgten
bei einer Staatsanklage. v. *Blackstone*, C
taries. T. IV. p. 256. sq.

2) Daß der Präſident der Vereinigten Staa

eine Anklage der Kammer der Repräsentanten hin vom Senate verurtheilt werden könne, ist in der Verfassungsurkunde Art. II. Abtheil. 3, §. 6, und Abtheil. 4, §. un., ausdrücklich festgesetzt. Zu bedauern ist, daß dabei keine Bestimmungen über die Verwaltung des Bundesstaates während der Zeit, in welcher sich der Präsident im Anklagestand befindet, getroffen, und allenfalls seine Suspension verordnet ist. Sollte nicht Furcht vor der Strafe und der Schande einen so mächtigen Beklagten zu weiteren Vergehen reitzen können? Die Maasregel an und für sich selbst, dem Chef des Staates keine Unverletzlichkeit zuzugestehen, ist von *B. Constant*, in seiner Esquisse d'une constitution, siehe s. Cours de politique constitutionelle. ed. 2. Par. 1820. I—IV. 8. Thl. I. p. 43 sq., auf eine Art politisch gewürdigt, welche jede andere Bemerkung hierüber unnöthig macht. Un monarque héréditaire, sagt dieser berühmte Publicist, peut et doit être irresponsable: c'est un être à part au sommet de l'édifice; son attribution, qui lui est particulière, et qui est permanente, non seulement en lui, mais dans sa race entière, depuis ses ancêtres, jusqu' à ses descendans, le sépare de tous les individus de son empire. Il n'est nullement extraordinaire de déclarer un homme inviolable, lorsqu' une famille est investie du droit de gouverner un grand peuple

à l'exclusion des autres familles, et au risque de toutes les chances de la succession.

Le monarque lui-même se prête sans répugnance à la responsabilité de ses ministres. Il a des biens plus précieux à défendre, que tel ou tel détail d'administration, tel ou tel exercice partiel de l'autorité. Sa dignité est un patrimoine de famille, qu'il retire de la lutte, en abandonnant son ministère. Mais ce n'est que lorsque sa puissance est de la sorte sacrée que vous pouvez séparer la responsabilité d'avec la puissance.

Un pouvoir républicain, se renouvelant périodiquement, n'est point un être à part, ne trouve en lui-même l'imagination, n'a point droit à l'indulgence pour ses erreurs, puisqu'il a brigué et posé qu'il occupe, et n'a rien de plus précieux à ménager que son autorité, qui est compromise lorsqu'on attaque son ministère, compromise à hommes comme lui, et avec lesquels il est solidaire.

Rendre le pouvoir suprême inviolable, c'est constituer ses ministres juges de l'obéissance qu'ils lui doivent. Ils ne peuvent à la vérité la refuser sans désobéissance qu'en donnant leur démission; mais alors l'opinion publique devient juge entre le pouvoir supérieur et les ministres, et la faveur est naturel-

lement du côté des hommes qui paraissent avoir fait à leur conscience le sacrifice de leurs intérêts Ceci n'a pas d'inconvenient dans la monarchie héréditaire. Les élémens, dont se compose la vénération, qui entoure le monarque, empêchent qu'on ne le compare avec ses ministres, et la permanence de sa dignité fait que tous les efforts de leurs partisans se dirigent contre le ministère nouveau. Mais dans une république la comparaison s'établirait entre le pouvoir suprême et les anciens ministres; elle mèneroit à désirer que ceux-ci devinssent le pouvoir suprême, et rien, dans sa composition, ni dans ses formes semblerait s'y opposer.

Entre un pouvoir républicain non responsable et un ministère responsable, le second serait tout, et le premier ne tarderait pas à être reconnu pour inutile. La non responsabilité force le gouvernement à ne rien faire que par ses ministres. Mais alors qu'elle est l'utilité du pouvoir supérieur au ministère? Dans une monarchie c'est d'empêcher, que d'autres ne s'en emparent, et d'établir un point fixe, inattaquable, dont les passions ne puissent approcher. Mais rien de pareil n'a lieu dans une république, où tous les citoyens peuvent arriver au pouvoir suprême.

Supposez dans la constitution de 1795 un

posés à les accuser, frémiront de [illegible] qu'une accusation ferait éprouver [illegible] constitutionel. Car, pour venger [illegible] d'une loi particulière, il faudra mettre [illegible] ce qui sert de garantie à toutes les lois. [illegible] les hommes faibles et les hommes raisonables les hommes vénaux et les hommes scrupuleux se trouveront engagés par des motifs différens à ménager les dépositaires infidèles de l'autorité exécutive. La responsabilité sera nulle, parce qu'elle aura été dirigée trop haut. Enfin, comme il est de l'essence du pouvoir, lorsqu'il peut abuser impunément, d'abuser toujours davantage, si les vexations se multiplient au point d'être intolérables, la responsabilité s'exercera; mais, étant dirigée contre les chefs du gouvernement, elle sera probablement suivie de la destruction du gouvernement."

3) v. Verfaſſungs-Urkunde. Art. II. Abtheil. 4, §. un. Bitter beſchwert ſich über [illegible], was uns aber ſcheint, ohne Härte unvermeidlich. Milde und Schlaffheit der Geſetze *Taylor*, inquiry into the principles etc. p. 205.

4) Auch dieſe Beſtimmung, daß jedes Finanzgeſetz ſeinen Urſprung in der Kammer der [illegible] nehmen müße, iſt aus einer [illegible] herübergenommen, hat aber durch den im [illegible]

bemerkten, übrigens ganz vernünftigen und zu billigenden Zusatz der Verfassungs-Urkunde, nämlich daß der Senat Veränderungs-Vorschläge auch zu diesen Geld-Bills machen dürfe, durchaus alle Bedeutung verlohren, und ist überhaupt wohl mehr als Beweis einer unschädlichen Nachgiebigkeit gegen ein Volksvorurtheil zu betrachten. Sehr verschieden ist dieses in England, wo das Unterhaus nie auch nur die geringste vom Hause der Lords vorgeschlagene Aenderung einer Geldbill annimmt, sondern jedesmal und ohne Berathung eine solche Bill ganz verwirft. Durch dieses, gegen eine billige und vom König unbedingt zu vermehrende Kammer allenfalls zu erklärende, übrigens nie ganz zu rechtfertigende, und sehr mit Unrecht gepriesene Verfahren bleibt den Lords nur die Möglichkeit ein Finanz-Gesetz unbedingt zu genehmigen oder zu verwerfen, und es erhält also dadurch das Haus der Gemeinen beinahe völlige Freiheit, den Staatshaushalt nach seinem Gutdünken zu ordnen. Siehe hierüber: *Custance*, tableau de la constitution d'Angleterre p. 36 sq., und *Ganilh*, essai politique sur le revenu public. Par. 1823. I. II. 8. T. I. 129. sq.

B. Des Senates.

§. 36.

a. Gerichtshof bei Staatsanklagen.

Wichtiger sind die von der Verfassung dem zweiten Theile der gesetzgebenden Gewalt, dem Senate, übertragenen aufferordentlichen Rechte.

Das erste derselben ist das ihm übertragene ausschließliche Richteramt bei allen vom Hause der Repräsentanten angebrachten Staatsanklagen. Wenn schon die Wahl des Klägers Schwierigkeiten unterlag, und um wirksam und mit Würde versehen zu werden, eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen erforderte, so mußte dieses noch vielmehr bei der Bestimmung des Gerichtshofes der Fall seyn, dem die Entscheidung zukäme über solche Klagen. Doppelte Rücksicht war auch hier zu nehmen; auf der einen Seite war darauf zu sehen, daß derselbe die nöthige unabhängige Stellung und Gewalt habe, um einen verurtheilenden Spruch auch gegen einen mächtigen und im Amte und der Volksgunst hochstehenden Beklagten zu fällen und zur Ausführung zu bringen; auf der andern Seite aber mußte für Unpartheilichkeit gegen den Angeklagten gesorgt, und deßhalb ein solcher Richter gesucht werden, dessen Ansehen dem des einflußreichen und über die in einer Volksherr-

schaft allmächtige öffentliche Meinung verfügenden Klägers zu widerstehen im Stande wäre. , Diese Gründe, und die Analogie von England, welches seiner Pairs-Kammer ein ähnliches Recht einräumt, bestimmten die Verfassung, dieses wichtige Richteramt dem Senate der Vereinigten Staaten zu übertragen. [1])

Es sind verschiedene besondere Bestimmungen getroffen, um die Ausübung dieser Jurisdiction zu leiten:

1) Wenn der Senat über eine bei ihm von dem Unterhause angebrachte Klage gegen einen Bundesbeamten zu richten hat, so haben erst alle seine Mitglieder einen Richtereid zu schwören, oder, wenn ihre religiöse Ueberzeugung ihnen keinen Eid gestatten sollte, die Haltung ihrer Pflichten an Eidesstatt anzugeloben. [2])

2) Den Vorsitz im Senate als Staatsgerichtshof führt in den gewöhnlichen Fällen der Vice-Präsident der Vereinigten Staaten als geborener Präsident des Senates (v. oben §. 32) oder in seiner Abwesenheit sein gesetzlicher Stellvertreter. Jedoch in dem Falle, daß der Präsident der Vereinigten Staaten selbst angeklagt wäre, hat der Präsident des obersten Bundesgerichtes, der chief justice, den Vorsitz zu führen. [3])

3) Die Senatoren sind zugleich über die That

ache und über den Rechtspunct Richter, und es indet also kein Ausspruch von Geschworenen statt. Eine einfache Majorität reicht übrigens nicht hin u einer Verurtheilung, sondern es gehören dazu wei Drittheile der in der Sitzung gegenwärtigen Senatoren. [4])

4) Ueber das Verfahren selbst ist nichts beonderes festgesetzt, jedoch ist die allgemeine für lle Gerichtshöfe der Vereinigten Staaten gegebene Vorschrift, daß Verrath gegen den Bund nur urch das gleichlautende Zeugniß von zwei über ei- e Handlung deponierenden untadlichen Zeugen, der durch das öffentliche gerichtliche Geständniß es Angeklagten selbst erwiesen werden möge, auch s gültig für den Senat zu betrachten. [5])

5) Die Strafe endlich kann, ganz dem im rigen §. erörterten Zwecke der Anstalt conse- uent, nur bestehen in Entfernung des Verbre- ers von dem Amte, das er mißbrauchte, und in r Erklärung, daß derselbe für immer unwürdig nd unfähig sei, ein öffentliches Bundesstaatsamt, elches Vertrauen voraussetze, oder Ehre und Vortheil gewähre, zu bekleiden. [6]) Durch diese Entfernung des strafbaren Beamten, wird übri- ens, wie sich zwar schon von selbst versteht, aber uch noch in der Verfassungs-Urkunde Art. I, Ab- hll. 3, §. 7, ausdrücklich erklärt ist, keineswegs

der Lauf der Gerechtigkeit gehemmt, sonde
Dann nun derselbe durch die in der betreffenden
die competenten Gerichtshöfe, sei es auf Anso
betheiligter Privaten, sei es nach dem An
des Bundes-Anwaldes, eben wegen der L
lungen, welche seine Unwürdigkeit dem S
zu dienen bewiesen haben, zu jeder gesetz
Strafe und zu Schadenersatz verurtheilt we
— Appellation findet von den Aussprüchen
Senates nicht statt; an wen könnte sie auc
hen? Jedoch ist hierbei in Erinnerung zu bri
daß bei allen Beschlüssen des Senates, zu
Abfassung nach dem Gesetze zwei Drittheil
Stimmen erforderlich sind, daß also auch bei
vom Senate als Staatsgerichtshof ausgespro
Verurtheilung jedes Mitglied der Majorität
ter, und zwar unbestimmt lang und unbesti
oft, den Antrag stellen kann, einen solchen
schluß nochmals in Betrachtung zu ziehen;
zwar ist zu diesem Beschlusse der Wiedervorna
nur die absolute Mehrheit erforderlich. [7]) S
durch bleibt denn dem Verurtheilten wenig
die Möglichkeit einer Revision durch denselben
richtshof, wenn ihm auch schon die Berufung
einen andern Richter nicht gestattet ist; eine
stimmung, welche für die Fälle einer ungere
Verurtheilung desto nothwendiger ist, da aus l

uzusehenden Gründen die Verfassung dem Präsi-
enten der Vereinigten Staaten das Begnadi-
ungsrecht bei Urtheilen des Staatsgerichtshofes
rsagt. [8]) Nicht außer Acht zu lassen bei einer
lchen Wiedervornahme ist, daß sie, und also die
assation des gefällten Urtheiles nur in der Absicht
att finden kann, das gegen einen Beklagten aus-
sprochene verdammende Urtheil wieder aufzuhe-
n, nie aber in der Absicht, um eine frühere
reisprechung eines Beklagten anzugreifen, auch
enn sich seine früher nicht erkannte Schuld nun
ch so klar herausgestellt haben sollte, denn der
usatz-Artikel VII. zur Verfassungsurkunde ver-
dnet ganz allgemein und unbedingt, daß kein
ürger der Vereinigten Staaten zweimal desse-
n Verbrechens wegen soll einer Strafe ausgesetzt
erden.

---

1) v. Verfassungs-Urkunde Art. I. Abtheil. 3, §. 6. Diese Uebertragung des Richteramtes bei Anklagen auf Entfernung eines Beamten ist schon oft getadelt worden. Nicht zu läugnen steht auch, und wird dieser Punct sogar von A. Hamilton, im Föderalisten, Thl. II. p. 306. der franz. Uebers. nur unglücklich vertheidigt, daß diese Uebertragung des Aufsichtsrechtes über die Diener des souveränen Volkes an eine einzelne Klasse derselben wenigstens den Nachtheil haben müsse, daß

sie selbst, und auch nur ihre Majorität nie können zur Strafe gezogen werden, (da eine Minorität des Senates keine vollgültige Versammlung bilden kann), und sich also jeder Corruption ungestraft überlassen können, was desto größere Gefahr droht, da gerade dieser Körper der einzige ständige im ganzen Staate sei; das Beispiel aber von der gesetzgebenden Versammlung in Georgia bei dem schändlichen Verkaufe der Yazoo-Ländereien beweist wenigstens die Möglichkeit, daß auch hoch und öffentlich blos gestellte, so wie zahlreiche politische Körper einen gesetzlichen Richter über sich wünschenswerth machen können. Welche Gründe dagegen für die jetzige Einrichtung zu sprechen scheinen, sind oben angeführt worden. Die englische und noch mehrere andere, z. B. die französische Verfassung haben ähnliche Bestimmungen getroffen, auch die mehresten der Bundesstaaten sind gleichfalls dem Beispiele der Union gefolgt. Vielleicht hätte eine dem Württembergischen Staatsgerichtshofe ähnliche Einrichtung die Vortheile erreicht, ohne die Nachtheile der jetzigen Bestimmung damit zu verbinden.

2) v. Verfassungs-Urkunde Art. I. Abtheil. 3, §. 6.

3) *eod.*

4) ebendaselbst.

5) v. Verfassungs-Urkunde Art. III. Abtheil.

3, §. 1. In England müßen sämmtliche Beweise in einem vor dem Oberhause anhängigen Staatsprocesse gerade so geführt werden, wie sie in gewöhnlichen Fällen und vor den gewöhnlichen Gerichten zu führen gewesen wären. v. *Jacob*, Law dictionary. art. impeachment. Diese Bestimmung ist zu billig, als daß sie, obgleich nicht gesetzlich verordnet, nicht auch von dem Senate der Vereinigten Staaten beobachtet werden sollte.

6) v. Verfassungs-Urkunde Art. I. Abtheil. 3, §. 7.

7) v. *Rules* for conducting business in the Senate. Wash. 1812. 12°. art. 38.

8) v. Verfassungs-Urkunde. Art. II., Abtheil. 2, §. 1.

§. 37.

§. Theilnahme an Ernennung der Staatsbeamten.

Da dem Präsidenten der Vereinigten Staaten die ausübende Gewalt allein übertragen, und er also auch für deren gesetz- und verfassungsmäßige Verwaltung verantwortlich ist, so mußte ihm denn auch, wie dieses in Verfassungs-Urkunde Art. II. Abtheil. 2, §. 2 geschehen ist, die Bestimmung derjenigen Bürger überlassen werden, von denen er sich in der Ausübung seines Amtes unterstützen lassen will. Es ist dieses ein Recht, welches bei-

nahe noch keine Staatsverfassung dem Chef d
ausübenden Gewalt verweigert hat. Eine E
schränkung dieses Rechtes schien jedoch der Ver
sung der Vereinigten Staaten nothwendig. D
Präsident, durch Wahl aus der Mitte der Staa
bürger auf die erste Stelle im Bunde erhoben, u
weder in Beziehung auf frühere Verbindun
und Familien-Verhältnisse, noch vielleicht in
rücksichtlich des Vermögens unabhängig und üb
kleinliche Interessen erhaben genug, um ihm al
und ohne alle Aufsicht dieses wichtige Recht zu üb
lassen, das Recht, die Leitung der Geschäfte, u
somit wenigstens das temporäre und theilwei
Wohl und Wehe des Bundes und seiner Bür
in jede Hände zu legen, welche er für gut finde
mochte, dazu zu bezeichnen.

Dieser doppelten Rücksicht schien dadurch Ge
nüge geleistet zu werden, daß einem Theile der
gesetzgebenden Gewalt, und zwar dem Senate,
nicht der Vorschlag und die Ernennung zu den
Bundesstaatsämtern, denn diese Rechte blieben
dem Präsidenten ungekränkt, wohl aber eine ver
neinende Stimme und die Befugniß Rath zu ve
theilen eingeräumt wurde. Die Verfassungs-Ur
kunde in Art. II., Abtheil. 2, §. 2 nöthigt den
Präsidenten, den Senat um seinen Rath und sein
Einwilligung bei Ernennung zu sämmtlichen Staats-

llen anzugehen, diejenigen untern Stellen aus-
nommen, deren alleinige Beſetzung der Congreß
m Präſidenten durch ein Geſetz übertragen ha-
n mag. Uebrigens iſt wohl zu bemerken, daß
ch dem Zwecke des Geſetzes, und nach einer
ntſcheidung des Senates ſelbſt, ſich derſelbe nur
it der perſönlichen Tauglichkeit der ihm vorge-
lagenen Canditaten, keineswegs aber mit dem
ateriellen Nutzen der, von der Verfaſſung, oder
rch ein beſonderes Geſetz dem Präſidenten im
lgemeinen überlaſſenen, neuen Beſetzung eines
mtes, z. B. alſo mit der Nothwendigkeit eine
eſandtſchaft überall abzuſchicken, zu beſchäftigen
t. Dieſe Beſchränkung erſtreckt ſich natürlich
cht ſo weit, daß der Senat durch die Präſenta-
n eines perſönlich tauglichen und untadelichen
annes gezwungen wäre, deſſen Ernennung zu
nem Amte zu beſtättigen, deſſen Creirung oder
eſetzung dem Präſidenten gar nicht zuſtünde.
ine ſolche ungeſetzliche Handlung dieſes letzteren
nn zu keiner Berathung des Senates Anlaß
ben. [1])

Das Verfahren des Senates bei Ausübung
eſes ſeines Rechts iſt von ſeiner Geſchäftsord-
ung folgendermaßen beſtimmt: Wenn der Prä-
dent der Vereinigten Staaten dem Senate eine
n ihm gemachte Ernennung ſchriftlich anzeigt, ſo

wird durch einen Beschluß den Tag bestimmt, an welchem dieselbe in Ueberlegung genommen werden soll. Nur durch einen einstimmigen Beschluß kann von dieser Regel eine Ausnahme gemacht werden. Die Verhandlung über die Ernennung selbst wird in geheimer Sitzung vorgenommen, und auch die, abgesondert von den die gesetzgebenden Functionen des Senates enthaltenden Protocollen, zu führenden Protocolle dieser Sitzungen werden geheim gehalten, und es dürfen davon nur auf besondere Erlaubniß des Senates Auszüge ertheilt werden. Erscheint der Präsident der Vereinigten Staaten in Person, um dem Senate die Ernennung anzuzeigen, oder sich mit ihm darüber zu besprechen, so wird, nach der in §. 24 angeführten Regel der Geschäftsordnung, ihm zwar der Präsidenten-Stuhl eingeräumt, allein er ist wohl von dem wirklichen Vorsitze, als von jedem Einflusse auf die Geschäftsbehandlung ausgeschlossen. [2])

Daß die Einwürkung auf die Ernennung der Beamten demselben nicht auch einen Einfluß auf die Entlassung der Administrativ-Beamten ertheile, sondern diese als rein administrative Maasregel dem Präsidenten allein überlassen bleibe, ist schon weiter oben bemerkt worden.

Ist bei Erledigung eines Amtes der Senat

rade nicht verſammelt, ſo ſteht es dem Präſiden-
t frei, daſſelbe vorläufig zu beſetzen, er muß je-
ch eine ſolche Ernennung gleichfalls dem Senate
deſſen Genehmigung vorlegen, indem, wenn
: Beſtallung nicht bis zum Ende der nächſten
eſſion des Congreſſes ihre endliche Beſtättigung
hält, ſie von ſelbſt erliſcht. [3])

Zu erwähnen iſt noch, daß mehrere Gattungen
n Unterbeamten, z. B. die Diſtricts-Anwalte,
Einnehmer, Zollaufſeher, Marine-Agenten,
d Aufſeher, Staatscaſſire, Regiſtratoren der
nd-Aemter, Kriegs-Zahlmeiſter und Commiſ-
:e, Oberaufſeher der Staatsländereien, u. ſ. w.
r auf je vier Jahre vom Präſidenten ernannt
:rden können, nach deren Abfluß ſie zwar wieder
nennbar ſind, aber ſo, daß ihre Beſtättigung
m Senate von neuem vorgelegt werden muß.
ieſe Ernennung auf eine beſtimmte Zeit be-
ränkt übrigens die Befugniß des Präſidenten,
nach ſeinem Gutdünken zu entlaſſen, keineswegs.

1) v. *Marshall*, Life of G. Washington. Thl. V. p. 474. in der Note.

2) v. *Rules* for conducting buſineſs, Art. 24. 32 und 34, und *The National-Calendar* for 1823. p. 123.

3) Verf. Urk. Art. II. Abtheil. 2, §. 3.

4) v. Acte vom 15. Mai 1820 in den *Acts* of Congreſs, 1st sess, 16th congr. p. 78.

§. 38.

7. Einwilligung zu den Staatsverträgen.

Ein weiteres, und zwar ein sehr wichtiges ausmales Recht des Senates ist, wie oben in §. 28. schon vorläufig bemerkt werden mußte, die ihm nach Art. II. Abtheil. 2, §. 7. der Verfassungs-Urkunde zustehende Bestättigung der von der ausübenden Gewalt unterhandelten und abgeschlossenen Staatsverträge mit fremden Mächten. Mit seinem gewöhnlichen Scharfsinne giebt A. Hamilton die Gründe dieser Abweichung von dem Systeme der Bundesverfassung dahin an, daß in einer Monarchie dem Fürsten ganz allein und ohne Controle die Befugniß Verträge abzuschließen, überlassen werden möge, indem ein Fürst, sei er auch noch so sehr Tyrann gegen seine Unterthanen, doch zu sehr persönlich interessiert sei, sich nicht von einer fremden Regierung, zum Nachtheile seines eigenen Staates bestechen oder sonst wissentlich verführen zu lassen; wohingegen in einer repräsentativen Volksherrschaft, wo der oberste Staatsbeamte nur ein gewöhnlicher Bürger sei, der in wenigen Jahren zurücktrete in seine vorige Mittelmäßigkeit, und sich also leicht versucht finden könnte, sich von auswärtigen Staaten zum Nachtheile seines Vaterlandes bestechen zu lassen. Deßwegen sei es nöthig gewesen dem Senate eine Mitwür-

ng bei der Annahme der Staatsverträge einzu-
umen. - Um aber den Vortheil und die Noth-
ndigkeit, die Unterhandlung eines Vertrages von
inem Manne leiten zu lassen, nicht zu verliehren,
be man auch das Recht der Unterhandlung dem
räsidenten der Vereinigten Staaten allein gelas-
. Dem Hause der Repräsentanten habe können
n Antheil an der Bestättigung eingeräumt wer-
n, weil die Kürze ihrer Dienstzeit, die große An-
hl der Mitglieder, und die Unsicherheit und Lei-
nschaftlichkeit ihrer Berathungen und Beschlüsse
s solches Recht gefährlich und beschwehrlich ge-
acht hätten. [1])

Der Präsident ist es also, wie dieß in dem
benangeführten §. gezeigt wurde, welcher als
berhaupt des Staates Unterhandlungen mit frem-
n Mächten nach seinem Gutdünken zu eröffnen
nd abzubrechen, er ist es, welcher sie nach seinen
bsichten und durch seine Instructionen zu leiten
at, er ist es auch, welcher, wenn die Unterhand-
ngen einen günstigen Erfolg hatten, die abge-
hlossenen Staatsverträge Namens der Vereinig-
n Staaten ratificiert, und der für ihre Ausfüh-
ng sorgt; allein zu dieser Ratification ist er nicht
lein und unbedingt befugt, wie eine genaue Be-
lgung des Systemes, und eine Befolgung der
nalogie sämmtlicher übrigen Staatsverfassungen,

ſelbſt der engliſchen, mit ſich gebracht hätten. Es hat vielmehr jede mit einer fremden Macht abgeſchloſſene Uebereinkunft, ſei ihr Gegenſtand welcher er wolle, dem Senate vorzulegen, und eine Majorität von zwei Drittheilen der gegenwärtigen Senatoren muß ſich für die Annahme erklären, ehe dieſelbe verbindende Kraft für die Vereinigten Staaten erhalten kann. [2]) Denn nun erſt, und zwar nur in den Artikeln, auf welche ſich die Einwilligung des Senates erſtreckt, kann er vom Präſidenten ratificiert werden, wodurch er, nach der Beſtimmung in Art. VI. §. 2. der Verfaſſungs-Urkunde Geſetzes-Kraft erhält und als Bundesgeſetz publiciert wird.

Dieſes Recht des Senates hat eine weite Ausdehnung, indem es ſich keineswegs auf bloſes und unbedingtes, theilweiſes oder allgemeines Billigen oder Verwerfen beſchränkt, ſondern es ihm auch zuſteht dem Präſidenten rückſichtlich der von ihm vorgelegten Vertrags-Propoſitionen Rath zu ertheilen, d. h. alſo Veränderungs-Vorſchläge zu ihnen zu machen, über welche der Präſident, wenn er den Senat nicht bewegen kann, ſie zurückzunehmen, genöthigt iſt, mit den betreffenden fremden Mächten zu unterhandeln, er müßte denn vorziehen, lieber nun auf ſeine Verantwortlichkeit hin die ganze Unterhandlung fallen zu laſſen. [3]) Um

en Senat in den Stand zu ſetzen, dieſe ſeine verfaſſungsmäßigen Rechte mit Sicherheit und Umſicht auszuüben, werden demſelben, nach einer beſtändig befolgten Gewohnheit, nicht nur der bloſe Text der Verträge übergeben, ſondern auch die ganze Correſpondenz des Präſidenten mit den unterhandelnden Agenten, Inſtructionen ſowohl als Berichte, und ſchon mehrmals iſt der Fall vorgekommen, daß der Senat Papiere, welche ihm nicht ſogleich übergeben wurden, verlangte, und ſie noch immer unweigerlich erhielt. [4])

Die Verhandlungen des Senates über einen dieſes Recht betreffenden Gegenſtand ſind in beſondern geheim zu haltenden Protocollen zu verzeichnen, und die Vertrags-Propoſitionen ſelbſt haben die Senatoren als unverbrüchliches Geheimniß zu bewahren, und zwar ſo lange bis der Senat durch einen förmlichen Beſchluß ihre Bekanntmachung erlaubt. Die Sitzungen ſind alſo während der ganzen Debatte geheim. [5]) Die Geſchäftsbehandlung aber iſt nach den Vorſchriften der Geſchäftsordnung folgende:

Wenn ein Staatsvertrag dem Senate vorgelegt wird, ſo ſoll derſelbe das erſtemal nur zur bloßen Kenntnißnahme verleſen werden, und ohne daß es erlaubt wäre, entweder das Ganze oder einzelne Theile deſſelben zu verwerfen, zu verbeſ-

sern, oder Aenderungen vorzuschlagen. Er
zweite Verlesen eröffnet die Berathung, u
muß nun an dem dazu bestimmten Tage das
sich in einen quasi Ausschuß verwandeln.
Mitglied kann nun bei den einzelnen Artikel
Frage aufstellen: Will der Senat die Rat
tion dieses Artikels anrathen und genehm h
oder nicht? Auch können Verbesserungen durc
setzen und Weglassen von Worten vorgesch
werden. Im letzteren Falle ist die Frage
welche abgestimmt wird: Sollen diese Wort
ein Theil des Artikels stehen bleiben? — Z
jahung jeder dieser Fragen gehören zwei Drit
der anwesenden Stimmen.

Wenn so die einzelnen Artikel stückweise d
gegangen sind, so wird endlich über das G
des Vertrages gestimmt, und auch hier geh
denn zur Bejahung zwei Drittheile der Stim
Diese Abstimmung wird nun, entweder von d
dazu ernannten Ausschuße, oder vom Hause s
in die Form eines Senats-Beschlusses verwan
welcher die Bestättigung oder Verwerfung,
oder ohne Bedingungen je nachdem der Fall
enthält, und dieser Senatsbeschluß wird am
genden Tage wieder vorgebracht, wo es denn
der erlaubt ist, Veränderungen durch Zusetzen
Weglassung von Worten vorzuschlagen. Die

zu stellende Frage ist: Sollen diese Worte ei-
n Theil des Beschlusses machen, oder nicht?
uch hier gehören zwei Drittheile der Stimmen
r Bejahung der Fragen, so wie auch bei der
ölichen Schlußfrage: ob die Bestättigung des
ertrages in dieser Form angerathen und bewilligt
rden soll oder nicht? [6])

---

1) v. *Fédéraliste*, T. II. p. 378 sq.

2) Auch hier tritt also der Fall ein, daß nach der Vorschrift der Geschäftsordnung die einfache Majorität des Senates auf den Antrag eines Mitgliedes, welches mit der verfassungsmäßigen Mehrheit von zwei Drittheilen stimmte, diesen Beschluß wieder cassieren, und die ganze Sache von neuem in Berathung ziehen kann. Es frägt sich nun, wie lange diese Befugniß seine Beschlüsse zu ändern dem Senate im gegenwärtigen Falle zustehe? Dieses kann so lange, aber auch nur so lange statt finden, als er durch diese Veränderung die Rechte keines Dritten verletzt oder beschränkt; denn ein solches Recht konnte sich der Senat durch einen Punct der von ihm selbst verfaßten, und weder durch die Verfassung noch durch ein Bundesgesetz bestättigten Geschäftsordnung nicht geben. Diesem nach kann also der Senat seinen Beschluß nur ändern, so lange er den Präsidenten der Vereinigten Staaten von seiner Beschluß-

ſelbſt der engliſchen, mit ſich gebracht hätten
hat vielmehr jede mit einer fremden Mach
ſchloſſene Uebereinkunft, ſei ihr Gegenſta
cher er wolle, dem Senate vorzulegen, u
Majorität von zwei Drittheilen der gegenw
Senatoren muß ſich für die Annahme erklär
dieſelbe verbindende Kraft für die Ver
Staaten erhalten kann. [2]) Denn nun er
zwar nur in den Artikeln, auf welche ſich d
willigung des Senates erſtreckt, kann er vo
ſidenten ratificiert werden, wodurch er, nach
ſtimmung in Art. VI. §. 2. der Verfaſſun
kunde Geſetzes-Kraft erhält und als Bund
publiciert wird.

Dieſes Recht des Senates hat eine weit
dehnung, indem es ſich keineswegs auf blo
unbedingtes, theilweiſes oder allgemeines
oder Verwerfen beſchränkt, ſondern es ih
zuſteht dem Präſidenten rückſichtlich der v
vorgelegten Vertrags-Propoſitionen Ra
ertheilen, d. h. alſo Veränderungs-Vo
zu ihnen zu machen, über welche der Pr
wenn er den Senat nicht bewegen kann, ſie
zunehmen, genöthigt iſt, mit den betreffende
den Mächten zu unterhandeln, er müßte de
ziehen, lieber nun auf ſeine Verantwortlich
die ganze Unterhandlung fallen zu laſſen. [3]

leiden hätte, auf der andern Seite aber soll tyrannische Ausführung durch gesetzgeberische Vorsichtsmaasregeln unmöglich gemacht werden. — Ich habe nur, daß diese Trennung unmöglich ist, wo noch in keinem selbstständigen Staate auch in der Wirklichkeit versucht wurde. Schon im Interesse der Gesetze selbst muß der ausübenden Gewalt ein Einfluß auf ihre Abfassung gestattet werden; die Regierung macht Erfahrungen, die gesetzgebende Versammlung keine; und wenn auch vielleicht nicht durch das Gefühl der Pflicht, so doch wenigstens durch die Ueberzeugung von der Unmöglichkeit geleitet, wird jene oft einen schädlichen Gesetzesvorschlag dieser, welche keine Unmöglichkeit kennt, da ihr bloser Wille schon Ausführung ist, verhindern. Allein auch hiervon abgesehen, muß der Regierung Antheil an der Gesetzgebung gegeben werden, sie würde sonst zur bloßen Maschine herabgewürdigt, und würde daher, selbst wenn sie ein von ihr mißbilligtes Gesetz ernstlich zur Ausführung bringen wollte, der moralischen Kraft und des so nothwendigen Ansehens entbehren. Wie selten wird sie aber ein solches Gesetz ernstlich zur Ausführung bringen wollen. Ist nicht jedes Hinderniß, welches sich seiner Vollziehung entgegensetzt, ein geheimer Triumph für sie? Wird sie einen Widerstand zu beseitigen suchen,

selbst der engl[illegible]erungen vorzuschlagen. [illegible]
hat vielme[illegible] [illegible] eröffnet die Ver[illegible],
schlossene [illegible] dem dazu bestimmten Tage [illegible]
cher er [illegible] quasi Ausschuß verwandeln.
Maj[illegible] kann nun bei den einzelnen Ar[illegible]
S[illegible] aufstellen: Will der Senat [illegible]
[illegible] dieses Artikels anrathen und [illegible]
[illegible] nicht? Auch können Verbesserungen [illegible]
[illegible]zen und Weglassen von Worten [illegible]
werden. Im letzteren Falle ist die Fr[illegible]
welche abgestimmt wird: Sollen diese W[illegible]
ein Theil des Artikels stehen bleiben? —
jahung jeder dieser Fragen gehören zwei Dr[illegible]
der anwesenden Stimmen.

Wenn so die einzelnen Artikel stückweis[illegible]
gegangen sind, so wird endlich über das
des Vertrages gestimmt, und auch hier [illegible]
denn zur Bejahung zwei Drittheile der St[illegible]
Diese Abstimmung wird nun, entweder vo[illegible]
dazu ernannten Ausschuße, oder vom Hau[illegible]
in die Form eines Senats-Beschlusses verw[illegible]
welcher die Bestättigung oder Verwerfun[illegible]
oder ohne Bedingungen je nachdem der F[illegible]
enthält, und dieser Senatsbeschluß wird [illegible]
genden Tage wieder vorgebracht, wo es de[illegible]
der erlaubt ist, Veränderungen durch Zusetz[illegible]
Weglassung von Worten vorzuschlagen. [illegible]

, sammt den Bemerkungen, dem andern Hause
esendet, welches sie gleichfalls in Berathung zu
men hat; und wenn auch hier zwei Drittheile
Aufrechthaltung des Gesetz-Vorschlages sind,
erhält er nun, ohne einer Zustimmung des Prä-
uten zu bedürfen, volle Gesetzes-Kraft. — In
n solchen Fällen muß in beiden Häusern einzeln
Ja und Nein abgestimmt werden, und jede
zelne Abstimmung ist im Protocolle zu bemerken.

Sollte der Präsident eine ihm vom Congresse
gelegte Bill nicht binnen zehen Tagen (die Sonn-
ge nicht einbegriffen,) unterzeichnen oder zurück-
icken, so wird dieses angesehen, als wenn er
ne Zustimmung zu derselben ertheilt hätte, und
hat also vom eilften Tage an Gesetzeskraft. Die
zige Ausnahme hiervon ist, wenn der Congreß
vor Ablauf der zehen Tage vertagt, und so die
rücksendung binnen der gesetzlichen Frist selbst
hindert hätte.

Diese Billigung des Präsidenten ist bei jeder
rordnung, jedem Beschlusse und jedem Votum,
welchem beide Häuser einstimmen müßen, er-
derlich, und nur die Frage über die Vertagung
acht hievon eine Ausnahme. Bei jedem dieser
älle ist ganz das gleiche Verfahren anzuwenden,
nn der Präsident seine Einwilligung verwei-
rt. [1])

ten Majorität in der gesetzgebenden V
zu beseitigendes Veto beschränkt. Die
Bestimmung scheint für stürmische Zei
denkliche Fälle nicht hinreichend, und d
oberhaupte nicht die nöthige Freiheit z
samen Kraftentwicklung eingeräumt,
Würde dadurch zu nahe getreten zu sey

Wenig zwar möchte zu bedauern
ihm keine Initiative zu Gesetzesvorschlä
denn wenn es ihm und dem von ihm
Gesetze so sehr an Freunden in den bei
fehlt, daß nicht einmal ein Mitglied b
den kann, den von der Regierung verl
schlag zu machen, so möchte, auch von de
ten selbst ausgegangen, derselbe wo
von dem Congresse genehmigt werden. –
tiger aber ist die Frage über die Hinläng

eit, theils aus Mangel der gehörigen größern Majorität der Widerſpruch des Präſidenten wer- e geachtet werden; daß ein bedingtes Veto ſogar an nd für ſich tauglicher ſei, weil die Regierung ſich eniger bedenken werde, es zu gebrauchen als ei- en definitiven Widerſpruch gegen den Willen der Volksvertreter; und daß endlich von einem unbe- ingten Veto in auſſerordentlichen Fällen ein treu- ſer Gebrauch würde gemacht werden können, der ei der Möglichkeit ſeiner Beſeitigung, vielleicht ei einem bedingten Veto gar nicht verſucht werden erde. [2]) Allein es ſei nun mit dieſen nützlichen olgen eines bedingten Widerſpruches, wie ihm a wolle, ſo heben dieſelben doch in keinem Falle ie Nachtheile davon auf, daß nun die ausübende ewalt genöthigt werden kann ein Geſetz auszu- ihren, von deſſen Schädlichkeit und Unthunlichkeit e überzeugt iſt, gegen das ſie ſich ſogar öffentlich klärt, und ihre Gründe angegeben und möglichſt s Licht geſetzt und unterſtützt hat. Wird ſie ſelbſt nem ſolchen Geſetze den gehörigen Nachdruck ge- en, werden die Bürger demſelben, ſei es aus eiwilliger Achtung, ſei es aus Furcht gegen die Staatsgewalt, zu gehorchen geneigt ſeyn? — In einem Falle wird ferner durch das in der Ver- aſſungsurkunde vorgeſchriebene Verfahren die uch in einer Republick zur Erhaltung der Ord-

nung nothwendige Würde des Staatsoberhaup
gerettet, sondern vielmehr aufs stärkste ausgese
viel stärker, als wenn dasselbe, ohne einen verg
lichen Widerstand öffentlich geleistet zu haben,
nöthigt wäre ein von ihm im Stillen und gleichs
privatim mißbilligtes Gesetz auszuführen. D
Frage von der Schädlichkeit, oder dem Nutzen
jetzt bestehenden Gesetzgebung über diesen Punct
also eigentlich die, ob die beiden oben angeführ
positiven Nachtheile, und der wenigstens mögli
Nachtheil, daß ein schlechtes Gesetz durch Partei
geist, Eigensinn oder falsche Schaam des Cong
ses gegen das bessere Veto des Präsidenten dur
gesetzt werde, von der Möglichkeit, daß ein v
antwortlicher Präsident sein unbedingtes Verw
gerungs-Recht mißbrauchen könne, und von d
Unwahrscheinlichkeit, daß er ein unbedingtes V
oft gebrauchen werde, überwogen wird oder nic
— Uns scheint dieses nicht der Fall zu seyn.

1) v. Verf.-Urk. Art. I. Abtheil. 7, §. 2. und 3

2) cf. *Fédéraliste*, T. II. p. 162 sq. 367 sq.

Viertes Capitel.

Von den Verhältnissen des Bundes zu den Bundesstaaten.

§. 40.

1) In Beziehung auf das Ausland.

Im vorigen Capitel wurde die Verfassung des Bundes-Staates an und für sich, d. h. diejenigen Einrichtungen betrachtet, über welche die verschiedenen Bundesglieder zum Behufe einer gemeinschaftlichen Regierung übereingekommen sind. Nun fragt sich aber auch, in welchen Verhältnissen die einzelnen Bundesglieder zu diesem allgemeinen Bundesstaate stehen, mit andern Worten, in welchen Fällen und in wie weit ihre Unabhängigkeit und Souveränetät durch die von ihnen selbst über die gemeinschaftlich gesetzte Gewalt beschränkt ist. Diese wichtige Frage ist aus einem dreifachen Gesichtspuncte zu betrachten: einmal nämlich aus dem des Verhältnisses der Bundesstaaten zu fremden Mächten, wo zu zeigen ist, in wie ferne sie von

Soweit die ganz klaren, und in der Wü
keit schon öfter zur Anwendung gekommenen
schriften über den Einfluß der ausübenden G
auf die Gesetzgebung. Man sieht, daß dieser
fluß möglichst beschränkt ist, und daß er sic
ein bedingtes durch den bloßen Willen einer be
ten Majorität in der gesetzgebenden Versam
zu beseitigendes Veto beschränkt. Diese ang
Bestimmung scheint für stürmische Zeiten u
denkliche Fälle nicht hinreichend, und dem G
oberhaupte nicht die nöthige Freiheit zu eine
samen Kraftentwicklung eingeräumt, auch
Würde dadurch zu nahe getreten zu seyn.

Wenig zwar möchte zu bedauern seyn
ihm keine Initiative zu Gesetzesvorschlägen zu
denn wenn es ihm und dem von ihm gewü
Gesetze so sehr an Freunden in den beiden H
fehlt, daß nicht einmal ein Mitglied bewoge
den kann, den von der Regierung verlangten
schlag zu machen, so möchte, auch von dem Prä
ten selbst ausgegangen, derselbe wohl sch
von dem Congresse genehmigt werden. — Wic
tiger aber ist die Frage über die Hinlänglichke
Unzureichenheit des bedingten Veto. Sch
zwar wurde zu dessen Gunsten behauptet,
für die gewöhnlichen Fälle hinreichen werde
theils aus Rücksicht auf die öffentliche Sch

Mächten durchaus nicht als souveräne und selbst-
ändige Staaten, sondern blos als verschieden re-
erte und unter sich getrennte Provinzen desselben
eiches anzusehen sind, und sie der Bund völlig
ihren Verhältnissen zum Auslande vertreten muß.

Sie haben nämlich durch den Verfassungs-
ertrag

1) nicht nur jedem Bündnisse mit einer frem-
n Macht für immer entsagt, sondern überhaupt
f

2) das Recht irgend eine Uebereinkunft, ir-
nd einen Vertrag, sei er von welcher Art er
olle, und habe er zum Gegenstande, was da
, mit einem auswärtigen Staate abzuschließen,
llig verzichtet. Wenn also ein Bundesstaat nach
nen Localbedürfnissen wünscht, ein bestimmtes
erhältniß mit einer fremden Nation bestehen zu
hen; wenn er die Interessen einzelner seiner Bür-
r gegenüber von einer fremden Macht zu vertre-
n hat, so kann er nicht selbst auftreten und Un-
rhandlungen mit dieser auswärtigen Macht an-
nüpfen, sondern es muß seine Regierung sich an
en Bund, d. h. also in diesem Falle an den Prä-
denten der Vereinigten Staaten, als denjenigen
Bestandtheil der Staatsgewalt, welchem die Re-
ulierung der Verhältnisse mit dem Auslande über-

...hwendige Würde des Staatsoberhaupts ... sondern vielmehr aufs stärkste aufgefo... ...stärker, als wenn dasselbe, ohne einen vergeb... lichen Widerstand öffentlich geleistet zu haben, ge... nöthigt wäre ein von ihm im Stillen und gleichsa... privatim mißbilligtes Gesetz auszuführen. D... Frage von der Schädlichkeit, oder dem Nutzen d... jetzt bestehenden Gesetzgebung über diesen Punct ... also eigentlich die, ob die beiden oben angeführ... positiven Nachtheile, und der wenigstens mögli... Nachtheil, daß ein schlechtes Gesetz durch Partei... geist, Eigensinn oder falsche Schaam des Cong... ses gegen das bessere Veto des Präsidenten dur... gesetzt werde, von der Möglichkeit, daß ein t... antwortlicher Präsident sein unbedingtes Verw... gerungs-Recht mißbrauchen könne, und von ... Unwahrscheinlichkeit, daß er ein unbedingtes V... oft gebrauchen werde, überwogen wird oder nic... — Uns scheint dieses nicht der Fall zu seyn.

---

1) v. Verf.-Urk. Art. I. Abtheil. 7, §. 2. und

2) cf. *Fédéraliste*, T. II. p. 162 sq. 367 sq.

em ganzen Bunde gemeinschaftlich erworben wer-
en? — Vor allen sind natürlich solche Verträge
ausgeschlossen, welche überall nicht von dem Prä-
denten der Vereinigten Staaten können unterhan-
elt und von dem Senate genehm gehalten werden,
. h. also solche, welche der Verfassung zuwider
ind, und solche, wodurch Verhältnisse stipuliert
erden, welche keinen Gegenstand eines Vertra-
es zwischen unabhängigen Mächten ausmachen
önnen. [4]) Dann aber sind noch insbesondere durch
ie Verfassung solche Bundesgesetze, und also auch
olche Bundes-Verträge untersagt, durch welche
ie Seehäfen eines der Bundesstaaten, mehr be-
ünstigt würden, als die der übrigen; deßgleichen
Verträge, durch welche irgend ein Ausfuhrzoll auf
ie Producte eines Bundesstaates gelegt würde. —
Keinem gegründeten Zweifel kann unterliegen, daß
ie einzelnen Bundesstaaten schuldig sind, sich al-
en verfassungsmäßig gültigen, sie übrigens allein
etreffenden Staatsverträgen zu unterwerfen, seien
ieselben auf ihr Verlangen unterhandelt worden
der nicht, und seien sie ihnen günstig oder nicht,
enn solche Verträge sind nach den ausdrücklichen
Worten der Verfassung Bundesgesetze, deren Gül-
igkeit doch der Umstand, daß sie nicht den ganzen
Bund, oder seine sämmtliche Bewohner, sondern
ur einen bestimmten Gebiets-Bezirk und eine be-

ihren Rechten selbstständiger und gleichsam ebenbürtiger Staaten aufgegeben, und an den Bund übertragen haben; zweitens aber muß untersucht werden, in wie ferne ihre Staatsgewalt im Innern afficiert ist, eine Frage, welche sich auflöst in die, nach der Einwürkung auf die Gesetzgebung, und in die, nach dem Einflusse auf die Verwaltung der Bundesstaaten; und zwar sind bei jedem dieser verschiedenen Puncte die einzelnen Bestimmungen genau aufzuzählen, weil nach einer Verordnung der Bundesverfassung im 10ten Zusatz-Artikel Beschränkungen der Bundesstaaten durch den Bund nur in denjenigen Puncten als verfassungsmäßig anerkannt werden, in welchen die Verfassungsurkunde dem Bunde ein Recht ausdrücklich zu-, oder den Bundesgliedern ausdrücklich ab-spricht.

Was nun zuerst das Verhältniß der einzelnen Bundesstaaten zu fremden, nicht mit in dem Bunde begriffenen Staaten betrifft, so haben dieselben, seit der Unabhängigkeits-Erklärung ganz selbstständig und souverän, [1]) und sich noch im Staatenbunde vom Jahre 1781 die wichtigsten Befugniß vorbehaltend, [2]) durch die itzt geltende Bundesverfassung durchaus alle ihnen als Staaten zustehenden Rechte aufgegeben, und an den Bund übertragen, so daß sie nun gegenüber von fremden

em ganzen Bunde gemeinſchaftlich erworben wer-
en? — Vor allen ſind natürlich ſolche Verträge
ausgeſchloſſen, welche überall nicht von dem Prä-
denten der Vereinigten Staaten können unterhan-
elt und von dem Senate genehm gehalten werden,
h. alſo ſolche, welche der Verfaſſung zuwider
ind, und ſolche, wodurch Verhältniſſe ſtipuliert
erden, welche keinen Gegenſtand eines Vertra-
es zwiſchen unabhängigen Mächten ausmachen
nnen. [4]) Dann aber ſind noch insbeſondere durch
e Verfaſſung ſolche Bundesgeſetze, und alſo auch
lche Bundes-Verträge unterſagt, durch welche
ie Seehäfen eines der Bundesſtaaten, mehr be-
ünſtigt würden, als die der übrigen; deßgleichen
Verträge, durch welche irgend ein Ausfuhrzoll auf
e Producte eines Bundesſtaates gelegt würde. —
einem gegründeten Zweifel kann unterliegen, daß
ie einzelnen Bundesſtaaten ſchuldig ſind, ſich al-
en verfaſſungsmäßig gültigen, ſie übrigens allein
etreffenden Staatsverträgen zu unterwerfen, ſeien
eſelben auf ihr Verlangen unterhandelt worden
der nicht, und ſeien ſie ihnen günſtig oder nicht,
enn ſolche Verträge ſind nach den ausdrücklichen
Worten der Verfaſſung Bundesgeſetze, deren Gül-
gkeit doch der Umſtand, daß ſie nicht den ganzen
Bund, oder ſeine ſämmtliche Bewohner, ſondern
ur einen beſtimmten Gebiets-Bezirk und eine be-

ſtimmte Klaſſe derſelben betreffen, keinen Eintrag thun kann.

3) Haben die Bundesſtaaten, in Folge dieſer Nicht Exiſtenz in Bezug auf das Ausland, eingewilligt, keinen Krieg aus eigenem Rechte zu führen, ſondern dieſes der allgemeinen Bundesregierung zu überlaſſen, [5]) ohne ſich hierbei ein anderes, als das Recht der Vertheidigung vorzubehalten im Falle eines feindlichen Angriffes, oder einer unmittelbar drohenden Gefahr, welche das Erwarten der Bundeshülfe nicht erlauben würde. Der Bund hingegen hat die ausdrückliche Verpflichtung übernommen, jeden Bundesſtaat gegen fremde Angriffe und Beleidigungen mit der Geſammtmacht zu ſchützen. Die Bundesglieder entſagen gleichfalls dem Rechte Kaperbriefe zu ertheilen. Stehende Heere und Kriegsſchiffe in Friedenszeiten zu unterhalten, verbietet ihnen die Bundesverfaſſung gleichfalls; in Kriegszeiten jedoch ſteht es ihnen frei, ſo jedoch, daß dieſe beſondere Richtung ihrem zum Bundesheere ſchuldigen Contingente keinen Abbruch thun, und es dem Congreſſe immer freiſtehen darf, durch ein Geſetz den Befehl darüber dem Oberbefehlshaber des Bundesheeres, ſei dieſes der Präſident der Vereinigten Staaten ſelbſt, oder ein beſonders zu dieſem Poſten berufener Feldherr, unterzuordnen. [6])

1) v. die *Declaration of independence*: „That, as free and independent states, the have full power to levy war, conclude peace, contract alliances, establish commerce, and to do all other acts and things, which independent states may of right do.“

2) v. *Articles of Confederation and perpet. Union.* Es behält sich z. B. in Art. 2. derselben jeder Staat ausdrücklich seine Souveränetät, Freiheit und Unabhängigkeit vor. In Art. 6. aber entsagen die Bundesglieder keineswegs der Befugniß, Verträge und Verbindungen mit fremden Mächten, oder unter sich selbst einzugehen, keineswegs dem Rechte, Krieg auf ihre eigene Hand zu führen, oder eine See- und Land-Macht zu unterhalten, sondern sie unterwerfen blos die Ausübung dieser Befugnisse der Einwilligung des Congresses; sie reservieren sich ferner das Recht Kaperbriefe im Falle eines Bundeskrieges und gegen Seeräuber zu ertheilen, u. s. w.

3) v. Verfassungs-Urkunde Art. I. Abtheil. 10, §. 1. und 2. cf. auch *Montesquieu*, Esprit des lois. L. IX. ch. 3., über die Nothwendigkeit, daß in einem Staatenbunde den einzelnen Mitgliedern das Recht der freien Allianz mit fremden Mächten nicht zustehen könne, ohne den ganzen Bund in unmittelbare Gefahr der Auflösung zu bringen. Zu bemerken ist übrigens, daß in dieser

des Charakters der gegenwärtigen Zeit
neubehauptete allgemeine Rechte g
kömmliche Privilegien ankämpfen, u
zusammen einen dauernden Frieden
denselben Zweck verfolgen würden; in
dieser Rücksichten, sagen wir, hat d
verfassung das Princip aufgestellt, da
nie bei einem seiner Theilnehmer die
einer andern als einer republicanisch
sung dulden, die einmal eingeführten
die auf sie gegründete Gesetzgebung n
zu Gebote stehenden Gesammtkraft g
und innere Angriffe schützen werde.
soll, um diesen Schutz zu erhalten,
Aufforderung von der gesetzgebenden G
wenn diese aus irgend einem Grunde n
melt werden kann, eine Aufforderun
übenden Gewalt des bedrängten Bunde

nicht die einzige Be-
welche die Bundes-
viel deutlicher
Bundesstaates
in-
zu dem
rücksicht-
ganz unbe-
en Bundesstaa-
aus dem folgen-
mehr in Beziehung
ohnedem die Verwal-
ende Verfassung und Ge-
Es ist ihnen nämlich nicht
bestimmte Art von Staats-
, und auch die schon ein-
Gesetze sind den Abände-
ausgesetzt, sondern auch
einzelnen Punct der Ge-
durch den Bund die zu be-
spien vorgezeichnet.
ssung in gerechter Anerken-
daß ein Staaten-Bündniß
gkeit und Kraft, und also
gen Außen erlangen könne,
homogen sind, so daß das
te Gesetze gebildete Band

Unterthan, und eine andere, physische ode
lische Person Souverän wäre, so kann kei
fel darüber obwalten, daß hier die Bunde
sung nicht die vage und unrichtige Bedeut
Wortes Republik, sondern die engere, w
blos eine Regierungsform, in welcher da
als Inhaber der Souveränetät anerkann
bezeichnet, angenommen habe, und daß al
stokratieen aus dem Bunde der Vereinigten
ten ausgeschlossen seien. [2])

Mit dieser allgemeinen, dem Geiste de
kes und der Tendenz der verschiedenen S
staaten durch Gleichheit der politischen Ins
neu beizubringenden, Uebereinstimmung be
sich aber die Bundesverfassung noch nicht,
sie behielt sich auch noch das ausdrücklich
viel tiefer in die verfassende und gesetzgebende
hängigkeit der Bundesglieder eingreifende
bevor, daß ihren Bestimmungen, so wie all
teriell und formell verfassungsmäßig und
abgefaßten Bundesgesetzen der unbedingte V
vor allen ihnen entgegen stehenden einzelnen
ten der Verfassung und Gesetzgebung der Bu
staaten gebühre, und daß auch die Gerichtsh
Staaten nicht die letzteren, sondern die er
durch alle ihnen zu Gebote stehende Mitt
Ausführung zu bringen hätten. [3]) So da

im Congresse zwar nicht zusteht, Verfassungsbe-
mmungen und Gesetze der Bundesstaaten durch
nen Beschluß förmlich für ungültig zu erklären
d aufzuheben, er ihnen aber ihre Wirksamkeit
durch entziehen kann, daß er jede auf ihre Nicht-
Folgung gesetzte Strafe unanwendbar macht, wohl
er auf die Nichtbefolgung der ihnen entgegenste-
nden Bundesgesetze Strafen setzt. Dieses be-
utende Recht ist durchaus durch nichts anderes
schränkt, als durch die constitutionelle Möglich-
it oder Unmöglichkeit eines Bundesgesetzes, eine
usdehnung, welche allerdings nöthig war, wenn
r Bund nicht in Gefahr gesetzt werden sollte,
e Ausführung seiner Gesetze durch Local-Verord-
ungen gehindert und beschränkt zu sehen.

Diesen allgemeinen Bestimmungen hat über-
ß die Verfassungs-Urkunde noch manche einzelne
estimmungen beigefügt, in welchen sie die Ge-
gebung der Bundesstaaten ein für allemal be-
ränkt. Es sind dieses folgende Puncte:

1) Verbietet sie nicht nur den Bundesgliedern
here Ein- und Ausfuhrzölle anzulegen, als un-
gänglich nöthwendig sei, um ihre Aufsichts-Ge-
e in Ausführung zu erhalten, sondern sie be-
lt auch dem Congresse die Revision und Con-
olle aller hierher einschlagenden Gesetze vor;
n reinen Ertrag aller von einem Staate erhobenen

Unterthan, und eine andere, physische oder moralische Person Souverän wäre, so kann kein Zweifel darüber obwalten, daß hier die Bundesverfassung nicht die vage und unrichtige Bedeutung des Wortes Republik, sondern die engere, worin sie blos eine Regierungsform, in welcher das Volk als Inhaber der Souveränetät anerkannt wird, bezeichnet, angenommen habe, und daß also Aristokratieen aus dem Bunde der Vereinigten Staaten ausgeschlossen seien. [2])

Mit dieser allgemeinen, dem Geiste des Volkes und der Tendenz der verschiedenen Bundesstaaten durch Gleichheit der politischen Institutionen beizubringenden, Uebereinstimmung begnügte sich aber die Bundesverfassung noch nicht, sondern sie behielt sich auch noch das ausdrückliche, und viel tiefer in die verfassende und gesetzgebende Unabhängigkeit der Bundesglieder eingreifende Recht bevor, daß ihren Bestimmungen, so wie allen materiell und formell verfassungsmäßig und gültig abgefaßten Bundesgesetzen der unbedingte Vorzug vor allen ihnen entgegen stehenden einzelnen Puncten der Verfassung und Gesetzgebung der Bundesstaaten gebühre, und daß auch die Gerichtshöfe der Staaten nicht die letzteren, sondern die ersteren, durch alle ihnen zu Gebote stehende Mittel zur Ausführung zu bringen hätten. [3]) So daß also

dem

Strafgesetzen, und in ihren Verordnungen über die Verwaltung der Gerechtigkeit die von dem Bunde allgemein vorgeschriebenen Sicherungsmittel für die Person und das Eigenthum der Bewohner der Vereinigten Staaten zu befolgen, und also z. B. die habeas corpus Acte aufrecht zu erhalten, große und kleine Geschwornen-Gerichte einzuführen, dem Beklagten freie und öffentliche Vertheidigung zuzugestehen u. s. w.

---

1) v. Verfassungs-Urkunde Art. IV. Abtheil. 4. §. un. „Der Bund, heißt es, garantiert jedem Bundesgliede eine republikanische Verfassung." Schon Montesquieu giebt bekanntlich im 2ten Capitel des 19ten Buches seines Esprit des lois Staaten-Bündnissen den Rath, nie Staaten, deren Regierungsformen auf verschiedenen Grundprinzipien beruhen, in sich zu vereinigen, und giebt hierfür den, wohl nicht einzigen, noch vielleicht ganz vollgültigen und geschichtlich unbestreitbaren Grund an, daß Monarchieen eine wesentliche Neigung zu Krieg und Eroberung, Republiken aber zum Frieden und zur Ruhe hätten. Wir glauben, daß unsere Zeit mehrfach den im Texte angeführten Grund dieses obersten politischen Grundsatzes eines Staaten-Bündnisses bestättigt habe.

2) Aus den in §§. 2—6 angeführten Nachrichten von den Staatsverfassungen der sämmtlichen Bun-

desstaaten, erhellt, daß bis jetzt dieselben ohne alle Ausnahme sich nicht nur im Allgemeinen in den Gränzen einer democratischen Regierungsform gehalten, sondern daß sie vielmehr eine bestimmte Unterabtheilung dieser Regierungsform, nämlich die repräsentative Democratie als ihre Verfassung angenommen haben, woraus der, politisch nicht hoch genug anzuschlagende, Vortheil entsteht, daß ungeachtet der durch die Größe des Bundesreiches nothwendigen Zersplitterung die verschiedenen Theile desselben nicht nur durch das allgemeine Band einer Bundesverfassung zusammengehalten und vereinigt werden, sondern daß sie noch vielmehr durch die Gleichheit ihrer Regierungen, und die daraus entstehende Gleichheit des National- und des öffentlichen Geistes wieder zu einem einzigen Volke zusammengeschmolzen sind.

3) v. Verfassungs-Urkunde Art. VI. §. 2.

4) v. *eod.* Art. I. Abtheil. 10. §. 2.

5) *eod.*

6) *eod.* §. 1; das Nähere über die auch der Bundesgesetzgebung nicht erlaubten bill of attainder und ex post facto law ist gegeben in §. 20.

7) v. Verfassungs-Urkunde. Art. I. Abtheil. 10. §. 1.

8) *eod.*

9) *eod.* Art. IV. Abtheil. 2. §. 3. und die Acte

vom 12. Febr. 1793. sect. 3 und 4 in den *Laws* of the U. St. T. II. p. 331.

10) v. Verfassungs-Urkunde Art. I. Abtheil. 10. §. 1.

§. 42.

3) In Betreff der innern Verwaltung.

Mit diesem Einflusse auf die Verfassung und die Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten zufrieden, hat der Bund sich einen vergleichungsweise nur unbedeutenden Einfluß auf die innere Verwaltung seiner Glieder vorbehalten.

Außer den Folgen der im vorigen §. erwähnten allgemeinen Verordnung, daß die Bundesgesetze widersprechenden Staatengesetzen vorgehen, und daß auch die Staaten-Gerichtshöfe dieselben trotz aller ihnen von ihrer Regierung vielleicht ertheilten Befehle in Ausführung zu bringen haben; und außer der dem Präsidenten der Vereinigten Staaten ertheilten Erlaubniß solchen Bundesgesetzen im Nothfalle, und wenn die friedliche Ausübung derselben durch die bürgerlichen Behörden von Seiten einer Bundesregierung offenen Widerstand finden sollte, selbst mit Gewalt der Waffen Folge zu verschaffen, stehen dem Bunde nur noch folgende Rechte zu:

1) Ist es den Bundesstaaten verboten Geld

zu schlagen, und schreibt sich diese Befugniß der Bund allein zu. [1])

2) Steht ihnen nicht zu, Papiergeld zu creiren. [2])

3) Aber ist den über das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten sich verbreitenden Bundesgerichten, concurrente und nur durch Prävention im einzelnen Falle bestimmte Jurisdiction mit den Gerichtshöfen der Staaten eingeräumt, und zwar sowohl in bürgerlichen als in Strafrechtsfällen. Die Verfassungs-Urkunde enthält über diesen wichtigen Punct keine Bestimmung, sondern er ist durch die die Bundesjustiz organisirende Acte vom 24. Sept. 1789 vorgeschrieben. Die durch dieses Gesetz eingeführte, seitdem beibehaltene und nur je mit Ausdehnung des Bundesgebietes erweiterte Organisation der Bundesgerichte ist, wie unten in den §§. 57—61 näher ausgeführt werden soll, folgende: es besteht ein oberstes Bundesgericht, sieben Kreis-Gerichte, circuit courts und acht und zwanzig Districts-Gerichte, district courts, welche das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten umfassen, so daß durchaus jeder Gebietstheil derselben unter zwei verschiedenen Jurisdictionen, nämlich der der so eben angeführten Bundesgerichte, und der der Gerichte des betreffenden Bundesstaates, steht. Die Bundeskreisgerichte haben neben

ihrer bürgerlichen Gerichtsbarkeit zugleich auch die Functionen von Straf-Gerichten zu versehen. Jeder dieser Stufen der Bundesgerichts-Hierarchie ist nun, außer der ihnen ausschließlich als Bundesgerichten zustehenden Competenz, nach den Bestimmungen der eben angeführten Congreß-Acte ein Einfluß auf die Gerichtsbarkeit der denselben Gerichtssprengel mit ihnen theilenden Staaten-Gerichte ertheilt, und zwar dem obersten Bundesgerichte ein Appellationszug, den beiden niedern Stufen aber eine concurrirende Jurisdiction. Es stehen ihnen diese Rechte zu

A. als bürgerlichen Gerichten;

1) den Districts-Gerichten: In allen Processen, welche ein Ausländer wegen einer gegen ihn angeblich begangenen Verletzung des Völkerrechtes, oder eines mit den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrages, führt; ferner in allen nach dem gemeinen Rechte zu entscheidenden Streitigkeiten, in welchen die Vereinigten Staaten als Kläger auftreten. [1])

2) den Kreis-Gerichten: In allen bürgerlichen Streitsachen, nach Gesetz oder Billigkeit, bei denen das Streitobject den Werth von 500 Dollars übersteigt, und in welchen die Vereinigten Staaten als Kläger auftreten, oder in welchen ein Fremder Parthei ist, oder endlich

zu suchen, wo die Partheien Bewohner verschiedener Bundesstaaten sind; und zwar kann in den beiden letztern Fällen der Beklagte seyn das Recht, den schon vor einem Staaten-Gerichte eingeleiteten und begonnenen Proceß, wenn es ihm gutdünkt, einseitig zu unterbrechen, und denselben vor das nächste Bundeskreisgericht zu bringen; [2]), dasselbe Recht haben beide Partheien, selbst wenn sie beide Bewohner desselben Bundesstaates sind in einem Rechtsstreite über ein Stück Land, dessen Eigenthumsrecht der Beklagte auf die Verleihung von einem andern Bundesstaate gründet, als desjenigen, vor dessen Gerichten der Streit geführt wird. [3])

3) Das oberste Bundesgericht aber ist als Appellations-Instanz für die Staaten-Gerichte competent in folgendem Falle: in jedem Rechtsstreite, in welchem vor der obersten gerichtlichen Instanz eines Bundesstaates die constitutionelle Gültigkeit eines Bundes- oder Staaten-Gesetzes, oder eines Vertrages, oder die Auslegung einer Bestimmung der Verfassungsurkunde bestritten wird, kann an das oberste Bundesgericht von dem Urtheile des Staaten-Gerichtshofes mit einem writ of error appelliert werden, [4]) wobei sodann die Sache in der Form zu behandeln ist, als wäre der angefochtene

Spruch von einem Bundesgerichte gefällt worden, und nur wenn zum zweitenmale in derselben Sache appelliert wird, kann das oberste Bundesgericht selbst das Endurtheil sprechen, und vollziehen lassen. [5])

B. Als Strafgericht aber haben die Bundesgerichte durchaus bei allen den Vergehen und Verbrechen concurrirende Gerichtsbarkeit mit den Staaten-Gerichtshöfen, welche in den betreffenden Staaten gestraft werden; und in solchen Fällen haben sie die Gesetze des Staates in Anwendung zu bringen. [6])

---

1) v. Acte vom 24. Sept. 1789. sect. 9. in *Laws* of the U. St. T. II. p. 60.; vergleiche damit die Acte vom 5. Juni 1794. sect. 6. *eod.* p. 427. Nicht zu übersehen ist, daß in Folge dieser Bestimmung der untersten Instanz der Bundesgerichte in einem sehr wichtigen Theile der Gerechtigkeitspflege, nämlich bei allen Billigkeitsprozessen keine concurrirende Jurisdiction eingeräumt ist, sondern sie sich nur auf die nach dem strengen Rechte zu entscheidenden Fälle erstreckt. Ein Billigkeitsprozeß aber wird nach dem englischen Rechte in allen solchen Fällen gestattet, in welchen die buchstäbliche Bestimmung der Gesetze, wegen zu weiten oder zu engen Ausdruckes nicht angewendet werden kann, sondern nach der ratio legis und nach der Absicht

des Gesetzgebers das Gesetz e
oder einschränkend erklärt wi
fahren ist in einem solchen P
in der Untersuchung und in
schieden von den Regeln des or
und daher günstiger für schne
rechtigkeitspflege. v. *Jacob* L
equity, und *J. Fonblanque*,
Lond. 1795. I. II. 8. Thl. I.

2) Dieses bezieht sich darauf, d
gerichte nicht permanent sin
den englischen Aßißen, nur zu
jedem in dem Kreise begriffene
werden. v. Acte vom 29. Apr
Laws of the U. St. T. III.
vom 24. Febr. 1807, sect. 1—
88. sq.; ferner Acte vom 22.
1—5. *eod.* T. IV. p. 156. und

3) v. Acte vom 24. Sept. 1789

4) Ein *writ of error* ist der Au
oberste Bundesgericht sich selb
einer sich verletzt glaubenden P
nen Prozeß nach dem record a
dem Unter-Gerichte das Urthe
zu prüfen, und nach dem Befu
das gefällte Urtheil zu bestättige
in welchem letzteren Falle der
Kosten zu bezahlen hat. Es ist

liche Mittel ein irriges Urtheil eines court of record zu verbessern; es kann dabei jedoch blos von einem Rechtspuncte die Rede seyn, und es muß aus den Gerichtsacten wie sie sind entschieden werden, ohne daß ein neuer Beweis geführt werden dürfte. Binnen 10 Tagen eingebracht hat der writ of error suspensive Kraft, wird aber das Gesuch verworfen, so erhält der Appellat Entschädigung wegen Verzögerung der Execution. Diese hat der Richter, von dem appelliert wurde, zu besorgen. v. *Tomlins*, law dictionary Lond. 1810. 8. art. *w. o. e.*; *Blackstone*, Commentaries. T. III. p. 405. sq.; *W. Tidd*, Practice of the court of Kingsbench and Common pleas. 5th edit. Lond. 1817. I. II. 8. T. I. p. 1157—1172, und die Acte vom 24. Sept. 1789, sect 23.

a) *Record* ist das auf Pergament geschriebene, die Gerichtsverhandlungen enthaltende, und sehr sorgfältig aufbewahrte Protocoll der höheren Gerichtshöfe. Die Richtigkeit eines record ist über allen Zweifel erhaben, und darf gar nicht angegriffen werden; selbst wenn der Beweis der Unrichtigkeit geführt wäre, würde er nicht angenommen. Ebenso wird über die Existenz eines record kein anderer Beweis gestattet, als das wirkliche physische Vorhandenseyn oder nicht Vorhandenseyn des Actenstückes im Gerichtsarchive. v. *Blackstone*. Comment. II. p. 24.

b) v. Acte vom 24. Sept. 1789, sect. 13 und 25.

c) v. *eod.* §. 11.

Von den Verhältnissen de
staaten zu einande

§. 43. –

1) Von dem gerichtlichen Ver

Das enge Band, welches durch
verfassung um sämmtliche Bundesstaa
gen ist, erzeugt außer den gegenseiti
nissen zur allgemeinen Bundesregier
nen bisher an den betreffenden Stel
war, auch noch manche andere nicht
unmittelbar auf das Bundesverhäl
Beziehungen der Bundesglieder zu ei
zerfallen dieselben ihrer Natur nach i
nämlich in gerichtliche und aufferger
hältnisse.

lich erledigt, und so die streitenden Staaten Gottesurtheiles durch die Waffen enthoben en, sind in §. 33. ausgeführt, und ebenda- t angegeben worden, daß der Bund der Ver- ten Staaten diese Einrichtung durch die Er- ung einer Bundesjustiz getroffen habe. Folgen- sind nun die Fälle in welchen zufolge der Ge- ein Bundesstaat genöthigt ist, seine Ansprü- em richterlichen Ausspruche des obersten Bun- erichtes, als der hierin allein competenten Be- e, zu unterwerfen. [1])

1) Gehören hieher sämmtliche Streitigkei- kines Bundesstaates mit einem oder mehreren Mitstaaten, und zwar machen weder die assung, noch auch die Gesetze über die Orga- ion der Bundesjustiz einen Unterschied zwischen iedenen Arten von Streitigkeiten, in welchen ten mit einander verwickelt seyn können. Es keine Trennung der politischen von den recht- Processen gestattet, denn da jedem Anspru- sei auch sein Object, welches es da wolle, doch Recht wenigstens in der Darstellung des For- en zu Grunde liegen muß, (wie könnte er von seinem Gegner etwas verlangen?) rd immer ein Gericht einen Spruch erlassen n über die Richtigkeit dieses Rechtsgrundes, wäre er auch aus dem öffentlichen Rechte ge-

ſonderer Entſcheidungsnormen, ihr
das gemeine Recht zu gründen, al
tenden Partheien ganz der gewöhn
rensart zu unterwerfen haben. [3])
ſolcher Bundesgerichtlicher Urtheile
eines Widerſtandes von einer der P
die ausübende Gewalt des Bundes
indem dieſe, nach Beſtimmung des
8, §. 15. der Verfaſſungsurkunde
räumung der Hinderniſſe, welche de
der Bundesgeſetze im Wege ſtehen,
hat, und ihr dazu die freie Verwen
cher Bundeskräfte übertragen iſt. [4]

2) Die andere Gattung der hie
Fälle ſind ſämmtliche Streitigkeite
ein Bundesſtaat als Kläger gegen e
rere einzelne Bürger eines Schwe

n, indem nicht nur ein Zweifel in die Unpar-
eilichkeit der Staatengerichte bei Anſprüchen, wel-
e ihr Vaterland gegen Fremde macht, geſetzt
erden konnte, ſondern hauptſächlich deswegen,
eil dergleichen Streitigkeiten, dadurch daß ein
Staat ſich ſeiner Bürger annimmt, ohnedieß leicht
Streitigkeiten zwiſchen den beiderſeitigen Staa-
n ſelbſt ausarten. Nach Beſtimmung der Ver-
ſſungs-Urkunde in Art. III. Abtheil. 2, §. 1.
aren durchaus alle Streitigkeiten zwiſchen Bun-
sgliedern und Bürgern eines andern Staates,
ne Unterſchied, ob der Staat Kläger oder Be-
agter war, der Competenz des oberſten Gerich-
s unterworfen; allein durch Zuſatz-Artikel XI.
urde dieſe Competenz der Bundesjuſtiz auf die
älle beſchränkt, in welchen ein Bundesſtaat als
Kläger auftritt, ſo daß alſo nun dem Privaten,
elcher an einen Bundesſtaat Anſprüche macht,
chts übrig bleibt, als denſelben bei ſeinen eige-
n Gerichten zu belangen, wobei ihm dann der
Recurs an die Bundesjuſtiz nur in den Fällen of-
n ſteht, in welchen dieſes bei jedem gewöhnlichen
Rechtsſtreite den Geſetzen nach möglich iſt. Auch
ei dieſer Klaſſe von Rechtsſtreitigkeiten ſind dem
berſten Bundesgerichte keine beſondere Vorſchrif-
n über Verfahren oder Entſcheidungsnormen er-
heilt. [5])

1) v. Verf. Urk. Art. III. Abtheil. 2, §. 1. Ueber das oberste Bundesgericht, und die ihm vorgeschriebenen besondern Verfahrens- und Entscheidungsregeln v. unten §§. 57, 64. und 65.

2) Diese Bestimmung, sämmtliche Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern dem Ausspruche der Bundes-Justiz zu unterwerfen, macht der Verfassung und der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten, so wie auch der Einsicht der einzelnen Bundesstaaten viele Ehre, denn wenn der Schrecken, den man wohl schon vor gerichtlicher und rechtlicher Entscheidung von Streitigkeiten unter Bundesgliedern gehabt zu haben scheint, irgendwo gegründet wäre, so müßte dieses in den Vereinigten Staaten der Fall seyn, wo der Bund und seine Gerichte ohnedieß so großen Einfluß auf die Unabhängigkeit der einzelnen Staaten ausüben. Vergl. über diesen Punct: meine Rechtspflege des deutschen Bundes. Stuttg. und Tüb. 1822. 8. p. 61 sq.

3) Weniger unbedingt, als die ganz allgemeine Unterwerfung sämmtlicher Streitigkeiten zwischen Bundesstaaten unter die Bundesgerichte, scheint die auch in der Proceßform und der Verfahrensart durchgeführte absolute Gleichstellung derselben mit gewöhnlichen Streitsachen zu billigen, wenn schon eine solche Gleichheit vor der Gerechtigkeit auch des mächtigsten Bundesstaates mit dem letzten der

Bür-

Bürger, etwas erhebendes und würdevolles haben mag. Schnelligkeit ist die erste Forderung bei der Organisation einer Bundesjustiz-Verfassung, indem Verzögerung der Urtheile nicht nur sehr beschwerlich, sondern auch für den ganzen Bund sehr gefährlich seyn kann. Schnelligkeit aber ist in dem gewöhnlichen Proceßverfahren nicht die Hauptrücksicht, indem hier vor allem auf materielle Richtigkeit der Urtheile muß gesehen werden, und diese kann nur durch eine lange und umsichtige Prüfung erzielt werden. Diese durch jede gemeine Proceßordnung nothwendig gemachte Verzögerung der Entscheidung wird aber durch die Formen der Bundesgerichtsorganisation noch vergrößert. Das oberste Bundesgericht ist nämlich nicht einmal das ganze Jahr hindurch versammelt, sondern es hält jährlich nur eine einzige (den ersten Montag im Februar beginnende) Sitzung, welche von bestimmter kurzer Dauer ist, und nicht verlängert werden kann; weil die das oberste Gericht bildenden Richter zugleich Richter in den circuit-courts sind, und ihre Sprengel zu bestimmten Zeiten bereisen müßen. v. Acte vom 24. Sept. 1789. sect. I. in *Laws* of the U. St. T. II. p. 56; Acte vom 19. April 1802, sect. 1. *eod.* T. III. p. 479; Acte vom 29. Febr. 1803. sect. 1. Acte vom 24. Febr. 1807. *eod.* sect. 5. Es bedarf also keiner Ausführung, wie leicht ein vor dem obersten

5) *eod.* Art. III. Abtheil. 2, §. 1. und

§. 44.

2) Von den auſſergerichtlichen Ve

Die auſſergerichtlichen Verhältniſ
desſtaaten zu einander, deren Regi
Bundesverfaſſung übernommen hat, (
ſchiedener Art, und hängen unter ſich w
gemeinſchaftlichen Zweck zuſammen, dat
ziehende Band durch gemeinſchaftliches
Wegräumung derjenigen Gegenſtände
licherweiſe Anlaß zu Zwietracht unt
geben könnten, feſter zu knüpfen, al
bloſen todten Buchſtaben des Geſetz
könnte. Die Bundesverfaſſung verord

1) Daß alle öffentliche Urkunden
und gerichtliche Acten der einzelnen B

vom 26. Mai 1790. sect. 1. 2. geschehen, jedoch nicht mit der für einen im täglichen Leben so folgereichen Punct wünschenswerthen Genauigkeit. Es ist nämlich zwar verordnet, daß die Acten der gesetzgebenden Gewalt der Bundesstaaten an sämmtlichen sowohl Bundes- als Staaten-Gerichtshöfen völlige Autorität erhalten sollen, wenn sie durch das Staatssiegel des betreffenden Bundesgliedes legalisirt seien; ferner ist bestimmt, daß alle Protocolle, und überhaupt sämmtliche gerichtliche Acten eines Staaten-Gerichtes, wenn sie vom Gerichtsschreiber contrasigniert, mit dem Staatssiegel versehen, und von dem sie erlassenden Richter mit der schriftlichen Beglaubigung, daß sie in gesetzlich gültiger Form ausgestellt seien, versehen seien, dieselbe gerichtliche Gültigkeit und Beweiskraft haben sollen, welche ihnen von dem sie erlassenden Gerichtshofe selbst zuerkannt wird: allein es fehlt eine Bestimmung darüber, wie und in wie ferne ein von einem Staaten-Gerichte erlassenes Urtheil in einem andern Bundesstaate zur Ausübung zu bringen ist. Daher kommt denn auch, daß die nützliche Bestimmung der Verfassung ihren Zweck nicht völlig erreicht. Nicht weniger als drei verschiedene Doctrinen sind über diesen wichtigen Punct in den verschiedenen Bundesstaaten in Anwendung. In einigen derselben wird

ſo rechtlich gültig und ausführbar an
ein von einem einheimiſchen Gerichte
theil; in noch andern aber wird es als
quid, weder als ein Schweſter-Urth
ein einheimiſches betrachtet. [2])

2) Iſt in der Bundesverfaſſung fe
durch Bundesgeſetze näher ausgeführt,
ein Verbrecher ſich vor der Gerechtigkei
Staate in den andern flüchtet, und di
Gewalt des erſtern derſelben ein begla
niß eines Richters, daß der Flüchtlin
brechens angeklagt iſt, vorzeigt, der
ſchuldig iſt, den Flüchtling verhaften
zu laſſen, und hiervon dem erſtern
dem beſonders zu dieſer Verhaftung
Abgeordneten deſſelben Anzeige zu m
denn dieſem frei ſteht, den Verhafte

der Requirierende hat alle Kosten zu tragen. Wer
n Gefangenen während des Transportes mit
Gewalt befreit, ist mit einer Geldstrafe bis zu 500
Dollars, und mit Gefängniß bis zu einem Jahre
belegen. [3])

3) Ist auf ähnliche Art verordnet, daß wenn
e Person, welche einem Einwohner der Bun-
esstaaten oder Territorien zur Arbeit verpflichtet
, in einen andern Staat flieht, der Herr desse-
n berechtigt ist, den Flüchtling zu arretieren, ihn
r eine Magistrats-Person zu führen, und von
esem nach geführtem Beweise, daß dieser Flücht-
g ihm nach den Gesetzen seines Staates Arbeit
uldig sei, ein Zeugniß hierüber zu fordern. Die-
Urkunde reicht hin, um den Entflohenen auch
gen seinen Willen und mit Gewalt zurückführen
dürfen. Jeder, welcher die Habhaftwerdung,
er die Zurückführung eines solchen Flüchtlings
dert, kann auf erhobene Klage um 500 Dol-
s gestraft werden. [4])

3) Vor allem wichtig aber ist die Bestimmung,
kein Bundesstaat einem Theile oder der Ge-
mmtheit seiner Bewohner im Gegensatz der Ein-
hner der übrigen Bundesstaaten Vorzüge und
ivilegien einräumen kann, denn jedes Recht,
er neue Vorzug, welcher den Bürgern ertheilt
rden möchte, wird nach einer Bestimmung der

Verfassungs-Urkunde sogleich sämmtlichen
gern der Vereinigten Staaten gemein. [5])

---

1) v. Verf. Urk. Art. IV. Abtheil. 1. §. un.

2) v. Dieselbe in den *Laws* of the U. St.
p. 102.

3) v. Verf. Urk. Art. IV. Abtheil. 2, §. 2.
Acte vom 12. Febr 1793. sect. 1. 2. in G
don, Digest. T. I. p. 68.

4) v. Verf. Urk. a. a. O. §. 3. und die eben
geführte Acte sect. 3. und 4.

5) v. Verf. Urk. Art. IV. Abtheil. 2, §. 1.
Bestimmung, in Verbindung *mit jenem* Ve
der Verfassungsurkunde, welches die Erthei
von Adels-Titeln verhindert, ist als eine H
stütze des jetzt bestehenden Regierungs-System
Vereinigten Staaten anzusehen. Nicht nur
dadurch die Rechtsgleichheit der Bewohner der
zelnen Bundestheile für immer gesichert; nicht
wird dadurch ein mächtiger Grund von Nati
haß und wechselseitiger Eifersucht zwischen
Bürgern der verschiedenen Staaten weggerä
nicht nur finden sich dadurch die Glieder des
sen Ganzen, sowohl durch die Gesetze des Bun
als auch durch jedes gute, sogleich über alle
desbürger seine wohlthätige Bestimmungen
breitende Gesetz der einzelnen Staaten, imm
ster an einander geknüpft, es wird dadurch

nur der Einwohner im täglichen Leben, und bei Gelegenheiten, welche, wenn auch kleinere, vielleicht kleinlichte Interessen berührend, dem großen Haufen nur desto eindringlicher sind, immer von Neuem daran erinnert, daß er der Union und ihrer jetzigen Verfassung die Gewährung großen Nutzens, und vieler Vortheile schuldig sei: sondern es wird dadurch auch, was noch wichtiger ist, der oberste Grundsatz der Bundes- und der Staatsverfassungen, d. h. die Souveränetät und Rechtsgleichheit des Volks gegen nach und nach anwachsende Privilegien geschützt; (denn nun ist es nur die Bundesgesetzgebung selbst, welche einzelnen Bundesbürgern Rechte gewähren kann, welche nicht alle theilen, und wie unbedeutend ist der Spielraum, welchen ihr hierin die Verfassung läßt, wie unwahrscheinlich, daß sie auch nur diesen benütze!); es wird dadurch die Freiheit des Volkes gegen die unmerklichen Eingriffe vorzüglich berechtigter, und dadurch übermäßig einflußreicher und mächtiger Bürger gesichert; es wird, mit einem Worte dadurch, der Herrschaft des Gesetzes der dauernde Sieg verschaft über die Herrschaft der Menschen.

nigten Staaten nicht über sich vermocht, die von Vorurtheil und Habsucht zwischen verschiedenen Classen der Nation gezogenen Scheidewände durch die Bundes-Verfassung niederzuwerfen, oder wenigstens für nicht existirend in Beziehung auf den Bund zu erklären. Vielmehr sind auch im Verhältniß zum Bunde die Einwohner in verschiedene gesetzlich bestimmte und fest abgegränzte Kasten geschieden, deren öffentliche und bürgerliche Rechtsverhältnisse verschieden festgestellt sind, deren eine ihre Mitglieder zu Theilnehmern und Eigenthümern der höchsten Bundesgewalt erhebt, die andern aber die ihrigen zur Sache erniedrigt. [2])

Zwar haben die Bundes-Verfassung und die Bundesgesetze nicht unmittelbar und ursprünglich solche Abtheilungen des Volkes in verschiedenartig berechtigte Classen angeordnet, manche Vortheile haben sie sogar allen Bewohnern der Vereinigten Staaten gleichmäßig zugesichert, allein diese Rechtsverschiedenheit besteht dennoch durch bald directe, bald indirecte Anerkennung des bestehenden, so wie durch einzelne spätere Gesetze auch in Beziehung auf den Bund in ihrer völligen Stärke, [3]) und es entsteht daraus, in Verbindung mit der natürlichen Unterscheidung zwischen Bürgern und Nicht-Bürgern folgende Eintheilung der Bewohner des Bundesgebietes.

I. Freie, d. h. ſolche menſchliche Individuen, welche ſowohl Subjecte als Objecte von Rechten ſeyn können. Dieſelben theilen ſich wieder ab

a) in weiße Bürger der Vereinigten Staaten, d. h. Europäer und ungemiſchte Nachkommen von Europäern, welche durch Abſtammung von Bürgern, oder durch Naturaliſation (hiervon v. unten §. 50) das Bundes-Bürgerrecht erworben haben. Von keiner Bedeutung iſt für ſie die urſprüngliche National-Verſchiedenheit ihrer Vorfahren, wenn dieſe nur ſämmtlich einem europäiſchen Stamme angehört haben;

b) in farbige Bürger der Vereinigten Staaten, d. h. Africaner und Nachkommen von Africanern, Indianer, und Abkömmlinge von Europäern auf der einen und Africanern und Indianern auf der andern Seite, welche durch Abſtammung von Bundesbürgern, oder durch Aufnahme das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten erworben haben;

c) in Fremde, d. h. ſolche Bewohner des Staatsgebietes, ſei ihre Farbe und Abſtammung, welche ſie wolle, die ſich nur vorübergehend und in einem bloſen Schutzverhältniſſe lebend in den Vereinigten Staaten aufhalten, ohne auf die Rechte und Verbindlichkeiten der ſtändigen Be-

wohner Anſpruch zu machen, und welche alſo auch, als für den Staat nicht vorhanden, in keine ſtaatsrechtliche Betrachtung kommen können.

II. Sclaven, d. h. ſolche menſchliche Individuen, welche blos Object von Rechten ſeyn können; ſie ſind beinahe immer, wenigſtens von einer Seite, Africaniſcher Abkunft. [4])

Schon die bloſe Aufzählung dieſer Claſſenabtheilung zeigt, daß ihr Princip die Racen-Verſchiedenheit des menſchlichen Geſchlechtes iſt, woraus denn nicht nur folgt, daß die Verſchiedenheit des Rechtsverhältniſſes für die Geſammtheit der Claſſen erblich iſt, ſondern es werden dadurch auch ſolche geſetzliche Maasregeln für immer verhindert, welche durch Acte der Privatwillkühr, alſo auf eine unmerkliche, ſowohl dem Staat, als dem einzelnen dadurch bevorzugten heilſame Weiſe eine allmählige Verſchmelzung der Claſſen in einander bezweckt und hervorgebracht hätten. Nur eine gänzliche und ausdrückliche, und deßwegen ſowohl ſchwer herbeizuführende, als von nicht zu vermeidenden übeln Folgen bekleidete Umänderung der beſtehenden Geſetzgebung über dieſen Punct iſt alſo hier für die Vereinigten Staaten möglich. [5])

---

1) Eine der bemerkenswertheſten Einrichtungen des Nord-Amerikaniſchen Bundesſtaates, zugleich eine

Einrichtung, welche unwidersprechlich den Unterschied zwischen einem Staatenbunde und einem Bundesstaate beweist, ist das Bundes-Bürgerthum, d. h. das unmittelbare Verhältniß des einzelnen Bewohners zum Bunde als Staat. Da der Bund aus zweierlei Staaten besteht, dem Bundesstaate und den einzelnen Bundesgliedern, so steht auch den Bewohnern ein zweifaches Bürgerrecht zu, das des speciellen Staates, welchen sie bewohnen, und dann das allgemeine Bürgerrecht des Bundes. Eine solche unmittelbare Verbindung des Einzelnen mit dem Bunde ist in einem Staatenbunde nicht möglich, indem hier kein Staat vorhanden ist, dessen Bürger dieser Einzelne seyn könnte; er erhält durch das Vorhandenseyn eines solchen Bündnisses keine neue rechtliche Eigenschaft, sondern nur sein Vaterland eine politische Stellung. In dem Bundesstaate der Vereinigten Staaten aber wurde dieses Verhältniß des Individuums zum Gesammtstaat als so natürlich aus dem Wesen der Regierungsform entspringend angesehen, daß das Bundes-Bürgerrecht nicht einmal durch ein Gesetz ausdrücklich eingeführt, sondern nur die Ertheilung desselben an Fremde durch eine allgemeine Vorschrift reguliert wurde. Siehe diese letztere unten §. 50.

2) Schon *Filangieri* in seiner Scienza della legislatione, Milano 1817. I. p. 180, macht den Ver-

wohner Anspruch zu machen, und welche also auch, als für den Staat nicht vorhanden, in keine staatsrechtliche Betrachtung kommen können.

II. Sclaven, d. h. solche menschliche Individuen, welche blos Object von Rechten seyn können; sie sind beinahe immer, wenigstens von einer Seite, Africanischer Abkunft. [4])

Schon die blose Aufzählung dieser Classenabtheilung zeigt, daß ihr Princip die Racen-Verschiedenheit des menschlichen Geschlechtes ist, woraus denn nicht nur folgt, daß die Verschiedenheit des Rechtsverhältnisses für die Gesammtheit der Classen erblich ist, sondern es werden dadurch auch solche gesetzliche Maasregeln für immer verhindert, welche durch Acte der Privatwillkühr, also auf eine unmerkliche, sowohl dem Staat, als dem einzelnen dadurch bevorzugten heilsame Weise eine allmählige Verschmelzung der Classen in einander bezweckt und hervorgebracht hätten. Nur eine gänzliche und ausdrückliche, und deßwegen sowohl schwer herbeizuführende, als von nicht zu vermeidenden übeln Folgen bekleidete Umänderung der bestehenden Gesetzgebung über diesen Punct ist also hier für die Vereinigten Staaten möglich. [5])

---

1) Eine der bemerkenswerthesten Einrichtungen des Nord-Amerikanischen Bundesstaates, zugleich eine

Staaten schließen, ihm für die an den Schiffs-Capitän schuldige Summe eine bestimmte Zeit zu dienen, schon oft wurden, sage ich, diese Classe von Einwanderern als Sclaven dargestellt, und von weißer Sclaverei gesprochen. Dieses jedoch mit gänzlichem Unrechte. Durch die von ihnen freiwillig abgeschlossenen Verträge werden sie, wenn schon auf eine gewisse Zeit zu Arbeit verbunden, keineswegs um ihre juristische Persönlichkeit gebracht, werden dadurch keineswegs blos zur Sache, zum blosen Object von Rechten; vielmehr werden sie von den Gesetzen durchaus nicht anders, als jeder andere Fremde betrachtet. Sie erwerben für sich, und nicht für ihren Dienstherrn; ihre Naturalisation wird durch ihr Verhältniß keineswegs aufgeschoben oder unterbrochen, und wenn sie ihren Contract auf längere Zeit als 5 Jahre abschließen, (was bei Erwachsenen freilich ungewöhnlich, bei Kindern aber häufig ist), so können sie gar wohl zu gleicher Zeit Bundes-Bürger und redemptioners seyn, während doch ein Sclave nie das Bürgerrecht erlangen kann; sie werden endlich sogar, und dieser Umstand macht jedem Streite ein Ende, unter dem Namen von „Personen, welche für eine bestimmte Zeit zur Arbeit verbunden seien," durch eine ausdrückliche Bestimmung der Verfassungs-Urkunde Art. I., Abtheil. 2, §. 3 der Sclaven-Bevölkerung förm-

lich entgegengesetzt, und zu der freien Bevölkerung der Vereinigten Staaten gezählt. Eine andere ist die Frage, in wieferne solche hülflose Einwanderer zu bedauern sind, in wie ferne dieses Verhältniß zu unsittlichen Handlungen Anlaß giebt, und allerdings steht der Wunsch fest, daß die Bundesgesetzgebung durch ein allgemein befolgtes Gesetz sich mit diesem Verhältnisse beschäftigen möge, da die theils alten und in Abgang gekommenen, theils nur localen Verordnungen nicht hinreichend sind. v. ein altes Colonial-Gesetz vom Jahre 1715 bei Ebeling, Erdbeschreibung, Thl. V. p. 287, und die Gesetze von Pennsylvanja über diesen Gegenstand bei Fürstenwerther a. a. O. p. 95. sq.

5) Die Zahl der Individuen in jeder der angegebenen Classen war bei der letzten Zählung vom Jahre 1820 folgende:

Freie weiße Bundesbürger:	7,807,175.
Freie farbige Bürger:	233,368.
Nicht naturalisirte Fremde:	53,655.
Sclaven:	1,531,436.

v. Schmidt, Versuch. Thl. II. p. 582. sq.

2) Rechte

2) Rechte derselben.

a) Der freien weißen Staatsbürger.

§. 46.

α) Politische Rechte.

Es enthält zwar die Bundesverfassung allerngs keine sogenannte Erklärung der Menschen- b Bürger-Rechte, d. h. eine als vollständig und stimmt ausgegebene Aufzählung aller den Staatsrgern gegenüber vom Staate zustehenden Rechte, ndern, die Leerheit, Unbestimmtheit und zugleich gefährliche Anwendung solcher allgemeiner Sä- umgehend, enthält sie nur solche Bestimmungen, lche einen einzelnen genau bezeichneten Punct beffen, sie ertheilt nur einzelne Rechte, und überßt die Verbindung dieser getrennten Sätze zu eim Ganzen der Natur der Sache, der spätern esetzgebung und den Aussprüchen der Gerichte d Verwaltungsbehörden; allein die wissenschafthe Darstellung muß doch diese zerstreuten Sätze ter ihre Hauptgesichtspuncte sammeln. Nach esen zerfallen die Rechte der weißen Bundesbürr ihrem Gegenstande nach in zwei verschiedene theilungen. Die erste derselben enthält diejenin Befugnisse, welche denselben in Beziehung auf re individuelle Theilnahme an der Bundesregieng zustehen, also ihre politischen Rechte; die an-

dere hingegen enthält diejenigen Bestimmung
Bundesgesetzgebung, welche sie als einze
Staate lebende Individuen betreffen, d. h
Privatrechte.

Was nun diese politischen Rechte betri
lassen sie sich auf dreierlei Befugnisse zurück
Diese sind:

1) Der Antheil an der Wahl des Obe
tes der ausübenden Gewalt, d. h. des Präsi
und des Vicepräsidenten der Vereinigten St
und an der der Mitglieder des *Hauses der R*
sentanten, je unter den von *den einzelnen*
desstaaten hierüber vorgeschriebenen Bedi
gen. [1])

2) Die Fähigkeit, zu sämmtlichen Bu
staats-Aemtern ernannt zu werden, und

3) das Recht, sich zu jeder Zeit und bei
Gelegenheit friedlich zu versammeln, um übe
Zustand des öffentlichen Wesens zu berathen,
sowohl der Bundesregierung, als den einz
Bundesstaaten Gesammt-Vorstellungen und
sammt-Vorschläge zu machen. [2])

Hierbei ist jedoch wohl zu bemerken, daß
die Ausübung dieses letzteren Rechtes unbe
sämmtlichen Individuen aus der Classe der w
Staatsbürger ohne Unterschied des Alters un
Geschlechtes zusteht, bei den beiden andern

icht nur unbedingt männliches Geschlecht, sondern
uch oft noch ein bestimmtes Alter, sei es von der
Bundesgesetzgebung, sei es nach den Bestimmun-
en der einzelnen Staaten, erfordert wird; Be-
ingungen, welche übrigens ausdrücklich vorge-
hrieben seyn müßen, um die Rechtsfähigkeit ei-
es Individuums zu beschränken, so daß also in
en Fällen, in welchen die Gesetze kein bestimmtes
lter festsetzen, um zur Bekleidung eines Amtes
hig zu seyn, (wie dieses bei sämmtlichen der Er-
nnung des Präsidenten überlassenen Verwal-
ngs-Aemtern nicht der Fall ist), das Alter kei-
e rechtliche Unfähigkeit zur Uebernahme eines
lchen Amtes abgeben kann. Ein bestimmtes
Vermögen hat die Bundesverfassung nirgends,
nd haben auch die mehrsten Bundesstaaten entweder
icht, oder so gut als nicht, zur Bedingung der
usübung eines, sei es politischen, sei es Privat-
echtes gesetzt, von dem, bei dem früheren Zu-
tande des Landes vielleicht ganz zuläßigen, auch
tzt noch weniger schädlichen, allein in der Folge
ei stärkerer Bevölkerung, und also größerer und
eiter verbreiteter Armuth wohl sehr bedenklichen
Grundsatze ausgehend, daß der Bürger, und nicht
in Vermögen es sei, welchem ein Recht zustehe,
nd daß Armuth Bürgertugend nicht ausschließe.

1) v. Verfaſſungs-Urkunde Art. I., Abtheil. 2, §. 1; Art. II., Abtheil. 1, §. 2 und 3, Zuſatz-Art. 12 und oben §§. 15 und 27.
2) v. Zuſatz-Art. 1.

§. 47.

8) Bürgerliche Rechte.

Wenn die Ausübung der politiſchen Rechte der weißen Staats-Bürger manchen Bedingungen unterworfen iſt, wenn ſogar einige dem größeren Theile derſelben gar nicht zuſtehen, ſo iſt dieſes nicht der Fall bei denjenigen wichtigen Rechten, welche theils auf die Erhaltung der perſönlichen Freiheit, theils auf den Schutz und den ungeſtörten Genuß des Eigenthumes berechnet ſind. Dieſe ſichert der Bund ganz allgemein und unbedingt jedem Individuum dieſer Einwohner-Claſſe zu, und zwar nicht blos in dem Verhältniſſe zu ihm und ſeinen Behörden, ſondern da er ihre Aufrechthaltung ganz allgemein und als im ganzen Bundesgebiete zu befolgend vorſchreibt, gegenüber von den einzelnen Bundesſtaaten, ihrer Geſetzgebung und ihren Autoritäten.

Die Verfaſſungsurkunde verordnet:

1) was die perſönliche Freiheit der weißen Staatsbürger betrifft:

a) daß dem Congreße durchaus weder mittelbar

) unmittelbar eine Einwürkung auf das reli-
: Bekenntniß der Einwohner zustehe, son-
i daß derselbe lediglich der eigenen Ueberzeu-
ɜ und dem Gewissen des Einzelnen zu über-
u habe, ob und zu welcher kirchlichen Secte
ch bekennen wolle. [1])

ınz unbedingt ist jede Beschränkung der
:ech- und Schreib-Freiheit im Umfange des
ıdes für ungesetzlich erklärt. [2])

rzüglich bestimmt aber sorgt die Bundesver-
ıng für die Sicherheit der Bürger gegen
htliche Unterdrückung. Nicht nur verhin-
sie durch Aufrechthaltung der habeas cor-
Acte (hierüber siehe oben §. 20) sehr wirk-
jede ungesetzliche Verhaftung, jeden Staats-
ch; nicht nur setzt sie ausdrücklich fest, daß
: zu große Bürgschaft von einem Verhafte-
dürfe gefordert, und somit die Wohlthat
habeas corpus Acte mittelbar umgangen
)en; [2b]) nicht nur verordnet sie, daß kein
ger der Vereinigten Staaten durch die
atsgewalt irgend einen Verlust an Leib und
n, an Freiheit, oder an Eigenthum an-
erleiden könne, als durch ein, nach regel-
igem gerichtlichen Verfahren gesetzlich ausge-
chenes richterliches Urtheil; [3]) sondern sie
auch ausdrücklich die schützenden Formen

feſt, welche bei einem ſolchen gerichtlichen Verfahren gegen einen Bürger der Vereinigten Staaten zu befolgen ſind. Es ſind dieſes die Formen des engliſchen Strafverfahrens.

Als oberſte, und nur in den Fällen von Staatsanklagen (v. oben §. 36.) und bei Dienſtvergehen der Land- und See-Macht, ſo wie der Landwehr im wirklichen Dienſte, zu verlaſſende Regel iſt daher aufgeſtellt, daß ein Bürger der Vereinigten Staaten nur durch ein Geſchworenen-Gericht eines Verbrechens für ſchuldig erklärt werden könne. [4]) Soll alſo einer derſelben wegen eines beſchimpfenden oder ſonſt ſchweren Verbrechens zu gerichtlicher Verantwortung gezogen werden, ſo muß er vor allem erſt durch ein großes Geſchworenen-Gericht in Anklageſtand verſetzt werden, welches übrigens ſowohl durch presentment als durch indictment geſchehen mag. [5]) Dem ſo Angeklagten iſt nun der Grund und die Natur der gegen ihn anhängigen Anklage mitzutheilen, und es kann ihm die freie Wahl eines Beiſtandes zu ſeiner Vertheidigung nicht verweigert werden. [6]) Das Verfahren ſelbſt iſt ſo ſchnell als irgend möglich zu betreiben; und in allen Strafſachen wird öffentlich und durch ein unpartheiiſches, aus dem Staate und dem Bundesgerichtsſprengel, in

welchen das Verbrechen begangen wurde, gezogenes kleines Geschworenen-Gericht über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten entscheiden. [7]) Er selbst kann weder bei der Untersuchung noch vor Gerichte selbst genöthigt werden, gegen sich selbst zu zeugen, [8]) die gegen ihn aussagenden fremden Zeugen aber müßen ihm vor Augen gestellt werden; [9]) und das Gericht hat, im Nothfalle sogar mit Zwangsmitteln, ihm beizustehen, die von ihm, oder seinem Beistande, zu seiner Vertheidigung für dienlich erachteten Zeugen herbeizuschaffen. [10]) — Die vom Richter gegen den als Schuldig erklärten auszusprechenden Strafen dürfen weder grausam noch ungewöhnlich seyn, und die Geldstrafen dürfen nicht zu hoch angesetzt werden. [11]) Niemand kann endlich desselben Vergehens wegen zweimal angeklagt werden, sondern einmal von den Geschworenen frei gesprochen, bleibt jede gerichtliche Handlung für immer untersagt, den einzigen Fall ausgenommen, daß nach gemeinem Rechte eine nochmalige Untersuchung der Thatsache, über welche die Geschworenen schon entschieden haben, erlaubt ist. [12])

2) Rücksichtlich der Sicherheit und des ungestörten Genußes des Eigenthumes

aber, enthält die Bundesgesetzgebung folgende
stimmungen:

1) Jeder im Volke hat das unbeschränkte
Waffen zu besitzen und zu tragen. [13])

2) Kein Bürger kann in Friedenszeiten ge
gen werden Soldaten gegen seinen Will
sein Haus aufzunehmen; in Kriegszeiten
zwar eine solche unfreiwillige Einquarti
vorgenommen werden, jedoch ist die Art
Weise, wie dabei zu verfahren ist, gesetzl
bestimmen, und diese Bestimmungen gen
beobachten. [14])

3) Es ist nicht gestattet die *Häuser, Papiere*
sonstigen Effecten der Bürger unnöthiger
ungesetzlicherweise zu durchsuchen und in Be
zu nehmen. Die einzige gesetzliche und erl
Art solche Untersuchungen und Beschlagnel
gen vorzunehmen, ist, wenn dieses durch
gültiges Decret eines competenten Richters
ordnet ist. Ein solches Decret aber dar
dann erlassen werden, wenn der Nachsu
eine hinreichende Ursache zu dieser Maa
angiebt, und ihre Wahrheit mit einem
bestättigt. (Ebenso hat derselbe den zu
suchenden Platz, oder die zu arretierende
genau und bestimmt zu bezeichnen. [15])

4) In allen nach gemeinem Rechte zu entsch

den Rechtssachen, deren Streitobject über zwanzig Dollars im Werthe ist, muß ein Geschworenen-Gericht über die Thatsache urtheilen, und eine solche Entscheidung kann nur nach den allgemeinen Regeln des gemeinen Rechtes angegriffen werden. [16])

) Endlich setzt nicht nur, wie oben in §. 44. an seiner Stelle schon bemerkt wurde, die Verfassung fest, daß ein Bürger der Vereinigten Staaten in jedem einzelnen Bundesstaate an den den Einwohnern desselben von der gesetzgebenden Gewalt ertheilten Rechten und Privilegien gleichmäßigen Antheil nehme, sondern sie erklärt auch noch ausdrücklich, daß jedes Recht, welches sie dem Bunde nicht ausdrücklich zusprechc, den Bürgern von Seiten der Union unbehindert und unbeschränkt belassen bleibe. [17])

---

1) v. Verfassungs-Urkunde Zusatz-Art. 1, und oben §. 20.

2) v. die Verfassungs-Urkunde a. a. O. und den ebengenannten §.

2b) v. *Blackstone*, Commentaries. T. IV. p. 294, und *Burn*, Justice of the peace. T. I. p. 141. Da das englische und also auch das amerikanische Recht die Freiheit der Bürger so wenig als möglich beschränken und kränken will, so ist, wie oben in §. 29 gezeigt wurde, durch die habeas corpus Acte

dem Richter gestattet, und ihm bei Strafe befohlen, einen Verhafteten gegen Bürgschaft einiger seiner Mitbürger bis zu dem gegen ihn zu fällenden gerichtlichen Urtheile frei zu lassen, die Fälle der allerschwersten Verbrechen allein ausgenommen, (über diese v. *Jacob*, law dictionary, art. *bail*). Die Bestimmung der Bürgschaftssumme ist zwar dem Richter überlassen, allein da die menschenfreundliche Absicht des Gesetzes dadurch, daß der Richter unerschwinglich hohe Bürgschaftssummen von dem Verhafteten forderte, umgangen werden könnte, und früher auch umgangen wurde, so wurde daher schon in der declaration of right, 1 W. et. M. sess. 2. cap. 2. der Grundsatz festgesetzt, daß ein Richter sich eines Vergehens schuldig mache, wenn er eine Bürgschaft unnöthig erschwere, so daß er also sowohl vom öffentlichen Anwalte, als von dem Beeinträchtigten wegen Angriffs auf die Freiheit eines Bürgers belangt werden kann. — Es erhellt aus dem bisher gesagten, daß die in dem Texte angeführte Bestimmung der Verfassungsurkunde keineswegs eine neue ist, sondern daß sie nur wiederholt bestättigt und zu einem Verfassungspuncte macht, was das gemeine Recht schon hinlänglich verordnet, ohne Zweifel, um dieses wichtige Recht der Bürger desto sicherer gegen mögliche Eingriffe zu stellen.

3) v. Verf. Urk. Art. III., Abtheil. 2, §. 3.

4) Dieser Grundsatz wird soweit ausgedehnt, daß es keiner Administrativ-Behörde frei steht, die durch Uebertretung der in ihr Ressort gehörigen Gesetze verwirkten Strafen aus eigenem Rechte gegen die Uebertreter auszusprechen, sondern sie sind genöthigt, sich hierzu der Gerichte zu bedienen, und als Kläger aufzutreten, und sich also einer Freisprechung durch die Geschworenen aussetzen. So kann z. B. die Zollbehörde keineswegs Schiff und Geschirr oder Güter, welche durch eine Uebertretung der Zollgesetze dem Bundesschatze verfallen sind, selbst und durch einen administrativen Ausspruch einziehen, sondern es muß die betreffende Zollstätte als Klägerin vor den Civilgerichten auftreten. Deßgleichen kann keineswegs die Regierung die von ihren Beamten im Amte begangenen und gesetzlich mit einer Geldstrafe oder einer andern Buße belegten Vergehen selbst und eigenmächtig bestrafen, sondern sie hat dazu gleichfalls die Hülfe der Gerichte nöthig.

5) Das wichtige Recht des Amerikaners durch Geschworene, by God and his country, bei allen Anklagen gerichtet zu werden, begreift einen doppelten Schutz in sich. Denn nicht nur die endliche Bestimmung seiner Schuld oder Unschuld wird von seinen Mitbürgern über ihn ausgesprochen, sondern es müssen sogar, ehe er nur überall als Angeklagter vor Gericht gestellt werden kann, eine

bedeutende Anzahl der ausgezeichnetsten Männer seines Vaterlandes, vereinigt zu einem großen Geschworenen-Gerichte, sich von der Gewichtigkeit der gegen ihn erhobenen Verdachtsgründe überzeugt haben. Dieses große Geschworenen-Gericht, grand jury, besteht nun aus 13—23 der angesehensten Bürger, welchen folgende Verrichtung obliegt: Nach einer vom Sheriff der Grafschaft angefertigten Liste zu den Aßißen einberufen, versammeln sie sich unter dem Vorsitze eines ihrer Mitglieder zu einer Art von Gerichtshofe, welchem nicht nur die Untersuchungsacten gegen alle von den Aßißen zu richtenden Verbrechern mitgetheilt, sondern auch die Zeugen vorgestellt werden; je nachdem sie nun wahrscheinlich finden, daß der Angeschuldigte die ihm zur Last gelegte Handlung begangen habe oder nicht, erklären sie denselben dadurch, daß sie die Anklage-Acte, indictment, billigen, find a true bill, in Anklagestand, und geben dem Gerichte das Recht, die Verhandlung gegen ihn zu beginnen, oder aber sie sprechen ihn ganz von der Anklage frei, so daß er also gar nicht wegen derselben vor Gericht gestellt werden darf. Diese Entscheidung der Geschworenen braucht nicht einstimmig gefaßt zu seyn, doch müßen immer wenigstens 12 von ihnen für die Anklage stimmen, wenn sie statt haben soll. Sobald sie einen Beklagten in Anklagestand versetzt haben, beginnt das gerichtliche Ver-

fahren vor den Aßißen gegen denſelben, ſie ſelbſt aber gehen zu einem neuen Beſchuldigten über, ſo daß die Verrichtung der grand jury und des Aßißen-Hofes immer zu gleicher Zeit neben einander fortlaufen. v. *Cottu*, administr. de la justice crimin. en Anglet. 2. ed. Par. 1822. 8. p. 58. sq.; *Jacob*, law diction. art. *jury*, *grand jury*, *indictment*; *Custance*, tableau de la constitut. d'Anglet. Par. 1817. 8. p. 376. sq.; *Burn*, justice of the peace. T. III. p. 576. sq.

6) v. Verf. Urk. Zuſatz-Art. 6.

7) Bekannt iſt, daß das engliſche, und alſo auch das Nordamerikaniſche kleine Geſchworenen-Gericht, welches über die Thatſache zu urtheilen hat, und aus zwölf unbeſcholtenen, angeſehenen Männern beſteht, eine einſtimmige Erklärung von ihrer Ueberzeugung von der Schuld oder Unſchuld des Beklagten zu geben hat, ſo daß alſo, (die nothwendigen zwölf Stimmen der großen Jury dazugerechnet), jeder Beklagte nur durch die Ueberzeugung von vierundzwanzig der angeſehenſten ſeiner Mitbürger verurtheilt werden kann. Dieſe Einſtimmigkeit iſt ſo nothwendig, daß wenn ſich die Geſchworenen, die nach der Strenge bis zur Abgabe ihrer Erklärung ohne Feuer, Licht und Nahrung eingeſchloſſen werden ſollen, bis zur Beendigung der Aßißenſitzung nicht über ihre Anſicht von der Schuld des Beklagten haben vereinigen kön-

nen, der vorsitzende Richter die Befugniß hat, sie bewacht und abgesondert vom Sitzungsorte so lange mit sich überall hinzuführen, wohin ihn seine Amtsgeschäfte zu gehen nöthigen, bis die Einstimmigkeit erreicht ist. v. *Blackstone*, T. III. p. 376. Die Geschworenen, welche in den Bundesgerichten gebraucht werden, werden in den verschiedenen Staaten auf die Art ernannt, wie sie für die Staaten-Gerichte ernannt werden, insoferne anders diese Art für die Bundesgerichte und ihre Marschälle ausführbar ist; die Geschworenen müßen gleichfals dieselben gesetzlichen Eigenschaften haben, wie die Geschworenen des höchsten *Rechts-Gerichtes* des Staates, dessen Bürger sie sind. Sie sind aus denjenigen Theilen des Bezirkes zu nehmen, welche das Gericht in der Art bezeichnet, daß Rücksicht auf unpartheiisches Urtheil, auf möglichste Schonung der Bürger und auf Ersparung unnöthiger Kosten genommen wird. Die Aufforderungen werden vom Gerichtsschreiber erlassen, und vom Marshall oder seinem Gehülfen eingehändigt. v. die Acte vom 24. Sept. 1789. sect. 29. in den *Laws* of the U. St. Tom. II. p. 67. — Nicht zu übersehen ist, daß durch die im Texte angeführten Bestimmungen der Bundesverfassung die ganz unbedingte, also auch nicht aus Sorge für die öffentliche Sicherheit und Moralität zu beschränkende Oeffentlichkeit aller Strafprocesse verordnet ist.

Mit vielem Unrecht. Denn die Rechtssicherheit der Bundesbürger erfordert nicht, daß die Oeffentlichkeit der Gerichte bis zu einer Unterrichts-Anstalt in der Kunst zu vergiften und zu verführen auszudehnen sei.

8) Es ist dieses nicht so zu verstehen, als wenn das Geständniß des Beklagten gar nicht als Beweis seiner Schuld angenommen würde, nur darf dasselbe auf keine Art ihm abgedrungen worden seyn. Diese doppelte Behauptung wird am besten erläutert durch eine kurze Darstellung des Verfahrens vor Gerichte: Sobald der Angeklagte vor Gerichte steht, wird ihm die Anklage-Acte, wie sie von der großen Jury gebilligt ist, vorgelesen, und er gefragt, ob er sich für schuldig oder für unschuldig erkläre, (plead guilty or not guilty)? Erklärt er sich auf diese Frage, also ehe die Debatte eröffnet, und ehe ein Beweis gegen ihn vorgebracht ist, für schuldig, und beharrt er bei dieser Erklärung, so wird er auf diese Erklärung allein hin, verurtheilt; behauptet er aber unschuldig zu seyn, so wird in der Verhandlung fortgeschritten, es wird nun das Geschworenen-Gericht gebildet, und die Untersuchung eröffnet. Bei dieser darf der Beklagte selbst gar nicht befragt werden, seine vor dem Instructionsrichter vielleicht geschehenen Bekenntnisse werden nicht bekannt gemacht, sondern er spielt eine rein leidende Rolle, und die Geschwo-

denen entscheiden lediglich nach der Ueberzeugung, welche ihnen die in ihrer Gegenwart abgehörten Zeugen von seiner Schuld oder Unschuld beigebracht haben. v. *Cottu*, a. a. O. p. 75. sq.

9) Dieses Vorstellen der Zeugen geschieht durch ihre öffentliche Abhörung vor Gerichte, und besteht keineswegs in einer eigentlichen Confrontation mit dem Angeklagten, indem dieser, wie schon bemerkt wurde, während der ganzen gerichtlichen Verhandlung, sobald er sich einmal für unschuldig erklärt hat, gar nicht mehr befragt werden darf, und nur sein Advocat das Recht hat, den Zeugen die ihm dienlich scheinenden Fragen vorzulegen. Aus dieser Vorschrift, dem Angeklagten die Zeugen vor Augen zu stellen, folgt übrigens der wichtige Grundsatz, daß nur ein mündliches Zeugniß vor Gericht und vor den Geschworenen einen Beweis in einer Strafsache abgiebt, nicht aber auch schriftliche Depositionen abwesender Personen. Einzig und allein bei den schon vor dem Untersuchungsrichter abgelegten Zeugnissen seit der Zeit verstorbener Personen wird hierbei eine Ausnahme gemacht. v. *Cottu*, a. a. O.

10) Der oben angeführte Grundsatz, daß nur mündliches Zeugniß in Strafsachen als gültig angenommen wird, macht diese den Angeklagten bewilligte gerichtliche Hülfe sich die zu seiner Vertheidigung noth-

nothwendigen Mittel, d. h. die nöthigen Zeugen herbeizuschaffen, durchaus nothwendig.

11) Ueber die nach den Bundesgesetzen zu verhängenden Strafen siehe unten §. 68.

12) Dieser einzige von dem gemeinen englischen Rechte gestattete Fall ein von einem Geschworenen-Gerichte gefälltes lossprechendes Urtheil als ungültig zu betrachten, den Angeklagten noch einmal desselben Verbrechens wegen in Anklagestand zu versetzen, und ihn nun durch einen folgenden Spruch zu verurtheilen, ist der, wenn ein oder mehrere Glieder der ersten Jury später überwiesen werden, nicht durch ihre Ueberzeugung, sondern durch ungesetzliche Mittel zu ihrer Lossprechung bestimmt worden zu seyn. In einem solchen Falle wird die Anklage cassiert, und der ganze Prozeß vor neuen Geschworenen wieder von vorne an begonnen. v. *Cottu*, a. a. O. p. 111. sq.

13) v. Verf. Urk. Zusatz-Artikel 2.

14) *eod.* Art. 3. Uns ist kein Gesetz bekannt, welches diese Art und Weise, Soldaten in Kriegszeiten auch im Nothfalle gegen den Willen der Hauseigenthümer einzuquartieren, bestimmte, obgleich eine solche Verordnung nicht überflüßig zu seyn scheint, denn die von *Carey*, (Olive branch T. II. p. 170.) erzählten schmählichen Thatsachen, an deren Wahrheit doch nicht gezweifelt werden mag, scheinen auch für Kriegszeiten keine große

die von der Bundesverfassung vorgesch
malitäten, die Specialität des Decret
men. v. *Barn*, the justice of th
IV. p. 115; *Jacob*, law dict. art.
Grund, warum diese Vorschrift noch
fassungsurkunde wiederholt wird, sch
zu seyn, um die in *England* gewöh
nach der Meinung der besten Recht
ungesetzliche und unrechtliche Ertheilu
gemeinen Decreten, in welchen di
chende oder in Beschlag zu nehmende
einzeln und bestimmt bezeichnet, son
allgemeinen Erlaubniß zum Nachst
wird, zu verbieten.

16) Auch diese Bestimmung, daß in
streiten der factische Streitpunct, na
den beiden Partheien auseinandergeſ
die Beweise für die Behauptungen a

die Prozedur in Civilsachen siehe unten §. 65. und 66.

17) v. Verf. Urk. Zusatz-Artikel 10.

§. 48.

b) Der freien Farbigen.

Wenig nur sind die Rechte der farbigen Bundesbürger von denen ihrer weißen Mitbürger verschieden, und auch diese Verschiedenheit ist nicht sowohl ausdrücklich von der Verfassung festgesetzt, als sie sich mittelbar aus ihren Bestimmungen ergiebt, v. oben §. 45.

Von den politischen Rechten der weißen Bürger steht den farbigen unbedingt zu: das Recht sich friedlich zu versammeln, um Adreßen an die Regierung zu berathen und zu verfassen. Sehr beschränkt hingegen ist ihnen die Ausübung des wichtigen Rechtes der Theilnahme an der Wahl der vom Volke unmittelbar ernannten Bundesautoritäten, d. h. mit andern Worten ihre Theilnahme an der Bundesstaatsgewalt, dadurch daß die Verfassungsurkunde in Art. I., Abtheil. 2. §. 1. hierüber keine allgemeinen Vorschriften giebt, sondern die Verfassungs-Bestimmung jedes einzelnen Bundesstaates, wer an der Wahl der zahlreichsten Abtheilung seiner gesetzgebenden Versammlung Antheil zu nehmen habe, zur Norm für denselben

als sie ihren weißen Bürgern auflege
die Fähigkeit Bundesstaatsämter zu
den Farbigen durch die Bundesgeseß
schränkt, jedoch nur in unbedeuten
und wenn nicht ein besonderes Geseß
lich ausschließt, so ist in der Verfassun
ihrer Unfähigkeit zu finden. Und se
nigen Bundesstaaten, in welchen sie
ven Wahl des Präsidenten der Vere
ten und der Repräsentanten ausge
ist ihnen keineswegs das Recht, (wen
die Wahrscheinlichkeit) entzogen, zu
gewählt werden zu können. [2])

Die vom Bunde ausgehende G
Privat-Rechte ist hingegen für b
Arten gleich schüßend, und es macht h
fassungsurkunde durchaus keinen Un

Staate, sei es von einem

Umständen die
rbigen Bundes-
Gesetzgebung enthält
ung hierüber, und es
ur der Sache, und nach
Individuum dazu gerechnet
gem, sei es durch Geburt, sei
rwerbung, das Bundesbürger-
und welches unter seinen Voräl tern
erweise eine Person zählt, die nicht
gemischten europäischen Menschenstam-
und wäre dieses auch in noch so ent-
cade der Fall. — Daß durch erwer-
ährung die Rechte der weißen Staats-
gt können von einem Farbigen erworben
rgiebt sich aus dem allgemeinen Grund-
z durch Verjährung nie ein Recht erwor-
den kann, zu dessen Erwerbung der Ver-
ganz unfähig ist.

---

oben in §. §. 2—6.

Gewöhnlich zwar werden von den Wählbaren hö-
re Bedingungen gefordert, als von den blos Wäh-
nden; allein dieses ist keineswegs so nothwendig
ad in der Natur der Sache gegründet, daß, auch

ohne ausdrückliche Festsetzung der Verfassung, die Unfähigkeit zu wählen, die Unfähigkeit gewählt zu werden, in sich schließe. Auch giebt es wirklich Beispiele von Verfassungen, welche den Wahlmännern Bedingungen auflegen, deren Erfüllung nicht nöthig ist, um gewählt werden zu können. Sog. B. die Württembergische Constitution, welche einem Theile der Wählenden eine indirecte Vermögensbedingung macht, dem Wählbaren selbst aber durchaus keine dieser Art.

3) cf. Ueber die Verachtung, in welcher farbige Freien, als solche, bei den Weißen stehen: *Hall*, Travels. p. 424.; *Bradshaw Fearon*, *Sketches* of America. T. I. p. 168.; daß sie dieselbe durch ihr im allgemeinen schlechte Aufführung verdienen, behaupten: *Bristed*, Resources of America, N. York ed. p. 149.; *Miss Wright*, voyage aux E. U. d'A. T. II. p. 336. sq. der fz. Uebers., und *W. Cobbett*, a years residence in the U. St. 2te Abtheil. p. 278.

§. 49.

c) Der Sclaven.

Bis jetzt wurden die Rechtsverhältnisse solcher Einwohner-Classen betrachtet, welchen, wenn auch in politischen Befugnissen verschieden, doch wenigstens in den wichtigsten das Privatleben des Einzelnen betreffenden Beziehungen durch die Bande-

rfassung hohe Vorrechte zugesichert sind; nun
er wenden wir uns zu jener unglücklichen Kaste,
elcher, blos als Sache und als Werkzeug betrach-
, im Lande der Freyheit der Namen und die
echte des Menschen verweigert werden, nämlich
den Sclaven, in so ferne die Bundesgesetzge-
ung auf ihr Loos Einfluß ausgeübt hat.

Die Bundesverfassung hat zwar keineswegs die
claverei in den Vereinigten Staaten eingeführt,
er sie zuerst legalisiert, sondern sie hat sie als
rbtheil der Colonisation vorgefunden; sie enthält
lbst, im Gefühle der Schändlichkeit und der In-
nsequenz eines solchen Zustandes, den Namen
rselben nirgends, allein sie beschäftigt sich des-
egen nicht weniger mit diesem Verhältnisse, unter
m Namen der Verbindlichkeit zur Arbeit, und
stättigt es auch in Beziehung auf die Bundes-
richtungen. Denn nicht nur untersagt sie für
ne Reihe von zwanzig Jahren dem Congresse
sdrücklich, die Einführung fremder Sclaven ge-
tzlich zu verhindern; [1]) nicht nur verbietet sie den
undesstaaten den schönen Grundsatz des englischen
echtes, Sclaverei für rechtlich unmöglich in ih-
m Gebiete, und also jeden Sclaven, der es be-
ritt, für frei zu erklären, anzunehmen; [2]) son-
rn sie scheidet auch förmlich in ihren Bestimmun-
en über die Repräsentanten-Wahl die Sclaven-

von aller Theilnahme am öffentlichen
geſchloſſen ſind.

Die Sclaverei beſteht alſo auch i
auf den Bund und durch ſeine Geſ
wird dieſes ein ewiger Schandflecken
ſchichte und das Staatsrecht der Verei
ten bleiben, wenn ſchon die Härte des
durch die Erwägung des fehlerhaften
welchen die einmal eingeführte Scla
meidlich verwickelt, etwas gemildert we

Deßwegen ſind die neueren Bem
Bundesgeſetzgebung, dieſes, auch po
deutſame Uebel mehr und mehr zu
mit Dank und Lob anzuerkennen. E
hen aber doppelter Art; die einen ge
Verhinderung der Einfuhr fremder S
Vereinigten Staaten; die andern betr

n, als der Congreß schon ein Gesetz erließ, wel- es die Einführung fremder Sclaven in das Bun- sgebiet gleich vom Tage, an welchem es gesche- n durfte, d. h, dem 1. Januar 1808 an, völlig rbot.[4]) Damit nicht zufrieden machten sich die ereinigten Staaten durch Art. 10. des Genter ertrages vom 24. Decemb. 1814 gegen die Kro- England verbindlich, ihr möglichstes beizutra- n zur völligsten Abschaffung des Sclaven-Han- ls,[5]) und sie erließen denn auch wirklich am 20. pril 1818 ein neues Bundesgesetz, welches die estimmungen des früheren aufrecht erhält und rstärkt.[6]) Auch betreibt die ausübende Ge- alt, bis jetzt noch vergeblich, bei den fremden Nächten die Aufstellung des Grundsatzes, daß Sclaven-Handel als Seeräuberei anzusehen, und ls solche von sämmtlichen Seemächten zu behan- eln sei.[7])

Aus den beiden angeführten Congreßacten stellt ch denn nun folgendes, die Einführung fremder Sclaven, wohl ziemlich wirksam verhinderndes System über den Sclavenhandel heraus:

1) Es ist verboten in die Vereinigten Staa- en einen Neger, oder sonst einen Farbigen als Sclaven einzuführen.

2) Jedes Schiff, gleichviel ob es ein ameri- anisches oder ein fremdes ist, welches auf Ver-

letzung dieſes Gebotes betreten wird, iſt verfallen halb zum Vortheile des Bundesſchatzes, und halb für den Angeber. Das Bundesdiſtrictsgericht, in deſſen Sprengel es angehalten wurde, iſt competent dieſe Confiscation auszuſprechen.

3) Wer in irgend einer Eigenſchaft zur Ausrüſtung eines ſolchen Schiffes beiträgt, wird um 20,000 Dollars geſtraft, deren Hälfte dem Bunde, die andere Hälfte dem Ankläger zufällt. Auch iſt es verboten, in dem Bundesgebiete Schiffe auszurüſten, welche beſtimmt ſind zwiſchen fremden Ländern Sclaven-Handel *zu treiben*; ein ſolches Schiff iſt auf die angegebene Art verfallen, und der Ausrüſter wird mit drei bis ſieben Jahre Gefängniß, und einer Geldbuße von 1000 — 5000 Dollars geſtraft.

4) Wer Neger oder ſonſt Farbige in ſein Schiff aufnimmt, um dieſelben in die Vereinigten Staaten als Sclaven einzuführen, wird um 5000 Dollars geſtraft, wovon dem Angeber die Hälfte zufällt. Auch hat derſelbe durchaus kein Eigenthumsrecht an dieſe eingeführten Sclaven, ſondern es wird über dieſelben, nach den in den einzelnen Staaten hierüber beſtehenden Geſetzen, welche aber der Congreß-Acte nicht entgegen ſeyn dürfen, verfügt.

5) Wer aber ſolche Neger wirklich einführt

und verkauft, macht sich eines Verbrechens schuldig, und kann von jedem competenten Gerichtshofe zu einer Gefängnißstrafe von 5 — 10 Jahren, und einer Geldbuße von 1000 bis 10,000 Dollars verurtheilt werden.

6) Ebenso wird der Käufer eines Sclaven, von dem er die nach dem 31. Dec. 1807 in die Vereinigten Staaten oder die angränzenden fremden Länder geschehene Einführung kannte, um 1000 Dollars gestraft, deren Hälfte dem Angeber zufällt.

7) Der Präsident der Vereinigten Staaten ist ermächtigt, die bewaffneten Fahrzeuge der Bundesflotte zum Kreuzen gegen Sclavenschiffe zu gebrauchen. Ergreifen solche Kriegsschiffe ein amerikanisches Schiff, welches Sclaven an Bord hat, und überwiesen werden kann, das Gesetz haben übertreten zu wollen, so wird der Capitän um 10,000 Dollars gestraft und mit 2 — 4 Jahren Gefängniß belegt; das Schiff aber wird mit der ganzen Ladung confiscirt, halb zum Vortheile der Mannschaft des anhaltenden Kriegsschiffes, wenn dasselbe alle an Bord des Sclavenschiffes befindlichen Neger an das Land gesetzt, und entweder den von den Bundesstaaten dazu bestimmten Personen, oder, wenn keine solche bestimmt sind, dem Hafenaufseher übergeben, und sogleich dem obersten

Magistrate eine genaue Liste derselben überschickt hat.

8) Auch die Ausfuhr von Sclaven aus den Vereinigten Staaten ist verboten. Kein Capitän eines Schiffes über 40 Tonnen darf Neger oder sonst Farbige anderswohin bringen, als an einen innerhalb des Bundesgebietes befindlichen Ort; im Uebertretungsfalle wird er für jeden Kopf um je 800 Dollars bestraft.

9) Dieser erlaubte Küstenhandel unterliegt aber bei der Abfahrt eines Schiffes vielen genauen Bestimmungen, deren Uebertretung die Confiscation des Schiffes und eine Geldstrafe von 1000 Dollars für jeden am Bord befindlichen Sclaven nach sich zieht. Deßgleichen sind Formalitäten bei Ankunft des Schiffes an seinen Bestimmungsort zu erfüllen, widrigenfalls der Capitän bis zu 10,000 Dollars gebüßt werden kann.

10) Hat nun aber der Congreß auch versucht, nicht zwar die Zahl der in den Vereinigten Staaten vorhandenen Sclaven direct zu vermindern, doch wenigstens einen bestimmten beträchtlichen Theil des Bundesgebietes für immer und ganz von diesem Uebel zu befreien. Durch ein Bundesgesetz vom 6. März 1820 wurde nämlich verordnet, daß Sclaverei für immer in dem ganzen von Frankreich unter dem Namen von Louisiana abgetre-

ten Gebiete, so weit dasselbe nördlich von 36° 10' der Breite liegt, verboten ist und bleibt, jedoch nicht so sehr rechtlich unmöglich gemacht wird, daß ein in dieses keine Sclaverei anerkennendes Territorium sich flüchtender Sclave dem Eigenthümer desselben gegen sein Verlangen vorenthalten werden darf, vielmehr kommt auch hier das allgemeine, oben in §. 41 angeführte, Gesetz in ausdrückliche Anwendung. [8])

Diese Gesetze, so dankenswerth sie immer auch seyn mögen, verhindern nun jedoch keineswegs weder die Sclaverei überhaupt, noch auch nur den Sclavenhandel, indem der Kauf und Verkauf einheimischer Sclaven innerhalb des Bundesgebietes ganz unbeschränkt geblieben ist. In dem größten Theile der Bundesstaaten besteht daher die Sclaverei mit all ihrem Gräuel und dem Unglücke, welches sie über die unglückliche Menschenclasse bringt. [9]) Auch hat die Bundesgesetzgebung bis jetzt noch nicht für nöthig gefunden, sich mit einer Verbesserung, oder wenigstens einer allgemeinen Regulierung der Verhältnisse der Sclaven zu beschäftigen; sie erzwingt sogar nicht einmal die durch eine verfassungswidrige aber allgemeine Gewohnheit verworfene Anwendung des von der Verfassungsurkunde ganz allgemein und für sämmtliche Einwohner-Classen festgesetzten Schutzes der Pri-

Ausübung der Gerechtigkeit in ihrem Innersten verderbt." Derselbe in seinen Notes on a Journey in America. 2d edit. Lond. 1818. p. 24. — „Die Sclaverei ist ein geschlossener Kreis von Uebel; sie erzeugt nicht nur eine unermeßliche Masse von physischem Uebel und moralischer Schuld während die Sclaven in den Ketten sind, sondern sie macht auch durch Mißhandlung ihrer Körper, durch Erstickung ihres Verstandes, durch Verderbung ihres Herzens dieselben für immer unfähig, die Rechte und Privilegien der Freiheit zu genießen." v. *Bristed*, Resources of America. Lond. p. 391. — „Die Epoche des natürlichen Aufhörens der Sclaverei, (d. h. wenn Sclaven-Arbeit theurer werden wird, als die von freien Arbeitern verrichtete,) ist vielleicht noch weit entfernt, allein wenn sie eintritt, wird sie die Schwierigkeiten, welche mit Freilassung der Sclaven verbunden sind, nur verdoppeln." v. *Warden*, description des E. U. tr. franç. T. I. p. LVII. — Die jetzige Generation fand die Sclaverei vor; der größere Theil der Pflanzer beklagt ein Uebel, welches durch unmittelbare Freilassung der Sclaven nicht kann verbessert werden, welches selbst keine Hoffnung für die Zukunft zu gestatten scheint, und welches, während es als ein Flecken der Freiheit erscheint, beinahe ohne alle Verbesserung ist." v. (*Paulsen*,) Letters from the South. T. I. p. 25. — „Ein

Mitglied

Mitglied des Congresses erklärte in öffentlicher Sitzung, daß, so oft in der Nacht Feuerlärm entstehe, die Mutter ihr Kind an sich drücke, in der tödlichen Angst, daß die Sturmglocke das Zeichen sei zum Sclavenaufstande, und also das Signal zu Mord, Brand, Schändung und allen schrecklichen Verbrechen und Unthaten."

4) v. die Acte vom 2. März 1807, in *Graydon*, Digest. II., p. 251. sq.

5) v. diesen Staatsvertrag in den *Laws* of the U. St. T. I. p. 693. sq.

6) v. die angeführte Acte in den *Acts* passed at 1st sess. 15th congr. p. 89. sq.

7) v. die Rede des Präsidenten Monroe vom 29. Dec. 1823. in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 8. Febr. 1824.

8) v. Acte vom 6. März 1820. sect. 8 in den *Acts* passed at 1st sess. 16th congr. p. 17. Es ist dieses die berüchtigte Missouri question, über welche so vieler und so heftiger Streit in und außer der Versammlung geführt wurde, und deren geographische Entscheidung die Gefahr einer künftigen Trennung der verschiedenen Bundestheile nicht vermindert haben möchte.

9) Durch die Verfassung verboten ist Sclaverei in Ohio, v. *Const. of Ohio*, art. 8, §. 1 und 2; Indiana, v. *Const. of Indiana*, art. 11, §. 7; Vermont, v. *Const. of Vermont*, art. 6, §. 1—3;

Maine, v. *Const. of Maine*, art. 1, §. 1. Faktisch vorhanden sind keine Sclaven noch in Massachusetts und Michigan; in mehreren andern Staaten, z. B. in New-York und Pennsylvania, geht die Sclaverei schnell zu Ende.

10) v. *Bristed*, Resources. Lond. ed. p. 152. In Louisiana ist das Beispiel vorgekommen, daß ein Vater mehrere seiner eigenen Kinder mit der Mutter verkaufte. v. *Stoddard*, Sketches of Louisiana. p. 340.

11) „Die Gesetze der einzelnen Staaten geben den Herrn das volle Recht, ihre Sclaven nach ihrem Belieben zu züchtigen, und *wenn nicht unmittelbar* der Tod erfolgt, so wird gar keine Nachfrage gethan; aber auch beabsichtigter Mord und die grausamsten Qualen werden nur mit leichten Geldstrafen gebüßt, und noch ist kein Beispiel in den Vereinigten Staaten, daß ein Herr wegen Ermordung eines Sclaven wäre hingerichtet worden." v. *Bristed*, Resources. p. 152. sq.; auch Schmidt, Versuch. Thl. I. p. 576; *Melish*, Travels. T. I. p. 31. *Davis*, Travels. p. 92; *Stoddard*, Sketches of Louisiana. p. 334. sq. und 372.

12) cf. z. B. die Gesetze von 1740 und 1783, welche die Verhältnisse der Sclaven in den beiden Carolina's festsetzen bei *Hall*, travel. p. 422.

§. 50.

3) Von der Naturalisation.

Es ist schon in §. 45. vorläufig bemerkt worden, daß der Eintritt in die verschiedenen Einwohner-Classen der Vereinigten Staaten nicht blos durch Geburt von Aeltern geschieht, welche sich in denselben begriffen finden, sondern daß es auch Fremden möglich ist, durch Erfüllung der vom Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten in die, aber auch nur in die ihnen durch die Natur ihrer Race angewiesenen Classen zu treten; die Sclaven allein können, wie wir so eben gesehen haben, nicht durch fremden Zuwachs, sondern blos durch im Innern des Bundes entstandene Bevölkerung vermehrt werden. Nicht zu leugnen ist, daß diese Willigkeit der Vereinigten Staaten auch Fremde in ihr Bürger-Recht aufzunehmen, ihnen zur Ehre gereicht, besonders wenn man dieses Verfahren vergleicht mit der Eifersucht anderer Republiken, welche den einmal geschlossenen Kreis der Bürger-Familien nicht zu erweitern gestatten. Auch rücksichtlich der Staatsklugheit ist diese Gesetzgebung zu empfehlen, denn durch diese successive Aufnahme von Fremden wird verhindert, daß zu irgend einer Zeit eine Masse Neuaufgenommener das Uebergewicht über die ursprünglichen Bürger erhalte, und so das System und der Geist der Regierung

der Gefahr ausgesetzt werde, durch fremde Gesinnungen und Sitten verändert zu werden. Zu jeder Zeit und einzeln aufgenommen verschmelzen sich die neuen Bundesbürger unmerklich in die Nation. Auch die einzelnen Bestimmungen über die Aufnahme endlich sind in demselben lobenswerthen Systeme abgefaßt, indem sie dem Aufzunehmenden nur solche Bedingungen machen, wodurch sich der Staat seiner Angewöhnung an die Verfassung und Sitte seines neuen Vaterlandes versichert.

Diese Vorschriften sind nun, ohne Unterschied ob der Aufzunehmende ein Weißer oder ein Farbiger ist [1]), folgende:

1) Der Fremde muß 3 Jahre vor seiner Aufnahme vor einem court of record [2]) eidlich oder an Eidesstatt erklären, daß er bona fide Bürger der Vereinigten Staaten werden wolle, und für immer jede Abhängigkeit und Treue gegen einen fremden Fürsten oder Staat aufgebe, insbesonders aber gegen den Fürsten oder Staat, deren Unterthan er gewesen seyn mag.

2) Zur Zeit seiner Aufnahme muß er wieder eidlich oder an Eidesstatt versichern, daß er die Bundesverfassung der Vereinigten Staaten nach seinen besten Kräften beschützen wolle, und daß er hingegen jede Abhängigkeit und Treue gegen einen fremden Staat oder Fürsten abschwöre, ins

besondere aber gegen den obgenannten Staat oder Fürsten.

3) Er muß dem Gerichte, bei dem er aufgenommen werden will, beweisen, daß er wenigstens fünf Jahre in den Vereinigten Staaten, und wenigstens ein Jahr in dem Staate oder Territorium, in welchem das Gericht gehalten wird, sich aufgehalten, und sich während dieser Zeit als ein Mann von gutem moralischem Character, von Anhänglichkeit gegen die Verfassung der Vereinigten Staaten und als Freund der guten Ordnung und des öffentlichen Wohlseyns, in denselben betragen habe. In keinem Falle kann der Aufzunehmende die Länge seines Aufenthaltes durch Eid beweisen, sondern hierzu ist allein eine von einem court of record ausgestellte Urkunde hinreichend, bei dem er sich, wie oben es 1) bemerkt ist, zu melden hatte, und welcher seine Personalien in der Urkunde bemerkt hat; vom Datum dieser Urkunde an wird die gesetzlich nothwendige Aufenthaltszeit gerechnet.

4) Wenn ein Fremder einen erblichen Titel oder Rang in seinem vorigen Vaterlande hatte, so muß er diesen ausdrücklich aufgeben. Die Unterthanen eines mit den Vereinigten Staaten im Kriege begriffenen Staates werden, so lange dieser dauert, nicht zu Bundesbürgern aufgenommen.

Erst wenn allen diesen Bedingungen Genüge

geleiſtet iſt, wird dem neuen Bürger eine beſiegelte Aufnahmsurkunde von dem Gerichte ausgeſtellt.

Minderjährige Kinder werden de facto mit dem Vater aufgenommen; die Wittwe und die Kinder eines vor der Aufnahme Verſtorbenen, welcher aber ſämmtliche Bedingungen ſchon erfüllt hatte, werden, wenn ſie den Eid geleiſtet haben, auf die Erklärung des Verſtorbenen hin, und in der durch dieſelbe feſtgeſtellten Zeit, gleichfalls aufgenommen, ohne alſo nöthig zu haben, die geſetzlichen Formalitäten von Neuem und in ihrem eigenen Namen zu beginnen. [3])

Durch die Aufnahme tritt der neue Bundesbürger ſogleich in ſämmtliche Privat- und öffentliche Rechte der Bürgerclaſſe ein, welcher er ſeiner Abſtammung nach angehört, mit einziger Ausnahme derjenigen politiſchen Befugniſſe, zu deren Ausübung ein beſtimmt langer Beſitz des Bürgerrechtes geſetzlich feſtgeſetzt iſt. So kann er alſo vor dem Ablaufe von 7 Jahren nicht zum Repräſentanten, und vor 9 Jahren nicht zum Senator ernannt werden, [4]) auch kann er, wenn ſeine Aufnahme zum Bürger nach der Annahme der jetzigen Verfaſſung ſtatt hatte, nie zum Präſidenten oder Vice-Präſidenten der Vereinigten Staaten ernannt werden. [5])

1) Es ist zwar allerdings die Acte vom 14. April 1802 zunächst zur Festsetzung der Aufnahme weißer Fremden bestimmt; allein da kein besonderes Bundesgesetz über die Aufnahme farbiger Bundesbürger besteht, so dient dieselbe auch zur Richtschnur für ihre Aufnahme, seien dieselben nun wirklich aus dem Auslande angekommen, oder seien sie durch Privatfreilassung von Sclaven zu rechtsfähigen Subjecten erhoben, und in den Stand gesetzt worden, das Bürgerrecht zu erwerben.

2) v. über die courts of record oben §. 48.

3) v. Acte vom 14. April 1802 in *Graydon*, Digest. T. I. p. 309. sq., und Acte vom 26. März 1804, *eod.* T. II. p. 197.

4) v. Verf. Urk. Art. I., Abtheil. 2, §. 2 und Abtheil. 3, §. 3.

5) v. *eod.* Art. II., Abtheil. 1, §. 5.

Uebersicht.

Vorwort.

Erstes Buch.

Verfassungs-Recht.

Capitel I.

Von den Bestandtheilen des Bundes.

1. 1) Lage und Gränzen.
2. 2) Die Bundesglieder.
3. Fortsetzung.
4. Fortsetzung.
5. Fortsetzung.
6. Beschluß.
7. 3) Von der Aufnahme in den Bund.

Capitel II.

Von der Verfassungs-Urkunde.

1) Geschichte derselben:
8. a) Der Staatenbund vom Jahre 1781.
9. b) Entstehung der jetzigen Bundes-Verfassung.
10. c) Ihre Schicksale seit ihrer Annahme.
11. 2) Inhalt derselben.

§. 12. 3) Von ihrem staatsrechtlichen Character.
§. 13. 4) Von Gültigkeit und Abänderung derselbe

Capitel III.

Von der Bundes-Staats-Gewalt.

§. 14. Trennung derselben in verschiedene getrennte

Erster Abschnitt.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

A. Bestandtheile derselben.

§. 15. 1) Von der Zusammensetzung des Hauses d
sentanten, und der Wahl seiner Mitgli
§. 16. 2) Von der Zusammensetzung des Senates
Wahl seiner Mitglieder.

B. Rechte derselben.

§. 17. 1) Persönliche Rechtsverhältnisse der Mitgli
der Häuser.
2) Bundesgesetzgebung.
§. 18. a) Gegenstände derselben.
§. 19. Fortsetzung.
§. 20. Beschluß.
b) Form der Geschäftsbehandlung.
§. 21. α) Die den beiden Häusern gemeinschaftli
stimmungen.
§. 22. β) Geschäftsordnung des Hauses der
tanten.
§. 23. Fortsetzung.
§. 24. γ) Geschäftsordnung des Senates.
§. 25. Fortsetzung.
§. 26. 3) Specielle Gesetzgebung.

Zweiter Abschnitt.

Von der ausübenden Gewalt.

A. Vom Präsidenten der Vereinigten Staat

27. a) Seine Wahl.
b) Seine Rechte.
28. α) Vertretung des Staates gegen Außen.
29. β) Vollziehung der Gesetze im Innern.
30. γ) Befehl der Land- und See-Macht.
31. δ) Außerordentliche und ε) Ehren-Rechte.
32. B. Vom Vice-Präsidenten der Vereinigten Staaten.

Dritter Abschnitt.
Von der richterlichen Gewalt.

33. 1) Umfang der Bundes-Justiz-Gewalt.
34. 2) Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt.

Vierter Abschnitt.
Von den anomalen Attributen der verschiedenen Staatsgewalten.

A. Der gesetzgebenden Gewalt, und zwar
35. a) des Hauses der Repräsentanten.
b) des Senates.
36. α) Gerichtshof bei Staatsanklagen.
37. β) Theilnahme an Ernennung der Staatsbeamten.
38. γ) Ratification der Staats-Verträge.
B. Der ausübenden Gewalt.
39. Von der Bestättigung der Gesetze durch den Präsidenten.

Capitel IV.
Von dem Verhältnisse des Bundes zu den Bundesstaaten.

§. 40. 1) In Beziehung auf das Ausland.
§. 41. 2) Rücksichtlich der Gesetzgebung der Bundesstaaten.
§. 42. 3) In Betreff ihrer innern Verwaltung.

Capitel V.

Von dem Verhältnisse der Bundesstaaten einander.

§. 43. 1) Von dem gerichtlichen Verhältnisse.
§. 44. 2) Von dem außergerichtlichen.

Capitel VI.

Von den Rechten der Einwohner.

§. 45. 1) Arten derselben.
2) Rechte derselben.
a) Der freien Weißen:
§. 46. α) Politische Rechte.
§. 47. β) Bürgerliche Rechte.
§. 48. b) Der freien Farbigen.
§. 49. c) Der Sclaven.
§. 50. 3) Von der Naturalisation.

Zweites Buch.

Verwaltungs-Recht.

Erste Abtheilung.

Innere Verwaltung.

Capitel I.

Von der Organisation der Bundesbehörde

§. 51. 1) Vom Sitze der Regierung.
§. 52. 2) Von den Staatsbeamten im Allgemeinen.
§. 53. 3) Centralstellen.
§. 54. Fortsetzung.
§. 55. 4) Localstellen.

Capitel II.

Verwaltung der einzelnen Zweige.

Erſter Abſchnitt.

Von der Verwaltung der Gerechtigkeit.

§. 56. 1) Bürgerliche Rechtspflege.
a) Organiſation derſelben.
§. 57. α) Des oberſten Gerichtes.
§. 58. β) Der Kreis-Gerichte.
§. 59. γ) Der Diſtricts-Gerichte.
§. 60. δ) Vom Marſhall.
§. 61. ε) Vom Staatsprocurator.
b) Competenz.
§. 62. α) Der Diſtricts-Gerichte.
§. 63. β) Der Kreis-Gerichte.
§. 64. γ) Des oberſten Gerichtes.
c) Von der Proceßordnung.
§. 65. α) Proceßregeln.
§. 66. β) Fortſetzung.
2) Peinliche Gerichtsbarkeit.
§. 67. a) Organiſation derſelben.
§. 68. b) Competenz derſelben.
§. 69. c) Proceß-Ordnung.
§. 70. 3) Von den Geſetzen.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Verwaltung der Polizei.

A. Polizei im engern Sinne.
§. 71. 1) Medicinal-Polizei.
§. 72. 2) Leuchtthürme.
B. Polizei im weitern Sinne.
1) Von der Organiſation der gewaffneten Mach
§. 73. a) Des ſtehenden Heeres.
§. 74. b) Der Landwehr.

§. 75. c) Der Flotte.
§. 76. 2) Von der Post-Verwaltung.
§. 77. 3) Münze.
§. 78. 4) Sorge für Wissenschaften und Künste.
§. 79. 5) Von der Bücher-Polizei.
6) Verordnungen über Schiffahrt und See-Wesen.
§. 80. a) In Betreff der Seeleute.
§. 81. b) Ueber das Enregistrement der Schiffe.
§. 82. c) Von der Schiffahrtsacte.

Dritter Abschnitt.
Von der Finanz-Verwaltung.

§. 83. 1) Von den verschiedenen Arten des Bundesstaatseinkommens.
§. 84. 2) Von den Staatsländereien.
§. 85. 3) Von den Bundesstaats-Ausgaben.
§. 86. 4) Von der öffentlichen Schuld des Bundes.

Zweite Abtheilung.
Von dem Verkehr mit dem Auslande.

1) Von den Verhältnissen der Vereinigten Staaten mit den fremden Mächten im allgemeinen.
§. 87. a) Organisation der diplomatischen Agenten.
§. 88. b) Allgemeine Regeln über den Verkehr mit Fremden.
§. 89. c) Fortsetzung.
2) Von den Verhältnissen der Vereinigten Staaten mit den einzelnen fremden Mächten;
§. 90. a) mit England;
§. 91. b) mit Frankreich;
§. 92. c) mit Spanien;
§. 93. d) mit Schweden;
§. 94. e) mit Algier;
§. 95. f) mit Tripoli;
§. 96. g) mit Marocco;
§. 97. h) mit Tunis;
§. 98. i) mit den Indianern.

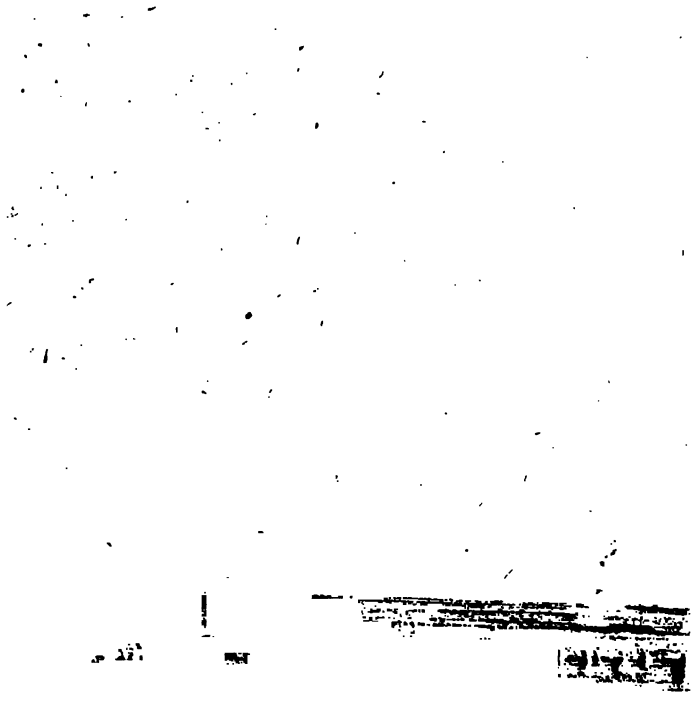

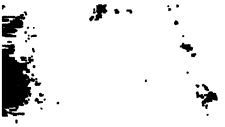

3 6105 064 657

STANFORD UNIVER
STANFORD AUXIL
STANFORD, CALIFOR
(650) 723
salcirc@sulmail.s
All books are subj
DATE D
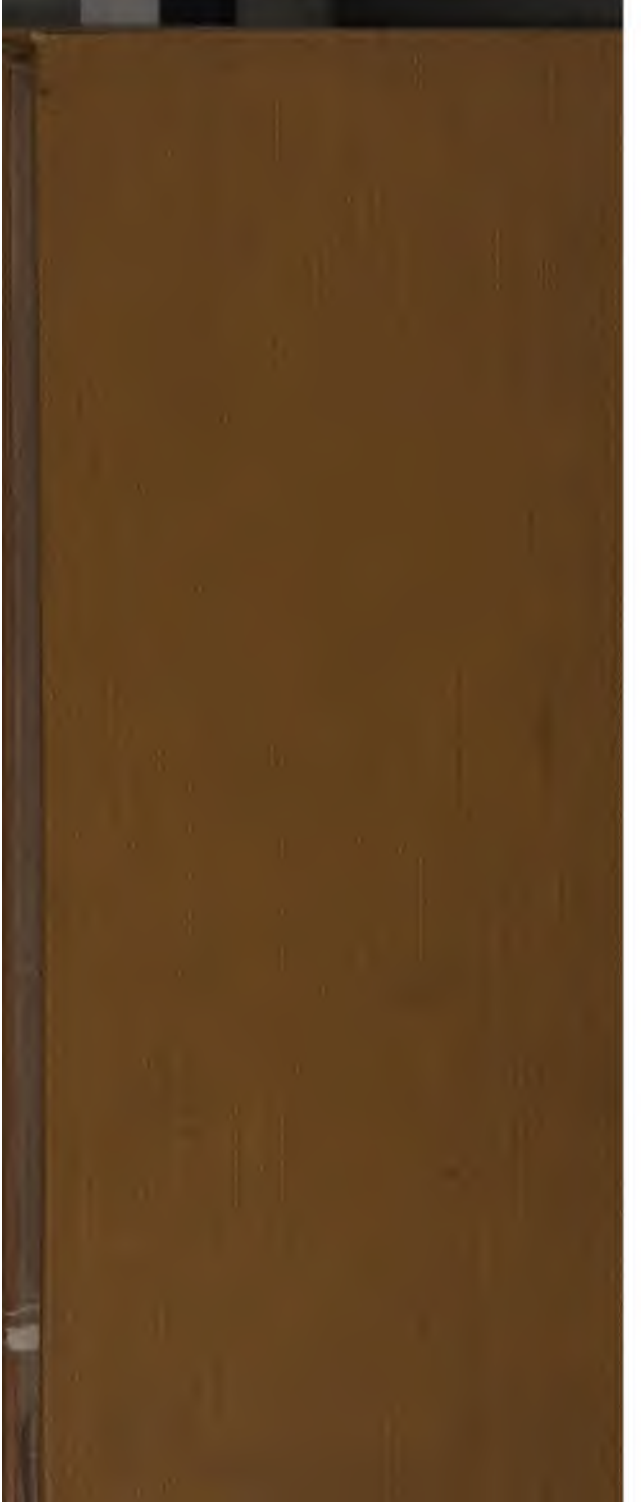
MAY 08 2002
JUN 25 2002
JUN 09 2002
JUN 03 2002